Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 2868
(3

1791, 2

I. G. Mansfeld sc.

Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben.

Dritter Band.

Zweyte Hälfte des Jahrs 1791.

Wien,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler
1792.

71/755

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Verzeichniß

Der in diesem dritten Bande enthaltenen Verordnungen.

Seite.

1. In wie weit die bisherigen Privatbesitzer des Krupkagefälls einen Ersatz erhalten können. Patent für Galizien. Vom 4. Junius 1

Julius.

2. Wie es mit den Pupillartabellen gehalten seyn soll. Vom 1. und vom 15. Julius 4
3. Begünstigung der Rechtsbeflissenen an der Universität zu Pavia. Vom 2. Julius und 12. August ....
4. Marktordnung für die Stadt Grätz. Vom 2. Julius 6
5. Freye Anlegung der Fideikommißkapitalien. Vom 8. Julius 9
6. In wie weit die Exekution gegen einen Pfründner Statt haben könne. Vom 8. und vom 15. Julius 10
7. Wie die Pensionsgesuche für Kinder eingerichtet seyn sollen. Vom 9. Julius und vom 12. August 11
8. Den Länderstellen wird bey öffentlichen Aufsätzen Sorgfalt für Sprachrichtigkeit empfohlen. Vom 10. Julius 11

		Seite.
9.	Wie der Kaufschling von verkauften Staatsgütern abzutragen ist. Vom 11. Julius..	12
10.	Herstellung der Medizinischen Fakultät an der Lemberger-Universität. Vom 13. Julius..	13
11.	Ausweise über den Ausschlag der Ernte alljährlich einzusenden. Vom 15. Julius. ..	14
12.	Die Fleischhauer-Profession, nach Zunftmässigen Vorrechten, wird wieder in ganz Böhmen hergestellt. Vom 15. Julius......	14
13.	Der Verkauf des Habers und der Hülsenfrüchte wird verbothen. Vom 18. Julius..	15
14.	Ein Abdruck gegenwärtiger Gesetzsammlung wird für jeden Rath der Länderstellen bewilliget. Vom 21. Julius............	15
15.	Wegen Hausuntersuchungen zum Behuf des Tobackgefälls. Vom 22. Julius und vom 12. August......................	16
16.	In wie weit die Verleihung der Gewerbsfreyheiten in Tirol den Magistraten und Ortsobrigkeiten zusteht. Vom 22. Julius....	19
17.	Einführung der Grundbücher in Oesterreich ob der Ens. Patent vom 24. Julius....	20
18.	Die Domänengefälle werden den Länderstellen untergeordnet. Vom 25. Julius. ..	39
19.	Feldarbeiter sind von Entrichtung des Weg- und Schrankenzolls befreyet. Vom 29. Julius..........................	40
20.	Wie lange Militarkinder unter der Militargerichtsbarkeit verbleiben. Vom 29. Julius.	41

Verzeichniß.

August.	Seite.
21. Inventarien über die Kirchenschätze zu verfassen und zu unterhalten. Vom 3. August . .	42
22. Aufhebung der zur Veräusserung der Staatsgüter niedergesetzten Kommissionen. Vom 4 August	43
23. Richtschnur für die theologischen Lehranstalten in bischöflichen Seminarien Vom 7. August.	44
24. Mit welchen Vorsichten die Komerzialgewerbe zu verleihen sind. Vom 8 August	49
25. Erbfähigkeit der deutschen Ordensglieder. Vom 13. August	50
26. Leichtsinnige Schuldenmacher sollen zu Rathsstellen nicht vorgeschlagen werden. Vom 13. August	51
27. Grundsätze für die Marktpolizey in Wien. Vom 13. August	52
28. Daß Studien-Kirchen-Fideikommiß-und Stiftungs-kapitalien bey Privatpersonen angelegt werden können. Vom 19. August	58
29. Errichtung der görzerischen Landesstelle. Vom 22. August	59
30. Daß keine höheren Amtstiteln angesucht werden sollen. Vom 22. August	60
31. Ueber die Vormerkung der Stempelgebühren. Vom 22. August	61
32. Vertheilung der Stipendien aus dem Unterrichtsgelde. Vom 25. August	62
33. Verleihung der Gewerbsfreyheiten. Vom 25. August	64

Seite.
34. Ordnung für den Giftverkauf in den innerösterreichischen Provinzen. Vom 26. August 64
35. Wegen Hausuntersuchungen in Kontrebandfällen. Vom 29. August............ 71
36. Ueber die Ausfertigung der Privilegienbestätigungen. Vom 31. August.......... 72

September

37. Ordnung für die Dienstverleihungen. Vom 2. September 73
38. Strafe für Buchdrucker, welche ein Werk ohne vorläufige Censursbewilligung drucken. Vom 2. September................ 81
39. Ordnung für den Getreidehandel in Wien und Oesterreich. Vom 6. September.... 82
40. Die Stemplung der Originalzeitungen hat aufzuhören. Vom 7. September 85
41. Die Wirthe in Wien sollen das Brod innerhalb der Linien erkaufen, und nicht ausser dem Wirthshause verkaufen. Vom 9. September 86
42. Gegenseitige Freyzügigkeit zwischen den deutschen und ungarisch=siebenbürgischen Provinzen. Patent vom 12. September...... 86
43. Privilegium fremder Handelsleute im Hafen von Triest. Vom 12. September...... 88
44. Wie Privilegienbestätigungen anzusuchen sind. Vom 15. September................ 98
45. Ordnung für den Handel mit Tischlerholz im Lande ob der Ens. Vom 16. September.. 9●

46.

46. Daß der Kleinverkauf mit Grießelmehl in Wien nur den Greißlern und Fragnern zustehe. Vom 20 September. .... Seite. 92

47. Bestimmung der Brieftaxe. Vom 27. September 93

48. Wie heimlich in das Reich entwichene und an die Werbkomandi ausgelieferte Unterthanen zu behandeln sind. Vom 30. September. 94

Oktober.

49. Mit Geld beschwerte Briefe sind in Hungarn bey den fahrenden Posten aufzugeben. Vom 6. Oktober 95

50. Wie die Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen zu geschehen habe. Vom 11. Oktober 96

51. Ordnung für den Getreidehandel in und um Grätz, auch in und um Laibach. Vom 14. Oktober 98

52. Von dem neuerrichteten Güterbestätteramte in Laibach. Vom 18. Oktober 101

53. In welchem Alter Judenkinder zur Taufe zugelassen werden können. Vom 21. Oktober 107

54. Die Grundsätze der Toleranz werden bestätiget. Vom 21. Oktober............. 108

55. Vorschrift wegen Werbung zum Militarstande. Vom 22. Oktober............. 112

56. Wegen Anlegung der Kirchen und Stiftungskapitalien bey Privatpersonen. Vom 28. Oktober........................... 113

Verzeichniß.

		Seite.
57.	Benennung zu den Stiftdamenplätzen. Vom 28. Oktober	114
58.	Wegen Befreyung armer Schüler von Entrichtung des Unterrichtsgeldes. Vom 28. Oktober	115
59.	Friedensschluß zwischen Sr. k. k. Maj. und der Pforte, geschlossen zu Sistov den 4. August. Hofdekret vom 28. Oktober	116
60.	Magistratwahlen in Municipalstadten Galiziens. Vom 28. Oktober	162
61.	Trennung des Innerösterreichischen Guberni-um in drey Länderstellen. Vom 31. Oktober	164

November.

62.	Wegen Tatz und Ungelt. Patent für Niederösterreich. Vom 1. November	165
63.	Einführung einer neuen Polizeyverfassung in Wien. Vom 1. November	176
64.	Errichtung der Kärntnerischen und Krainerischen Landrechte. Vom. 3. November	194
65.	Wie der Fiskus bey der Vertretung der Unterthanen oder des Aerariums in Ansehung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren, zu behandeln ist. Vom 7. November	196
66.	Berichte über Gehaltsvermehrungen und Belohnungen sind am Ende des Jahres insgesammt vorzulegen. Vom 11. und vom 17. November	198
67.	Raittaxe vom Waisengute. Vom 11. November	199

68.

68. Rechtsklagen von Gerichtsinhabern sollen bey einem unbefangenen Gerichtsstande angebracht werden. Vom 11. November .... Seite. 200
69. Strassenbau-Angelegenheiten gehören in den Wirkungskreis der politischen Hofstelle. Vom 16. November 201
70. Aufhebung der Bankalgefällen-Direktion. Vom 18. November 202
71. Daß Gesetzsammlungen, ohne vorläufige Zulassung der politischen Hofstelle, die Erlaubniß zum Drucke nicht ertheilt werden soll. Vom 19. November 202
72. Bey Dienstverleihungen ist auf die in Ruhestand versetzten tauglichen ehemahligen Beamten Rücksicht zu nehmen. Vom 25. November 203
73. Haarabschneiden der Züchtlinge. Vom 25. November 204
74. Belehrung über den Gebrauch des vom Froste ergriffenen Futters. Vom 25. November. 205
75. Herstellung der Universität zu Insbruck. Vom 30. November 206

Dezember.

76. Ordnung für die Bestandgeber in Wien. Vom 1. Dezember 207
77. Das Unterrichtsgeld höret in Tirol auf. Vom 2. Dezember 209
78. Aufhebung der Studien- und Censurshofkommissionen. Künftige Leitung der Studien und Censursgeschäfte. Vom 8. Dezember .. 209

Verzeichniß.

		Seite.
79.	Worüber die Länderchefs allmonathlich unmittelbar an Se. Maj. zu berichten haben. Vom 16. Dezember.	211
80.	Wegen Untersuchung der Kreisämter, und Führung besonderer Verzeichnisse über die erhaltenen höheren Befehle. Vom 16. Dezember.	214
81.	In Tirol wird das Stempel und das Erbsteuergefäll aufgehoben. Vom 18 Dezember.	215
82.	In Tirol wird den Mendikantenklöstern der ersten Klasse die Sammlung vorläufig wieder gestattet. Vom 23. Dezember.	216
83.	Bey abschlägigen Bescheiden sind die Gründe beyzufügen. Vom 23. Dezember.	217
84.	Ordnung für den Verkauf des Tischlerholzes in Wien. Vom 25. Dezember.	217
85.	Wirkungskreis der Bankalgefällen-Administrationen Vom 26. Dezember.	221
86.	Wegen Kauzionsobligationen. Vom 27. Dezember	226
87.	Unterricht wie man sich bey Aufbewahrung und dem Gebrauche der Feuerlöschspritzen zu benehmen habe.	227
	Verordnungen in Mauth und Zollsachen.	237

Beylagen.

I.	Bewilligungen für die Stände des Marggrafthums Mähren	245
II.	Bewilligungen für die Oesterr. Schlesischen Fürsten und Stände	292

I.

In wie weit die bisherigen Privat-Besitzer des Krupkagefälls einen Ersatz erhalten können. Patent für Galizien.

(Als ein Nachtrag zu dem vorigen Bande.)

Wir Leopold der Zweyte rc.

Der jüdische Fleischverzehrungsaufschlag, oder die sogenannte Krupka, ist schon durch das Patent vom 16. Julius 1776, als ein eigentlicher Domestikalfund der Judenschaft, gegen alle obrigkeitlichen Anmassungen, zum Beßen der jüdischen Gemeinden, in Landesfürstlichen Schutz genommen worden.

Obschon hieraus folgte, daß die im Jahre 1784 an die Stelle der bey einzelnen jüdischen Gemeinden bestandenen Krupka, allgemein eingeführte jüdische Fleischverzehrungssteuer, den Obrigkeiten für den im Jahre 1776 gesetzmässig abgestellten Genuß der eingezogenen Krupken, keine Entschädigung zu leisten verbunden war, so ist doch in Erwägung gezogen worden, daß einige Obrigkeiten diesen ursprünglichen Domestikalfund durch Verträge mit den jüdischen Gemeinden käuflich, pfandweise, oder auf eine andere rechtmässige Art ganz oder zum Theil an sich gebracht haben mögen, und diese billig von denjenigen unterschieden werden müssen, welche ihren Besitz mit keinem rechtmässigen Erwerbungstitel zu rechtfertigen im Stande sind.

Aus dieser Betrachtung wurde durch das Patent vom 16. September 1784. den Obrigkeiten, welche rechtsständige Ansprüche auf den Krupkagenuß gehörig darthun würden, eine Entschädigung zugesichert. Hiernach haben Wir nun zur Richtschnur der Parteyen, die dergleichen Entschädigungen ansprechen zu können vermeinen, und der Behörden, denen das Erkenntniß darüber zusteht, zu verordnen befunden:

§. 1. Diejenigen obrigkeitlichen Ansprüche auf die Krupka, welche bloß aus dem vormahligen Besitze dieses Gefälles, er möge von was immer für einem Zeitpunkte abgeleitet werden, herrühren, sind durch das oben erwähnte Patent vom Jahr 1776 als abgestellt anzusehen, und zu einer Vergütung nicht geeignet.

§. 2. Eben so wenig sind es diejenigen Gefälle, die einige Obrigkeiten ebenfalls unter der Benennung Krupka, nicht von Fleisch, sondern von Fischen, Waaren, Gewerben ꝛc. bezogen haben, da solche, worauf sich immer ihr Besitz gegründet habe, durch Verboth der Belegung unterthäniger Feilschaften und Gewerbe, unter dem 25. August d. J. 1785 und den 16. Junius d. J. 1786 abgestellt worden sind.

§. 3. Diejenigen Obrigkeiten hingegen, die nicht nur beweisen können, daß sie in dem Besitze gewesen, sondern zugleich auf eine rechtsständige Weise zu erproben vermögen, daß sie durch einen rechtmässigen Erwerbungstitel zu dem Besitze gelanget seyn, sollen aus der jüdischen Fleischverzehrungssteuer entschädiget werden.

§. 4. Wenn der Erwerbungstitel der Obrigkeit in einem Kauf- oder Darlehenskontrakte mit einer jüdischen

schen Gemeinde bestehet, so soll ihr der ausgelegte Kaufschilling oder der Betrag des Darlehens zurückgestellt, und von dem Tage, an dem sie aus dem Besitz getreten ist, bis zur gänzlichen Zahlung mit 5 von 100 verzinset werden. Würde in der Beweisurkunde von einem Kaufschilling oder Darlehen keine Erwähnung gemacht, die Obrigkeit aber dennoch einen rechtmässigen Erwerbungstitel darthun können, so soll der erweisliche jährliche Erträgnißverlust zum Grunde genommen, mit 5 von 100 zu Kapital gerechnet, dieses bezahlet, bis dahin aber mit 5 von 100 verzinset, endlich auch der Verlust für die verflossene Zeit ersetzet werden.

§. 5. Den Obrigkeiten die auf eine Vergütung Anspruch machen, stehet frey, den Beweis des Erwerbungstitels gleich unmittelbar bey der Gerichtsstelle zu führen, folglich ihre rechtliche Klage gegen das Fiskalamt bey dem Landrechte zu Lemberg einzureichen, oder sich zuerst an das Landesgubernium zu wenden, und wenn sie hier wegen nicht hinlänglich befundener Beweise, ihre Befriedigung nicht erhalten hätten, dann erst den Rechtsweg zu ergreifen. Für den einen, wie für den andern Fall, bestimmen Wir den letzten Oktober 1792 als Verfallsfrist, nach deren Verlauf keine solche Klage mehr angenommen werden soll.

§. 6. Den Besitzern königlicher Güter wird, wenn sie solche gekauft haben, und die Krupka in den Verkaufsanschlag eingezogen worden ist, der verhältnißmässige Ersatz aus Unserem Aerarium geleistet, wenn sie aber nur privilegirte Besitzer sind, und diese Nutzung bey der von ihnen zu entrichtenden sogenannten Dimidia berechnet worden ist, der ausfallende Betrag von dieser

auf ihr Anmelden, abgeschrieben werden, und haben diejenigen, welche sich in dem einen oder dem andern Falle befinden, ihre Vorstellung bey Unserm k. Landesgubernium anzubringen.

Gegeben rc. Wien, den 4. Junius 1791.

2.

Wie es mit den Pupillar-Tabellen gehalten seyn soll.

*

Se. Maj. haben es als eine überflüßige Weitläufigkeit angesehen, daß die Dominien bisher genöthiget waren, von den Pupillar-Tabellen zwey Exemplare zu verfassen, nud das eine bey dem Appellationsgerichte, das andere hingegen bey dem Kreisamte einzureichen:

Allerhöchstdieselben haben daher gnädigst zu befehlen geruhet, daß diese Tabellen in Zukunft zwar nach der gegenwärtig bestehenden Vorschrift genau und verläßlich abgefaßt, aber nur einmahl und zwar bloß an das Kreisamt, zur rechten Zeit eingesendet, von diesem aber mit den allenfalls sich darüber anbiethenden Bemerkungen an das Appellationsgericht begleitet werden sollen. Von letzterem werden dann vermittelst des Kreisamtes, jedem Ortsgerichte die weiteren Verfügungen, Anweisungen und Belehrungen zugefertiget werden. Übrigens hat das Kreisamt zugleich genaue Aufsicht zu halten, damit alles, was zum Besten der Waisen angeordnet wird, auch in genaue Erfüllung komme.

Von dieser höchsten Entschliessung hat die Landesstelle die Kreisämter zu unterrichten, auf daß sie sich darüber

Uni-

Vo

au
jen
bes
ni

M

kei
rer
fas
an

len
ge
ab
au
de
da
let
Or
un
Kr

eisämter zu unterrichten, auf daß sie sich dar-
über

über mit dem Appellationsgerichte in das Vernehmen setzen mögen, welches dazu von der Behörde bereits angewiesen ist.

Hofdekret vom 1. und wiederhohlt unter dem 15. Julius, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Vorderösterreichs.

Von der obersten Justizstelle unter dem 16. Junius, an sämmtliche Appellationsbehörden erlassen.

*

* *

Kundgemacht von dem Inner und Oberösterreichischen Appellationsgerichte unter dem 1. Junius (Julius), von dem Tirolischen Gubernium unter dem 18, und von dem Innerösterreichischen, unter dem 17. August, mit der beygefügten Mustertabelle.

Durch ein später erfolgtes Hofdekret der obersten Justizstelle vom 2. Dezemb. ist dem N. Oest. Appellationsgerichte bedeutet worden, daß die Dominien in Oesterreich unter und ob der Ens, von Einsendung der Pupillartabellen zu entheben seyn, die Kreisämter jedoch, bey Gelegenheit der Visitationen auch in das Pupillarwesen sorgfältig Einsicht zu nehmen haben.

3.

Begünstigung der Rechtsbeflieſſenen an der Universität zu Pavia.

(Nachtrag zu dem Hofdekrete vom 12. April 1791 im II. Th. dies. Saml. S. 135)

*

Se. Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß für das Künftige diejenigen, welche bey der

Uni-

Universität zu Pavia die Würde eines Doktors der Rechte erhalten, alle Begünstigungen und Privilegien haben sollen, die den auf andern erbländischen Universitäten Graduirten zustehen.

Hofdekret vom 2 Julius an sämmtliche Länderstellen, und vom 11 Jul. an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Tirolischen Gubernium, unter dem 12 Julius, und von der vorderösterreichischen Regierung unter dem 19 Julius.

*

Dieselbe allerhöchste Entschliessung erging an sämmtliche Länderstellen durch ein Hofdekret vom 12 August, und ward diesem zu Folge kund gemacht, durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 27, durch das Triester, unter dem 31, durch das Triolische (wiederhohlt) unter dem 30 August, durch die vorderösterreichische Regierung (wiederhohlt) unter dem 6, durch das Mährische Gubernium, unter dem 1 September, und durch das Galizische unter dem 31 August.

4.

Marktordnung für die Stadt Grätz.

Es hat die Erfahrung bewiesen, daß die bisher Jedermann ohne alle Einschränkung gestattete Freyheit des Handels mit Lebensmitteln und Marktfeilschaften, keines Wegs den abgesehenen mehreren Zusammenfluß solcher Eßwaaren weder an den Wochenmarkttagen, noch weniger ausser denselben, hervorgebracht, und eine billige Wohlfeilkeit bewirket, sondern nur allein den Händlern mit

mit allen Gattungen der Lebensmittel die nächste Gelegenheit in die Hand gegeben habe, durch den Vorkauf solcher Feilschaften das Publikum von dem Ankaufe aus der ersten Hand zu verdrängen, und sich durch den Zusammenkauf, und heimliche Ablegung und Aufbewahrung derselben Meister von den auf das höchste getriebenen Preisen zu machen.

Durch die allgemeine gegen dieses Uibel gerichtete Beschwerde des Publikums, und dessen dringende Bitte um Abstellung, bewogen, hat man für nöthig befunden, den schädlichen Vorkauf der Lebensmittel und Marktfeilschaften mit alleiniger Ausnahme der Baumfrüchte oder des Obstes, auf eben die Art, wie es bereits durch das höchste Patent vom 20. September 1741. und durch die nachgefolgten Verordnungen vom Jahre 1776 geschehen ist, zu verbiethen, und hiermit zu verordnen, daß aller Vorkauf der besagten Feilschaften drey Meilen Weges um die Stadt Grätz allen Parteyen, insbesondere aber den damit handelnden Gewerbsleuten, sogenannten Fratschlern und Kleinverkäufern unter folgenden Strafen, nehmlich bey der ersten Betretung, der Konfiskazion der ganzen angekauften Waare, bey der zweyten, nebst der Konfiskazion, eine besondere Geldstrafe von 3 Reichsthalern, bey der dritten, nebst der Konfiskazion, der Verdopplung erstbesagter Geldstrafe, und bey weiteren Betretungen auch des Personalarrestes und gänzlichen Verlustes der Handels-Befugniß, untersaget und eingestellet seyn, und solcher Gestalt sowohl der Käufer als der Verkäufer, wer immer von ihnen der Verbothsübertretung überwiesen wird, bestrafet, dann die Hälfte des aus den abgenom-

menen Waaren eingelößten Geldbetrages und der Geldstrafen, dem Denunzianten, wenn es auch der Verkäufer gegen den Käufer, oder umgekehrt wäre, die andere Hälfte aber der Magistrats-Kasse allhier, in Ansehung der ihr aufliegenden Bestreitung der Marktaufsicht, zugetheilt werden soll. Gleichwie ferner derjenige Käufer, der zu Vereitlnng dieses Verboths, und Erreichung seiner dagegen gerichteten Absicht sich noch eines besonderen Truges, als z. E. durch Verkleidung, schuldig machen würde, nach Beschaffenheit der Umstände, noch besonders zu bestrafen ist.

Obwohl nun dieser Verboth auch insbesondere in der nächstens durch den Magistrat der Hauptstadt Grätz zu verlautbarenden Marktordnung für diese Stadt enthalten ist, so wird doch solcher auch hiermit sämmtlichen ausser der Hauptstadt, und besonders den innerhalb des Bezirks von drey Meilen gelegenen Landesinsassen zur Wissenschaft und Nachachtung, dann auch den Werbbezirkskommissaren im erstgedachten Bezirke mit der Verordnung bekannt gemacht, daß sie die nach geschehener Verlautbarung dieses Verboths sich ereignenden Uibertretungsfälle, sobald sie ihnen bekannt werden, alsogleich durch Vernehmung der Schuldigen zum Protokolle, untersuchen, die der Konfiskazion unterliegende Waare vorläufig in gute Verwahrung nehmen, oder, wenn sie dem baldigen Verderben unterläge, derselben Werth, nach einer unparteyischen Schätzung, vormerken, und die ganze Verhandlung dem k. k. Kreisamte allhier zum Erkenntniß einberichten sollen. Nach erfolgtem Erkenntniße der Straffälligkeit wird entweder die inzwischen in Verwahrung genommene Waare

zu

zu verkaufen, oder der vorgemerkte Schätzungswerth, und so auch in weiteren Betretungsfällen die Geldstrafe einzubringen, dem Denunzianten die gebührende Hälfte gegen Quittung abzureichen, und diese sammt der andern Hälfte zur weiteren Zustellung an den hiesigen Stadtmagistrat einzusenden seyn.

Verordnung des Innerösterreichischen Gubernii vom 2. Julius.

5.

Freye Anlegung der Fideikommiß-Kapitalien.

*

Se. Maj. haben den bisher bestandenen Zwang zu Anlegung der Fideicommißcapitalien in den öffentlichen Fund, für die Zukunft gänzlich aufzuheben, zugleich aber zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche bereits in den öffentlichen Funden anliegen, bis auf allerhöchst Dero weitere Entschliessung, gegen Abreichung der bisherigen Zinse, noch daselbst verbleiben sollen.

Hofdekret vom 8 Julius, an sämmtliche Länderstellen, und der Obersten Justizstelle von demselben Tage, an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung unter den 10, von der ob der Ennsischen, unter dem 15, von dem Innerösterreichischen Gubernium, unter dem 13, von dem Innerösterreichischen Appellationsgerichte, unter dem 15, von dem Triester und Görzer Gubernium unter dem 23, von dem Tirolischen, unter dem 15, von der Vorderösterreichischen Regierunng, unter dem 21, von dem Böhmischen Gu-

nium, unter dem 13, und von dem Gallizischen, unter dem 28 Julius.

* * *

Ein Nachtrag zu diesem Dekrete ist unter dem 19 August ergangen, und folgt unten an seinem Orte.

6.

Wie weit die Execution gegen einen Pfründner Statt haben könne.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß bey Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen, das Vermögen der Pfründe, so weit es die Substanz betrifft, nicht angegriffen, und weder mit einem Verbothe beleget, noch in Exekuzion gezogen, dagegen aber die Einkünfte der Pfründe, insoweit dem Geistlichen der Genuß und die Verwaltung derselben zustehet, dergestalt mit Verboth und Exekution belegt werden können, daß hiervon dem der Exekution unterzogenen Geistlichen vor allem der Unterhalt, welcher in der Congrua von jährlichen drey hundert Gulden zu bestehen hat, verabfolgt werden müsse.

Hofdekret vom 8, und wiederhohlt am 15 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

Erlassen von Seite der obersten Justizstelle unter dem 27 Junius, an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische und Oberösterreichische Appellations-Gericht, unter dem 8 Julius, von dem Galizischen unter dem 18, von dem

Tirolischen Gubernium, unter dem 19, von der Vorderösterreichischen Regierung, unter dem 26 Julius, und von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium unter dem 4 August.

7.

Wie die Pensionsgesuche für Kinder eingerichtet seyn sollen.

*

Seine Maj. haben zu befehlen geruhet, daß künftig in allen Fällen, wenn für Kinder ein Gnadengehalt (eine Pension) angesucht wird, jederzeit die Anzahl derselben, und das Geschlecht angemerkt, das Alter und der Taufnahme eines jeden Kindes aber mit Original- oder beglaubigten Taufscheinen dargethan werden soll.

Dekret der Hofkammer vom 9 Julius, und der Hofkanzley vom 12 August, an sämmtliche Länderstellen, Hofkanzleyen, Directionen und andere Behörden.

Von der Obersten Justizstelle unter den 22 Julius an sämmtliche Appellationsbehörden erlassen.

Kundgemacht von dem Böhmischen Appellationsgerichte unter dem 28 Julius, von dem Innerösterreichischen Gubernium, unter dem 10, und von dem Tirolischen unter dem 26 August.

8.

Den Länderstellen wird bey öffentlichen Aufsätzen Sorgfalt für Sprachrichtigkeit empfohlen.

*

Aus wichtigen, auf die Achtung der Gesetzgebung selbst sich beziehenden Gründen, hat die vorige Regierung

die

die Verbesserung der Gesetzsprache zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmersamkeit gemacht, und hat darüber sämmtlichen Länderstellen die bestimmtesten Anweisungen gegeben. Insbesondere wurde denselben durch das Circulare vom 23 Januar 1782 und durch die Verordnung vom 11 März 1784 aufgetragen, zur Verfassung aller öffentlich erscheinenden Aufsätze, einen geschickten Koncipienten, der besonders die Sprachrichtigkeit sich eigen gemacht habe, für beständig zu bestimmen, damit solche Aufsätze in einer anständigen, von Sprachfehlern freyen, und kurzen Schreibart erscheinen: da dessen ungeachtet noch manchmahl sehr fehlerhaft geschriebene Verordnungen in den Provinzen zum Vorschein kommen, so wird (die Landesstelle) wofern bey derselben die gehörige Verfügung hierzu nicht schon getroffen wäre, zur genauen Befolgung oben erwähnter Vorschriften hiermit angewiesen.

Hofdekret vom 10 Julius an sämmtliche Länderstellen.

9.

Wie der Kaufschilling von verkauften Staatsgütern abzutragen ist.

*

Um den Funden in Absicht auf den für verkaufte Staatsgüter zu erhaltenden Kaufschilling alle mögliche Sicherheit zu verschaffen, und den Buchhaltereyen und Staatsgüterverwaltungen die Kontrolle so viel möglich, zu erleichtern, soll von nun an der Kaufschilling von verkauften Staatsgütern nicht mehr an die Wirthschaftsämter, sondern an die zu deren Annahme durch die Landesstelle

an=

anzuweisenden Kassen der Funde, zu welchen das Gut gehörte, durch die Käufer selbst abgeführet werden. Die Verwaltungsämter sind angewiesen, die verkaufte Realität erst dann zu übergeben, wenn der Käufer über die geleistete Zahlung, oder wo nicht die ganze Summe gleich bar bezahlt wird, über die Bedekung des bleibenden Restes, mit Abgebung der ordentlich verfaßten, und volle Sicherheit gebenden intabulirten Schuldverschreibung, sich mit der Quittung der Kasse ausgewiesen haben wird.

Dekret der Hofkammer, vom 11 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

10.

Herstellung der medizinischen Fakultät an der Lemberger Universität.

*

Se. Mejestät haben die Ergänzung des medizinischen Studiums an der Universität zu Lemberg gnädigst bewilliget, zugleich aber befohlen, daß sie nicht mit einem Mahle, sondern von Jahr zu Jahr, so wie die gegenwärtigen Schüler des ersten Jahrganges fortschreiten werden, zu geschehen habe, für das nächst eintretende Schuljahr also nur mit der für den zweyten Jahrgang vorgeschriebenen Physiologie anzufangen sey.

Hofdekret von 13 Jul. an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 25 August.

11.

Ausweise über den Ausschlag der Ernte, alljährlich einzusenden.

*

Von der durch die Verordnung vom 2 Junius 1788 eingeführten jährlichen Einsendung der Ausweise über die Körnerpreise, hat es von nun an abzukommen; hingegen wird die Landesstelle über den Ausschlag der jedesmahligen Ernte von allen Körnergattungen, nach gehöriger Einvernehmung der Kreisämter, von diesem Jahre anzufangen, alljährlich längstens bis Ende Septembers verläßliche Ausweise an die Hofkanzley einzuschicken haben.

Hofdekret von 15 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

12.

Die Fleischhauerprofession nach zunftmässigen Vorrechten, wird wieder in ganz Böhmen hergestellt.

*

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß die Fleischhauerprofession, nach zunftmässigen Vorrechten, in ganz Böhmen wieder hergestellt, demnach lediglich den zünftigen Fleischhauern das Fleischaushauen und Verkaufen gestattet wird. Dagegen aber sind sie auch wieder verbunden, das Publikum immerhin nach ächtem Gewichte und hinlänglich mit gutem Fleische, und in seiner Zeit zu bestimmenden Preisen zu versehen.

Hofdekret vom 15 Julius, an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe unter dem 29 Julius.

*

Für Prag ist die Verfügung schon durch das Hofdekret vom 8 Julius getroffen worden. S. im II Bande diese Sammlung S. 156. N. 77.

13.

Der Vorkauf des Habers und der Hülsenfrüchte wird verbothen.

*

Se. Maj haben zu beschliessen geruhet, daß unter den nach den Marktplätzen der Stadt Wien bestimmten Lebensmitteln, deren Vorkauf durch die Verordnung vom 11 Januar (II. B. S. 27 Nr. 7) verbothen ist, auch der Haber und die Hülsenfrüchte begriffen seyn sollen.

Hofdekret vom 18 Jul., an die N. Oest. Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 5 August.

14.

Ein Abdruck gegenwärtiger Gesetzsammlung wird für jeden Rath der Länderstellen bewilliget.

*

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß ein Abdruck der auf allerhöchsten Befehl von der politischen Hofstelle veranstalteten, und im v. Kurzbeckischen Verlage, hier in Wien erscheinenden Sammlung der unter

Sr.

Sr. jeztregierenden Maj. für die deutschen, böhmischen, und galizischen Erbländer ergangenen politischen Gesetze und Verordnungen, auf Kosten des Aerariums, für jeden bey der Landesstelle dienenden Rath, angeschafft werde. Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Veranlassung bedeutet.

Dekret der Hofkammer, vom 21 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

*

Auf gleiche Art werden von Seite der Hofstellen die bey denselben dienenden Hofräthe, und von Seite der Hofkanzley die Länderchefs und die sämmtlichen Kreisämter mit einem Abdrucke dieser Sammlung versehen, und sind die Länderstellen durch ein Hofdekret vom 11 Junius angewiesen, für die Registratur jeder Landesstelle ein Exemplar anzuschaffen.

15.

Wegen Hausuntersuchungen zum Behuf des Tobacksgefälls.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß wenn künftig eine Hausvisitation zum Behuf des Tobakgefälls vorzunehmen ist, solche zur Beruhigung des Publikums, in Absicht auf die Sicherheit des Privateigenthums, in jenen Orten, wo eine landesfürstliche Stelle, oder ein Kreisamt sich befindet, niemahls anders, als mit Vorwissen des landesfürstlichen Lokalvorstehers, und in Gegenwart eines von demselben zu benennenden Kommissars, bewerkstelliget werden soll.

Hofdekret vom 22 Julius, und (wiederhohlt) vom 12 August, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Niederösterreichs, * und von Seite der obersten Justizstelle, unter dem 14 Jul. an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Inner = und Oberösterreichische Appellationsgericht, unter dem 22 Julius, durch das Böhmische Landesgubernium, unter dem 28 August.

* An die N. Oesterr. Regierung erging darüber insbesondere folgendes Hofdekret:

Seine Maj. haben zu verordnen geruhet, daß künftig, so oft hier in Wien eine Hausvisitation in Angelegenheiten des Tobaksgefälls vorzunehmen ist, dieses vorläufig dem N. Oesterreichischen Regierungspräsidenten eröffnet, und zur Beruhigung des Publikums in Absicht auf die Sicherheit des Privateigenthums, jede solche häusliche Visitation, in Beysein eines von der Gefällsdirektion ganz unabhängigen Kommissars bewerkstelliget werden soll; wenn aber ausser Wien auf dem Lande, eine solche Untersuchung nöthig würde, so wäre sie in jenen Orten, wo eine landesfürstliche Stelle, oder ein Kreisamt sich befindet, niemahls anders, als mit Vorwissen des Landesfürstlichen Lokalvorstehers, und in Gegenwart eines von demselben zu benennenden Kommissars vorzunehmen.

*

Durch ein weiter hin über diesen Gegenstand unter dem 28 Oktob. an die Nied. Oesterreichische Regierung erlassenes Hofdekret, ward erkläret:

1) daß unter der Benennung Ortsvorsteher, in Wien der Regierungspräsident, und auf dem Lande der Kreishauptmann zu verstehen sey;

2) daß zu dem Hausuntersuchungen in der Stadt ein Polizey, auf dem Lande, ein Kreisamts-Beamter zum Kommissar benannt werden kann. Doch sey immer

3) diese Benennung und Abordnung politischer Kommissare nur von denjenigen Orten zu verstehen, wo sich die Landesstelle oder das Kreisamt befindet, indem es in Rücksicht aller übrigen Orte bey dem zu verbleiben hat, was das in Tobaksachen unter dem 8 May des J. 1784 erlassene Patent vorschreibt, daß nemlich die Aufseher verpflichtet sind, wenn sie eine Hausuntersuchung vornehmen, jedes Mahl eine Gerichtsperson, oder die Obrigkeit des Orts beyzuziehen, und die Partey, bey der die Nachsuchung zu geschehen hat, vor dem Eintritte darum zu begrüssen, wodurch also allen eigenmächtigen Eingriffen in die Privatsicherheit hinlänglich vorgebauet ist.

Kundmachung der N. Oest. Regierung von 2 Dezember.

Gleichermassen ward das Innerösterreichische Gubernium durch ein Hofkanzleydekret, ebenfalls vom 28 Oktob. beschieden.

* * *

Eine Verordnung gleichen Inhalts, in Ansehung der Untersuchungen in Kontrabandfällen überhaupt, erging unter dem 29 August, und folgt unten.

16.

16.

In wie weit die Verleihung der Gewerbsfreyheiten in Tirol den Magistraten und Ortsobrigkeiten zusteht.

*

Vermöge eines Hofkanzleydekretes vom 29 April (im II. Bande dieser Gesetzs. S. 139 Nro. 63) haben Se. Maj. verordnet, daß sich bey Verleihung der Gewerbe, weder in den königl. Städten, noch auf dem Lande die Landesstelle gerade einzumengen habe, sondern den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Lokalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen seyn muß, solche Verleihungen zu überlassen seyn, die politische Hof- und Landesstelle aber nur damahls einzutreten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden. Dagegen hat es einer weiterhin erfolgten Erklärung zu Folge, in Tirol noch dabey sein Verbleiben, daß die Wirths- Gast- und Taferngerechtigkeiten, nach der bisherigen Uibung, nur von dem Gubernium, nach Einvernehmung der benachbarten Wirthe und Obrigkeiten, zu verleihen sind; Auch soll einzelnen Manufakturisten, im Falle der verweigerten Aufnahme, der Rekurs an die Landesstelle offen stehn.

Hofdekret vom 22 Julius, an das Oberösterreichische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 2 August.

17.

Einführung der Grundbücher, in Oesterreich ob der Ens.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Um die mannigfaltigen Vortheile, welche die Einrichtung ordentlicher Grundbücher dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens seit langer Zeit gewähret, auch dem Lande ob der Ens zuzuwenden, und dadurch einerseits den Besitz der rechtmässigen Eigenthümer, andererseits die Rechte der Gläubiger auf gesetzmässige Art zu sichern, haben Wir für zuträglich gefunden, die Grundbücher auch im Lande ob der Ens einzuführen, und zu einer gleichförmigen Einrichtung derselben allen Obrigkeiten, und Grundeigenthümern folgende Vorschrift zu geben:

§. 1. Jede Grundobrigkeit soll bis 1. November des Jahrs 1792. über alle ihr unterthänigen unbeweglichen Güter und Gründe, sie mögen in sogenannten Hausgründen, Uiberländen, oder einzelnen Gründen bestehen, ein eigenes dazu gewidmetes Grundbuch errichtet, und hergestellet haben, und daher sogleich von nun an dazu Hand anlegen.

§. 2. Dieses Grundbuch ist zweyfach, das eigentliche Grundbuch, und das Urkundenbuch. In das erstere werden alle der Grundobrigkeit unterthänigen oder dienstbaren Güter, welche als wirkliche Bauerngründe (rusticalia) versteuert werden, nebst ihren Besitzern, und Lasten eingetragen; in das andere die Urkunden, worauf sich der Besitz, die Vormerkung oder Löschung der Lasten gründet.

§. 3.

§. 3. Das eigentliche Grundbuch erhält zwey Abtheilungen, die erste für behauste Unterthansgründe, das ist, für die Unterthanshäuser, und die zu denselben untrennbar gehörigen Grundstücke; die zweyte für die bloß dienstbaren Gründe oder die sogenannten Uiberlände, und ledigen Grundstücke.

§. 4. Die Eintragung in das Grundbuch geschieht auf folgende Art: Erstens jede Besitzung, sie mag in einem Hauptgute, in einem von dem Hause untrennbaren Uiberlande, in einem freyen ledigen Uiberlande, in einem Zehent, oder sonst einem Rechte bestehen, hat in dem Grundbuche eine besondere Rubrick zu erhalten; Die Besitzungen müssen nach der Reihe und der Nummer, die sie in dem Steuerbuche haben, in dem Grundbuche eingetragen werden. Jeder Rubricke sind zwey Blätter, eines für den Besitz, das andere für die Lasten, zu widmen.

Die Rubrick hat in der Benennung des Guts Grunds oder Zehnts, in der Benennung des Orts, und der Pfarre, wo selbiges gelegen ist, und in Bezeichnung der zum Hauptgute gehörigen Grundstücke zu bestehen: Bey jedem Grunde ist

1. das Maaß;
2. die Eigenschaft, ob solcher Acker, Wiese, Weingarten, Wald 2c. sey, und
3. wie weit sich die Gränzen erstrecken, anzuzeigen.

Die letzte Rubrick ist mit besonderer Genauigkeit und Bestimmtheit anzugeben, damit kein Zweifel über die Gränzen entstehe, wenn auch mit den Besitzern eine Veränderung vor sich gehen soll, daher bei dieser Bestimmung diejenigen zu nennen sind, welche die an das

Gut oder Grundstück von allen Seiten angränzenden (anreinenden) Gründe besitzen.

§. 5. Wo bey einem behausten Gute wirkliche Rechtslehen vorhanden sind, muß diese Eigenschaft bey jedem solchen Grunde zugleich in dem Grundbuche bemerket werden, weil zur giltigen Veräusserung eines solchen lehenbaren Grundes die lehenherrliche Einwilligung rechtmässig beygebracht werden muß.

§. 6. Würden von einer Amtskanzley verschiedene Gülten verwaltet, die ob sie schon eben demselben Herrn zugehören, dennoch nach der Landtafel- und Gültenbuchseinlage einen Körper ausmachen, so muß über einen jeden solchen abgesonderten Körper das Gewähr- und Satzbuch auch abgesondert geführt werden.

§. 7. Wenn von einem freyen nach der Landesverfassung theilbaren, oder auch von einem behausten Gute, mit Beobachtung desjenigen, was die Gesetze darüber vorschreiben, ein Theil von den übrigen auf was immer für eine Art abgesondert wird, soll Erstens auch in dem Grundbuche das getheilte Gut unter verschiedenen Rubricken eingetragen werden.

Wäre jedoch ein Gut mit Schulden behaftet, so kann eine solche Absonderung in dem Grundbuche nicht eher, als nach vorhergegangener Vernehmung und Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger geschehen.

§. 8. Eine gleiche Abschreibung ist erforderlich, wenn die Uibertragung eines Guts von einem Grundbuche in das andere geschieht: Nur ist in diesem Falle die Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger

ger nicht nöthig, weil ihre Rechte, und ihre Sicherheit bey der Uibertragung dieselben bleiben.

§. 9. Zweytens, ist bey jeder Rubricke auf dem ersten Blatte der Besitzer mit Tauf- und Zunahmen, und mit Bezeichnung seines Standes, wenn dieser ihn von anderen Menschen gleichen Nahmens zu unterscheiden vermag, anzuführen; ist der Besitz zweyen Eheleuten, oder mehreren Personen gemeinschaftlich, so sind alle zu benennen, und bey jedem, was ihm für ein Theil eigenthümlich sey, anzumerken.

Stehet der Besitz einer Gemeinde zu, so ist die allgemeine Benennung der Gemeinde hinreichend, wenn nicht etwann dieselbe einen Gewährsträger eigens bestellet hätte, in welchem Falle dieser ausdrücklich anzumerken ist. So oft der Besitzer sich ändert, wird die neue Veränderung hinzugeschrieben, welches auch dann zu geschehen hat, wenn ein neuer Mitbesitzer eintritt.

§. 10. Drittens. Zugleich mit dem Besitzer muß der Erwerbungstitel nur mit einem oder anderen Worte, als zum Beispiel: durch Kauf, Erbschaft, Zuheurathung, öffentliche Versteigerung, Tausch, gerichtliche Exekution, Schankung rc. angeführet, und auf die in dem Urkundenbuche enthaltenen Beweisurkunden verwiesen werden.

§. 11. Bei erster Anlegung des Grundbuchs wird derjenige, als der Besitzer eingetragen, der als solcher in den herrschaftlichen Protokollen erscheinet. In Zukunft soll der rechtsgiltige Besitz eines Guts nur durch das Grundbuch erhalten werden: Jeder neue Erwerber eines in das Grundbuch eingetragenen Guts muß daher

seine darauf erworbenen Rechte bey dem Grundbuche anzeigen, und durch die Eintragung bestätigen lassen.

§. 12. Jeder in dem Grundbuche vorgemerkte Besitzer hat auf sein ausdrückliches Verlangen, über seinen Besitzstand einen Gewährsbrief: das ist, eine grundobrigkeitliche Urkunde zu empfangen, durch welche der in dem Grundbuche eingetragene Besitzstand bestätiget wird. Bestehen mehrere gemeinschaftliche Besitzer, so ist diesen auch nur ein gemeinschaftlicher Gewährsbrief zu ertheilen.

Die wesentlichen Bestandtheile des Gewährsbriefes sind: a. der Tauf und Zunahme des Besitzers; b. die Benennung der Realität, über welche der Gewährsbrief ertheilet wird; c. die Bestimmung der Gränzen der Realität, wenn sie nicht schon durch die blosse Benennung des Guts ausser Zweifel gesetzt sind; d. der Tauf- und Zunahme des vorigen Besitzers; e. die Bestimmung der Erwerbungstitel, durch welche die Realität von dem vorigen an den neuen Besitzer übergegangen ist, wobey die Daten der Urkunden oder gerichtlichen Verfügungen, auf die sich der Erwerbungstitel gründet, genau anzuführen sind; f. die gemäß dem Grundbuche auf der Realität untrennbar haftenden Verbindlichkeiten: und ist sich auf das Blatt des Hauptbuchs, worin die Anschreibung des Besitzes zu finden ist, zu berufen.

Die Urkunden, auf die sich der ausgefertigte Gewährsbrief gründet, müssen bey der Grundobrigkeit getreu in das Urkundenbuch eingetragen werden, damit sie von selbiger über die Rechtmässigkeit dieser Ausfertigung im Falle eines Widerspruchs gerechtfertigt werden können.

Bey

Bey Veränderung des Besitzes muß, zur Verhinderung des Mißbrauches, der vorige Gewährsbrief vor der Ausfertigung des neuen, zurückgestellet werden. Wäre der Gwährsbrief verloren gegangen, kann zwar ein neuer gleichen Inhalts mit dem vorigen ausgefertigt werden, doch wird in jedem Falle die Amortisirung des vorigen, vermittels der gewöhnlichen Edikte, vorauszugehen haben.

§. 13. Viertens. Ist in dem Grundbuche auch die Schätzung, das ist, die Bestimmung des Werthes von einem jeden daselbst eingetragenen Gute, und zwar mit demjenigen Betrage anzumerken, welcher nach dem bestehenden Steuerfuße, bey Anlegung des Extrapfenningbeytrags angenommen worden war, und ist sich dießfalls auf das Steuerbuch zu beziehen. Es muß daher auch in dem Grundbuche angemerket seyn, was für Landesabgaben, wie und was für Entrichtungen an den Grundherrn oder eine andere Obrigkeit, in Geld, Naturalien, Dienstleistung, oder anderen Obliegenheiten mit dem Besitze des Guts untrennbar verbunden seyn.

§. 14. Fünftens. Werden in dem Grundbuche auch die auf ein unterthäniges, oder dienstbares Gut versicherten Kapitalien vorgemerket, und sind diese in so weit den übrigen Gütern gleich zu achten, daß durch eine weitere Vormerkung auf ein solches Kapital, eine Verpfändung bewirket, und ein sächliches (reeles) Recht erhalten werden kann.

§. 15. Wer ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut durch Vormerkung eines entlehnten Kapitals beschweren will, muß sich als Eigenthümer dieses Guts

ausweisen, und dazu die Vorschreibung seines Besitzstandes bey dem Grundbuche bewirken.

§. 16. Die Vormerkung wird in dem Grundbuch auf folgende Art eingetragen: 1. Der Tag des überreichten Vormerkungsgesuches; 2. der Nahme desjenigen, zu dessen Gunst die Vormerkung geschieht; 3. der Betrag der Forderung oder die Eigenschaft sonst einer Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird; 4. die Benennung oder Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit sich gründet; 5. das Datum derselben, und die Zurückweisung auf den Theil und die Nummer des Urkundenbuches, wo die Urkunde eingeschaltet ist.

§. 17. Wenn mehrere Vormerkungen nach und nach vorkommen, sind dieselben bey der Rubricke des Guts, das sie betreffen, eine von der anderen wohl sichtbar gesondert, jedoch in einer Reihe, fortzuführen, ohne einen Zwischenraum zu lassen.

Fällt auf ein im Grundbuche vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung vor, so hat man sich bey dieser zwar auf gleiche Art zu benehmen, doch soll gleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt ist, beygesetzt werden, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 18. Als Eigenthümer eines bey dem Grundbuche vorgemerkten Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Nahmen das Kapital bey dem Grundbuche vorgemerkt ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewiesen, und daher sämmtliche Beweisurkunden vormerken, und in das Urkundenbuch hat eintragen lassen.

§. 19.

§. 19. Die Wirkung der Vormerkung ist: daß auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, oder auch auf das vorgemerkte Kapital, die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden ist, ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhält, da die Vormerkung in dem Grundbuche wirklich geschieht. Das Vorgangsrecht der Gläubiger wird durch die Vormerkungszeit allein bestimmt, und geht der früher Vorgemerkte, dem später Vorgemerkten, vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre.

§. 20. Bey dem Grundbuche ist daher auch nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das schriftliche oder mündliche Ansuchen bey dem Grundbuche früher, und zwar in solcher Ordnung geschehen ist, daß hierüber das Grundbuch die Bewilligung ertheilen konnte.

§. 21. Kommen auf eben dasselbe Gut mehrere Vormerkungsgesuche zu gleicher Zeit vor, so sind dieselben, so fern die Gesuche gehörig eingerichtet waren, an eben dem Platze mit gleichem Rechte bey dem Grundbuche anzusetzen. Die Vormerkung ist sogleich, als das ordentliche Ansuchen geschehen, vorzunehmen, die Grundbuchstaxe mag entrichtet seyn, oder nicht, indem letztere von dem Säumigen, auch nach geschehener Vormerkung, eingetrieben werden kann.

§. 22. Die bey dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger gehen allen denen vor, die nicht vorgemerkt sind, mit Ausnahme derjenigen, welchen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich vorbehalten wird, wozu auch die von den letzten drey

Jahren ausständigen landesfürstlichen Gaben und obrigkeitlichen Forderungen gehören, in soweit sie von eben demselben Gute, keineswegs aber, wenn sie von einem anderen, obschon in eben dem Grundbuche befindlichen, und demselben Eigenthümer zugehörigen Gute herrühren.

§. 23. Wenn die Vormerkung in dem Grundbuche vollbracht worden ist, so kommt es auf den Gläubiger an, ob er die Ausfertigung eines Satzbriefes verlange, oder sich bloß mit dem begnügen wolle, daß die Urkunde, auf die sich die Vormerkung gründet, nach geschehener wörtlicher Eintragung in das Urkundenbuch, ihm zurückgestellet, und auf selbige das grundobrigkeitliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung, mit Berufung auf das Blatt des Grundbuchs, angemerkt werde.

Sollte die Ausfertigung eines grundobrigkeitlichen Satzbriefes verlanget werden, so ist in demselben

1. Der Tauf und Zunahme desjenigen zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen ist;
2. Die Realität, auf welche sie geschah;
3. Der Tauf- und Zunahme desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen oblieget;
4. Die Beschaffenheit derselben;
5. Der Erwerbungstitel mit Berufung auf die Urkunde, die denselben beweiset;
6. Tag, Monath, und Jahr, wenn die Vormerkung geschehen ist, wohl auszudrücken, und dann das Blatt des Grundbuchs, wo die Vormerkung erscheinet anzuführen.

§. 24. Auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut kann das Pfandrecht, und das hieraus fliessende sächli-

che

che Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey dem Grundbuche bewirket werden. Demnach werden durch diese Verordnung alle anderen bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die Hypothecæ tacitæ, conventionales & legales in Rücksicht auf die in den Grundbüchern eingetragenen Güter, oder die daselbst vorgemerkten Kapitalien, in so fern unkräftig und unwirksam, daß dadurch ein Pfandrecht zum Nachtheile eines wirklich vorgemerkten Gläubigers, nicht kann geltend gemacht werden.

In Ansehung des beweglichen Vermögens eines Schuldners aber, oder in soweit das unbewegliche Gut, oder das auf demselben haftende Kapital den vorgemerkten Gläubigern nicht zu haften hat, wird durch gegenwärtige Verordnung in dem bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen der Pfandrechte keine Abänderung getroffen.

§. 25. Die in den grundobrigkeitlichen Protokollen schon itzt eingetragenen Forderungen der Waisen, der Kirchen, und der Geistlichkeit, wie auch der Heurathssprüche, der Kanzionen, oder sonst hinterlegten Gelder, oder wo in der Urkunde das Pfandrecht auf ein bestimmtes Gut eigens bedungen und verschrieben ist, hat die Grundobrigkeit gleich bey Errichtung der Grundbücher, unter eigener Dafürhaftung, von Amtswegen, und unentgeltlich in dem Grundbuche mit Berufung auf das grundobrigkeitliche Protokoll, vorzumerken, und haben die Vormünder, Vorsteher, Beamten und Eheleute dafür zu sorgen, und nachzusehen, damit es geschehe.

Was

Was aber die anderen Forderungen und Verbindlichkeiten betrifft, denen schon itzt ein stillschweigendes oder gesetzmässiges Pfandrecht gebührte, so wird den Eigenthümern solcher Forderungen, sie mögen Inländer, oder Ausländer seyn, aufgetragen, dieselben bey dem Grundbuche längstens bis 1. November 1792 auf das Gut, worauf sich die Forderung beziehet, vormerken zu lassen, widrigenfalls dieselben mit ihrem stillschweigenden oder gesetzmässigen Pfandrechte allen in dem Grund-Buche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben.

§. 26. Wenn der Gläubiger in dieser Zeitfrist seine vor dem Tage des gegenwärtigen Patents bestandene und nach den bisher üblichen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten, mit einem stillschweigenden Pfandrechte versehene Forderung bey dem Grundbuche vormerken läßt, gewinnet er nicht allein, von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht, sondern behält auch sein vorher gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach den vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten eigen gewesen ist. Dem zu Folge, kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, welches ihm nach damahligen Rechten eigen war, und sollen, soweit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach, im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 27. Wird die Vormerkung in der bestimmten gesetzmässigen Frist nicht bewirket, so erlöschen nach dem §. 25. in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten

Gläu-

Gläubiger, alle diejenigen stillschweigenden, bedungenen und gesetzmäßigen Pfandrechte, welche mit der Forderung vorhin verbunden waren. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer einer solchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, seine Forderung vormerken zu lassen; allein eine solche nachgetragene Vormerkung gibt nur von dem Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht, und das vorhergegangene stillschweigende, bedungene oder gesetzmässige Pfandrecht hat in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle Kraft verlohren.

§. 28. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Gläubiger eigenthümliche Gut, oder durch das Grundbuch gesicherte Kapital, vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig. Die Vormerkung kann auch dann noch bewirket werden, wenn dieselbe von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten würde.

§. 29. Ist eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerkt worden, so ist letzterem das Recht vorbehalten, durch 3. Jahre, vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung der erfolgten Vormerkung an, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seines Anspruches aufzufordern; und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden, es wäre dann, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses von seinem Schuldner oder

durch

Staatl. Bibliothek Regensburg

durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils den früheren Beweis über die Richtigkeit seiner Forderung her.

Wird innerhalb der gesetzmässigen Frist, der Rechtmässigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache der Ordnung nach, bey des Schuldners Gerichtsstande im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden.

§. 30. Es entstehet ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande: ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine grundbuchsmässige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als Grundbuchsmässig anzusehen, wenn darin

Erstens. Die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden;

Zweytens; das Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt;

Drittens, das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bey dem Grundbuche vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, und

Viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen unterfertiget ist.

§. 31. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung an eine solche grundbuchsmässige Urkunde, so ist gegen Anschliessung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne allen Anstand zu bewilligen, und mittelst ordentlicher Eintragung vorzunehmen.

§. 32. Gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbuchsmässige Urkunde, so

muß

muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine ordentliche Klage, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, einreichen, worüber das ordentliche Verfahren eingeleitet, und nur inzwischen eine einsweilige Vormerkung (Prænotatio) bewilliget wird.

§. 33. Forderungen solcher Eigenthümer, denen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertraut oder wieder abgenommen haben, sollen ebenfalls bis 1. November des Jahres 1792 vorgemerket werden, widrigenfalls der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens sowohl, als das Grundbuch selbst, soweit demselben dergleichen Forderungen bekannt gewesen sind, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 34. Damit wegen Absonderung der Güter zwischen Gläubigern eines Erblassers, und den Gläubigern des Erbens kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers ein volles Jahr vom Tage der erfolgten Erbsantretung bestimmet, während welchem sie die Vormerkung ansuchen können. Der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Frist die Vormerkung angesucht hat, gehet dem obschon früher vorgemerkten Gläubiger des Erbens vor. Sonst gibt die frühere Vormerkung zwischen dem Gläubiger des Erblassers und des Erbens der allgemeinen Regel nach, den Vorzug.

§. 35. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als sein Erbe Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Guts, worauf die Vormerkung angesuchet wird, verbleibet.

Wenn aber das Eigenthum an einen dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine grundbuchsmässige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 36. Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine Vormerkung mehr geschehen, und eine wider diese Vorschrift allenfalls geschehene Vormerkung ist ohne Wirkung. So lange indessen kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerknng Platz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens aus was immer für einem Grunde, aufgestellet seyn sollte.

§. 37. Wenn eine in dem Grundbuche vorgemerkte Forderung über die angesuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden soll, ist die Forderung in dem Hauptbuche auf eine solche Art, daß der vorige Inhalt noch wohllesbar bleibe, zu durchstreichen, bey dem Posten aber zur Seite, das Wort: getilget, weiters der Tag des geschehenen Ansuchens, der Tag der erfolgten Bewilligung, endlich der Theil, und das Blatt des Urkundenbuches, wo das Ansuchen und die Bewilligung eingetragen sind anzumerken.

Mit gleicher Vorsicht ist auch vorzugehen, wenn von der vorgemerkten Forderung nur ein Theil getilget, und also abgeschrieben wird, doch ist in diesem Falle, die Forderung nicht zu durchstreichen, sondern nur zur Seite der getilgte Betrag mit den oben vorgeschriebenen Anmerkungen anzuzeigen.

§. 38. Das Urkundenbuch, welches zu dem Grundbuche gehöret, und zur Aufbewahrung der darin erwähnten Urkunden bestimmet ist, kann aus mehreren Theilen be-

bestehen, und wird in das Gewährbuch und das Satzbuch abgesondert. In das erste werden die Urkunden, welche den Besitz, in das letzte die Urkunden, welche die Schuld, oder die Verbindlichkeit beweisen, jede von Wort zu Wort, eingeschaltet, die Originalien aber, werden dem Eigenthümer zugestellet, nachdem vor das ämtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung mit Anführung des Theils und des Blatts des Urkundenbuchs, darauf gesetzet worden ist.

§. 39. Sobald das Grundbuch zu Stande gekommen ist, liegt der Obrigkeit ob, jeden Grundholden insbesondere vorzurufen, und ihm den Inhalt, so weit er auf das ihm eigentliche Gut Beziehung hat, genau und deutlich vorzutragen, damit die etwann eingeschliechenen Gebrechen in gütlichem Einverständnisse behoben werden mögen. Auch ist dem Unterthane auf Verlangen eine Abschrift, von dem, was über seine Realität in dem Grundbuche eingetragen steht, das ist, ein Grundbuchsauszug, ohne alle Verzögerung unentgeltlich zu ertheilen.

§. 40. Wer durch eine grundobrigkeitliche Amtshandlung in seinem Rechte sich gekränket glaubt, hat, soweit sich die Beschwerde auf unordentliche Vormerkung in dem Besitze, oder in den Verbindlichkeiten, oder auf ihre ungebührliche Löschung beziehet, die Beschwerden bey dem ob der ensischen Landrechte anzubringen, welches darüber die Untersuchung von Amtswegen, ohne Gestattung des förmlichen Rechtzuges, auf das sorgfältigste zu pflegen; der gegründet befundenen Beschwerde billige Abhülfe zu verschaffen, auch wo sich offenbare Nachlässigkeit, oder

Schuld des Grundbuchs darstellet, mit gehöriger Ahndung und Strafe vorzugehen haben wird.

Sollte aber die Beschwerde darin bestehen, daß in dem Grundbuche ungebührliche landesfürstliche, oder obrigkeitliche Gaben vorgemerket worden sind, wird der Grundhold dießfalls sich nach Vorschrift des Unterthanspatentes in Anbringung seiner Beschwerde, zu benehmen haben.

§. 41. Das Grundbuch ist das ganze Jahr hindurch offen zu halten; jedermann, der sich über eine Antheilnehmung rechtfertigen kann, die Einsicht unentgeltlich zu gestatten, auch auf Verlangen ein Grundbuchsauszug zu ertheilen.

§. 42. Jede Besitzveränderung muß längstens innerhalb eines Jahres, nachdem sie zu Stand gekommen ist, bey dem Grundbuche um so gewisser angezeiget werden, als im entgegengesetzten Falle die Grundobrigkeit berechtiget ist, über die sonst gewöhnliche Gebühr noch einen Gulden Strafgebühr aufzurechnen.

§ 43. Um sich der ordnungsmässigen und richtigen Führung der Grundbücher desto gewisser zu versichern, muß, das Grundbuch mag einer Herrschaft oder Gemeinde gehören, jederzeit zu dieser Verwaltung eine beeidigte Person angestellt werden.

§. 44. Bey den verschiedenen Grundbuchshandlungen wird die Abnahme folgender Taxen bewilliget:

a. Für die Einschreibung eines Besitzers in das Grundbuch . . . . 6 Kr.

b. Für die Austilung eines Besitzers aus dem Grundbuche . . . . 6 "

c.

c. Für die Eintragung einer Schuld, oder anderen Verbindlichkeit in das Grundbuch . . . . . 6 Kr.

d. Für Auslöschung einer in dem Grundbuche vorgemerkten Verbindlichkeit 6

e. Für die Eintragung der Urkunden, welche den Besitz begründen, in das Urkundenbuch nach dem Werth des Guts, à lin. von 10 Gulden bis 25 Gulden. . . . . 15 =

von 25 — 50	. . . .			30 =
von 50 — 100	. . . .			45 =
von 100 — 200	. . . . . .	1 Guld.	—	=
von 200 — 400	. . . . . .	1	=	30 =
von 400 — 500	. . . . . .	2	=	— =
von 500 — 1000	. . . . . .	2	=	30 =
von 1000 und darüber	. . . .	3	=	— =

f. Für die Eintragung der Urkunden, welche die Vormerkung einer Schuld, oder anderen Verbindlichkeit, oder die Löschung der Vorgemerkten begründen, in das Urkundenbuch, nach dem Betrage der Schuld, oder Verbindlichkeit unter 50 Gulden nichts.

von 50 bis 100	. . . .	20 Kr.
von 100 — 150	. . . .	30 =
von 150 — 200	. . . .	40 =
von 200 und darüber	. . . . . .	1. Guld. =

g. Für die Ausfertigung eines Gewährbriefes . 30 =

h. Für die Ausfertigung eines Satzes . . . . 30 =

i. Für die Ausfolgung eines Grundbuchsauszugs . 15 =

k. Für jede Urkunde, die in das Urkundenbuch eingetragen wird, für jede Abschrift, die von der Grundobrigkeit

keit verlangt wird, für jeden Gewährs- Satzbrie-
fes- und Grundbuchsauszug, an Schreibtax für die
Seite .. .. 2 Kr.

Doch hat die Seite, sobald die Urkunde aus mehreren besteht, wenigsten 30 Zeilen zu enthalten, und ist Sorge zu tragen, daß die Partey nicht durch zu ausgedehnte Schrift verkürzet werde.

§. 45. In Aufrechnung der Taxen ist jedermann gleich zu halten, und muß die Taxe diejenige Partey bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende Amtshandlung geschehen ist. Der Betrag der abgenommenen Taxe ist auf die Urkunde anzumerken, welche über die grundbüchliche Amtshandlung ausgefertiget wird.

§. 46. Die erste Eintragung sowohl in Ansehung des Besitzes als auch in Rücksicht auf die Lasten, wenn sie in der gesetzmässigen Frist geschieht, ist von aller Taxentrichtung frey; also ist auch für die Löschung einer in den ehemahls gewöhnlichen herrschaftlichen Amtsbüchern und Protokollen erscheinenden aber bereits getilgten Forderung oder sonst erloschenen Verbindlichkeit, keine Taxe zu bezahien, wenn diese Löschung vor Zustandbringung des Grundbuchs der Ordnung und dem Gesetze gemäß, erwirket wird.

§. 47. Für Berichte, oder Amtserinnerungen, die das Grundbuch zu erstatten hat, ist keine Taxe abzufordern.

§. 48. Gegenwärtiges Grundbuchpatent ist im Amte des Grundbuchs zur stäten Einsicht der Parteyen vor der Eintrittsthüre des Amtszimmers, anzuhäften, und beständig daselbst zu lassen; damit sich die Partey der darin vorgeschriebenen Taxentrichtung unweigerlich füge,

das

das Grundbuch aber sich bey strenger Verantwortung keiner ungebührlichen Aufrechnung anmasse.

Gegeben ꝛc. Wien den 24 Julius.

18.

Die Domänengefälle werden den Länderstellen untergeordnet.

*

Se. Maj. haben beschlossen, die Domainengefälle den Länderstellen unterzuordnen, mithin die Geschäfte der Staatsgüter-Verwaltungen mit den übrigen Geschäften der Landesstelle dergestalt zu vereinigen, daß die Einlagen der Wirthschaftsämter an dieselbe unmittelbar zu gelangen haben, die minder wichtigen von dem Referenten in Domainensachen, nach Anleitung der Instruktion, kurrenter, unter Bestätigung des Landes-Chefs, zu erledigen, die wichtigern aber, von einem oder mehreren Referenten vorgetragen, nach den mehreren Stimmen entschieden und zur allerhöchsten Bestätigung vorgeleget werden sollen. Nach diesem Plane hat es von Bestellung der Inspektorate in Ansehung der Staatsgüter, abzukommen; dagegen sind die Staatsherrschaften von verläßlichen Wirthschaftsverständigen, welchen ein Buchhalterey-Beamter beyzugeben ist, ganz unvermuthet von Zeit zu Zeit, Ordnungsmässig zu untersuchen und zu liquidiren, und darüber die ausführlichen Berichte zu erstatten.

Dekret der Hofkammer, von 25 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

19.

Feldarbeiter sind von Entrichtung des Weg- und Schrankenzolls befreyet.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß die Grundbesitzer, welche von Haus aus zu Bearbeitung ihrer Gründe, mit dem dazu gehörigen Geräthe, einen oder mehrere Landschranken befahren müssen, von aller Weg- oder Schrankenmauth eben so frey zu lassen seyn, wie alle Dungfuhren, die aus Städten oder Märkten auf das Land gehen.

Dekret der Hofkanzley vom 29 Julius, an alle Länderstellen und der Hofkammer, von 11 Julius, an alle Bankalbehörden.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 5, das Böhmische Gubernium, unter dem 8, das Tirolische, unter dem 9, das Innerösterreichische, unter dem 10, das Mährische unter dem 11, die N. Oesterreichische Regierung, unter dem 12, das Gubernium von Triest und Görz, unter dem 13, und die Vorderösterreichische Regierung unter dem 16 August.

*
* *

In Rücksicht auf die Stadt Wien ward in der Folge des vorstehenden Dekrets, von Seite der Hofkammer unter dem 20 Oktober insbesondere an die Bankalgefällen-Direction dekretiret:

1) daß die von Sr. Maj. den Grundbesitzern auf dem Lande, in Ansehung der Wegschranken-Mauthen zugestandene Begünstigung, auch denjenigen, welche innerhalb der Linien Gründe besitzen, und um selbige zu bearbeiten, mit dem Ge-

rä-

räthe oder mit Dungfuhren oder auch mit leeren Wagen herein fahren, zu Statten komme;

2) daß jene Einwohner der Stadt Wien, welche ausser den Linien Gründe besitzen, die zu einem innerhalb der Linien gelegenen Hause gehörig, und wirkliche Hausgründe sind, mit Eggen, Pflügen, auch Dung- und Erntefuhren, diese Befreyung, wie bisher, zu geniessen habe; hingegen

3) die leeren Fuhren der Wiener Insassen und anderer, welche ausser den Linien zwar Gründe, aber nicht solche, welche zu einem Hause in der Stadt gehören, besitzen, bey der besagten leeren Hinaus- oder Hineinfarth, der Linien-Mauth-Abgabe, wie bisher unterliegen. Endlich

4) hat die besagten Begünstigungen auf die Taborer Brückenmauth keine Beziehung, sondern solche ist von dergleichen, so wie von allen anderen nicht besonders befreyten Fuhren, wie bisher abzufordern.

Vermöge einer später erfolgten allerhöchsten Entschliessung und eines von der Hofkammer unter dem 15 Dezember an die Niederösterreichische Bankalgefällen-Administration, erlassenen Hofdekrets, haben Se. Maj. den Gemeinden von Streberdorf, Jedlersdorf, Kagran, Hirschstätten, und Jedlersee am Tabor die Befreyung ihrer Dungführer von der Bruckenmauth aus besonderen Gnaden, bewilliget.

20.

Wie lange Militarkinder unter Militargerichtsbarkeit verbleiben.

*

Se. Maj. haben zu bestimmen geruhet, daß die Militarkinder, auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange

sie eine Militarpension genießen, unter der Militargerichtsbarkeit zu bleiben haben.

Hofdekret von 29 Julius, an sämmtliche Länderstellen, nach Inhalt der von Seite der obersten Justizstelle, unter dem 16 Junius an sämmtliche Appellationsbehörden erlassenen allerhöchsten Entschliessung.

Kundgemacht durch das Niederösterreichische Appellationsgericht, unter dem 20 Junius, durch das Innerösterreichische, unter dem 1, die Vorderösterreichische Regierung unter dem 2 Julius, das Böhmische Gubernium, unter dem 8, das Tirolische, und die Regierung ob der Ens, unter dem 9, das Mährische und das Galizische Gubernium, unter dem 11 August.

21.

Inventarien über die Kirchenschätze zu verfassen und zu unterhalten.

*

Seine Maj. haben befohlen, daß von nun an von allen bestehen den Klöstern, Stiftern, und ihren Kirchen über ihre Präziosen und Kirchenschätze ein getreues, verläßliches Inventarium da, wo noch keines vorhanden ist, errichtet, in solchem jedes Stück mit seinem Werthe umständlich und getreu beschrieben, eine Abschrift davon der Landesstelle eingeschickt, auch über den Zuwachs von 5 zu 5 Jahren die Nachträge geleistet, und von dem, was bereits inventirt worden, ohne Vorwissen der Landesstelle, nichts veräussert werden soll. Die Landesstelle hat die nöthige Einleitung zu treffen, auf die genaue Vollziehung die-

dieser höchsten Anordnung zu wachen, und durch die Kreisämter bey schiksamen Gelegenheiten, erheben zu lassen, ob das inventirte Schätzgut noch wirklich bestehe, oder nicht; wie dann auch bey den Wahlen der Klöstervorsteher den dahin abgeordneten Kommissaren aufzutragen ist, daß sie die vorfindigen Präziosen mit den Inventarien vergleichen, und bei einem sich findenden Abgange, woher derselbe entstanden seyn mag, sogleich erheben, und so ein und das andere, in dem zu erstattenden Berichte anzeigen sollen.

Hofdekret vom 3 August, an sämmtliche Länderstellen.

22.

Aufhebung der zur Veräusserung der Staatsgüter niedergesetzten Kommissionen.

*

Nachdem die Domainengefälle durch das Hofdekret vom 25 Julius (N. 18 S. 39) der Landesstelle untergeordnet worden sind, folglich dieselbe sich auch in dem Kenntnisse der Veräusserungs-Gegenstände befindet, so ist die seither dort bestandene Kommission zur Veräusserung der Statsgüter, von nun an aufzuheben.

Dekret der Hofkammer ꝛc. vom 4 Aug. an die Gubernien von Böhmen, Mähren und Galizien, und an die Regierung ob der Ens.

Kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium, unter dem 25 August.

23.

Richtschnur für die theologischen Lehranstalten in bischöflichen Seminarien.

*

In Folge der wegen Einrichtung der theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern ergangenen Verordnung vom 4. Julius vorigen Jahres (im 1. Bande dies. Samml. S. 57. Nro. 29.) sollen in keinem bischöflichen Seminarium, oder Kloster theologische Studien eher gestattet werden, als die Bischöfe und Ordens- oder Klosteroberen sich ausweisen, mit Lehrern versehen zu seyn, die an einer Erbländischen Lehranstalt über sämmtliche vorgeschriebene Lehrgegenstände geprüft und tauglich erkannt sind.

Damit aber auch in Ansehung der Verbindung, Zusammenstellung und Behandlung der Lehrgegenstände, wie auch der Zahl der dazu bestimmten Lehrer, nicht von der Vorschrift des allgemeinen Studienplans abgewichen werde, und auf solche Art nur eine mangelhafte, und der wichtigen Bestimmung der angehenden Welt und Klostergeistlichkeit zur Seelsorge, keinesweges angemessene Einrichtung entstehe, auch die Bischöfe und Ordensoberen in der Anwendung der erwähnten Vorschrift in ihren Entwürfen nicht voneinander abgehen mögen, haben Se. Majestät folgende allgemeine Richtschnur, die zur näheren Weisung, und für alle Fälle dienet, nach der eigentlichen Absicht, und dem wahren Sinne gedachter Verordnung festzusetzen nothwendig befunden.

1.

1. Wenn man einen Blick auf die wegen ihres Einflußes so wichtigen, und wegen der unzertrennlich damit verbundenen Hülfswissenschaften so ausgedehnten theologischen Lehrgegenstände wirft, und alsdann betrachtet, daß zum Lehramte blosse Elementarkenntnisse ganz unzulänglich, und eine gründliche, das ist, eine den Gegenstand im Zusammenhange, so wie nach allen Theilen, und Beziehungen umfaßende Kenntniß erforderlich ist, diese aber nicht anders als durch unausgesetzte mehrjährige Verwendung erhalten werden, folglich ein Mann sie bey jedem Studium auch für das einzelne Fach nur mühsam, für mehr als eines schwerlich, für dessen ganzen Umfang aber unmöglich erwerben kann, so fällt von selbst auf, wie zwekwidrig und verderblich es wäre, durch einen Lehrer über mehrere zu verschiedenen Jahrgängen gehörige, oder wohl gar über sämmtliche theologische Lehrgegenstände durch vier Jahre nach und nach den Unterricht versehen zu lassen. Bedenkt man dazu noch, daß einem Lehrer, der entweder alle Lehrgegenstände in der Folge und in der Ordnung, wie sie zwey und zwey auf ein Jahr für den öffentlichen Unterricht vorgeschrieben sind, oder mehrere aus verschiedenen Jahrgängen zu behandlen hätte, nicht nur die zur Vorbereitung nöthige Zeit, sondern auch die Kraft zum täglichen vielstündigen Vortrage mangeln müste, und daß eben deßwegen für die Lehrer bey den hohen Schulen, wo jeder doch nur ein Lehrfach hat, auf den Tag höchstens zwey Lehrstunden bestimmt sind, so stellet sich die Unthunlichkeit auch in der Ausübung dar, und man darf von solchen Lehrern in den bischöflichen Seminarien und Klöstern sich wohl nicht versprechen; daß sie vier oder

sechs

sechs Stunden mit derjenigen Unverdrossenheit, Sorgfalt und Anstrengung, wovon die Wirkung des Unterrichts ganz abhanget, ausharren sollten. Das theologische Studium in den bischöflichen Seminarien und Klöstern soll daher, so, wie es bey den hohen Schulen bestehet, eingerichtet, und jedes Lehramt mit einem eigenen geprüften und tauglich befundenen Lehrer besetzt werden. Kann ein Bischof oder Klostervorsteher, der ein eigenes Studium errichten will, nicht gleich für jedes Lehrfach einen solchen Lehrer stellen, so wird für jetzt auf eine kurze Zeit, lediglich aus Nachsicht, gestattet, daß der Lehrer der Kirchengeschichte noch über die Dogmatik, und der Lehrer der christlichen Moral auch über die Pastoraltheologie den Unterricht ertheile; dagegen müssen für das Lehramt der hebräischen, syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache, der hebräischen Alterthümer, und der Einleitung in die Bücher des alten Testaments, so wie für das Lehramt der griechischen Sprache, der Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, der biblischen Auslegungskunde und Schrifterklärung immer zwey besondere Lehrer angestellt werden.

2. Die genaue Verbindung sämmtlicher Theile, aus welchen das für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebene theologische Studium besteht, macht für jeden Lehrer des einzelnen Theils eine richtige, und wenigstens etwas tiefer, als die gemeinen schülermässigen Elementarbegriffe reichen, geschöpfte Kenntniß aller übrigen Theile nothwendig, weil er außerdem sein Fach, weder mit Gründlichkeit, noch mit der zum Eindruck der Lehre stäts unentbehrlichen Rücksicht auf den Zusammenhang des Ganzen

zen behandeln kann. Hieraus folgt die Nothwendigkeit die für die bischöflichen Seminarien und Klöster bestimmten Lehrer vor ihrer Anstellung, nicht bloß aus demjenigen Gegenstande, welchen zu lehren sie bestimmt sind, sondern über den vollen Inbegriff des theologischen Studiums zu prüfen. Eine solche Prüfung muß daher mit ihnen von jedem theologischen Lehrer bey der Universität, oder dem Lyceum, wo sie dazu sich stellen, aus seinem Lehrfache, in Gegenwart des Fakultätsrepresentanten oder Aufsehers, und eines zweyten Lehrers, mündlich vorgenommen, und darüber die Klassifikation gemeinschaftlich verfaßt und unterschrieben werden. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche den theologischen Lehrgang seit dem Jahr 1774. an einer öffentlichen deutscherbländischen Lehranstalt angetreten, und mit dem Erfolge der ersten Fortgangsklasse vollendet haben, und sich hierüber mit dem Direktorialzeugnisse ausweisen.

Nachdem sie vorläufig die erst erwähnte mündliche Prüfung aus allen für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebenen theologischen Lehrgegenständen mit dem Erfolge der ersten Klaße werden zurückgeleget, oder sich über den seit dem Jahre 1774 vollendeten Jahrgang mit Zeugnissen ausgewiesen haben, dann sollen sie erst das leisten, was nach der Vorschrift, von allen Anwerbern um ein öffentliches Lehramt gefordert wird, nehmlich: aus denjenigen Lehrgegenständen, welche sie zu lehren bestimmt sind, der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach der bey dem Konkurse üblichen Art, sich unterziehen. Ueber den Werth der Aufsätze und die Beschaffenheit des Vortrags ist von den Direktoren und Lehrern der Theologie, oder

künf-

künftig von den Lehrerversammlungen und Studienkonsessen, das schriftliche Urtheil, und dem zu Folge auch die Meinung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften der Landesstelle vorzulegen, und von dieser mit ihrem eigenen Gutachten, nach Hof zur Entscheidung zu begleiten.

Auf diese Weise ist jedesmahl vorzugehen, so oft die Bischöfe und Ordensoberen einen Lehrer für ihre Lehranstalten vorschlagen, und indem der Lehrgang dort wie bey den öffentlichen Lehranstalten ununterbrochen fortgehen, und in vier Jahren vollendet seyn muß, so sollen sie die für jeden Jahrgang bestimmten Lehrer nicht später als sechs Monathe vor dem Anfange des Schuljahres zur Prüfung stellen.

Damit aber diese Lehrer, wenn sie schon die Bestätigung erhalten haben, noch angetrieben werden, sich tiefer gegründete und zusammenhangende Kenntniße in allen zum theologischen Lehrbegriff gehörigen Wissenschaften zu erwerben, sollen diejenigen, denen das Doktorat der Theologie noch mangelt, es binnen zwey Jahren, vermittelst der strengen Prüfungen, und einer öffentlichen Vertheidigung der fünfzig Lehrsätze, bei der hohen Schule zu nehmen verbunden seyn.

3. Das Kirchenrecht gehört nicht zur theologischen, sondern zur juridischen Lehranstalt. Der Unterricht in demselben soll daher nicht in den bischöflichen Seminarien und Klöstern, sondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlichen theologischen Lehrgegenstände, auf der Universität oder dem Lyceum des Landes eingehohlet, und durch den ordentlichen juridischen Lehrer, an welchen auch alle

übri=

übrige theologische Schüler angewiesen sind, ertheilet werden.

Die Landesstelle hat demnach diese höchste Vorschrift der Universität (dem Lyzeum), so wie allen Bischöfen und Ordensoberen bekannt zu machen.

Hofdekret vom 7. August, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 25. August.

24.

Mit welchen Vorsichten die Kommerzialgewerbe zu verleihen sind.

*

Obschon Se. Maj. durch das Hofdekret vom 4. April (II. S. 118. N. 50) das Befugniß, alle sogenannte Kommerzialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Groshandlungen und der förmlichen Fabriks-Conzession, von der Landesstelle an die Stadtmagistrate und Ortsobrigkeiten übertragen haben, so sind doch dadurch keineswegs diejeinigen Vorsichten aufgehoben worden, unter welchen bisher solche Verleihungen der Kommerzialgewerbe von der Landesstelle ertheilet worden sind, nehmlich: die vorläufige Einvernehmung der Zünfte, Meisterschaften, und an einem Orte bereits vorhandenen Gewerbstreiber. Ueber dieses ist auch letzteren eben so, wie den Anwerbern selbst, der Rekurs an die Landes- und Hofstellen vorbehalten, wofern sie sich durch das Benehmen der Obrigkeit widerrechtlich gekränkt vermeinen.

Dekret der Hofkammer vom 8 August, an die Regierung ob der Ens.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 23 August.

25.

Erbfähigkeit der deutschen Ordensglieder.

*

Ueber das von dem deutschen Ritterorden gemachte Ansuchen einer ausdrücklichen Erklärung: daß die Mitglieder dieses Ordens in den k. k. Erbstaaten der Erbfolge fähig seyn, haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, sämmtlichen Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen die Weisung zu ertheilen, die Mitglieder des deutschen Ordens in dem bisher besessenen Rechte der Erbfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wogegen sich Allerhöchstdieselben zu dem Orden und dessen Vorsteher versähen, es werde nach der von Seite des Ordens gegebenen Erklärung, den in den kaiserl. königl. Staaten befindlichen Ordensgliedern die Erlaubniß, eine leztwillige Anordnung zu errichten, nicht eicht, und nicht ohne wichtige Ursachen versagt werden.

Dekret der Hofkanzley vom 12 August, an sämmtliche Länderstellen, über die von der obersten Justizstelle unter dem 4 Jul. an sämmtliche Appellationsbehörden erlassene Verordnung.

Kundgemacht von dem Niederösterr. Appellationsgerichte, unter dem 7, von dem Böhmischen unter dem 12, von dem Inner- und Oberösterreichischen, unter dem 11, von dem Vorderösterreichischen, unter dem 16.

16. Julius; von der Regierung ob der Ens, unter dem 23, dem Innerösterreichischen Gubernium, unter dem 27, dem Böhmischen unter dem 28, dem Tirolischen, unter dem 30 August, und dem Galizischen, unter dem 2 September.

26.

Leichtsinnige Schuldenmacher sollen zu Rathsstellen nicht vorgeschlagen werden.

*

Se. Maj. verordnen, daß solche Leute, die mit nicht ererbten, sondern selbst gemachten Schulden sehr belastet, und anerkanntermassen leichtsinnige Schuldenmacher sind, zu Rathsstellen nicht in Vorschlag gebracht werden sollen.

Die Landesstelle wird hiervon zu dem Ende unterrichet, um nicht nur in den bey ihr selbst vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu achten, sondern auch diese höchste Entschliessung den untergeordneten Magistraten, bey Magistratsrathswahlen, zur Richtschnur mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß von Seite des Appellationsgerichts das Nöthige verfügt worden, damit auch die untergeordneten Gerichte, bey Ertheilung der Wahlfähigkeitsdekrete und bey den Wahlen, sich diese höchste Entschliessung gegenwärtig halten.

Dekret der Hofkanzley vom 12 August, an sämmtliche Länderstellen, über eine von der obersten Justiz, unter dem 18 Julius an die Appellationsbehörden erlassene Verordnung.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellationsgericht, unter dem 26 Julius.

27.

Grundsätze der Marktpolizey in Wien.

*

Se. Maj. haben in dem bepliegenden Kabinetsschreiben die Grundsätze bestimmt, wie zur Herstellung der nöthigen Ordnung, in Rücksicht auf die Polizey der Lebensmittel, zu Werke gegangen werden soll. Da hierdurch die bisher in Wohlfeilkeitssachen erlassenen Vorschriften wiederhohlt bestätiget werden, so hat sich die Regierung derselben schnelle und pünktliche Befolgung um so mehr auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen ꝛc.

Hofdekret vom 13 August, an die Niederösterreichische Regierung.

Diesem Dekrete war nachstehendes Kabinetsschreiben beygefüget:

„ Lieber Graf Kollowrath! So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluß von Umständen und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffe von Freyheit in Unordnung gerathene Polizey der Lebensmittel, nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin ich ebenfalls überzeugt, daß diese Polizey, wenn sie in ängstlichen Anordnungen besteht, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt denjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschafft werden sollte. Ich will daher der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchem sie bey diesem wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel,

wel-

welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bey denen die zureichende Menge und der Mittelpreis hauptsächlich von der beförderten Zufuhr erwartet werden muß. Als die Grundlage aller hierher einschlagenden Vorkehrungen muß angenommen werden a) daß zwar Ordnung, aber nicht Zwang herrschen b) daß das flache Land, nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt, c) daß für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muß. „

„ Hieraus folget, daß die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen, daß kein Marktgesetz auf den Erzieler unmittelbar gerichtet seyn könne, und demselben als solchen, in seinem Verkaufe kein Hinderniß gelegt werden muß. Auf der andern Seite hingegen würde es unbillig seyn, die Hauptstadt in einer solchen Abhängigkeit von dem offenen Lande zu lassen, daß es ihr nicht erlaubt seyn sollte, zum Besten ihrer zahlreichen Bewohner Vorsehungen zu treffen, welche denselben die unentbehrlichsten Lebensmittel um einen ihren Erwerbungsumständen angemessenen Preis versichern. Da dem flachen Lande umher und dem Erzieler frey steht seine Waare der Stadt zuzuführen, oder mit derselben wegzubleiben, so verletzet es das Eigenthum des Erzielers nicht, wenn die Marktordnung zur Herstellung des Gleichgewichts, gewisse Bedingnisse vorschreibt, unter denen ihm der Vortheil des Verkaufs in der Stadt zugestanden wird. „

„ Eben so wird dem Eigenthume der Erzieler nicht zu nahe getreten, wenn den Stadtgewerben, die nicht erzielen, Vorschriften ertheilet werden, damit den Stadtbewohnern der Vortheil des Ankaufs aus der ersten Hand nicht

entrissen werde. Und es wäre ungerecht, solche Vorschriften mit der verhaßten Benennung eines Zwanges zu belegen, da sie nur die nothwendige Ordnung zur Absicht haben. „

„ Dieses vorausgesetzt, wird die Marktordnung einfach und kurz seyn können. Ihre Gegenstände sind 1. Ermunterung der unmittelbaren Zufuhr, mithin 2. Hinderung des Vorkaufs und 3. Aufsicht auf die mit Lebensmittel Handel treibenden Stadtgewerbe. „

„ Die Zufuhr wird ermuntert, wenn die Marktbefahrenden auf dem Markte selbst keinem Zwang unterliegen, keinen Plagereyen Preis gegeben sind, und wenn sie eine grosse Wahrscheinlichkeit des Absatzes vor sich haben. „

„ Die Verordnungen von dieser Seite sind also zureichend, wenn eigene Marktage bestimmt, die Marktbefahrenden an bestimmte Plätze angewiesen, auch verhalten werden, die Waare, mit welcher sie an einem Marktage zu Markt kommen wollen, wirklich, und ganz zum Verkaufe auszusetzen. „

„ Ausser diesem muß es jedem Marktbefahrenden freystehen, seine Feilschaft wie, und an wen immer zu verkaufen, mit dem nicht verkauften Ueberreste nach Haus zu kehren, oder solchen, wo er will, inzwischen einzusetzen, auch insbesondere an Händler zu überlassen. „

„ Das letztere ist erforderlich, um den Marktbefahrenden eine grössere Wahrscheinlichkeit des Absatzes zu zeigen, ohne die er sonst weniger zu Markt zu bringen bewogen werden dürfte. Aus dieser Ursache muß auch den Gewerbtreibenden erlaubt seyn, die Marktüberreste an sich zu

brin-

bringen, und zu diesem Ende nach Verschiedenheit der Waare, die Stunde bestimmt werden, zu welchen den Gewerbsleuten auf den Marktplätzen zu erscheinen gestattet ist.,

„ Die Beförderung der unmittelbaren Zufuhr enthält in sich bereits die Ausschliessung der zweyten Handhändler, als welche ihr Gewerb nicht anders, als mit Vortkauf treiben können. „

„ Damit aber der Begriff des Vorkaufs nicht zu weit ausgedehnet werde, so muß darunter nichts anders verstanden seyn, als der Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft werden, auf dem Markte erschienen wären. „

„ Dieser Vorkauf, der den Vortheil der Marktage ganz vereitelt, muß gehindert werden. Er wird unter Weges oder auf dem Marktplatze selbst, und wird nur von Händlern und Gewerbsleuten ausgeübet „

„ Um den Vorkauf unter Wegs zu hindern, muß derselbe unnütz gemacht werden, dadurch daß zweyten Händlern und Gewerbtreibenden der Verkauf auf dem Markte versagt sey. Vereiniget sich mit diesem Verbothe eine wohlgeordnete Aufsicht auf die Stadtgewerbe, so läßt sich immer einige gute Wirkung erwarten, wenn gleich dadurch nicht alles geleistet ist. „

„ Daher die gegen den Vorkauf der Körner insbesondere verhängte Bestrafung, aber nicht als ein Theil der Marktordnung von Wien, sondern als eines allgemeinen Provinzialgesetzes, gegen die Marktbeeinträchtigungen zu Hilfe gerufen werden kann. „

„ Der Vorkauf auf den Marktplätzen selbst muß den Gewerbtreibenden, von was immer für einer Eigenschaft,

untersagt seyn, bey Konfiskazion auf die erste und bey Gewerbverlust auf wiederhohlte Uebertretung. Zu desto sicherer Handhabung dieses Verboths wird es nützlich seyn nach dem Beyspiele anderer Länder, den Gewerbtreibenden bey Strafe die Erscheinung auf dem Markt vor der zu ihrem Ankaufe eingeräumten Zeit, zu untersagen. „

„ Die Aufsicht auf die Stadtgewerbe zerfällt in zwey Theile: damit sie durch ihren Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindern, und durch ihre Menge nicht eine Theuerung erzwingen. „

„ Die Stadtgewerbe, von denen hier die Rede ist, sind von dreyfacher Art: solche, welche dem angekauften Materiale, um es genußbar zu machen, erst eine andere Gestalt geben, das sind Müller und Bäcker, welche auch aus dem Grunde auf den Märkten zu kaufen zu verhalten sind, weil der Marktpreis das Regulativ ihrer Taxe wird. „

„ Eine zweyte Gattung von Gewerben hält ordentlich sogenannte Gewölber oder Hütten und Waarenvorrath mit einer beträchtlichen Vorauslage: diese sind zu dem Ankaufe ihres Vorraths ausser dem Umfang anzuweisen, von welchem die Märkte gewöhnlich befahren werden. Das sind die 4 Meilen im Umkreise für Wien. Bey diesen Gewerben ist die Menge nicht leicht nachtheilig; aber sie ist desto bedenklicher bey der dritten Gattung, die unter dem Nahmen der Ablöser bekannt ist. Diese Klasse treibt ihr Gewerb hauptsächlich mit Verkauf unter Wegs, oder auf den Märkten; ihre Feilschaften sind größtentheils Bedürfnisse der Volksklassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig ver-

theuret werden, wenn von dem dabey fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.„

„Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig seyn. Diese Gattung von Gewerb artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssigangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeygeführet werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volkes nöthig ist, so muß die nöthige Anzahl beybehalten und dabey gleichwohl die zu grosse Menge und dadurch alles Ueble gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.„

„Vielleicht daß diese Absicht am füglichsten dadurch erreichet werden könnte, wenn das Ablösegewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Zahl nach den Lokalerfordernissen und mit Rücksicht auf die Freyhaltung der Strassen, bestimmt, das Befugniß zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter, zur Erleichterung ihres Unterhalts, vertheilet, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.„

„Ueber diesen letzten Punkt erwarte ich von der Kanzley, nach Einvernehmung der Regierung, die Aeusserung, in welcher aber auch darauf zurück zu sehen seyn wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinnen nicht von irgend einer andern Saite Unordnungen veranlaßet werden. Wien den 9 August.

(Unterzeichnet) Leopold

28.

Daß Studien-Kirchen-Fideikommiß-und Stiftungs-Kapitalien bey Privatpersonen angelegt werden können.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß die Studien-Kirchen-Fideikommiß- und Stiftungs-Gelder, die etwann in Zukunft entstehen, bey Privatpersonen, gegen eine Realhypotheck von gedoppeltem Werthe, angelegt werden können, folglich der Zwang, sie in öffentliche Fonds anzulegen, aufzuhören habe. Nur in Anbetracht der Stiftungsgelder haben Se. Maj. insbesondere angeordnet, daß, wenn diese bey Privatpersonen angelegt werden sollen, allemahl vorläufig die landesfürstliche Bewilligung von Fall zu Fall, eingehohlt werden soll.

Hofdekret vom 19 August, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht, durch die Regierung unter und ob der Ens, am 30 August; durch das Innerösterreichische Gubernium, unter dem 3, das Tirolische unter dem 6, das Galizische unter dem 9 September, und durch das Böhmische unter dem 20 Oktober.

*

Dieselbe Entschliessung haben Sr. Maj. bey einem anderen Anlasse mit einer weiteren Ausdehnung wiederhohlt, und so ward sie der Gegenstand des unter dem 28. Oktob. ergangenen Hofdekrets, das unten an seinem Orte folget.

29.

Errichtung der Görzerischen Landesstelle.

*

Auf das unterthänige Ansuchen der Stände der vereinigten, gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, haben Se. Maj. allergnädigst beschlossen, zu Görz eine besondere Landeshauptmannschaft, zur Verwaltung der politischen Angelegenheiten beyder Grafschaften, und damit vereinbaret, ein k. k. Provinzialgericht für alle Rechtsangelegenheiten derselben, welche bisher bey dem bürgerlichen Provinzialgerichte von Triest, Görz und Gradiska, und von dem Görzerisch-Gradiscanischen Landrechte behandelt wurden, zu errichten, und zu befehlen, daß diese Görzerische Landesstelle, mit dem 1 Sept. d. J. in vollkommene Wirksamkeit trete, von welchem Tage angefangen, alle untergeordneten Behörden, Herrschaften, Ortsobrigkeiten, Gerichte und Privatpersonen oder ihre Stellvertreter, in den gefürsteten Grafschaften von Görz und Gradiska angewiesen sind, mit ihren Berichten, Anbringen, Bittschriften und anderen Verhandlungen sich nicht mehr an das Gubernium oder das bürgerliche Provinzialgericht von Triest, noch an die Landrechte von Görz sondern in politischen Angelegenheiten, an besagte Landeshauptmannschaft in Görz, und in Rechtssachen, an das mit derselben vereinigte k. k. Provinzialgericht zu wenden, woher ihnen auch die Erledigungen, Bescheide und Anweisungen zukommen werden.

Was übrigens die Stadt Triest und derselben Gebieth betrifft, so bleibt für dieselben ein besonderes, mit

der

der Magistratur vereinbartes bürgerliches Provinzialgericht, welches vom 1. Sept. d. J. angefangen die erste Instanz für alle Rechtsangelegenheiten des Triester Gebiethes, die nicht vor das Merkantil- und Seeconsulats-Gericht erster Instanz gehören, ausmacht, und welches unter dem Presidium des Gouverneurs von Triest, über Merkantilsachen als zweyte Instanz erkennen wird.

Kundmachung des Gouverneurs von Triest, welche in wälscher Sprache, unter den 22. August ergangen ist.

30.

Daß keine höheren Amts-Titeln angesuchet werden sollen.

Se. Majestät haben durch ein Kabinetsschreiben vom 19. August zu erkennen gegeben: Allerhöchstdieselben hätten schon seit einiger Zeit nicht ohne Mißfallen, bemerket, daß mehrere Beamte mit den der Stufe ihrer Aemter ausgemessenen Titeln nicht zufrieden, um höhere anlangten: da nun dieses nichts als Unordnung nach sich ziehet, so sey Sr. Majestät ernstlicher Wille, daß künftighin dergleichen Bittschriften gar nicht angenommen werden sollen, und den Bittwerbern zu bedeuten sey, jeder habe sich mit dem eigentlichen Titel seines Amtes so lange zu begnügen, bis ihn entweder die Ordnung, oder besonders ausgezeichnete Verdienste, zum Einrücken in höhere Aemter geeignet machen.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung wird sich die Behörde zu achten, und aller Berichtserstattungen über dergleichen Anbringen zu enthalten haben.

De=

Dekret der Hofkammer vom 22. Aug. an sämmtliche ihr untergeordnete Behörden.

31.

Ueber die Vormerkung der Stempelgebühren.

*

Damit das Aerarium in Fällen, wenn einer Partey die einsweilige Vormerkung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren bewilliget wird, nach der Hand, wann die Schuldigkeit des Nachtrages dieser Gebühren eintritt, in Rücksicht auf die Stempelgebühren nicht verkürzet werde, wird der Landesstelle aufgetragen, ihren untergeordneten Taxämtern zu bedeuten, daß die Vormerkung der Stempelgebühren, nicht wie bisher, sich nur auf die von dem Richter erlassenen Expeditionen, als: Urtheile, Kompaß- oder Remisschreiben, Dekrete 2c. und auf die von den Kanzleyen und Registraturen erhobenen Abschriften, sondern auch auf die von den Parteyen selbst oder ihren Bestellten zu verfassende Schriften, und auf die von diesen beygelegten Urkunden, wozu sie ausser der Vormerkungsverwilligung, den patentmässigen Stempel zu nehmen hätten, zu erstrecken sey: Und so oft den Taxämtern dergleichen Schriften, zur Bestimmung der Taxen zukommen, weil es den Expeditoren vorschriftmässig obliegt, jede Expedition und Erledigung den Taxämtern mitzutheilen, haben sie nicht allein den Taxbetrag, sondern auch die diesen Schriften, wie auch den dazu gehörigen Beilagen und Urkunden angemessenen Stempelgebühren ordentlich vorzumerken, und wenn dann die

Zah-

Zahlung eintritt, sowohl die Taxen, als diese vorgemerkten Stempelgebühren abzuforderen und einzubringen.

Dekret der Hofkammer vom 22. August, an sämmtliche Länderstellen, und an das Generalhof-Taxamt, und von der obersten Justizstelle unter dem 15. Sept. an die Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Innerösterreichischen Gubernium, unter dem 14, von dem Tirolischen, unter dem 16. von dem Innerösterreichischen Appellationsgerichte, unter dem 23, von dem Böhmischen Gubernium, unter dem 27, und von der Vorderösterreichischen Regierung, unter dem 28. September.

32.

Vertheilung der Stipendien aus dem Unterrichtsgelde.

Da seit der Einführung des Unterrichtsgeldes, derjenige Zeitraum, der dem vorhergesehenen Abfalle der Einnahme das Ziel setzen sollte, nunmehr verstrichen ist, und die letzte Stufe der Verminderung das Maß der Bedekung für die Zukunft darbiethet, so kann auch für die Ausgabe itzt ein dem Empfange näher kommendes Verhältniß, als man es Anfangs annehmen durfte, bestimmet, und darnach die Zahl der auf diesen Fond angewiesenen Stipendien festgesetzt werden.

(Hierauf folgen in dem Hofdekrete, für jedes Land insbesondere die auf dessen Stipendienfund, nach seiner von der Landesstelle angegebenen Lage, anwendbaren Vorschriften, und wurde bey den Ländern, wo ein Ueber-

auch

und wurde bey den Ländern, wo ein Lie-

ber-

berschuß des Funds vorhanden war, folgender Zusatz gemacht:)

Dieselbe hat demnach zur Besetzung der aus dem Ueberschusse sich ergebenden neuen Stipendien, zugleich mit den jetzt erledigten, das Nöthige zu verfügen, den Ueberschuß von dem letztverflossenen Schuljahre zinsbringend anzulegen, und künftig über den Fund des Unterrichtsgeldes jährlich einen nach dem beyliegenden Formulare verfaßten, und von der Landesbuchhalterey berichtigten Ausweis hier vorzulegen.

(Bey den Ländern, wo der Fund dermassen geschwächt war, daß die Verminderung der Stipendien, vorgeschreiben werden mußte, wurde anstatt des obigen, folgender Zusatz gemacht:)

Um aber für die Zukunft zu verhüthen, daß zur Ausgabe die Bedeckung jemahls mangle, und zur Verminderung der Stipendienzahl die Nothwendigkeit wieder entstehe, hat das Gubernium alle Mahle, vor dem Antrage zur Verleihung der offenen Plätze, den Stand der zahlenden Bürger, als dem sichern Maßstabe von den Kräften des Funds zu betrachten, und mit der aufliegenden Last zu vergleichen, vorzüglich aber die Befreyung von Zahlung des Unterrichtsgeldes in den gehörigen Schranken der Absicht zu erhalten, und diese bloß Armen zugedachte Wohlthat, allein der wahren Dürftigkeit im strengen Sinne genommen, durch bestimmte Zeugnisse bewiesen, und mit beharrlicher Verwendung von wenigstens einem ganzen Jahrgange begleitet, angedeihen, sie nur von dem Zeitpunkte der Bewilligung an, und nicht auf das Vergangene zurück wirken zu lassen,

auch

auch niemahls im Laufe des Schuljahres, sondern nicht anders als bey dessen Anfange, zu ertheilen, und endlich über den Fund des Unterrichtsgeldes jährlich ꝛc. (wie oben).

Hofdekret vom 25. August, an sämmtliche Länderstellen, wo das Unterrichtsgeld eingeführet ist.

33.

Verleihung der Gewerbsfreyheiten.

*

Die durch das Hofdekret vom 29. April d. J. (II. S. 139. N. 63.) den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbsfreyheiten, hat sich nur auf persönliche, nicht aber auch auf Real- zur grundbücherlichen Vormerkung geeignete Gerechtsame zu erstrecken.

Hofdekret vom 25. August, an das Innerösterreichischer Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 9. September.

34.

Ordnung für den Giftverkauf in den Innerösterreichischen Provinzen.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Zu Vermeidung der Unglücksfälle, welche durch den freygestatteten Verkauf des Arseniks, und anderer Gift-

Giftarten verursacht werden, finden Wir nöthig für diesen Handel folgende Vorschrift zu geben:

§. 1. **Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißem und gelben Arsenik, und überhaupt allen den Menschen schädlichen Giften, kann künftig nur in grösseren Städten und Marktflecken gestattet werden.**

Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steyermark.

Im Grätzer Kreise.

Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg.

Im Marburger Kreise.

Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenberg.

Im Zillier Kreise.

Zilli, Rohitsch, Windischgraz, Rann, Lichtenwald.

Im Brucker Kreise.

Bruck, Eisenerz, Mürzzuschlag, Marienzell.

Im Judenburger Kreise.

Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenmann, Aussee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreise.

Klagenfurt, Friesach, Gurgg, Völkermarkt, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg.

Im Villacher Kreise.

Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervillach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreise.

Laibach, Krainburg, Bischofflack, Ratmannstorf, Stein.

Im Neustädtler Kreise.

Neustädtl, Weixelburg, Möttling, Gottschee.

Im Adelsburger Kreise.

Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. 2. In den 3. Hauptstädten, Grätz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilliget; in den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmet werden.

§. 3. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande, Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzeney verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beygedruckten Formulare führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, Nahmen des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes und der Endzweck, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

§. 5.

§. 5. Niemanden soll ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltorts, Gift verkaufet, diese Bescheinigung aber tax- und stempelfrei ausgefertiget werden. In derselben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbsgebrauche u. d. g. angemerket seyn.

Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu seiner jedesmahligen Ausweisung bey dem Handbuche verwahret werden.

§. 6. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind auch bey denjenigen Parteyen zu beobachten, welche eine Giftgattung, in was immer für einer Menge, zur Vieharznei begehren.

Ohne diese Vorsichten darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag desselben seyn mag, geschenkt, oder wie immer verabfolget werden.

§. 7. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratten, Mäuse, oder anderen Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe platterdings zu versagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

§. 8. Die Handelsleute sind verbunden auf Verlangen der Obrigkeit, den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die Handlungsbücher und den Verschleiß desselben durch das Handbuch, auf das genaueste auszuweisen.

§. 9. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu bewahren, daher werden dieselben unter der größten Verantwortung giftartige Waaren nicht bey anderen Feilschaften an einem Platze, noch in Gefässen, die mit anderen leicht vermenget werden könnten, sondern abgesondert, wohl verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefässen, und mit deutlicher Bezeichnung von aussen, entweder selbst aufbehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten lassen.

Diese Aufbehaltung kann insbesondere niemahls Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertrauet werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Gifts eigene Mörser, Stößl, Reuter, Reibsteine, Mässereien, Wagen, und was sonst an Geräthschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

§. 10. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Gifts, wird auch Künstlern, Handwerkern und anderen Parteyen aufgetragen, welche desselben zu ihrer Kunst, einem Gewerbe, oder zur Vieharzney benöthiget sind.

§. 11. Sowohl Verkäufer, als Käufer des Gifts, welche damit unbehutsam umgehen, oder wie immer die in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorsicht nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maßgabe der in dem Gesetzbuche von politischen Ver-

brechen

brechen und Strafen, in dem dritten Kapitel, enthaltenen Gesetze, bestrafet werden.

§. 12. Auf diejenigen Hausierer und dieß Landes sogenannten Krachsenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Innerösterreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederhohlte Verordnungen gänzlich abgeschaffet worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Warenvorrath genau beschrieben werden, sie selbst aber sind bey dem Landgerichte, wo sie betreten wurden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

§. 13. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hausierer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten verschiedene Giftgattungen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, weil sie den Käufern selbst unbekannt waren, und oft wieder sich aus dem Lande entfernt haben, daher auch nie zur Strafe gezogen werden konnten, so soll künftig der unbefugte Giftverkäufer sowohl, als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich beleget werden.

Gegeben Wien den 26. August.

Formular des Handbuchs

Für die zum Giftverkauf berechtigten Handelsleute.

Handbuch des Johann N. Handelsmann in Klagenfurt, über den Giftverkauf, im Jahre 1791.

Monath	Tag	Nahme des Käufers.	Gattung des Gifts.	Betrag im Gewichte.	Wozu dasselbe gekauft worden.
Januar	1.	Anton Köfler, Verwalter zu Freyberg	weißer Hüttenrauch	6 Loth	Für das Vieh.
—	6.	Georg Trampitsch, Bauer zu Weitensdorf.	desgl.	2 Loth	desgl.
Februar	16.	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik	1 Pfund	Zu seinem Gewerbe.

35.

Wegen Hausuntersuchungen in Kontrebandfällen.

*

Bey Gelegenheit einer in einigen Handlungsgewölbern allhier (in Wien) wegen Schwärzungsverdacht vorgenomenen Visitation, wobey jedoch sich keine Uebertretung der Gesetze geoffenbaret hat, haben Se. Maj. zu beschließen geruhet, daß um der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe zu treten, in Zukunft solche Hausuntersuchungen nicht anders, als nur in den dringendsten Fällen, mit einem dem Beweise zunächstkommenden Verdachte, auch nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landes- oder Orts-Chefs, nie ohne Dazwischenkunft einer von diesem dazu bestimmten öffentlichen Person, auf dem Lande aber zwar ohne Einwilligung, jedoch immer mit Beyziehung des Dorfrichters, oder eines Geschwornen, und mit möglichster Schonung der Partey, vorzunehmen seyn.

Die Landesstelle hat sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, auch die Kreisämter und Magistrate gleichermassen zu belehren.

Dekret der Hofkammer, vom 29 August, an sämmtliche Länderstellen.

*

An die Nied. Oesterreichische Regierung erging insbesondere folgendes Dekret:

Se. k. k. Maj. haben über die von 15 hiesigen Handelsleuten gegen die in ihren Gewölbern, am 12 April d. J. von Seite der Bankalgefällen-Administration vorgenommene Untersuchung allerunterthänigst überreichte Be-

schwerde, und den darüber erstatteten Vortrag beschlossen: Da bey dieser weder mit hinlänglicher Mässigung noch mit genugsamen Grunde vorgenommenen Untersuchung, keine gesetzwidrige Handlung entdekt worden ist, so sey, um die gekränkte Ehre dieser Bürger zu retten, dem Publikum der Anlaß dieser Untersuchung und der schuldfreye Befund derselben, durch eine der hiesiegen privileg. Zeitung beyzulegende Nachricht, mit dem Beysatze, daß solches auf höchsten Befehl geschehe, bekannt zu machen.

Um aber durch dergleichen Hausvisitationen der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe zu treten, sey für die Zukunft ꝛc. (wie oben.)

36.

Ueber die Ausfertigung der Privilegien-Bestätigungen.

*

Es haben Se. Maj. schon im Monath May d. J. gnädigst zu beschliessen geruhet, daß um den Gemeinden die Unkosten für überflüssige Schreibereyen zu ersparen, nicht mehr der volle Inhalt der Privilegien und aller vorhergegangenen Bestätigungsbriefe, in die neue Bestätigungsurkunde sondern lediglich die Wesenheit des Privilegiums, mit Beziehung auf die vom dem letztverstorbenen Regenten ausgefertigte Bestätigung, eingeschaltet werden soll. Da aber einige Gemeinden ausdrücklich bitten, Ihnen das Bestätigungs-Diplom vollständig, und in Buchgestalt auszufertigen, so ist der weitere allerhöchste Befehl erflossen, allen solchen Gemeinden in dem Bescheide zu sagen:

„ Es

„ Es geschehe auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj.
„ des Kaisers, und in der guten Absicht, um ihnen überflüssige Stempel-Pargament- und Schreibgebühr-Kosten zu ersparen, daß die neuen Bestätigungsbriefe ohne wörtliche Einschaltung der vorhergegangenen Urkunden, lediglich mit Anführung ihrer Wesenheit und des Datums, ausgefertiget werden, womit sie sich dann auch um so mehr mit Dank zu begnügen hätten, als dem neuen Bestätigungsbriefe immer die Klausel beygerückt werde: daß dieser neue Brief eben die Kraft und Wirkung haben soll, als wenn demselben die alten Urkunden von Wort zu Wort eingeschaltet wären ".

Dem Gubernium wird diese höchste Entschliessung mit dem Auftrage bedeutet, alle Gemeinden, welche eine vollständig geschriebene Bestätigungs-Urkunde verlangen, hiernach wörtlich zu bescheiden.

Hofdekret von 31 August, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

37.

Ordnung für Dienstverleihungen.

*

In der Betrachtung, daß an einer guten Bestellung der Dienste, besonders solcher, welche zu höhern Aemtern, und zu dem Rathstische führen, alles gelegen ist, und davon vorzüglich die gute oder schlechtere Behandlung der Geschäfte abhängt, haben Se. Maj. einige Grundsätze festzusetzen geruhet, nach welchen sich bey künftigen Dienst-

Diensterledigungen in Absicht auf deren Wiederbesetzung, benommen werden soll:

Erstens. Dem zu Folge sollen alle Verleihungen von Diensten die zu dem Rathstische und Konzeptfache gehören, ferner diejenigen, welcher mit einer Direktion oder sonst einer höheren Verrichtung verbunden sind, der Benennung Sr. Maj. untergezogen werden, welches daher in Ansehung der Gubernial- und Regierungsräthe, der Landvögte, Oberamtsräthe und Landschreiber, so wie der Ober- und Gerichtsvögte, Kreishauptleute, Secretaren, Konzipisten, Registratoren und Expeditoren, der Registraturs- und Expeditsadjunkten, dann der Protokollsdirektoren, und deren Adjunkten, so wie der Kreiskommissare und Kreisamtssekretare zu geschehen hat. Im übrigen hat es zwar in Rücksicht auf die Burgermeister der landesfürstlichen Städte, wo sie von der Burgerschaft selbst gewählt werden, bey der gegenwärtigen Verfassung zu verbleiben; jene Vorsteher aber, die den landesfürstlichen Städten als sogenannte Ammanen oder Stadthauptleute vorgesezt sind, müssen da, wo sie bestehen, der höchsten Benennung unterzogen werden.

Zweytens, soll bey Beförderungen zu Gubernial- oder Regierungs-Rathsstellen und den darüber zu machenden Vorschlägen, vorzügliche Rücksicht darauf genommen werden, daß zu solchen Stellen, so viel möglich, keine anderen Personen in Antrag kommen, als die bey den Kreisämtern mit ausgezeichneter Verwendung gedienet, und mit den nöthigen Vorkenntnissen in allen Theilen der juridischen und politischen Wissenschaften, auch einer bekannten rechtschaffenen Denkungsart, gründliche Kenntniße der Verfassung

des-

desjenigen Landes, worin sie gedient haben, verbinden, und solches durch praktische Beweise bestätiget haben.

Drittens. Da das Amt eines Landvogts oder Kreishauptmannes für den Staat sehr wichtig ist, und von diesem die gründliche Erhebung der Thatsachen, die Vollziehung der erfolgenden öffentlichen und politischen allgemeinen und besondern Anordnungen, so, wie die Schützung des Unterhans in den diesem gebührenden Rechten, endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf dem ihm anvertrauten beträchtlichen Landesbezirke, abhängt, so muß vornehmlich bey Verleihung eines solchen Dienstes, darauf gesehen werden, daß hierzu ohne Unterschied des Standes, nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche nebst den für einen Rath erforderlichen Eigenschaften, auch eine gründliche Einsicht in das Landschaftswesen und ächte politische Grundsätze besitzen, auch durch Thaten bereits bestätiget haben, daß sie einen thätigen und zur schnellen Schlußfassung aufgelegten Geist besitzen, und ohne Rücksicht der Person, bloß zum allgemeinen Besten, ihr Amt unparteyisch zu handeln wissen. Daher auch, um desto sicherer bey dem Publikum alles Besorgniß von Parteylichkeit zu entfernen, zur Hauprichtschnur genommen werden muß, daß Personen, die in einem Kreise begütert sind, in eben diesem Kreise zu der Würde eines Kreishauptmanns oder Kreiskommissars nicht geeignet seyn sollen.

Viertens, sollen bey den Länderstellen zu Sekretaren vornehmlich diejenigen befördert werden, welche entweder bey der Hofstelle als Konzipisten, oder bey den Kreisämtern als Kreiskommissare, mit ausgezeichneter Verwendung, gedienet haben.

Fünftens. Bey dem Konzeptfache sollen als Konzipisten oder Protokollisten keine anderen Personen angestellt und in Vorschlag gebracht werden, als welche sich nicht nur über die ordnungsmässig erlernten, vorgeschriebenen, juridischen und politischen Wissenschaften, durch Beybringung glaubwürdiger Zeugnisse gehörig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermögen, daß sie bey den Kreisämtern durch einige Zeit mit guten Fortgang sich praktisch verwendet haben.

Sechstens. Wenn es nun um die Besetzung einer der Sr. Maj. zur Benennung vorbehaltenen Dienststufen zu thun ist, wird die Landesstelle sämmtliche Bittwerber, die sich um den in der Frage stehenden erledigten Dienst bewerben, in eine Tabelle zusammenfassen, und nach dem beyliegenden Muster, eines jeden Anwerbers Eigenschaften und Verdienste in den eigens dazu bestimmten Rubriken pflichtmässig, ganz kurz aufführen, in dem Begleitungsberichte aber in Beziehung auf die Tabelle, die drey würdigsten vorschlagen.

Siebentens. Der Vorschlag zu Dienstbeförderungen hat immer in vollem Rathe zu geschehen, und ist der Schluß nach der Stimmenmehrheit zu verfassen, doch stehet dem Präsidenten, und auch jedem Rathe frey, seine von der Mehrheit abweichende Meinung durch ein besonderes Gutachten dem Berichte beyzulegen.

Achtens. Alle anderen minderen Dienstverleihungen, von den Kanzlisten an, und den diesem Amte gleichkommenden Bedienstungen, bleiben der Landesstelle zur Besetzung eingeräumt, solchergestalt jedoch, daß ihre Verleihung ebenfalls nur durch die Mehrheit der Stimmen, im vol.

vollen Rathe, geschehe, und monathlich diejenigen Personen, welchen ein solcher Dienst zu Theil geworden ist, in einer zu verfassenden Tabelle, mit Anzeigung des Nahmens, Dienstrangs, Gehalts, und der Verdienste des Angestellten, zur Einsicht anher vorgelegt werde.

Hiernach hat sich also die Landesstelle bey den künftigen Dienstbesetzungen und bey Abgebung der darüber zu machenden Vorschläge zu achten, immer aber, so lang dienstaugliche Quieszenten noch vorhanden sind, das Augenmerk darauf zu richten, damit diese zur Erleichterung des Aerariums von der Pensionslast, vordersamst in einen ihren Fähigkeiten angemessenen Dienst gebracht werden.

Von der Hofkanzley unter dem 2. September, an sämmtliche Länderstellen, und von der Hofkammer, unter den 10 Octob. an sämmtliche ihr untergeordnete Behörden erlassen.

*

Diesem Hofdekrete zu Folge ward von der Vorderösterr. Regierung und Kammer folgendes Kreisschreiben kundgemacht:

Damit wir in Absicht auf die wieder zu besetzenden politischen Dienste, uns in dem Stande befinden mögen, die nach der höchsten Vorschrift vom 2. September nach Hof abzugebende Berichte zu erstatten, und so auch über jene, welche in dem Kammeralfache erlediget werden, in Folge höchsten Hofkammerdekrets vom 10. d. M. die Vorschläge vorschriftmäßig zu belegen, so wird hiermit allgemein kund gemacht, daß die Dienstwerber künftig in ihren Bittschriften Erstens: über den Nahmen, Rang, Alter, Stand

und

und ihre bisherige Besoldung, Zweytens: über den Ort, und die Zeit ihrer gegenwärtigen Dienstleistung, und Drittens: über die zurückgelegte Studien, erlernten Sprachen, und erworbenen Länderkenntnisse, die Beweise beybringen sollen.

Freyburg den 31 Oktober 1791.

Von der Hofkammer ist wegen der Dienstbesetzung bey den Gefälls-Administrationen, nach Maßgebung obiger Anordnung, insbesondere nachstehendes Dekret erlassen worden:

Se. Maj haben vor einiger Zeit für die Dienst-Besetzungen und die deswegen zu machenden Vorschläge eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen geruhet, welche nunmehr auch der Administration, in soweit dieselbe, das ihr untergeordnete Personale betrift, zur genauen Beobachtung hiermit bekannt gemacht wird:

Zu Sr. Maj. unmittelbaren Benennung sowohl als zu den Benennungen, welche dieser Finanz-Hofstelle überlassen sind, gehören alle Dienst-Stufen der unter Leitung der Administration begriffenen Gefälle, vom Administrator abwärts, bis ausschliessungsweise zu den Dienststellen der Amtsschreiber, der Einnehmer bey Stationen und aller anderen noch minderen Dienste, der Hofkanzleydiener, Heitzer, Hausmeister, Aufseher, Schrankenzieher, Kordonisten und dergleichen.

Diese eben benannten Dienststellen werden der Administration zur Besetzung überlassen, in Ansehung aller übrigen aber sind die Vorschläge an diese Hofstelle einzusenden, und hierbey die folgenden Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

1 Zu Assessoren, Inspektoren und Adjunkten der Inspektoren, sind der Regel nach, nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche mit den nöthigen theoretischen Vorkenntnißen im wissenschaftlichen, besonders im Finanzfache, eine bekannte rechtschaffene Denkungsart, ein gründliches Kenntniß des Landes, der Gefällen, und des Rechnungswesens verbinden, und solches durch offenbare praktische Beweise bestätiget haben.

Hierbey ist der vorzügliche Bedacht auf diejenigen zu nehmen, welche bey untergeordneten Aemtern mit besonderer Anwendung und Geschicklichkeit gedienet haben.

Jedoch wollen Se. Maj. von diesen Stellen diejenigen Subjekte nicht gänzlich ausgeschlossen haben, welchen ein oder anderes dieser Erforderniße mangelt, sondern Allerhöchstdieselbe behalten Sich bevor bey obwaltenden besonderen Umständen, welche daher in den Vorschlägen zu bemerken sind, die Ausnahme von der Regel zu machen.

Hingegen sind zu dergleichen Bedienstungen nie Leute in Antrag zu bringen, welche durch selbst gemachte Schulden in einen beträchtlichen Paßivstand gerathen oder notorisch leichtsinnige Schuldenmacher sind.

2 Zu Aktuaren bey der Administration sind vorzüglich solche Personen anzutragen, welche sich bey einem Inspektorate besonders vortheilhaft ausgezeichnet haben.

3 Im Konzeptfache darf Niemand angestellet werden, der nicht nebst der Praxis bey einer untergeordneten Behörde, darzuthun im Stande ist, die vorgeschriebenen juridischen, politischen, Finanz- und Kommerz- Wissenschaften, mit gutem Fortgange erlernet zu haben, als wor-

auf

auf nach dem ausdrüklichen Befehle Sr. Maj. dergestalt streng zu halten ist, daß auch nicht zu den mindesten Aemtern im Konzeptfache, ja nicht einmahl als Praktikant jemand vorgeschlagen oder angestellet werden darf, der nicht eben gedachte wissenschaftliche Kenntnisse auszuweisen vermag.

4 Bey Besetzung der Kassier und Kontrollorstellen muß auf jene allein der Bedacht genommen werden, welche nebst den erforderlichen Eigenschaften, auch die vorgeschriebenen Kautionen zu erlegen im Stande sind; bey Hauptkassen ist über dieses darauf zu sehen, daß zu solchen vorzüglich wohlhabende, und besonders angesessene Leute gewählet werden, damit der Staat für jeden Fall vor Schaden bewahret werde.

5 Bey Vorschlägen sind sämmtliche Amtswerber nach dem beygeschlossenen Formulare, in einer Tabelle zusammzufassen, derselben Eigenschaften und Verdienste in den dazu bestimmten Rubriken aufzuführen, in dem Begleitungsberichte aber die 3 würdigsten mit Beziehung auf die Tabelle, vorzuschlagen.

Dieser Tabelle sind die Bittschriften sämmtlicher Amtswerber im Original beyzulegen, die Vorschläge selbst aber möglichst zu beschleunigen, ohne abzuwarten, bis die Bittschriften aller derjenigen eingelangt sind, welche um die erledigte Dienststelle etwann gar aus entfernteren Gegenden anlangen könnten, daher es sich von selbst verstehet, daß nur jene Mitwerber anzuführen sind, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben.

6 Jeder Vorschlag zu Dienstbeförderungen ist in der Sitzung vorzutragen, und nach der Stimmen Mehrheit

iß

uld. Gehal

Anwendung
isherigen D

, auch ein beson
ent.

heit abzufassen; doch bleibt dem Vorsteher, und jedem Beysitzer oder Referenten unbenommen, seine besondere Meinung dem Berichte beyzulegen.

7. Eben so hat die der Administration überlassene Besetzung der im Eingange erwähnten Dienste in der Sitzung, und nach der Stimmen Mehrheit zu geschehen.

8. Ueber dergleichen vorgenommene Anstellungen oder Beförderungen sind vierteljährig Tabellen, mit Bemerkung des Nahmens der Impetranten, des Dienstkarakters, der Verdienste, und des Gehalts, zur weiteren Einbegleitung an Se. Maj., einzusenden.

9. Ueberhaupt endlich ist bey Dienstverleihungen der sorgfältigste Bedacht darauf zu nehmen, damit so lange dienstaugliche Quieszenten vorhanden sind, solche bey einem ihrer Fähigkeit angemessenen Amte, zur Erleichterung des Aerariums, fördersamst untergebracht werden.

Dekret der Hofkammer vom 20 Dezember an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen.

38.

Strafe für Buchdrucker, welche ein Werk ohne vorläufige Censursbewilligung drucken.

*

Obgleich das Verboth besteht, daß keine Schrift, ohne vorläufige Bewilligung der Büchercensur, in den Druck gelegt werden soll; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß dieses Verboth, weil dasselbe mit keiner Strafe ausdrüklich verbunden war, öfters überschritten wurde: Um also demselben die erforderliche Kraft zu geben, haben

Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß in Zukunft jeder Buchdrucker, der eine Schrift vor der von der Behörde erhaltenen Zulassung, in Druck nimmt, seines Gewerbes ohne Unterschied, er möge von dem gedruckten Werke ein Exemplar in Umlauf gesetzet haben, oder nicht, verlustiget, wenn er aber einige Abdrücke davon bereits hinausgegeben, für jedes derselben noch insbesondere mit der in der Verordnung vom 20 Jänner 1790. bereits ausgemessenen Strafe von funfzig Gulden belegt werden soll.

Hofdekret vom 2. September, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 17., durch das Mährische unter dem 19, durch das Tirolische und durch die Regierung ob der Ens, unter dem 20, und durch das Galizische Guberninm unter dem 23. September.

39.

Ordnung für den Getreidehandel in Wien und Oesterreich.

*

Zu Folge der von Sr. Maj. wegen des Körnerhandels, und nachträglich wegen des Habers und der Hülsenfrüchte erlassenen Verordnungen vom 11. Januar (II. S. 3. N. 2.) und vom 18 Julius (vorne S. 15. N. 13.) d. J. insbesondere in der Rücksicht, daß der Getreidhendel vorzüglich durch die große Menge kleiner Mäckler, die sich seit einiger Jahren mit Ein- und Wiederverkauf abgeben, und deren Einmengung gar nichts zur Beförderung der Zufuhr, sondern lediglich zu einer auch dem ur-

om 2 Sept. 1791. S. 83.

Lit. A.

Der vordung.

Nahme.	P wo er seine Vorräthe aufbewahrt.

ursprünglichen Erzeuger auf keine Art zu guten kommenden Vertheurung der Lebensmittel beyträgt, sehr gehemmet werde, wird hiermit vorgeschrieben:

Erstens, daß Jeder, der sich mit dem Körnerhandel abzugeben, das ist, was immer für Getreidegattungen zum Wiederverkaufe einzukaufen Willens ist, verpflichtet seyn soll, sich vorläufig und zwar hier innerhalb der Linien, bey dem hiesigen Stadtmagistrate, auf dem Lande aber bey seiner Ortsobrigkeit als Händler zu melden, und zu diesem Ende seine Meldung nach dem hier beygefügten Formulare A., worin sein Nahmen, Profession, Wohnort und die Oerter, wo er seine Körner aufbewahret, anzuzeigen sind, nach der obangesetzten Vorschrift, allhier an den hiesigen Stadtmagistrat, auf dem Lande aber an seine Ortsobrigkeit zu überreichen habe, welche ihm über die richtig geschehene Meldung einen Rathschlag auszufertigen, das Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorfindigen Körnerhändler aber ungesäumt an das Kreisamt, zur weitern Beförderung an die Landesstelle, einzusenden haben wird, und jeder Händler hat diese seine Meldung nach Verlauf jeden Jahres von neuem zu überreichen. Nur solchen als eigentliche Händler eingeschriebenen Parteyen, wird demnach von nun an der Handel mit Körnern von aller Gattung gestattet. Hingegen

Zweytens, alle diejenigen, welche ohne sich nach dieser Vorschrift als Händler angemeldet zu haben, sich doch beygehen lassen sollten, was immer für eine Gattung Körner zum Wiederverkaufe aufzukaufen, und unter was immer für einem Vorwande, damit einen Handel zu treiben, als Schleichhändler angesehen, und mit unnachsicht-

licher Konfiskazion aller ihrer Vorräthe, und im öfterem Betretungsfalle, auch mit noch schärferer Ahndung bestraft werden sollen. So wie auch

Drittens, Alle Körnerhändler, welche gehörig das Befugniß zum Getreidhandel erwerben, hiermit ernstgemessen gewarnet werden, sich jederzeit genau nach dem Inhalte der Eingangs erwähnten Anordnungen zu benehmen, und sich insbesondere sorgfältig die Hauptvorschrift stäts gegenwärtig zu halten, daß ihnen aller Einkauf auf den Märkten, es sey durch sie selbst, oder durch andere, zum Wiederverkaufe, oder unter dem Vorwande ihres eigenen Bedarfs, in ihrem eigenen Nahmen oder unter dem Titel eines Kommissionärs, und eben so auch aller Verkauf beym Hause, oder auf ihren Schüttböden, oder wo immer ausser den öffentlichen Getreidemärkten, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme oder eines Vorwandes, auf das schärfeste und zwar dergestalt verbothen sey, daß auch selbst jene Müller, Bäcker, Bräuer, Fuhrleute und ähnliche Gewerbsleute, in so lange, als sie sich zugleich mit dem Körnerhandel abgeben wollen, des Rechts verlustiget werden, auch zu ihrem eigenen Bedarfe auf den Märkten einzukaufen, und dieß zwar mit so mehrerer Billigkeit als, so bald sie Mittel haben, sich ausser den Märkten Vorräthe zum Wiederverkaufe zu verschaffen, sie durch eben diese Wege auch ihren eigenen Bedarf erhalten können, folglich der Hülfe des Markts nicht bedürftig sind; und wird zu sicherer Handhabung dieser Ordnung jeder Marktobrigkeit, das Verzeichniß der eingeschriebenen Händler mitgetheilt werden.

Hier-

Hiernach hat sich also jeder auf das genaueste zu achten, und wird derjenige, der diese Vorschriften auf irgend eine Art zu übertreten, sich anmaßen sollte, unnachsichtlich den darauf festgesetzten Strafen unterzogen, und zugleich seiner Befugniß zum Getreidhandel beraubt werden.

Hofdekret vom 2. September, an die Niederösterreichische Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 7. Oktober.

40.

Die Stemplung der Originalzeitungen hat aufzuhören.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß von nun an die Stemplung der Originalzeitungen und Brochuren aufgehoben seyn, jedoch auf dem Nachdruke von auswärtigen Brochuren und von auswärtigen Zeitungen belassen werden soll.

Hofdekret vom 7. Sept. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 13, und durch das Tirolische Gubernium, unter dem 16 Septemb.

41.

Die Wirthe in Wien sollen das Brod innerhalb der Linien erkaufen, und nicht ausser dem Wirthshause verkaufen.

*

Da sich durch geraume Zeit der Unfug eingeschlichen hat, und überhandnimmt, daß die Wirthe das Brod von den Bäckern außer den Linien nehmen, auch sich des Brodverschleißes über die Gasse, und an andere, als die in ihren Schankhäusern einsprechende Gäste, gegen das bestehende Verboth, anmassen, so wird hiermit allgemein verordnet: daß jeder innerhalb der Linien wohnende Wirth, welcher sein Gebäck bey einem Bäcker außer den Linien abgenommen zu haben, oder bey dem Verkaufe des Brodes über die Gasse betreten wird, gleich bey dem ersten Falle mit einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern, oder im Falle der Unvermögenheit, mit Arrest unnachsichtlich belegt, bey wiederhohlter Betretung aber noch empfindlicher bestraft werden soll.

Vermöge einer Regierungs-Verordnung vom 9., kundgemacht durch den Stadtmagistrat, unter dem 20 Septemb.

42.

Gegenseitige Freyzügigkeit zwischen den deutschen und ungarisch-siebenbürgischen Provinzen.

*

Wir Leopold der Zweyte. rc.

Unsere auf das gemeinschaftliche Wohl gerichtete Aufmerksamkeit, verbunden mit der stäten Neigung, Unseren

Erb-

Erbstaaten in allen Gelegenheiten, Beweise von landesväterlicher Liebe zu geben, hat Uns bewogen, das durch die vorige Regierung unter dem 14. März 1785, wegen der Freyzügigkeit und des Abfahrtgeldes erlassene Patent, nun auch auf die hungarischen Provinzen und auf Siebenbürgen zu erweitern.

§. 1. Diesemnach soll von nun an das freye Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien, nach den hungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes ferner nicht unterliegen, gleichwie die Freyheit bey dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien, durch öffentliche in Hungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

§. 2. Doch hat es in Ansehung des Vermögens welches entweder einem Unterthane angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts, bey dem Patente vom 14. März 1785, und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtgeldes, sein Bewenden.

Gegeben Prag, den 12. September ꝛc.

43.
Privilegium fremder Handelsleute im Hafen von Triest.

*

Ueber die Frage: Wie weit das den fremden Handelsleuten zugestandene Privilegium, daß sie wegen in fremden Staaten kontrahirten Schulden oder begangenen Verbrechen, zu Triest nicht belangt oder bestraft werden können, zu erstrecken sey? haben Se. Maj. die Entschliessung gefaßt: Es sey das dem Triester Freyhafen ertheilte Privilegium allein auf solche fremde Handelsleute anwendbar, die wegen Handlungsgeschäften nur auf einige Zeit nach Triest kommen, und daselbst, ohne ihren Wohnsitz aufzuschlagen, durch einige, obgleich längere Zeit, doch immer in Handlungsgeschäften, sich aufhalten. Sobald sie aber in Triest eine Handlung, mit dem Vorhaben, allda zu wohnen, antreten, oder sich sonst als wirkliche Einwohner niederlassen, oder auf andere Art, als wirklich ansässige Triester-Insassen und Handelsleute sich betragen, kann ihnen das Privilegium nicht mehr zu Statten kommen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hat demnach die Immunität nicht Statt, wenn a) der Bezahlungsort der in fremden Staaten kontrahirten Schulden ausdrüklich auf Triest, oder auf einen andern Oesterreichischen Ort bedungen worden ist; b) wenn Oesterreichische Unterthanen für diese in fremden Staaten kontrahirte Schulden zu haften hätten; oder aber c) wenn dieselben dabey als Gläubiger verflochten wären, auch nicht, wenn d) ein solcher Fremdling ein fremdes sich unrechtmäßig zugeeignetes Gut

nach

nach Triest brächte, folglich nicht von Schulden, sondern von fremdem Eigenthume die Rede wäre.

Es versteht sich ferner von selbst, daß diese Immunität keineswegs auf Landstreicher, nehmlich auf solche Leute, die entweder ohne bestimmte Handlungsgeschäfte sich in Triest aufhalten, oder ihre Handlungsgeschäfte wieder ablegen, und noch weniger auf wirklich überwiesene Verbrecher, wenn sie sich dahin flüchteten, und auch wirklich Handlungsgeschäfte treiben sollten, sich erstrecken könne.

Ueberhaupt aber, sind alle diejenigen fremden Handelsleute darunter nicht begriffen, welche sich nicht ausweisen können, einen ordentlichen Wohnort anderswo zu haben; denn solche sind entweder als wirkliche Triester Unterthanen oder als Landstreicher zu betrachten.

Nachdem endlich die in der Frage stehende Befreyung nur zum Beßten des Handels, wie es sonst in andern Handlungsplätzen während der Messen, in Absicht auf eigentliche Handelsleute, üblich ist, zugestanden worden; so kann diese Immunität auf Professionisten, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, nicht angewendet werden.

Dekret der Hofkammer vom 12 September, an das Gubernium von Triest.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 26 November.

44.

Wie Privilegien-Bestätigungen anzusuchen sind.

*

Um eines Theils bey den häufigen Privilegien-Bestätigungen unnöthige Schreiberey und Umtriebe zu vermei-

meiden, andern Theils den oft zur Bedeckung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse vom Mangel gedrückten Gemeinden eine Erleichterung zu verschaffen, haben Se. Maj. allgemein festzusetzen geruhet, daß von nun an die Gemeinden ihre Gesuche um Bestätigung der Privilegien nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, unmittelbar allerhöchsten Orts, sondern bey dem Kreisamte anbringen, dieses solche gehörig prüfen, und mit einem Gutachten: ob und wie ferne diese Gesuche zur allerhöchsten Bestätigung geeignet seyn oder nicht? an die Landesstelle einsenden soll. Diese hat alle Berichte solcher Art zu sammeln und sie am Ende eines jeden Vierteljahres zur allerhöchsten Schlußfassung und allenfallsigen Bestätigung mit ihrem Gutachten einzusenden; und da die allerhöchste Entschliessung und allenfalls die Bestätigungs-Urkunde, durch eben diesen Weg an die Gemeinden zurückgelangen wird, so folget, daß die Gemeinden in einer solchen Angelegenheit weder eines Hofagenten noch sonst eines Sachwalters bedürfen.

Hofdekret vom 15 Sept. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium, unter dem 28, durch das Tirolische, unter dem 30 Septemb. und durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 6 Oktober.

45.

Ordnung für den Handel mit Tischlerholz im Lande ob der Ens.

*

Da die vor einigen Jahren eingeführte Handlungsfreiheit in Ansehung der Bau- und Tischlerhölzer die abgezielte

Wirkung einer grösseren Wohlfeilkeit dieser Holzgattungen nach der gemachten Erfahrung, nicht hervor gebracht hat, so wird verordnet, daß

Erstens, der Tischler- und Bauholzhandel zu Wasser und auf der Axe, ohne jedoch dabey einen unnöthigen, mit den heutigen geänderten Umständen nicht verträglichen Zwang wieder einzuführen, in sein voriges Geleise zurück geleitet, mithin der eine und der andere Handel nur den wirklich dazu befugten Holzhändlern und Kompagnien, nach der ursprünglichen Abtheilung der den einen wie den andern ausgemessenen Handlungsartikeln, künftig wieder gestattet, und das dießfalls bisher jedermann freigelassene Befugniß, und zwar um die Leute in Voraus von Anschaffung mehreren Vorraths zum Wiederverkaufe, bey Zeiten abzuhalten, vom 1 Januar 1792, allgemein aufgehoben werden soll.

Zweitens, gebühret nach jeder Marktordnung denjenigen, welche der allda zum Verkaufe ausgelegten Feilschaften vorzüglich zu ihrem Gewerbe bedürfen, ein Vorzug im Ankaufe. In dieser Absicht ist eine Stundenordnung für die Tischler, dann für die Holzhändler einzuführen nothwendig, und wird den ersteren so, wie es vor dem freygestatteten Holzhandel beobachtet worden ist, im Sommer bis 8 Uhr, und im Winter bis 9 Uhr, das vorzügliche Recht zum Einkaufe ihres Holz-Bedürfnisses eingeräumet.

Drittens, ist die jetzt bestehende Zahl der Holzhändler nicht weiter zu vermehren, und im Erledigungsfalle eines dergleichen schon bestandenen Händlers von dem Magistrate, und der andern Obrigkeit davon die Anzeige an diese k. k.

Lan-

Landesregirung zu machen, welche zu beurtheilen haben wird, ob ein solcher abgehender Händler wieder zu ersetzen, oder seine Handlung einzuziehen sey.

Hofdekret vom 16 September, an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derselben vom 27 September.

*

Eine ganz gleiche Verordnung ergieng für Wien, unter dem 18 Februar (S. II. S. 79. N. 30.)

46.

Daß der Kleinverkauf mit Grieselmehl in Wien nur den Grießlern und Fragnern zustehe.

*

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß der Kleinverkauf des Grieselmehls von Georgi künftiges Jahres anzufangen, wieder wie ehemahls, ausschliessend den Grießlern und Fragnern, jedoch unter den von ihnen selbst übernommenen Bedingungen, daß sie nähmlich das Publikum stäts und zu allen Zeiten mit dem erfoderlichen Mehlbedarfe, in eben der Eigenschaft wie es auf den Markt kommt, in dem richtigen Maße, und genau um eben den Satzungspreis, wie es auf dem Markte selbst verkauft wird, zu versehen schuldig seyn, übertragen und von den Obrigkeiten und Grundgerichten mit ununterbrochener Wachsamkeit auf die genaue Erfüllung dieser Bedingungen gesehen werden soll.

In

Zu diesem Ende sind nicht nur die sämmtlichen Behörden angewiesen, öftere und unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen, sondern es ist auch die Einleitung getroffen, daß die jedesmahlige Grießlereysatzung, welche auf besondere Zetteln abgedruckt werden wird, an den Grießler- und Fragnerläden angeschlagen, und ausserdem noch jeder Grießler und Fragner verhalten seyn soll, auf jedem seiner Mehlbehältnisse ein besonderes Zettel anzuheften, wodurch die Eigenschaft des darin enthaltenen Mehls angezeigt wird, damit die Käufer sowohl in Absicht auf den Preis, als auf die Gattung der Ware, vollkommen gesichert seyn mögen.

Derjenige Grießler oder Fragner, welcher auch nur die mindste Uebervortheilung unternommen zu haben, wird überwiesen werden, soll zum ersten Mahle unnachsichtig mit Arreste im Polizeyhause, bey Wiederhohlung aber mit dem Verluste des Gewerbs bestrafet werden.

Hofdekret vom 20 Sept. an die N. Oesterr. Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter den 23 September.

47.

Bestimmung der Brieftaxe.

*

Se. Majestät verordnen, daß die neue Brieftaxe, wegen des dabey wahrgenommenen Gefäll-Entgangs, derdestalt, mit ersten November laufenden Jahrs anzufangen, abgeändert werden soll, daß anstatt der nun aus der vorigen dritten und vierten Klasse angenommenen Mitteltaxe, lediglich die vorige dritte anzuwenden seyn wird.

De-

Dekret der Hofkammer vom 27 September, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium, unter dem 9. Oktober mit beyliegender Taxordnung.

48.

Wie heimlich in das Reich entwichene, und an die Werbkommandi ausgelieferte Unterthanen zu behandeln sind.

*

Wegen der k. k. Unterthanen, welche heimlich in das Reich auswandern, und von den Reichsstädten an die im Reiche aufgestellten k. k. Werbkommandi wieder ausgeliefert werden, ist letzteren, von Seite des k. k. Hofkriegsraths, zur Richtschnur vorgeschrieben worden, daß

Erstens, diejenigen solcher Unterthanen, welche zum Militarstand tauglich sind, und dazu sich freywillig anwerben lassen wollen, immer gleich bey den k. k. Werbplätzen im Reiche, zu den Militardiensten anzunehmen,

Zweytens, diejenigen hingegen, die zwar tauglich, jedoch zur freywilligen Annehmung des Militardienstes bey gedachten Werbplätzen nicht zu bereden sind, an ihre Grundobrigkeiten zurück zu schaffen seyn, damit sie dann von diesen im Lande, zum Militardienst gestellet werden mögen.

Drittens. Diejenigen endlich, die zur Dienstleistung nicht tüchtig befunden werden, folglich gebrechliche, oder ganz unansehnliche Leute, sind sogleich zu entlassen, es wäre dann von ihnen bekannt, daß sie beträcht-

li-

Einfacher Brief oder	—	4	.....	..	..
Doppelter Brief oder ein	—	8	.....	..	..
	—	12	19	1	46
Erste Kla	—	16	$19\frac{1}{2}$	1	48
	—	20	20	1	50

men,

liches Vermögen ausgeschleppet, oder schwere Verbrechen begangen haben, als in welchen Fällen sie unter Aufsicht in die k. k. Erbländer zurück verschaffet werden sollen.

Diese von Seite des Militare geschehene Verfügung wird der Landesstelle zur Wissenschaft, und weiters nöthig scheinenden Veranlassung, bekannt gemacht.

Hofdekret vom 30 September, an sämmtliche Länderstellen.

49.

Mit Geld beschwerte Briefe sind in Hungarn bey der fahrenden Post aufzugeben.

Se. Maj. haben beschlossen, daß von nun an, bey allen Poststazionen in Hungarn, und in den dazu gehörigen Provinzen, keine mit Geld, oder dasselbe vorstellenden Papieren, beschwerte Briefe zur reitenden Post angenommen, sondern an die fahrende Post, wo solche bestehet, angewiesen, auch hiervon das Publikum mit der Warnung belehret werden soll, daß, wenn jemand dieses Verboths ungeachtet, sich beygehen liesse, dergleichen Briefe mit der reitenden Post befördern zu lassen, bey einem sich ereignenden Verluste, keiner Klage Platz gegeben, sondern eine solche beschädigte Partey lediglich abgewiesen werden würde.

Den sämmtlichen Länderstellen wird dieser höchste Entschluß mit dem Auftrage eröffnet, die Oberpostamtsverwaltungen zum wechselseitigen gleichmässigen Beneh-

men,

men, in Rücksicht auf die nach Hungarn und den dazu gehörigen Provinzen bey der reitenden Post zur Aufgabe vorkommenden beschwerten Briefe, zu verständigen.

Dekret der Hofkammer vom 6 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 15, das Innerösterreichische Gubernium, unter dem 17, durch das Böhmische, unter dem 18. und durch das Mährische, unter dem 20. Oktober.

50.

Wie die Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen zu geschehen habe.

*

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche bey der unter dem 17. März d. J. (II. S. 105. im 11 Absatze) angeordneten Art der Kundmachung landesfürstlicher Gesetze sich darstellen, haben Se. Majest. dieselbe abzuändern, und folgendermassen festzusetzen für nöthig befunden:

In den Haupt und grösseren Städten soll der Magistrat die landesfürstlichen Verordnungen an den öffentlichen Thoren (ad valvas publicas) und an die Kirchthüren anschlagen lassen, damit dieselben zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen. In den Landstädten sollen diese Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmahl am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste, in einer bestimmten Stunde, auf dem Rathhause, in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermei-

meisters, von dem Stadtsyndikus der versammelten Bürgerschaft kund gemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben, von dem Ortsrichter oder Schulmeister in der Gemeinstube, dort aber, wo kein Selsorger im Orte ist, von dem Schulmeister oder Ortsrichter, mit Zuziehung einiger Geschwornen, geschehen, wobey nach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll, welches ganz füglich wird geschehen können, so oft die Pfarrer oder ihre Hülfspriester an Sonn- und Feyertagen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen.

Auf gleiche Art ist diese Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und anderen grössern Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besondern Richtern und Vorgesetzten stehen. Nach vollzogener Kundmachung sind die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die Kirchthüren anzuschlagen.

So wie die bischöfliche Ordinariate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen zugesendeten landesfürstlichen Verordnungen der untergeordneten Kuratgeistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, so sollen sie auch ihrer Seits dieselbe verhalten, den hier vorgeschriebenen Verkündigungen beyzuwohnen, und das Volk zur jedesmahligen Erscheinung bey denselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen, die Kreisämter aber die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate und übrigen Gemeinvorsteher, und die Wachsamkeit über

die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zu ihrer vorzüglichen Pflicht machen.

Hofdekret vom 11 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium unter dem 25, das Böhmische unter dem 27 Oktober, und die Vorderösterreichische Regierung unter dem 3 November.

51.

Ordnung für den Getreidehandel in und um Grätz.

*

Obschon man sich von der allgemein gestatteten Freiheit des Handels mit Korn und Weitzen eine vermehrte Konkurrenz, und dadurch eine grössere Wolfeilheit hätte versprechen sollen, so hat doch die Erfahrung gezeiget, daß unter den Getreidhändlern solcher Unfug, und so viele Unordnungen eingeschlichen sind, und sie diese Freyheit zum augenscheinlichen Nachtheile des Publikums, und ohne darum dem Landmanne etwas zu Guten kommen zu lassen, so ungescheut gemißbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Entzweck nicht erzielet, sondern vielmehr durch den aller Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurückhaltung der erkauften Körner, Abhaltung des Erzeugers von Besahrung der Getreidemärkte u. d. gl. die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu einen übermässigem Preise hinauf getrieben worden sind.

Die landesväterliche Sorgfalt Sr. Majestät für das allgemeine Beste hat daher diesem eingerissenen Uebel zu steuern, und die Getreidhändler in die ihnen durch die vormahls bestandenen Patente und Verordnungen bestimmten Schranken zurückzuweisen nothwendig befunden. In dieser Gemäßheit befehlen Allerhöchstdieselben:

1. Soll kein solcher Getreidhändler befugt seyn, in einem Umkreise von 4 Meilen um Grätz einiges Getreid zum Wiederverkaufe anzukaufen.

2. Wird den Getreidhändlern aller Verkauf ihres Vorraths auf den Schüttböden, oder irgend anders wo ernstlich untersagt, sondern dieselben haben damit den öffentlichen Verkaufsplatz zu befahren, zu welchen Platz in Grätz die Schanze zwischen dem eisenen Thor, und der Leehkirche bestimmet ist.

3. Wird denselben hiermit ausdrücklich verbothen, den auf diesen Platz fahrenden Parteyen auf der Strasse oder in den anliegenden Orten und Wirthshäusern aufzulauern, ihnen daselbst das zum Verkauf bestimmte Getreide abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung des Verkaufsplatzes abzuhalten.

4. Jede Uebertretung obstehender Verordnungen wird die unvermeidliche Konfiszirung im ersten Falle, bei öfterer Wiederhohlung aber, nebst dieser, nach Verschiedenheit der Umstände, eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen. Dem Anzeiger wird jederzeit von dem konfiszirten Gut, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereichet werden. Und da sich auf dem Verkaufsplatze selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen einschleichen können, daß nehmlich die zufahrenden Parteyen

ihr Getreid in Wirths- und Privathäuser bringen, oder in den anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wann sie bey vorhandenen vielen Käufern, und weniger Waare den Preis auf das höchste getrieben haben, herbeyführen, oder wohl gar ausser den gewöhnlichen öffentlichen Verkaufsort Winkelverkäufe pflegen; so befehlen Se. Majestät ferner, daß

5. dieser Unfug bey schärferer Ahndung aller Orten abgeschaft, alles auf den Verkaufsort gebrachte Getreide auf den dazu bestimmten Platz zusammengeführet, in Privathäusern kein Handel getrieben, am aller wenigsten aber ausser dem öffentlichen Verkaufsorte ein Winkelverkauf gepflogen werde.

6. Endlich wird auf dem Verkaufsplatz der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauche, keineswegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe gestattet.

Das Kreisamt sowohl als sämmtliche Obrigkeiten haben demnach auf die Befolgung dieses allerhöchsten Befehls sorgsamst zu wachen, Gebrechen thätigst hindanzuhalten, und die Uebertreter zur vorschriftmässigen Ahndung ungesäumt der Landesstelle anzuzeigen.

Hofdekret vom 14 Oktober, an das Innerösterreichische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 26 Oktober.

*

Dieselben Verfügungen sind durch eine Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannschaft vom 7 Dezember, auch auf die Stadt Laibach angewendet worden.

52.

52.

Von dem neu errichteten k. k. Güterbestäteramte in Laibach.

*

Nachdem Seine k. k. apost. Majestät zur Beförderung des Handels und zum Besten der Handelsfuhrleute allergnädigst bewogen worden sind, nach dem Beyspiele anderer erbländischen Handelsstädte, vom 1 Jänner 1792 angefangen, auch zu Laibach ein Güterbestäteramt errichten zu lassen; so wird gesammten dahin, oder von dort abfahrenden Komerzialfuhrleuten folgende Vorschrift zu ihrer Wissenschaft und schuldigen Nachachtung kund gemacht.

§. 1. Alle in Laybach sowohl ankommenden, als von dort abzufahren gesinnten Fuhrleute, welche Handelsgüter frachten, müssen sich bey dem k. k. Güterbestäteramte geziemend melden, wo in einem zu diesem Ende eigens verlegten sogenannten Rolloprotokoll, ihr Tauf- und Zunahme, Wohnung, der Ort woher sie kommen, und wohin sie wieder abfahren, genau, und deutlich eingetragen werden.

§. 2. Da bloß diejenigen Fuhrleute in dem Rolloprotokolle eingetragen werden sollen, welche mit Handelsgütern beladene Frachtwägen führen; so sind von dieser Manipulazion folgende Fuhren ausgenommen:

Die Eisenfuhren, deßgleichen die eigenen Wagen der inländischen Fabriken, welche mit den zur Fabrik gehörigen Materialien beladen sind, ferner diejenigen Landwagen, die mit einem geringen zum Handel auf dem

platen Lande bestimmten Gute abfahren, und um so mehr Bauernwagen, Lohnkutschen, und Bothen, welche letztere, in keinem Verstande in den Wirkungskreis des Güterbestäteramts gehören, jedoch auch nicht berechtiget seyn sollen, Kaufmannsgüter, ausser kleine Stücke die eilfertig versendet werden müssen, zu laden.

§. 3. Die leer ankommenden Fuhrleute, wenn sie unweit Laibach an andern Orten abgeladen haben, können auch in das Rolloprotokoll zur Vormerkung kommen, wofern sie nur bekannte und beständig mit Kaufmannsgute auf der Strasse fahrende Leute sind.

§. 4. Um den Fuhrleuten, welche sich bey dem Güterbestäteramte um Ladung anmelden, die Sicherheit einer im Verhältnisse mit der früher oder später geschehenen Anmeldung stehenden schnellen Beförderung und Abfertigung (Expedizion) von Seite des Amts zu verschaffen, wird jedem Fuhrmanne ein Anmeldungsschein nach dem hier angehängten Formulare A. unentgeltlich ertheilt werden.

§. 5. Es wird keinem Fuhrmanne gestattet, ausser der Reihe, vor voller Ladung (unter welcher diejenige verstanden wird, zu der er sich vermöge geschehener Anmeldung anheischig gemacht hat,) oder auf einen anderen Ort, als für welchen er sich gemeldet hat, abzufahren; jedoch leidet diese Regel in folgenden Fällen eine Ausnahme,

a. Bey ausländischen Fuhrleuten, denen es gestattet seyn soll, wenn sie gleich im Rolloprotokoll später vorgemerkt werden, außer der Reihe abzufahren, aber nur in dem Falle, wenn sie nach ihrem Wohnplatze oder

dem

dem Ort, woher sie aus der Fremde kommen, die Rückladung erhalten.

b. Auch inländischen Fuhrleuten kann gestattet werden, ausser der Reihe abzufahren, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß für den Ort der Bestimmung kein eigentlicher Fuhrmann am Stapel sey, und die Nothwendigkeit der Eile von dem Versender erwiesen werde.

c. Nur dann kann ein Fuhrmann an einen anderen Ort, als für welchen er sich hat vormerken lassen, abfahren, wenn für jenen Ort kein anderer Fuhrmann mittlerweile vorgemerkt worden ist, und daher durch Veränderung des bestimmten Orts niemand beeinträchtiget wird.

d. Wenn ein fremder Korrespondent aus besonderen Zutrauen zu einem, oder zu dem anderen Fuhrmanne denselben an seinen Korrespondenten in Laibach zu Uebernehmung seiner Güter ausdrücklich anweisen sollte. In diesem Falle aber muß die Anweisung im Orginale dem Güterbestäter vorgezeigt, und von letzterem zu seiner eigenen Legitimazion bey einer wider ihn etwann entstehenden Klage, als ob er bey der Frachtgebung sich nicht nach der Ordnung der Anmeldung benommen hätte, sorgfältig aufbewahret werden. Dann aber kann einem solchem Fuhrmanne gestattet werden, auch vor voller Ladung abzufahren.

e. Wenn ein Fuhrmann, welcher in der Ordnung der Ladung ist, einen übermäßigen Frachtlohn erzwingen wollte, kann nach geschehener Einvernehmung des Versenders und auf dessen Verlangen, der in der Ordnung nächstfolgende Fuhrmann vorgezogen werden.

§. 6. Das einem Fuhrmanne bereits aufgegebene Gut kann demselben nicht mehr abgenommen werden, wenn auch ein anderer nach eben dem Bestimmungsorte fahrender Fuhrmann die Abfertigung früher als der erstere erhalten sollte, doch findet diese Regel eine Ausnahme, wenn der Versender besonders erhebliche Ursachen des Mißtrauens gegen ersteren bekommen hätte, und sie erweisen könnte.

§. 7. Zu Verhütung alles Mißtrauens gegen die Verläßlichkeit der Fuhrleute müssen sie sich, in so ferne sie noch nicht hinlänglich bekannt, und beglaubigt (accreditiret) sind, bevor ihnen eine Ladung anvertrauet werden darf, mit einem hinlänglichen und von dem vorstehenden Kreisamte unterfertigten Zeugnisse ihrer Grundobrigkeit, vor dem Güterbestäteramte ausweisen, daß sie Haus und Gründe (wovon der Schätzungswerth beyzurücken ist) besitzen, hierauf keine Schulden haften, übrigens aber von guten Sitten seyn.

Um ein solches Zeugniß haben sich die Fuhrleute bey ihren Grundobrigkeiten gehörig zu melden, um damit auf alle Fälle versehen zu seyn.

§. 8. Jeder angekommene Fuhrmann muß vor wirklicher Abladung bey dem Güterbestäteramte den Fracht- und Mauthbrief vorzeigen, wogegen er eine Abladungskarte nach den Formulare B. unentgeltlich erhalten wird.

§. 9. Jeder abfahrende Fuhrmann erhält von dem Güterbestäteramte zur weitern Expedizion, den von dem Versender an dasselbe abgegebenen Fracht- und Mauthbrief, und zugleich von dem Amte, laut dem Furmulare C. eine unentgeltliche Aufladungskarte; ohne Vorweisung die-

dieser Karte, wird er bey den Schranken, und k. k. Zollstazionen nicht vorbey gelassen, sondern in das Güterbestäteramt zurückgewiesen, wo ihm nach Erlegung einer auf die Uebertretung mit einem Gulden vom Wagen zum Besten des Armeninstituts verhängten Strafe, die der Fuhrmann aus seinem Eigenen zu leisten hat, die mangelnde Karte sodann ertheilet wird.

§. 10. Um in diesem Geschäfte eine genaue Ordnung herzustellen, und allen Irrungen so viel möglich, vorzubeugen, müssen sowohl die Fuhrleute, welche in Laibach weder auf noch abladen, sondern die Frachten bloß durchführen, als auch die Kondukteurs der in dem §. 2. in der Ausnahme benannten Wagen, sich vor dem Güterbestäteramte und zwar erstere mit Vorweisung ihrer Fracht- und Mauthbriefe geziemend melden, da ihnen dann zu ihrer Legitimazion ein unentgeltlicher Paß, laut dem Formulare D., ertheilet wird, ohne welchen sie gleichfalls bey den Schranken, und k. k. Zollstazionen nicht vorbeygelassen, und zu der in dem vorhergehenden §. erwähnten Strafe gezogen werden.

§. 11. Jedem Versender stehet es frey mit dem ihm von dem Güterbestäteramte angewiesenen Fuhrmann den Frachtlohn selbst zu bedingen, sollte aber der Frachtlohn in dem überreichten Frachtbriefe nicht enthalten, und auch nicht mündlich bedungen worden seyn; so ist es die Pflicht des Güterbestäteramts, denselben auf das billigste für beide Theile zu bedingen, ihn aber jedesmahl sowohl in dem Frachtbriefe, als in der Aufladungskarte beyzurücken.

§. 12. Was die Menge der Ladung betrifft, werden sowohl die Fuhrleute, als die Versender auf die in dieser Rücksicht, überhaupt aber auf alle wegen des Fuhrwesens auf Handelstrassen bereits bestehenden Vorschriften verwiesen, über deren genaue Beobachtung das Güterbestäteramt zu wachen hat.

§. 13. Damit aber gesammte Fuhrleute genau wissen mögen, mit welcher Person sie alle die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Verhandlungen zu treffen, und bey wem sie im Verletzungsfalle Beschwerde zu führen haben, so wird Ihnen zur Richtschnur bedeutet: daß sie alle obgedachte Verhandlungen bloß mit dem Güterbestäteramte zu treffen, das übrige Personale, nehmlich der Briefträger, die zwey Amtsschreiber, und der Amtsbothe sind dem ersteren bloß zur Amtsmanipulazion angewiesen, dem Briefträger wird es aber obliegen, sich alltäglich im Amte einzufinden, und die Fuhrleute, sowohl an die Spediteurs und umgekehrt beide, an den Güterbestäter anzuweisen, wobey es dem gesammten Güterbestäteramtspersonale bey Amtsentsetzung untersagt wird, das Mindeste im Gelde oder Geldeswerths von den Fuhrleuten zu fordern oder anzunehmen; auch haben die Spediteurs ausser der auf ein Kreutzer vom Centner Sporco festgesetzten Güterbestätersgebühr, welche bloß von den Versendern oder Spediteurs unmittelbar entrichtet wird, keine anderweitige Zahlung an das Amt zu leisten.

Was die Beschwerdeführung des einen oder des andern in diesem Geschäfte sich für verletzt gehaltenen Theils betrifft, ist der allerhöchste Befehl, daß in so fern die Klage gegen das Güterbestäteramt gerichtet wäre, dieselbe

bey d.m Kreisamte, in so fern sie aber gegen einen oder den andern Theil gerichtet wäre, bey dem Magistrate der Stadt Laibach angebracht werde.

Der weitere Zug an die höhern politischen Behörden, wie auch auf dem rechtlichen Wege, bleibet den streitenden Parteyen unbenommen.

Da sich die Fuhrleute von der Einrichtung dieses Güterbestäteramts aller möglichen Vortheile zu getrösten haben; da hierbey Gunst, Eigennutz oder die Parteylichkeit für die eine, oder die andere Partey strenge werden vermieden werden, und zwischen den Fuhrleuten in Ansehung der Expedizion, da ein jeder nach der Ordnung seiner Anmeldung die Ladung erhalten wird, eine vollkommene Gleichheit, und in Ansehung des zu bedingenden Frachtlohns die strengste Gerechtigkeit und die natürliche Billigkeit beobachtet wird, so versehen sich auch Se. k. k. apost. Majestät, daß ein jeder Theilnehmer Dero wohlthätige Absichten erkennen, und dieser allerhöchsten Vorschrift sich mit der strengsten Pünktlichkeit nachachten werde. Wien den 12 October 1791.

*

Durch Hofdekret vom 18 Oktober, an sämmtliche Länderstellen abgesendet.

53.

In welchem Alter Judenkinder zur Taufe zugelassen werden können.

*

Obschon Se. Maj die Normalverordnung vom 30 Oktober 1789, vermöge welcher kein Judenkind vor Erreichung

rei-

reichung des achtzehnten Jahrs getauft werden darf, aufzuheben nicht gesonnen sind, wollen Allerhöchstdieselben doch der politischen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugniß einräumen, aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Judenkinder, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensation zu ertheilen; in andern Fällen hingegen soll jedesmahl die besondere höchste Bewilligung hierüber eingehohlet werden.

Hofdekret vom 21 Oktob. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 8 November.

54.

Die Grundsätze der Toleranz werden bestätiget.

Ueber die, Sr. Maj. vorgelegten Ansuchungen der böhmischen Stände in Toleranzsachen, haben Allerhöchstdieselben sich erkläret, wasmassen Sie bereits bey Gelegenheit der bischöflichen Beschwerden über die geistlichen Einrichtungen, worunter auch verschiedenes gegen die itzige Toleranz anderer Glaubensparteyen, angebracht worden ist, die höchste Gesinnung dahin geäussert hätten, daß Sie in dem Toleranzwesen überhaupt keine wesentliche Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr bey demjenigen zu belassen gedächten, was die gegenwärtigen Gesetze und Anordnungen mit sich brächten, wornach auch die gesammten Länderstellen und Bischöfe angewiesen worden seyn.

In Gemäßheit dieser ausdrücklich erklärten höchsten Gesinnung, und da die Stände von selbst einsehen und erken-

kennen werden, wie wenig eine Abänderung in der Toleranz mit den itzigen Zeiten, und mit dem öffentlichen Wohl vereinbarlich, wie sehr auch die gegenwärtige politische Lage des Königreichs Böhmen von den Zeiten Kaisers Ferdinand II, und der Landesordnung, verschieden sey, um einen so entfernten Zeitpunkt zum Grund und Maßstab einer Einrichtung zu nehmen, bey der allein die Rücksicht auf den veränderten politischen Zusammenhang der Umstände den guten Ausschlag geben könne, wollen demnach Se. Maj., daß, so wie es in allen übrigen deutschen Ländern geschehen ist, auch im Königreiche Böhmen die Toleranz überhaupt in den gegenwärtigen Stand verbleibe, und versehen sich Allerhöchstdieselben zu den bekannten patriotischen Gesinnungen der Stände, daß sie zu Beförderung der Ruhe und Eintracht zwischen verschiedenen Glaubensverwandten, und zu Vermeidung solcher Spaltungen, welche dem Königreiche in älteren Zeiten so mannigfaltiges Unheil zugezogen haben, sorgsam mitwirken werden. Was die besonderen Aenderungen betrifft, so gehet die höchste Willensmeinung dahin,

Ueber den ersten Punkt der vorgelegten Ansuchungen: daß es bey der itzigen Eidesformel zu belassen sey; über den zweyten: Wegen der Bücher seyn bereits der Censur die bestimmten Maßregeln zugegangen, nach welchen sie sich in Censurirung der Bücher zu benehmen habe, wobey sich von selbst versteht, so wie es auch die Vorschriften mit sich bringen, daß keine Bücher, welche Schmähungen gegen die katholische Religion enthielten, zu gestatten sind. Die Stände könn-

ten

ten daher durch die Wachsamkeit der öffentlichen Staatsverwaltung hierüber ganz beruhiget seyn. Desgleichen sey auch der Druck der akatholischen Gesang- Lehr- und Andachtsbücher im Lande gegen vorläufige Censur, bereits erlaubet; jedoch würden die Stände selbst einsehen, daß ein gänzliches Einfuhrsverboth nicht thunlich sey, ohne entweder die inländischen akatholischen Glaubensverwandten, bey der Unzulänglichkeit inländischer Verleger, einem Mangel der ihnen nothwendigen Büchern auszusetzen, oder sie dem Monopol und der willkührlichen Steigerung eines oder des anderen Buchhändlers Preiß zu geben, und damit gegründete Beschwerden zu veranlassen.

Auf das Titelblatt dergleichen Bücher: zum Gebrauch der Akatholiken, zu setzen, wie der Vorschlag lautet, sey überflüssig, da sich ohnehin verstehe, daß akatholische Gesang- und Gebethbücher nur für diese Glaubensverwandte bestimmt seyn können, und auswärtige Bücher bloß wegen eines Zusatzes auf dem Titelblatte zu verbiethen, nicht thunlich sey, bey den inländischen aber ohnehin alle Aufmersamkeit angewendet werde. Endlich beständen bereits die Verordnungen, daß von allen Buchdruckern auf die nachgedruckten Werke der wahre Auflagsort, und bey den inländischen Schriften, der eigentliche Nahme des Verfassers gesetzt werde, wodurch also die Absicht der Stände bereits erzielet sey.

Ueber den dritten Punkt: Ohne die Normalverordnung vom 30 Oktober 1789, daß kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahrs getauft werden dürfe, gerade aufzuheben, wollen Se. Majestät der politischen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugniß einräumen, daß sie,

je-

jedoch nur aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Juzenkinder, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensation ertheilen könne, in anderen Fällen hingegen muß jedesmahl die besondere höchste Bewilligung hierüber eingehohlet werden.

*

Diese Entschliessung ist durch vorstehendes Dekret allen Länderstellen zur Richtschnur ertheilet worden.

*

Ueber den vierten Punkt, könne nach dem Antrag der Stände, da den Akatholiken die Begünstigung, das Burgerrecht und die Possesionsfähigkeit per viam Dispensationis zu erlangen, in allen Erbländern nach den Toleranzgesetzen, eingeraumet ist, im Königreiche Böhmen eine Ausnahme oder Beschränkung nicht bewilliget werden, da die Stände bey reifer Erwägung selbst einsehen müssen, daß ein mit dem bürgerlichen Bande an den Staat gehefteter Gewerbsmann denselben in jedem Betrachte vortheilhafter, als ein anderer sey, dessen Daseyn nur zufällig ist. Ueber den fünften Punkt, sey es bey dem Toleranzpatente vom Jahre 1781 zu belassen, vermöge dessen die tolerirten Glaubensverwandten zu dem Besitze der landtäflichen Güter, eben so wie der bürgerlichen, per viam Dispensationis gelangen können. Desgleichen über den sechsten Punkt, habe es auch hierin bey dem Toleranzpatente sein Verbleiben, da dasselbe den Akatholiken den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, und Bedienstungen ohnehin nur im Wege der Dispensation, gestatte. Ueber den siebenten Punkt, wegen Ausschliessung der Akatholiken von den öffentlichen Lehrkan-

kanzeln: dieser Punkt werde bey der dritten Abtheilung der ständischen Beschwerden, seine Erledigung erhalten. Achtens, wäre den Ständen zu bedeuten, wienach sie selbst einsehen würden, daß bey der den Akatholiken eingestandenen Begünstigung, das Inkolat und den Besitz landtäflicher Güter im Wege der Dispensazion zu erlangen, ihnen auch die Wirkung dieses Besitzes, nehmlich Sitz und die Stimme auf dem Landtage, nicht versaget werden könne. Endlich neuntens: in Ansehung der Abhülfsmittel gegen die gegenwärtige Verfassung der dortigen Judenschaft, hätten die Stände die Bearbeitung hierüber abzuwarten, in welcher auf ihre Anträge der billige Bedacht wird genommen werden.

Diese höchste Entschliessung wird demnach dem k. Gubernium zur Nachachtung und Verständigung der Stände, hiermit eröffnet.

Hofdekret vom 21 Oktob. an das Böhmische Gubernium.

55.

Vorschrift wegen Werbung zum Militarstande.

*

Da Sr. Maj. Willensmeinung dahin geht, daß zur möglichsten Schonung des nützlichen Landmannes, bey der Rekrutenaushebung, diese künftighin in den grössern Städten unter den Müssiggängern, Vagabunden, Fremden, oder sonst keine dem Staate nützliche Handthierung treibenden Leuten desto eifriger betrieben werde, so haben Se. Maj. den Auftrag an den Hofkriegsrath erlassen, daß selbiger, zur zweckmässigen Erreichung dieser höchsten

Ab-

Absicht, sich mit dieser Hofstelle in ein genaues Einverständniß setze, den Länderstellen aber die Weisung gegeben werde, zur Systemisirung und besten Betreibung dieser Rekrutenaushebung in den grössern Städten, dem dortigen Generalkommando nach Möglichkeit an Hand und mit selbigem gemeinschaftlich zu Werke zu gehen; und vorzüglich sey darauf der Bedacht zu nehmen, daß die zu Rekruten ausgehobenen Individuen nicht, wie es bisher geschehen ist, mehrere Wochen lang in der Gefangenschaft herumgezogen, sondern, sobald als möglich visitiret, und dem Militare zur Assentirung übergeben, bey der Assentirung selbst aber die verschiedentlich üblich gewesenen Mißbräuche, wodurch der sonst diensttaugliche Mann sich durch Beybringung erkaufter chirurgischer Attestaten und dergleichen dem Militarstande zu entziehen, durch zweckmässige Vorkehrung so viel möglich, gehindert werden.

Die Landesstelle hat daher zur unverzüglichen Befolgung dieser höchsten Entschliessung, Hand anzulegen, und sich mit dem Generalmilitarkommando sogleich in das Vernehmen zu setzen.

Hofdekret vom 22 Octob. an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Tirols und Vorderösterreichs.

56.

Wegen Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien bey Privatpersonen.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß sowohl die bey Privatpersonen schon gegenwärtig anliegenden Kirchen- und

Stiftungskapitalien, als auch diejenigen, welche noch künftig anzulegen seyn werden, gegen die landesüblichen Zinsen, bey Privatpersonen anliegen können, wenn sie mit Pragmatikalhypothek, wie bey Pupillargeldern, gesichert sind.

Hofdekret vom 28 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 23, das Tirolische und das Steyrische unter dem 24 Novemb, die Vorderösterreichische Regierung, und das Böhmische Gubernium, unter dem 1, das Triester, unter dem 3, die Niederösterreichische Regierung, unter dem 6, die ob der Ensische unter dem 9 Dezember.

*

Eine Verordnung ähnlichen Inhalts, ist bey einer andern Veranlassung, unter dem 19. August ergangen, und vorne (N. 28. S. 58.) angeführt.

Nachtragsweise ist unter dem 7. und 17. Januar 1792 insbesondere vorgeschrieben worden, was in Ansehung solcher Privatpersonen, denen öffentliche Gelder anvertraut sind, in dem Falle zu beobachten ist, wenn sie in Schulden versinken oder mit Zahlung der Zinsen nicht zuhalten. Diese Verordnungen folgen an seinem Orte im nächsten Bande.

57.

Benennung zu den Stiftdamenplätzen.

*

Sr. k. k. Maj. haben für gut befunden, der Kaiserinn Maj. die Benennung zu allen erledigten Stiftdamenstellen in der ganzen Monarchie zu überlassen. Indessen haben doch die darüber zu erstatlenden Berichte, wie bisher, an die Böhmisch-Oest. Hofkanzley zu ergehen.

Hofdekret vom 28 Oktob. an sämmtliche Länderstellen.

58.

Wegen Befreyung armer Schüler von Entrichtung des Unterrichtsgeldes.

*

Bey dem eingeführten Unterrichtsgelde, dessen Billigkeit und Nützlichkeit ausser Zweifel ist, hat es zwar überhaupt sein Verbleiben, um jedoch den Eintritt in die Schulen durch Entrichtung desselben nicht zu erschweren, und manches Talent durch dieses Hinderniß von den Schulen nicht zu entfernen, gestatten Se. Maj., daß auch bey dem Eintritt in die erste Klasse, diejenigen Schüler, welche von den Normal- und Trivialschulen Zeugnisse über vorzügliche Fähigkeiten aufbringen, und ihre Mittellosigkeit durch Urkunden erweisen, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreyet werden können.

Diese Armuthszeugnisse sind zwar immer von den Obrigkeiten und Seelsorgern gewissenhaft auszustellen jedoch nicht so buchstäblich zu nehmen, daß zur Erlangung eines solchen Armuthszeugnisses die drückenste Dürftigkeit gefordert, sondern solches immer mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl der Familie des Bittwerbers ausgestellet werde.

Endlich sind die Listen über dergleichen Befreyte allemahl noch vor Anfang des Lehrkurses der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

Hofdekret vom 28. Oktob. an sämmtliche Länderstellen, wo das Unterrichtsgeld eingeführt ist, mit Ausnahme Tirols.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 21, das Mährische Gubernium, unter dem 24 Novemb. und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 1 Dezember.

*

Durch ein Hofreskript vom 4 März und das unten folgende Hofdekret vom 2 Dezemb. ist die Zahlung des Unterrichtsgeldes in Tirol ganz abgestellt worden.

*

Zu vergleichen mit dem obigen Dekrete vom 25 August (N. 32. S. 62.) über die Vertheilung der Unterrichtsgeld-Stipendien.

59.

Friedensschluß zwischen Sr. k. k. Maj. und der Pforte, geschlossen zu Sistow den 4. August.

*

In dem Anschlusse werden der Landesstelle Abdrücke des zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte zu Sistow geschlossenen Friedenstraktats, zu dem Ende übersendet, um sich nach dessen Inhalt in Ansehung der den k. k. Unterthanen nach Maßgabe der schon vorhin gepflogenen Ministerialeinverständnisse, wieder eingestandenen Begünstigungen in dem Handel und der Schiffahrt in den türkischen Ländern, ferner in Ansehung der Sicherstellung der Schiffahrt gegen die Barbaresken, bey vorfallenden Gelegenheiten zu benehmen.

Hofdekret der Hofkanzley vom 28 Oktob. an sämmtliche Länderstellen, und der Hofkammer vom 6. Oktob. an das Gubernium von Triest

Bey-

Beylage.

Traité de Paix

entre Sa Majesté Impériale Royale Apostolique et la Sublime Porte Ottomane, fait à Sistow, le 4. Août 1791.

Nos LEOPOLDUS II. Divina Favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomeriæ et Hierosolymæ, Rex; Archidux Austriæ; Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Styriæ, Carinthiæ et Carnioliæ; Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Transilvaniæ; Marchio Moraviæ; Dux Brabantiæ, Limburgi, Lucemburgi et Geldriæ, Würtembergæ, Superioris et Inferioris Silesiæ, Mediolani, Mantuæ, Parmæ, Placentiæ, Guastallæ, Osveciniæ et Zatoriæ, Calabriæ, Barri, Montisferrati et Teschinæ; Princeps Sueviæ et Carolopolis; Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Hannoniæ, Kiburgi, Goritiæ et Gradiscæ; Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Superioris et Inferioris Lusatiæ, Mussoponti et Nomenei; Comes Namurci, provinciæ Valdemontis, Albimontis, Zutphaniæ, Sarverdæ, Salmæ et Falkenstenii; Dominus Marchiæ Slavonicæ et Mechliniæ.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum

Friedenstractat,

zwischen Sr. kais. königl. apostol. Maj. und der hohen Ottomanischen Pforte, geschlossen zu Sistow, den 4. August 1791.

Wir Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden ꝛc. Machen hiermit allen und jeden, denen da=

rum interest, pro *Nobis*, Hæredibus et Successoribus *Nostris*, tenore præsentium facimus.

Posteaquam divino favente Numine, inter *Nostros* et *Fulgidæ Portæ Ottomannicæ* Ministros, plena utraque ex parte agendi facultate instructos, interveniente *Serenissimorum ac Potentissimorum Principum ac Dominorum, Angliæ et Borussiæ Regum, nec non Celsorum ac Potentium Ordinum Generalium Fæderati Belgii* Ministrorum, pari agendi facultate munitorum, conciliatoria opera, de restauranda inter utrumque Imperium pristina pace consilia collata sunt, actum et conventum, atque ab iisdem solenne desuper pacis Instrumentum, in loco Sistow, confectum ac signatum fuit, cujus tenor est sequens:

Au

---

ran liegt, für Uns und Unsere Erben und Nachfolger bekannt:

Nachdem mit Gottes Beystand, zwischen Unseren und der glänzenden Ottomanischen Pforte beiderseits bevollmächtigten Ministern, mit Zuziehung der gleichermassen bevollmächtigten Minister der durchlauchtigsten und mächtigsten Fürsten und Herrn, der Könige von Grosbritannien und Preussen, wie auch der erhabenen und mächtigen Generalstaaten der vereinigten Niederlande, gemeinschaftlich über die Herstellung des vorigen Friedens beyder Reiche berathschlaget worden ist, so sind sie unter sich darüber einig geworden, und haben darüber in Sistow eine feyerliche Friedens-Urkunde zu Stande gebracht und unterzeichnet, folgenden Inhalts:

Im

Au Nom de la Très Sainte et Indivisible Trinité.

La Cour Impériale & Royale et la Sublime Porte Ottomane, animées d'un désir égale de rétablir les liaisons heureuses de paix, d'amitié et de bon voisinage, qui avoient subsisté pendant un demi-siécle entre les deux Empires, et secondées dans ce dessein salutaire de la Médiation efficace de Leurs Majestés, les Rois de la Grande-Brétagne et de Prusse, et de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies, ont nommé et désigné pour Leurs Ministres-Plénipotentiaires au Congrès de paix assemblé à Sistow, à savoir: S. M. Impériale et Apostolique le Baron Pierre Philippe d'Herbert Rathkeal,

Im Nahmen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit.

Der kais. königl. Hof und die hohe Ottomanische Pforte, beseelet von gleichem Verlangen die glücklichen Bande des Friedens, der Freundschaft und der guten Nachbarschaft zu erneuern, welche ein halbes Jahrhundert hindurch, zwischen beyden Reichen bestanden haben, und unterstützt in dieser heilsamen Absicht durch die wirksame Vermittlung II. MM. der Könige von Grosbritannien und Preussen und Ir. H. Mn. der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, haben zu dem in Sistow versammelten Friedenscongreß, ernannt und bestimmt nehmlich Se. k. k. apostol. Maj. den Freyherrn Peter Philiph v. Herbert Rathkeal, Ihren wirklichen Hofrath,

keal, Son Conseiller aulique actuel, et le Comte François Esterhazy de Galantha, Son Chambellan actuel, Seigneur de la Seigneurie de Tottis, et Seigneur héréditaire du Comté de Forchtenstein, et la Sublime Porte Ottomane le Reis Effendi ou Ministre des Affaires-Etrangères, Birri Abdullah Effendi, l'Ordou Kadisi, ou Grand-Juge des Armées Ottomanes, Ismet Ibrahim Bey, et le Ruznamegi ou Controleur-Général des finances, Durri Mehmed Effendi; lesquels, à l'intervention, par le canal, et moyennant les bons offices des Ministres-Plénipotentiaires des trois Hautes Puissances-Médiatrices dénommées, à savoir: du Chevalier Robert Murray Keith, Membre du Conseil-Privé de

---

und den Grafen Franz Esterhazy v. Galantha, Ihren wirklichen Kämmerer, und Herrn der Herrschaften Tottis, auch Erbherrn der Grafschaft Forchtenstein, und die hohe Ottomanische Pforte den Reis Effendi, (Minister der auswärtigen Angelegenheiten) Birri Abdullah Effendi, den Ordou Kadisi (Oberrichter der Ottomanischen Heere) Ismet Ibrahim Bey, und den Ruznamegi (General-Controlor der Finanzen) Durri Mehmed Effendi, welche durch Dazwischenkunft, Vermittlung und Verwendung der bevollmächtigten Minister besagter drey vermittelnder Mächte, nehmlich: des Ritters Robert Murray Keith, Mitglieds des geheimen Raths Sr. Grosbrit. Maj., Ritters von dem ehrbaren Militarorden vom Bade, Generallieutenants der Armee, und Sr.

de S. M. Britannique, Chevalier du très-honorable Ordre-Militaire du Bain, Lieutenant-Genéral de ſes Armées, ſon Envoyé-Extraordinaire et Miniſtre-Plénipotentiaire à la Cour de S. M. l'Empéreur, actuellement ſon Miniſtre-Plénipotentiaire au Congrés de paix; du Marquis Iérome de Luccheſini, Chambellan actuel de S. M. le Roi de Pruſſe, ſon Envoyé-Extraordinaire et Miniſtre-Plénipotentiaire prés de S. M. le Roi et la République de Pologne, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Blanc, actuellement ſon Miniſtre-Plénipotentiaire au Congrés de paix; et du Baron Rénier de Haeften, Seigneur d'Ophemert et Zennewynen, Membre de l' Ordre-Equeſtre de la Province de Gueldres, Député de cette Pro-

Sr. Grosbrit. Maj. auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigt. Miniſters am Hofe Sr. Maj. des Kaiſers, gegenwärtig bevollmächtigten Miniſters am Friedenscongreſſe; des Marquis Hieronymus Luccheſini, wirklichen Kämmerers Sr. Maj. des Königs von Preuſſen, ſeines auserordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters bey Sr. Maj. dem Könige und der Republick Pohlen, Ritters vom Orden des weiſſen Adlers, gegenwärtig Sr. Preuſſ. Maj. bevöllmächtigten Miniſters am Friedenscongreſſe; und des Baron Reinier von Haeften, Herrn von Ophemert und Zennewynen, Mitglieds des Ritterſtandes der Provinz Gueldern, Abgeordneten beſagter Provinz bey der Verſammlung Jr. H. Mn. der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, derſelben auſſer-

 ordent-

Province à l' Assemblée de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies, leur Envoyé-Extraordinaire à la Cour Impériale et Royale, actuellement leur Ministre-Plénipotentiaire au Congrés de paix; après s'étre communiqué leurs Pleinpouvoirs respectifs, et avoir tenu ensemble plusieurs Conférences amicales, sont convenus des points et articles suivans, qui composent le présent Traité définitif de Paix.

Art. I. Il y aura desormais une Paix perpetuelle et universelle, par terre, sur mer, et sur les rivieres, entre les deux Empires, leurs sujets et vassaux; une amitié vraie et sincere, une union parfaite et étroite, une abolition et amnistie ple-

---

ordentlichen Gesandten am k. k. Hofe und gegenwärtig bevollmächtigten Ministers am Friedenscongresse: nachdem sie ihre Vollmachten gegeneinander vorgewiesen, und mehrere freundschaftliche Conferenzen gehalten haben, über folgende Punkte und Artikel einig geworden sind, welche gegenwärtigen Definitivfriedens-Tractat ausmachen.

Art. I. Zwischen beyden Reichen, ihren Unterthanen und Vasallen, soll von nun an ein allgemeiner und imerwährender Friede zu Wasser zu Lande und auf allen Flüssen bestehen, eine wahre und aufrichtige Freundschaft, eine vollkommene und enge Verbindung, eine allgemeine und gänzliche Amnistie aller Feindseligkeiten, Gewaltthätig-

pleine et générale de toutes les hostilités, violences et injures, commises dans le cours de cette guerre, par les deux Puissances, ou par les sujets et vassaux de l'une, qui ont suivi le parti de l'autre; et spécialement les habitans de toute condition du Montenègre, de la Bosnie, la Servie, la Vallachie et la Moldavie, qui, en vertu de cette amnistie, pourront tous rentrer dans leurs anciennes demeures, possessions, et droits quelconques, e, en jouir paisiblement, sans être jamais inquietés molestés, ni punis pour s'être déclarés contre leur propre Souverain, ou pour avoir prêté hommage à la Cour Impériale et Royale.

Art. II.

---

tigkeiten und Unbilden, welche von beyden Mächten oder von den Unterthanen und Vasallen der einen, die zur andern übertraten, während dieses Krieges verübt worden sind, Statt finden; insbesondere in Ansehung der Bewohner jedes Standes von Montenegro, Bosnien, Servien, der Wallachey und Moldau, welche in Folge dieser Amnistie in den Besitz ihrer alten Wohnungen, Besitzungen und Rechte zurück kehren, und in den ruhigen Genuß derselben, ohne jemahls darin belästiget oder gestöhret zu werden, verbleiben, noch aus dem Grunde, weil sie sich gegen ihren Landesfürsten erkläret, oder dem kaiserlichen Hofe gehuldiget haben, gestraft werden können.

Art. II.

Art. II. Les deux Hautes Parties Contractantes reconnoissent et admettent, pour base commune de la présente Pacification, le Status quo strict antérieur à la guerre déclarée le 9. Février 1788. En conséquence de quoi Elles renouvellent et confirment tels quels, dans le sens le plus strict et dans toute leur étendue, sans jamais rien faire, ni souffrir qu'il soit rien fait au contraire, le Traité de Belgrade du 18. Septembre 1739, la Convention du 5. Novembre de la même année, celle du 2. Mars 1741. explicatoire du Traité de Belgrade, l' Acte du 25. Mai 1747. qui perpetue la Paix de Belgrade, la Convention du 7. Mai 1775. sur la cession de la Buccovine, celle enfin du 12. Mai

1776.

Art. II. Die beyden hohen contrahirenden Theile erkennen und bestimmen als Grundlage des gegenwärtigen Friedensschlusses, den Zustand, in welchen sie sich im engsten Verstande des Wortes, unmittelbar vor dem am 9. Februar 1788 erklärten Kriege befanden. Demnach erneuern und bestätigen sie ohne alle Aenderung, im strengsten Sinne und im ganzen Umfange, ohne jemahls eine entgegengesetzte Handlung zu begehen oder zu dulden, den Friedensschluß von Belgrad, vom 18. Sept. 1739, die Konvention vom 5. November desselben Jahres, die Konvention vom 8. März. 1741, die zur Erklärung der Belgrader-Friedens dient, die Acte vom 25 May 1747 welche den Belgrader Frieden fortdaurend macht, die Konvention vom 7. May 1775 über die Abtre-

1776. sur la démarcation de cette Province: tous lesquels Traités, Actes, et Conventions, sont et demeureront à perpétuité dans leur pleine et entière forçe et vigneur, comme s'ils étoient transcrits et inserés ici de mot à mot.

Art. III. Et en particulier, la Sublime Porte Ottomane renouvelle et confirme tels quels, dans le sens le plus striet et dans toute leur étendue, sans jamais rien faire, ni souffrir qu'il soit rien fait au contraire, le Séned ou Acte obligatoire du 8. Aout 1783, renfermant l'obligation, de la part de la Sublime Porte Ottomane, de procurer aux batimens marchands Allemands, qui ressortissent des ports de la Cour Impériale, la sureté contre les cor-

---

tretung der Bukowina, und die Konvention vom 12 May 1776., über die Gränzbestimmung dieser Provinz: Alle diese Verträge, Akten und Konventionen sind in ihrer ganzen und vollkommenen Kraft und Stärke, und sollen es, als ob sie hier wörtlich abgeschrieben und eingeschaltet wären, auf immer verbleiben.

Art. III. Insbesondere bestätiget und erneuret die Pforte ohne alle Aenderung, im strengsten Sinne, und im ganzen Umfange, ohne jemahls eine entgegengesetzte Handlung zu begehen oder zuzulassen, den Sened, oder die Verbindungs-Akte vom 8 August 1783, wodurch sich die hohe Pforte verband, den deutschen Handelsschiffen, welche aus einem kaiserlichen Hafen auslaufen, Sicherheit gegen die Korsaren der Barbarey und andere otto-

corsaires des Cantons de Barbarie et d'autres sujets Ottomans, et la réparation de tout dommage qu'ils pourroient en éprouver; le Séned ou Acte obligatoire du 24. Février 1784, en faveur du libre commerce et navigation des sujets Impériaux et Royaux sur toutes les terres, mers et fleuves de la Domination Ottomane; le Ferman du 4. Décembre 1786. concernant les passages, repassages et séjours des pâtres et troupeaux de Transylvanie dans les Provinces de Vallachie et de Moldavie, ainsi que tous autres Fermans, Actes et Arrangemens Ministeriels mutuellement réconnus, et qui étoient en vigneur avant le 9. Février 1788, pour la tranquillité et le bon ordre des frontieres, pour l' avantage,

---

ottomanischen Unterthanen, und Vergütung alles Schadens, den sie von diesen erleiden könnten, zu leisten; den Séned oder die Akte vom 24. Febr. 1784 zu Gunsten der freyen Handlung und Schiffahrt der k. k. Unterthanen in allen Ländern und auf allen Flüssen und Meeren des ottomanischen Reichs; den Ferman vom 4. December 1786. in Beziehung auf den Uebergang, Aufenthalt und die Rükkehr der siebenbürgischen Hüther und ihrer Heerden in die Wallachey und Moldau, so wie alle übrige Fermane, Akten und ministeriellen Verhandlungen, welche wechselseitig als solche erkannt, und vor dem 9. Feb. 1788. zur Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung an den Gränzen, zum Vortheile, zur Sicherheit und für das Beste der Unterthanen, der Handlung und der Schif-

tage, la ſureté et les intérêts des ſujets, commerce et navigation de la Domination Autrichienne: tous lesquels Séneds, Fermans, Actes et Arrangemens réconnus, ſont et demeureront à perpétuité dans leur pleine et entiére forçe et vigueur, comme s' ils étoient cités, transcrits, inſérés et expliqués ici de mot à mot.

Art. IV. La Cour Impériale et Royale de ſon coté, pour ramener auſſi les choſes à la baſe convenue du Status quo ſtrict de l'époque du 9. Février 1788, et pour correſpondre pleinement aux procédés amicals et équitables de la Sublime Porte Ottomane, s' engage d' évacuer, céder et rendre à la dite Porte Ottomane, dans leur entier et ſans au-

---

Schiffahrt der öſterreichiſchen Staaten, in ihrer Kraft beſtanden. Alle dieſe erkannten Senede, Fermane, Akten und Verhandlungen, ſind und ſollen für immer in voller und ganzer Stärke und Kraft, als ob ſie hier wörtlich angeführet, abgeſchrieben, eingeſchaltet und erkläret wären, verbleiben.

Art. IV. Der k. k. Hof, um auch von ſeiner Seite die genaue Herſtellung des vor dem 9. Feb. 1788. unmittelbar vorhergegangenen Zuſtandes zu bewirken, und dem freundſchaftlichen und bereitwilligen Benehmen der Pforte vollkommen zu entſprechen, verbindet ſich: derſelben, alle Beſitzungen, Landesſtrecken, Städte, Feſtungen und Palanken, von was immer für einem Nahmen, welche die Truppen Sr. kaiſ. Maj. in dem Laufe des Krieges erober-

aucun partage, toutes les Possessions, Territoires, Villes, Forteresses et Palanques, sous quelque dénomination que ce puisse être, conquises par les Troupes de S. M. Impériale pendant le cours de cette guerre, y compris toute la Principauté de la Vallachie, et les Districts de la Moldavie occupés par les troupes Impériales, et de rétablir, telles quelles les mêmes anciennes limites qui séparoient, à la dite èpoque du 9. Février 1788, les deux Dominations. Quant aux Forteresses, Chateaux et Palanques conquises sur la Sublime Porte Ottomane, la Cour Impériale et Royale s'engage de les rendre dans l' état où elles étoient, et avec l' artillerie Ottomane qui s'y trouvoit au moment de leur occupation.

Art. V.

---

oberten, mit Einschluß des Fürstenthums Wallachey und des Distrikts der Moldau, den die kaiserl. Truppen in Besitz haben, ganz und ohne Theilung zu räumen, abzutreten und zu übergeben, und eben die Gränze, welche am 9. Feb. 1788. die gegenseitigen Besitzungen trennten, wieder ohne alle Aenderung herzustellen. Was die eroberten Festungen, Schlösser und Palanken, die der Pforten gehörten, anbetrift, so verpflichtet sich der k. k. Hof, dieselben in dem Stande, in dem er sie traf, und mit dem ottomanischen Geschütze, welches zur Zeit der Besitznahme darin vorhanden war, zu übergeben.

Art. V.

Art. V. Et quant à la Forteresse de Chotym et son District, vulgairement nommé la Raya, ils seront aussi évacués, cédés et rendus, sous les mêmes conditions, dont on est convenu pour les autres forteresses; mais seulement après que la Sublime Porte Ottomane aura conclu sa paix avec l' Empire de toutes les Russies, et dans le terme précis qui sera stipulé pour l' évacuation des conquêtes de cette derniere Puissance, jusqu' à laquelle époque la Cour Impériale et Royale gardera en dépot neutre la dite Forteresse avec son District, sans se mêler plus de la guerre présente, ni prêter plus aucun sécours, d' aucune manière directe ou indirecte, à la Cour Impériale de Russie contre la Sublime Porte Ottomane.

Art.

Art. V. Die Festung Chotym, und derselben Gebieth, gewöhnlich die Raya genannt, sollen unter den für die übrigen Festungen bestimmten Bedingungen, aber nur erst nachdem die Pforte mit dem russischen Reiche den Frieden wird geschlossen haben, und in der Zeit, welche für die Rückgabe der von dieser Macht gemachten Eroberungen wird festgesetzt werden, abgetreten, geräumet und übergeben, bis dahin aber als eine neutrale Hinterlage von dem k. k. Hofe, ohne daß derselbe jedoch an dem gegenwärtigen Kriege ferner Theil nehme, noch dem russisch-kaiserlichen Hofe gegen die Pforte mittelbar oder unmittelbar Hülfe leiste, behalten werden.

Art.

Art VI. D' abord après l'échange des Ratifications, l'on procédera, de part et d'autre, aux évacuations, et respectivement à la reprise de toutes les conquêtes quelconques, ainsi qu' au retablissement des anciennes limites des deux Empires, dans les délais fixés ci-après, Des Commissaires respectifs étant choisis et nommés, comme par l' art. XIII. du Traité de Belgrade, les uns conduiront les opérations de la Vallachie et des cinq Districts de la Moldavie, de facon à les terminer dans l' espace de trente jours, â compter de celui de l' échange des Ratifications; les autres se porteront à la Haute-Unna, pour rétablir les limites de la Bosnie, de la Servie et du Vieux-Bourg d'Orsowa avec

---

Art. VI. Gleich nach Auswechslung der Ratificationen, werden beyde Theile in den unten bestimmten Fristen, sowohl zur Räumung und Uebernahme alles Eroberten als zur Herstellung der vorigen Gränzen beyder Reiche schreiten. Nachdem die Kommissare hierzu auf die Art, wie im 13. Art. des Belgrader Friedens bestimmet ist, gewählet und ernannt seyn werden, sollen einige davon die Geschäfte, welche sich auf die Wallachey und die 5. Distrikte der Moldau beziehen, so besorgen, daß sie dieselben in 30 Tagen, von dem Tage an, wo die Auswechslung der Ratificationen geschehen seyn wird, endigen. Die anderen werden sich an die obere Unna begeben, um die Gränzen von Bosnien, Servien und an dem alten Schlosse von Orsowa mit den um-

avec ſes environs, le tout d' après le Status quo ſtrict des poſſeſſions reſpectives avant le 9. Février 1788: l' on donne à ces derniers l'eſpace plus long de deux mois, qui courront de la même époque, parceque ce tems eſt néceſſaire pour démolir les ouvrages nouveaux des fortereſſes, et les remettre dans l'état où elles étoient à la conquête, ainſi que pour les transports de toute l'artillerie et des munitions de guerre et de bouche.

Art. VII. Tous les Priſonniers et Captifs Ottomans, tant civils que militaires, faits pendant le cours de cette guerre, ayant été ſans nulle exception remis en liberté de la part de la Cour Impériale et Royale, et conſignés aux Commiſſaires

umliegenden Gegenden, herzuſtellen, alles dieſes nach dem genauen Stande der beyderſeitigen Beſitzungen am 9. Feb. 1788. Den letzteren Kommiſſaren wird zur Vollendung ihres Auftrages der längere Raum von 2 Monathen, welche von ebendemſelben Zeitpunkte an, wie jene 30 Tage zu rechnen ſind, geſtattet, weil dieſe Zeit, um die neuen Feſtungswerke abzutragen, und ſie in den Stand, in dem ſie ſich bey der Eroberung befanden, wieder zu ſetzen, auch zur Ueberführung alles Geſchützes und des Kriegs- und Mundvorrathes, nöthig iſt.

Art. VII. Da alle während des Krieges gemachten ottomaniſchen Gefangenen ſowohl vom Civil- als Militärſtande von dem k. k. Hofe ohne Ausnahme, in Freyheit geſetzt, und den ottomaniſchen Kommiſſaren zu Ruſzuck,

res Ottomans à Rusgiuk, à Viddin et en Bosnie, tandisqu' on n'a rendu, en échange, que ceux des sujets et soldats Impériaux et Royaux qui se trouvoient dans les prisons publiques, ou sous la puissance de quelques Seigneurs bosniaques, et qu'il en reste encore un grand nombre dans la capitivité domestique en Turquie, la Sublime Porte Ottomane, pour se conformer à cet égard à la regle du Status quo strict antérieur à la guerre, et pour détruire avec elle toutes les calamités qu' elle entraine, s' engage de rendre gratuitement, c' est à dire, sans prix de rachat, ni rançon quelconque, à la Cour Imériale et Royale, dans l' espace de depux mois après l' échange des Ratifications, tous les pri-

zuck, Viddin und in Bosnien übergeben worden sind, indessen man im Gegentheile nur diejenigen k. k. Soldaten und Unterthanen, welche sich in den öffentlichen Gefängnissen oder in der Gewalt einiger Herrn in Bosnien befanden, auslieferte, und eine grosse Anzahl noch in der häuslichen Gefangenschaft in der Türkey lebet, so verbindet sich die Pforte, um sich strenge nach dem Zustande, der unmittelbar bey dem Kriege vorher ging, zu richten, und jede Spur des Unheils, das er nach sich zieht, zu vertilgen, daß sie alle Kriegsgefangenen und Sklaven, von jedem Alter, Geschlechte und Stande, wo sie sich immer aufhalten, und wem immer sie gehören mögen, binnen zwey Monathen nach Auswechslung der Ratificationen, dem k. k. Hofe unentgeltlich, das ist, ohne Lösegeld, oder

prisonniers de guerre et esclaves, de tout age, tout sexe et toute condition, telle part qu'ils se trouvent, et à quelles personnes qu' ils appartiennent; de sorte que desormais aucun sujet des deux Parties ne puisse plus étre esclave sous l' autre Domination, excepté seulement ceux, qui d' après les regles observées en pareil cas, auront fait conster d'avoir volontairement embrassé la religion chrêtienne d'un côté, ou la religion mahometane de l' autre.

Art. VIII. Les sujets cépendant de l' une Partie, qui avant cette guerre, ou pendant son cours, se sont rétirés sur les terres de l' autre, se sont soumis à sa Domination, et y demeurent de plein gré, ne pourront jamais étre reclamés par leur Souverain naturel, mais ils seront desormais considé-

oder ohne für die Loskaufung etwas zu fordern, zurückstellen wolle, dermassen, daß künftig kein Unterthan des einen Reiches des andern Sklave seyn könne, ausgenommen diejenigen, welche auf die in diesen Fällen hergebrachte Art dargethan haben werden, daß sie freywillig die christliche oder die mohammedanische Religion angenommen haben.

Art. VIII. Doch sollen die Unterthanen eines Theiles, welche vor oder während dem Kriege in die Länder des andern übergingen und dort freywillig bleiben, niemahls von ihrem angebornen Souvraine zurückgefordert werden können, sondern in Zukunft wie andere Unterthanen der

ſidérés et traités comme les autres ſujets de la Puiſſance à laquelle ils ſe ſont donnés. En revanche les individus qui poſſédent en même tems des biens-fonds ſous les deux Dominations, pourront établîr leur domicile de l'un ou de l'autre coté, d'après leurs convenances, et ſans qu'on puiſſe y mettre oppoſition; mais ils doivent ſe choiſir, à leur gré, une Domination unique, en vendant les poſſeſſions qu'ils ont ſous l'autre Gouvernement.

Art. IX. Les Hautes Parties Contractantes déſirant de faire rénaitre le plutôt poſſible le Commerce, qui eſt le fruit de la paix, et d' étendre à la claſſe utile des marchands le bénéfice du retour au Status quo ſtrict, fixé par les art. II. & III. ci-deſſus, ſtatuent que l'intervalle de la guerre, com-

---

der Macht, welcher ſie ſich ergaben, angeſehen und behandelt werden. Im Gegentheile ſoll es denjenigen, welche in beyden Reichen Grundeigenthum beſitzen, freyſtehen, ihren Wohnort in einem oder dem anderen, nach ihrem Gutbefinden, und ohne daß man ſie daran hindern könne, aufzuſchlagen, doch müſſen ſie nach Willkur, eine Oberherrſchaft wählen und ihre Beſitzungen, welche der anderen Regierung unterworfen ſind, verkaufen.

Art. IX. Da die beyden Contrahirenden Theile wünſchen, daß der Handel als die Frucht des Friedens, ſobald möglich wieder aufiebe, und die Wohlthat des hergeſtellten in dem 2. und 3. Artikel beſtimmten genauen vorigen Standes, auf die nützliche Klaſſe der Kaufleute ausge-

comme tel, ne doit apporter aucun préjudice aux ſujets reſpectifs, c'eſt à dire, ni aux ſujets Impériaux et Royaux dans l'Empire Ottoman, ni aux ſujets Ottomans dans la Monarchie Autrichienne; mais qu'il eſt libre aux uns et aux autres de reprendre leurs affaires là où ils les avoient laiſſées à l'époque de la déclaration de la guerre, de faire valoir tous leurs droits et prétenſions quelconques antérieures à la guerre, de répéter leurs créances et effets, d'interpeller leurs débiteurs, de démander des indemnités à titre de payemens refuſés ou de dommages ſoufferts lors de la déclaration de guerre, contre la teneur des art. XVII. de Belgrade et XVIII. du Traité de Commerce de Paſſarowitz, de réclamer enfin dans tous ces cas l'aſſiſtance des Tri-

---

gedehnet werde, ſo kommen ſie überein: daß die Zwiſchenzeit des Krieges als ſolcher, den wechſelſeitigen Unterthanen, das iſt, den k. k. Unterthanen im ottomaniſchen Reiche, und den in den öſterreichiſchen Staaten befindlichen ottomaniſchen Unterthanen nicht nachtheilig ſeyn, ſondern ihnen frey ſtehen ſoll, ihre Geſchäfte, da wo ſie dieſelben zur Zeit der Kriegserklärung unterbrachen, wieder vorzunehmen, alle Rechte und Anſprüche, welche ſie vor dem Kriege hatten, wieder geltend zu machen, ihre Darlehen und Verſchreibungen zu fordern, ihre Schuldner zur Zahlung anzuhalten, wegen nicht geleiſteten Zahlungen oder wegen eines vor Erklärung des Krieges gegen den Inhalt des 17. Art. des Belgrader Friedens

Tribunaux et des Gouvernemens respectifs, lesquels de leur coté, feront rendre à cet égard prompte et impartiale justice, sans admettre jamais comme une exception légitime, le laps de tems du chêf de la durée de la guerre.

Art. X. Il sera d' abord donné aux Commandants et Gouverneurs limitrophes des deux Empires, en les rendant même personnellement responsables de l'exécution, les ordres les plus précis et les plus stricts sur le prompt rétablissement de la police générale, de la tranquillité publique et du bon voisinage dans toute l'etendue des confins communs, l'inviolabilité des bornes replacées par les Commissaires respectifs, le soin d'empêcher les empié-

---

und 18. Art. des Passarowitzer Handelstraktates gelittenen Schadens, Entschädigung und in allen Fällen von den gegenseitigen Gerichtsbehörden und Regierungen Schutz zu fordern, welche in dieser Rücksicht schleunige und unparteyische Gerechtigkeit leisten sollen, ohne jemahls den Verlauf der Zeit während der Dauer des Krieges, als eine rechtmässige Ausnahme gelten zu lassen.

Art. X. Den Befehlhabern und Statthaltern an den Gränzen der beyden Reiche, sollen alsogleich und gegen ihre persönliche Haftung in Ansehung der Ausführung, die bestimmtesten und strengsten Befehle ertheilet werden, über die ungesäumte Herstellung der allgemeinen Polizey, der öffentlichen Sicherheit und guten Nachbarschaft auf der ganzen Streke der gemeinschaftlichen Gränzen, die Un-

piétemens, les incurſions et les dévaſtations, celui de procurer les réparations des injures et des dommages, celui enfin de punir les contrevenans et les coupables ſelon la gravité de leurs délits et crimes: en procédant à cet effet d'après les regles et principes fixés par les Traités et les Arrangemens précédens entre les deux Hautes Cours, pour faire rentrer inceſſamment toutes choſes dans leur état ancien régulier et paiſible.

Art. XI. Il leur ſera en même tems enjoint ſérieuſement et récommandé de protéger les ſujets de l'autre Partie que leur commerce ou affaires obligeront à paſſer les confins, à voyager dans l'intérieur des provinces, à deſcendre et à rémonter

libre-

Unverletzbarkeit der von den Kommiſſaren wieder geſetzten Gränzſteine, die Sorgfalt unrechtmäſſige Eingriffe, Einfälle und Verheerungen zu hindern, für Unbilden und Schaden Vergütung zu verſchaffen, endlich diejenigen, welche dagegen handeln, nach Maß ihrer Verbrechen, zu beſtrafen, und bey allem dieſem nach den Vorſchriften und Grundſätzen, welche durch vorhergehende Verträge und Verhandlungen von beyden Höfen beſtimmt wurden, vorzugehen, um alles ſogleich in den alten ordentlichen und ruhigen Stand zu ſetzen.

Art. XI. Zugleich wird man ihnen ſtrenge einprägen und empfehlen, daß ſie die Unterthanen des andern Theils, welche wegen ihres Handels oder ihrer Geſchäfte über die Gränzen gehen, in dem Inneren der Provinzen

her-

librement les rivieres, obſervant et faiſant obſerver à leur égard non ſeulement les offices de l' hoſpitalité, mais auſſi tous les articles et diſpoſitions des Traités, Conventions et Actes confirmés aux art. II. et III. ci-deſſus, ſans en exiger, ni permettre qu'il en ſoit exigé, à tel titre que ce quiſſe étre, d'autres retributions ou droits que ceux, qui y ſont fixés pour les perſonnes et pour les marchandiſes de l' autre Partie.

Art. XII. Et quant à l'exercice de la Religion catholique chrêtienne dans l'Empire Ottoman, ſes pretres, ſectateurs, ſes égliſes à entretenir, ou à réparer, la liberté du culte, et des perſonnes, la protection des Lieux Saints de Ieruſalem et d'au-

herumreiſen und auf den Flüſſen frey hin und her fahren müſſen, beſchützen und in ihrer Rückſicht nicht nur die Pflichten der Gaſtfreyheit, ſondern auch alle Artikel und Verfügungen der oben in dem 2. und 3. Art. beſtätigten Verträge, Konventionen und Akten, beobachten und beobachten laſſen, ohne jedoch aus was immer für einem Grunde andere Zölle und Abgaben zu fordern, oder fordern zu laſſen, als welche dort für die Perſonen und Waaren beſtimmt worden ſind.

Art. XII. Was die Ausübung der chriſtkatholiſchen Religion in dem ottomaniſchen Reiche, ihre Prieſter, Anhänger, ihre zu unterhaltenden oder herzuſtellenden Kirchen, die Freiheit des Gottesdienſtes und der Perſonen, die Beſuchung und Beſchützung der heiligen Orte in Jeruſalem

d'autres endroits, la Sublime Porte Ottomane renouvelle et confirme, d' après la regle du Status quo strict, non seulement les priviléges assurés par l' art. IX. du Traité de Belgrade à cette Religion, mais aussi ceux qui ont été postérieurement concédés par ses Fermans, et autres Actes émanés de son autorité.

Art. XIII. On enverra, de part et d'autre des Ministres du second rang, tant à l'occasion de cette heureuse paix, que pour annoncer, selon l'usage ancien, l'avénément des Augustes Souverains respectifs au trône de Leurs Ancétres. Ces Ministres seront reçus avec le cérémonial, honneurs et traitement usités entre les deux Cours, et jouiront,

---

lem, und anderer Orte betrifft, da erneuert und bestätiget die hohe Pforte, nach der Vorschrift des strengen vorigen Standes, nicht nur alle durch den 9. Artikel des Belgrader-Friedens dieser Religion zugesicherten, sondern auch jene Privilegien, welche nach der Zeit durch Fermane und andere Acten der Pforte erlassen wurden.

Art. XIII. Von beyden Seiten wird man Minister vom zweiten Range sich zusenden, sowohl bey Gelegenheit dieses glücklich vollbrachten Friedens, als auch um, wie es von jeher gewöhnlich ist, sich anzukündigen, daß die erlauchten Souvraine wechselweise den Thron ihrer Vorfahrer bestiegen haben. Diese Minister sollen mit den zwischen beyden Höfen gewöhnlichen Feyerlichkeiten, Ehrenbezeugungen und Gebräuchen aufgenommen werden, und vermöge

ront, en vertu du Status quo ſtrict, de toutes les prérogatives du Droit des gens et autres immunités attachées à leurs caracteres, d'après les articles des Traités et l'obſervance établie. Il en ſera de même des Succeſſeurs de l' Internonce et Miniſtre Plénipotentiaire Impérial et Royal réſidants auprès de la Sublime Porte Ottomane, eû cépendant égard à la différence du rang dont ils pourront étre révêtus, ainſi que de leurs ſubalternes, ſuites, gens, domeſtiques, maiſons; et comme pluſieurs de leurs couriers, venant de la Cour Impériale ou allant vers Elle, ont été dépouillés avant la guerre, la Sublime Porte Ottomane non ſeulement ne négligera aucun moyen qui puiſſe procurer le

---

des ſtrengen vorigen Standes, alle Vorrechte des Völkerrechts und andere ihrem Range zukommenden Befreyungen, nach den Friedensartikeln und dem beſtehenden Herkommen, genieſſen; das nehmliche gilt auch von den Nachfolgern des Internunzius, und k. k. bevollmächtigen Miniſtern bey der hohen ottomaniſchen Pforte, (jedoch mit Rückſicht auf den Unterſchied des Ranges, mit welchem ſie bekleidet ſeyn mögen,) ingleichen von ihrem Gefolge, ihren Untergebenen, Bedienten, Leuten und Häuſern; und da mehrere von dem k. k. Hofe an die hohe Pforte vor dem Kriege abgeſandte oder demſelben zugeſandte Kuriere auf dem Wege geplündert worden ſind, ſo wird die hohe Pforte nicht nur jedes Mittel, welches die Vergütung des geraubten Gutes verſchaffen kann, anwenden, ſondern auch die nachdrücklichſten und triftigſten

Ma-

dédommagement des effets déprédés, mais Elle prendra aussi les mesures les plus efficaces et les plus solides, afin que ces couriers puissent desormais aller et venir aves toute sureté et protection.

Art. XIV. Deux Instrumens Originaux, parfaitement conformes du présent Traité, l'un en langue françoise dont on s'est servi pour la commodité, et l'autre en langue turque, seront signés, le prémier des deux Ministres-Plénipotentiaires Imperiaux et Royeux, et le second des trois Ministres-Plénipotentiaires Ottomans, échangés l'un contre l'autre par l'entremise des Ministres-Plénipotentiaires Médiateurs, et envoyés respectivement aux deux Hautes Cours Contractantes. Après quoi, et dans l'espace de quarante jours, à compter de celui de

la

Maßregeln ergreifen, damit diese Kuriere künftig auf der Hin- und Herreise Sicherheit und Schutz erhalten.

Art. XIV. Vom gegenwärtigen Traktate sollen zwey gleichlautende Original-Urkunden, eine in französischer Sprache, deren man sich der Bequemlichkeit wegen bediente, von den beiden k. k. bevollmächtigten Ministern, und die andere in türkischer Sprache, von den ottomanischen bevollmächtigten Ministern unterzeichnet, und durch die Dazwischenkunft der bevollmächtigten Minister von den vermittelnden Mächten ausgewechselt und gegenseitig an die hohen contrahirenden Höfe übersandt werden. Vierzig Tage darnach vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, sollen die von beyden hohen Souvrainen unter-

zeich-

la signature, ou plutôt si faire se peut, les Diplomes solemnels des Ratifications, signés par les deux Augustes Souverains, seront pareillement échangés, par le ministère de la même Médiation, entre les dits Plénipotentiaires Contractans, avec des Copies légalisées de tous les Traités, Conventions et Actes renouvellés, confirmés et perpétuellement obligatoires pour les deux Empires.

En conséquence de quoi, et en vertu des Pleinpouvoirs de Sa Majésté Impériale et Apostolique, Nous Pierre Philippe Baron d' Herbert Rathkeal, et Nous François Comte Esterhazy de Galantha, Ses Ministres - Plénipotentiaires au Congrés de paix, avons signé le présent Traité et Instrument autentique

que

---

zeichneten feyerlichen Urkunden der Ratification auf eben dieselbe Art durch die vermittelnden Minister zwischen den Bevollmächtigten der contrahirenden Mächte, sammt den gesetzmässigen Abschriften aller Traktate, Konventionen und Akten, welche für beyde Reiche erneuert und bestätiget worden, und für immer verbindlich sind, ausgewechselt werden.

Diesemnach, und in Kraft der Vollmachten Sr. k. k. Apost. Majestät haben wir Peter Philipp Freyherr v. Herbert Rathkeal, und wir Franz Graf Esterhazy v. Galantha, dessen bevollmächtigte Minister am Friedens-Congresse, den gegenwärtigen Tractat, und die

se

que de Paix, et y avons fait appoſer le Cachet de nos Armes.

Fait à Siſtow, à la Sale de Conférénces, le 4me jour du mois d' Août, l'an de Grace 1791.

(L.S.) Le Baron d'Herbert Rathkeal. (L.S.) Le Comte François Eſterhazy de Galantha.

Declaration des Miniſtres Médiateurs.

Nous Plénipotentiaires de Sa Majeſté le Roi de la Grande-Brétagne, de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, et de Leurs Hautes-Puiſſances les Etats-Généraux des Provinces-Unies, ayant ſervi de Médiateurs à l'ouvrage de la Pacification, déclarons que le Traité de Paix ci-

deſ-

ſe geltende Friedens-Urkunde unterzeichnet und beſiegelt.

Geſchehen zu Siſtow, im Conferenzſale, am 4 Tage des Monaths Auguſt, im Jahre der Gnade 1791.

(Unterzeichnung wie oben)

Erklärung der vermittelnden Miniſter.

Wir bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs von Grosbritannien, Sr. Maj. des Königs von Preuſſen und Ir. H. Mn. der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, nachdem wir als Vermittler bey dem Friedenswerke gedient haben, erklären, daß obenſtehender Frie-

dens

dessus, entre la Cour Impériale et Royale et la Sublime Porte Ottomane, avec toutes les Clauses, Conditions et Stipulations, qui y sont contenues, a été conclu par la mediation de Leurs Majestés les Rois de la Grande Brétagne et de Prusse, et de Leurs Hautes-Puissances les Etats-Généraux des Provinces-Unies. En foi de quoi Nous avons signé les présentes de Notre main, et y avons fait apposer le Cachet de nos Armes.

Fait à Sistow, ce quatre Août, mil-sept-Cent-quatre-vingt et onze.

(LS.) *Robert Murray Keith.* (LS.) *Ierome Marquis de Lucchesini.* (LS.) *R. de Haeften.*

Nos,

---

denstractat zwischen dem kaiserl. und königlichen Hofe, und der hohen ottomanischen Pforte, mit allen Klauseln, Bedingungen und Stipulationen die darin enthalten sind, durch die Vermittlung J. J. M. M. der Könige von Großbritannien und Preussen, und Jr. H. M. der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, geschlossen worden ist. Zur Urkunde dessen haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit unsern Insigeln bekräftiget.

Geschehen zu Sistow, den 4 August 1791.
(Unterzeichnung wie oben)

Ra=

Nos, quibus pacis studium nullo non tempore curæ cordique fuit, visis et perpensis omnibus et singulis Instrumenti articulis, illos ex certa *Nostra* scientia, animo deliberato, in omnibus et per omnia approbavimus, ac gratihabuimus, prouti præsentium vigore approbamus, ratihabemus, et corroboramus, verbo *Nostro Cæsareo Regio*, pro *Nobis*, Hæredibus et Successoribus *Nostris*, spondentes ac adpromittentes, Nos ea omnia, quæ in præmemorato solenni pacis Instrumento continentur ac sancita sunt, quemadmodum ex altera quoque Contrahentium parte iisdem Pacis conditionibus plene satisfactum iri confidimus, fideliter adimpleturos, nec ut, a *Nostris*, his ullo modo contraveniatur, un-

Ratification.

Wir, denen die Sorgfalt für den Frieden immer am Herzen lag, haben nach Durchsehung und reifer Erwägung aller Artikeln der Friedens-Urkunde, dieselben nach Unserem besten Wissen und mit Vorbedacht, durchaus und in allen Stücken gebilliget und bestätiget, so wie Wir sie durch Gegenwärtiges mit Unserem kais. königl. Worte, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger billigen, bestätigen und bekräftigen, mit dem Versprechen und der Angelobung, daß Wir alles dasjenige, was in vorbesagter Friedens-Urkunde enthalten und bestätiget ist, gleichwie Wir uns versehen, daß auch von der andern Seite diese Friedensbedingungen genau werden vollzogen

 wer-

unquam permissuros fore; in quorum fidem, majusque robur hasce Ratihabitionis *Nostræ* tabulas manu *Nostra* subscripsimus, Sigilloque *Nostro Cæsareo Regio Archiducali Majori* appenso firmari jussimus. Dabantur

Viennæ die 13. Augusti 1791.

LEOPOLDUS

KAUNITZ RIETBERG

Ad Mandatum Sac^æ^ Cæsar^æ^ ac Regiæ
Apostolicæ Majestatis proprium
Antonius L. B. à Spielmann.

Con-

---

werden, getreu erfüllen und nicht zugeben werden, daß von den Unsrigen jemahls dagegen gehandelt werde. Zu dessen Bekräftigung, haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem grössern kais. königl. erzherzogl. Insiegel behängen lassen.

Gegeben, Wien den 13 August 1791.

(Unterzeichnung wie oben.)

Sepa-

Convention Separée.

Nos LEOPOLDUS II. Divina Favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomeriæ et Hierosolymæ, Rex; Archidux Austriæ; Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Styriæ, Carinthiæ et Carnioliæ; Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Transilvaniæ; Marchio Moraviæ; Dux Brabantiæ, Limburgi, Lucemburgi et Geldriæ, Würtembergæ, Superioris et Inferioris Silesiæ, Mediolani, Mantuæ, Parmæ, Placentiæ, Guastallæ, Osveciniæ et Zatoriæ, Calabriæ, Barri, Montisferrati et Teschinæ; Princeps Sueviæ et Carolopolis; Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Hannoniæ, Kiburgi, Goritiæ et Gradiscæ; Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Superioris et Inferioris Lusatiæ, Mussoponti et Nomenei; Comes Namurci, provinciæ Valdemontis, Albimontis, Zutphaniæ, Sarverdæ, Salmæ et Falkenstenii; Dominus Marchiæ Slavonicæ et Mechliniæ.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, pro *Nobis*, Hæredibus et Successoribus *Nostris*, tenore præsentium facimus.

Præ-

Separat-Convention.

Wir Leopold II. ꝛc. Machen allen und jeden, denen daran liegt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, durch Gegenwärtiges bekannt.

Præter solenne Pacis instrumentum a *Nostris* et *Fulgidæ Portæ Ottomannicæ* Ministris, plena agendi facultate instructis, die quarta mensis Augusti anni currentis, in loco Sistow, feliciter confectum, ab iisdem alia insimul Conventio ad definiendos, omni meliori ac certiori modo, vastissimos Utriusque Imperii limites, eadem die eodemque in loco, inita ac signata est, sequentes in leges.

Au Nom de la très sainte et indivisible Trinité.

La Cour Impériale et Royale et la Sublime Porte Ottomane voulant, à l'heureuse époque de la Pacification conclue, se donner des preuves réelles de leur amitié, prévenir tout ce qui pourroit dans la sui-

---

Nebst der feyerlichen Friedens-Urkunde, welche von Unseren und der glänzenden Ottomanischen Pforte dazu hinlänglich bevollmächtigten Ministern, am 4 Aug. lauf. Jahres in Sistow glüklich zu Stande gebracht worden ist, wurde von denselben zugleich eine Convention zu einer sicheren und besseren Bestimmung der weiten Gränzen beiderseitiger Reiche, an eben dem Tage und Orte geschlossen und unterzeichnet, folgenden Inhalts:

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyfaltigkeit.

Der kais. königl. Hof und die hohe Ottomanische Pforte, da sie bey dem glüklichen Zeitpunkte des geschlossenen Friedens sich wesentliche Beweise ihrer Freundschaft geben, allem, was in der Folge die gute Eintracht an

suite déranger l'harmonie parfaite des vastes confins de Leurs Dominations, et sanctionner, pour l'utilité reciproque, les seuls changements qu' Elles se permettront jamais aux articles de tout le Traité définitif de paix, signé à Sistow ce jourd' hui 4 d' Août 1791, sont convenues par le canal de Leurs Ministres Plénipotentiaires, savoir de la part de la Cour Impériale le Baron Pierre Philippe d' Herbert Rathkeal, Son Conseiller aulique actuel, et le Comte François Esterhazy de Galantha, Son Chambellan actuel, Seigneur de la Seigneurie de Tottis, et Seigneur héréditaire du Comté de Forchtenstein; et de celle de la Sublime Porte Ottomane, le Reis Effendi ou Ministre des Affaires Etrangeres, Birri Abdulah Effendi, l'Ordou Kadissi ou Grand-Juge des Armées Ottomannes, Ismet Ibrahim Bey, et le Rusnamegi ou Controleur-Général des finances, Durri Mehmed Effendi, des articles suivans:

Art. I.

---

an den weiten Gränzen ihres gegenseitigen Gebieths stören könnte, vorbeugen, und die einzigen Veränderungen, die sie sich jemahls an den Artikeln des ganzen Definitiv-Tractates, der heute zu Sistow unterzeichnet worden ist, festsetzen wollen, sind durch ihre bevollmächtigte Minister, nehmlich (wie oben S. 119) über folgende Artikel einig geworden:

 Art. I.

Art. I. Comme il y avoit, avant la guerre, une Négociation ouverte sur les démandes de la Cour Impériale, des Terrains du Banat de Temesvar, possédés par l'Empire Ottoman, et les Districts situés à la gauche de l'Unna: les deux Hautes Parties, considérant d' un coté les défectuosités de l'ancienne frontiere dans ces parties, et voulant de l' autre y remédier, d'une manière invariable, à la satisfaction commune, ont arrêté l' Arrangement final spécifié dans les art. II. et III. de la présente Convention, par lequel Arrangement Elles consentent de terminer, fonciérement et définitivement, tous les sujets de réclamation qui faisoient l' objet de la Négociation citée.

Art. II.

Art. I. Da bereits vor dem Kriege über die Forderungen des k. k. Hofes, wegen einiger Ländereyen des Temeswarer-Banats, welche das ottomanische Reich in Besitz hatte, und die am linken Ufer der Unna liegenden Distrikte, eine Unterhandlung eröffnet war, so haben beyde hohen Theile, indem sie einer Seits die Mängel der alten Gränzen in jenen Gegenden betrachten, anderer Seits denselben auf eine unveränderliche Art zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit abhelfen wollen, das in dem II. und III. Artikel der gegenwärtigen Konvention enthaltene Uebereinkommen getroffen, wodurch sie einwilligen, alle Gegenstände der Forderungen, worauf sich besagte Unterhandlung bezog, von Grund aus und auf eine entscheidende Art beyzulegen

Art. II.

Art. II. En conséquence de quoi, la Sublime Porte Ottomane consent, que le Bourg et Terrain du Vieux Orsowa, jusqu' à la Czerna, reste et demeure dans la possession et souveraineté de la Cour Impériale et Royale, de façon que la Czerna fasse de ce coté là, desormais et à perpétuité, la frontiere de la Monarchie Autrichienne, mais avec la condition expresse, que la dite Cour Impériale et Royale ne puisse jamais fortifier ni le vieux Bourg d'Orsowa, ni aucune partie du Terrain cédé par la Sublime Porte en vertu du présent article. Pour la petite Plaine, vis-à vis le Fort de l' Isle d' Orsowa, bornée par les confins spécifies dans l'art. V. du Traité de paix de Belgrade, elle restera pour toujours,

---

Art. II. Diesemnach williget die hohe ottomanische Pforte ein, daß der Ort und das Gebieth von Alt-Orsowa bis an die Czerna, im Besitze und unter der Oberherrschaft des k. k. Hofes bleibe, dergestalt daß von nun an und auf immer die Czerna von dieser Seite die Gränze der öster. Monarchie, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung ausmache, daß der k. k. Hof niemahls weder Alt-Orsowa noch einen anderen Theil des von der hohen Pforte durch gegenwärtigen Artikel abgetretenen Erdreichs befestigen könne. Die der Insel und Festung Orsowa gegenüber liegende, durch die im fünften Art. des Belgrader Friedensschlusses bezeichneten Gränzen beschränkte kleine Fläche, soll für jede Zeit und im strengsten Verstande, zwischen beyden Oberherrschaften neutral bleiben, das

jours, dans le ſens le plus ſtrict, neutre entre les deux Dominations; c'eſt à dire, que la ſouveraineté n'en appartiendra ni à l'une ni à l'autre, et les Parties Contractantes s'engagent à laiſſer la dite Plaine abſolument déſerte, ſans jamais permettre a perſonne d'y batir, d'y demeurer, ni d'y exercer la culture.

Art. III. Quant aux Diſtricts à la gauche de l'Unna, les deux Hautes Parties Contractantes ſont convenues, que les limites des deux Empires ſeront, deſormais et à perpétuité, reglées de la manière que voici: La nouvelle ligne de ſèparation, d'aprés le deſsin tracé en couleur rouge ſur la carte annexée au préſent article, commencera dans ces endroits, à la rive droite de la Glina, par le point marqué
ſur

das heißt: die Oberherrſchaft darüber ſoll weder dem einen noch dem andern der Contrahirenden Theile zuſtehen, und dieſe verbinden ſich, die genannte Fläche ganz öde, und auf derſelben niemanden bauen, wohnen oder pflügen zu laſſen.

Art. III. Was die Diſtrikte an dem linken Ufer der Unna betrifft, ſo ſind die beyden hohen Contrahirenden Theile übereingekommen, daß die Gränzen beyder Reiche künftig und für immerwährende Zeiten, auf folgende Art beſtimmt ſeyn ſollen: die neue Scheidungslinie wird, nach der mit rother Farbe auf der dem gegenwärtigen Artikel angehängten Karte gemachten Zeichnung, in dieſen Gegenden an dem rechten Ufer der Glina, und bey dem auf der Karte angemerkten Punkte, anfangen,
längſt

ſur la dite carte, ſera continuée le long d'un petit ruiſſeau, en laiſsant Czettin avec ſon diſtrict ſous la Domination Impériale et Royale; ſe dirigera le long dela Banlieue du Fort Ottoman Sturlick ou Sturliz, marqué ſur la carte en jaune, de façon que ce Fort ainſi que ſa Banlieue, determinée par la portée d'un coup de canon, reſtent dans la poſſeſſion de l'Empire Ottaman; d'où cette ligne ſe portera en droit chemin ſur la Corana, pour ſuivre, en remontant, le cours de cette riviere, jusque et compris Dresnick, qui reſtera, avec ſon diſtrict, ſous la Domination Impériale et Royale. Enſuite de quoi la dite ligne ſe prolongera par la montagne de Smolianatz, et l'endroit de Tiſchiewo, elle longera la

haute

---

längſt dem kleinen Bache fortgeführet werden, und Czetin mit ſeinem Diſtrikte, unter der k. k. Oberherrſchaft laſſen; dann wird ſie längſt dem Gebiethe der auf der Karte mit gelber Farbe bezeichneten ottomaniſchen Feſte Sturlick oder Sturliz auf ſolche Art gezogen, daß die Feſte mit dem Gebiethe, welches nach dem Ertrage eines Kanonenſchuſſes beſtimmt wird, ein Eigenthum des ottomaniſchen Reiches bleibet; von hieraus lauft die Linie im geraden Wege über die Corana, und folgt dem Laufe dieſes Fluſſes aufſteigend und mit Einſchluſſe Dresniks, welches mit ſeinem Diſtrikte dem k. k. Hofe unterworfen bleibt. Die beſagte Linie wird ſich dann durch das Gebirge Smolianatz und die Gegend von Tiſchiewo und über den hohen Berg ziehen, an deſſen Fuße die auf der

Kar=

haute montagne, au pied de laquelle se trouve l'endroit de Lapatz, marqué sur la carte en jaune, et sera continuée jusqu' à l' Unna à une heure de chemin au dessus de Vacoup, marqué en jaune; d'où cette ligne prendra, en remontant, la rive gauche de l'Unna jusqu'à ses sources occidentales, suivant la ligne marquée en rouge, pour se terminer, par le plus droit chemin que donne la direction de hautes montagnes, au Triple-Confin actuel, en laissant ainsi Sterniza turc sous la Domination Ottomane. La Cour Impériale et Royale s'engage à ne jamais réparer, ni construire aucunes fortifications quelconques, sous quelque titre et pour quel motif *que* ce puisse étre, dans toute l'etendue, sans exception,

---

Karte gelb bezeichnete Gegend von Lapatz liegt, und bis an die Unna, eine Stunde über Vacup, das gelb bezeichnet ist, fortgehen. Von hier aus wird diese Linie aufsteigend dem linken Ufer der Unna, bis auf die westlichen Quellen derselben nach der roth gemahlten Linie, sich zuwenden, um sich nach dem möglichst geradesten Wege, welchen die hohen Gebirge zu nehmen gestatten, an der gegenwärtigen dreyfachen Gränze zu endigen, und auf solche Weise Türkisch-Sterniza unter der ottomanischen Herrschaft zu lassen. Der k. k. Hof verpflichtet sich, in dem ganzen Umfange, ohne Ausnahme des Gebieths, welches ihm die hohe Pforte durch gegenwärtigen Vertrag abtritt, unter keinem Vorwande und aus keinem Grun-

tion du District que la Sublime Porte Lui céde en vertu du présent article.

Art. IV. La Cour Impériale et Royale, afin de répondre de Son coté aux dispositions amicales, que la Sublime Porte a montrées dans l'arrangement final des confins, tant du coté du Bourg et Terrain du Vieux-Orsowa, que sur la Haute-Unna, tel qu'il se trouve arrêté par les art. II. et III. de la présente Convention séparée, et pour affermir et consolider d'autant plus l'heureuse paix qui vient d'être conclue entre les deux Empires, déclare, de la maniére la plus solemnelle, qu'Elle reconnoit le présent arrangement de confins comme définitif et s'engage à ne former a l'avenir aucune prétention au delà des limites fixées ci-dessus.

Art. V.

Grunde jemahls was immer für Festungswerke aufführen oder herstellen zu lassen.

Art. IV. Damit der k. k. Hof den freundschaftlichen Gesinnungen, welche die hohe Pforte bey der endlichen Gränzberichtigung sowohl auf Seite des Orts und der Gegend von Alt-Orsowa, als auf Seite der oberen Unna, so wie es der II. und III. Art. der gegenwärtigen besonderen Konvention ausweißt, geäussert hat, ebenfalls entspreche, und den zwischen beyden Reichen eben geschlossenen glücklichen Frieden mehr und mehr befestige, erkläret er hiermit auf die feyerlichste Art, daß er hierdurch die Gränzberichtigung als vollendet ansehe, und verbindet sich in Zukunft über die oben bestimmten Gränzen keine weiteren Forderungen zu machen.

Art. V. La Cour Impériale et Royale, pour marquer Sa ſatisfaction de l' arrangement des limites fixé cideſſus, s'engage de rendre à la Sublime Porte toutes les Forteresſes, Chateaux et Palanques, conquiſes ſur l'Empire Ottoman, dans l'etat où elles ſe trouvent à préſent, et ſans détruire aucune des réparations, ni les ouvrages nouveaux qu'on y a faits, renonçant en conſéquence à la clauſe de démolition ſtipulée à la fin de l'art VI. du Traité déſinitif.

Art. VI. Pareillement la Cour Impériale et Royale, ſecondant le déſir, manifeſté par la Sublime Porte Ottomane, de rentrer promptement dans la poſſeſſion de toutes les conquêtes, concourt volon-

---

Art. V. Der k. k. Hof, um wegen der oben beſtimmten Gränzberichtigung seine Zufriedenheit zu bezeigen, verbindet ſich der hohen Pforte alle Feſtungen, Schlöſſer und Palanken, welche er von dem ottomaniſchen Reiche erobert hat, in dem Stande, in dem ſie ſich gegenwärtig befinden, und ohne die neuen oder hergeſtellten Werke zu zerſtören, zurück zu geben und demnach auf die im VI. Artikel des Definitiv-Traktates enthaltene Clauſel der Abtragung dieſer Feſtungswerke, Verzicht zu thun.

Art. VI. Um auf gleiche Weiſe dem von der hohen Pforte geäuſſerten Wunſche, daß ſie unverzüglich in den Beſitz des ihr Abgenommenen geſetzt werde, zu entſprechen, iſt der k. k. Hof bereit, die Friſten, welche in dem VI. Art. des Traktats für die Auslieferung feſtgeſetzt

lontiers à rapprocher les délais fixés aux évacuations dans l'art. VI. du dit Traité, et établit avec la Sublime Porte Ottomane qu'on comptera ces délais du jour de la signature du Traité, et non plus de celui de l'échange des Ratifications, savoir 30. jours, à compter de ce jourd'hui 4. d'Août pour l'évacuation, cession et restitution de toute la Vallachie, et des cinq Districts de la Moldavie, et de 60 jours, à compter de la même époque, pour toutes les autres conquêtes. Les deux Parties s'engagent à effectuer l'échange des Ratifications du Traité de Paix en 15 jours au plus tard, au lieu de 40, fixés par l'art. XIV. du Traite définitif.

Art.

---

setzt wurde, abzukürzen, und kommt daher mit der hohen ottomanischen Pforte überein, daß diese Fristen vom Tage der Friedensunterfertigung und nicht vom Tage, an welchem die Auswechslung der Ratifikationen geschieht, sollen gezählet, und also 30 Tage von heute dem 4. August an, für die Räumung, Abtretung und Zurückgabe der ganzen Wallachey und der fünf Distrikte der Moldau, dann 60 Tage von eben demselben Zeitpunkte an gerechnet, für die übrigen Eroberungen bestimmt seyn sollen. Beyde Theile machen sich verbindlich, die Auswechslung der Ratifikationen des Friedenstraktates am spätesten binnen 15 Tagen, anstatt der in dem XIV. Art. des Definitiftraktates bestimmten 40 Tage, zu bewirken.

Art.

Art. VII. Les Ratifications de cette Convention séparée seront dressées séparément, mais échangées le même jour que les Ratifications du Traité de Paix.

En conséquence de quoi, et en vertu des pleinpouvoirs de Sa Majesté Impériale et Apostolique, Nous Pierre Philippe Baron d'Herbert Rathkeal, et Nous François Comte Esterhazy de Galantha, Ses Ministres Plénipotentiaires au Congrés de paix, avons signé la présente Convention et Instrument autentique, et y avons fait apposer le Cachet des nos Armes.

Fait

Art. VII. Die Ratificationen dieser besonderen Konvention sollen insbesondere aufgesetzt, aber an eben demselben Tage mit den Ratificationen des Friedenstraktates ausgewechselt werden.

Diesemnach und zu Folge der Vollmachten Sr. k. k. apost. Maj. haben wir Peter Philipp Baron von Herbert Rathkeal, und wir Franz, Graf Esterhazy von Galantha, höchstdessen bevollmächtigte Minister am Friedens-Congresse, gegenwärtige Convention und derselben geltende Urkunde unterzeichnet, und mit unserem Insiegel versehen.

Ge-

Fait à Siſtow, à la Salle des Conférences, le 4me. jour du mois d'Août, l'an de Grace 1791.

(L.S.) Le Baron d'Herbert Rathkeal. (L.S.) Le Comte François Eſterhazy de Galantha.

Nos igitur, attente perlectis ac examinatis omnibus et ſingulis prædictæ Conventionis articulis, illos per omnia et in omnibus eo lubentius approbavimus, ac ratos gratosque habuimus, quo clarius inde perſpeximus, adcurata hac finium deſcriptione, ſecuritati æque ac utilitati adjacentium ſubditorum utriusque Partis abunde conſultum, et prioribus

---

Geſchehen zu Siſtow, im Conferenzſale, den 4 Tag des Monaths Auguſt, im Jahre der Gnade 1791.

(Unterzeichnung, wie oben)

Ratifikation.

Wir, nach ſorgfältiger Durchleſung und Prüfung aller und jeder Artikel vorſtehender Convention, wollen dieſelbe durch alles und in allem um ſo lieber billigen, genehmigen und beſtätigen, je deutlicher wir daraus erſehen, daß durch dieſe genaue Gränzbeſtimmung, der Sicherheit ſowohl als dem Beſten der anwohnenden Unterthanen beyder

ribus frequentissimis inter limitaneos populos exortis dissidiis omnem viam in posterum ita præclusam esse, ut certissima spes adfulgeat, restitutam feliciter almam pacem ac bonam vicinitatem, sublatis ex nunc perpetuis mutuarum vexationum causis, majoribus in dies incrementis augendam ac firmandam iri: quam ob rem, de certa *Nostra* scientia, et animo deliberato, præmemoratam Conventionem in omnibus et singulis suis capitibus vigore præsentium adprobamus, confirmamus ac ratam omnino gratamque habemus, Verbo *Nostro Cæsareo Regio*, pro *Nobis*, Hæredibus et Successoribus *Nostris*, spondentes ac adpromittentes, *Nos* ea omnia, *quæ* in prædicta Conventione definita ac sancita sunt,

Nostra

---

beyder Theile bestens berathen, und den vormahls häufigen Gränzstreitigkeiten in Zukunft aller Anlaß dermassen abgeschnitten ist, daß man sich der sichern Hoffnung überlassen darf, der glüklich wieder hergestellte Friede und die gute Nachbarschaft werde dadurch alltäglich mehr zunehmen und sich befestigen: daher billigen, genehmigen und bestätigen Wir, nach Unserem besten Wissen und wohlbedacht, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, vorbemeldete Convention, vollkommen und in allen Theilen, versprechen auch und geloben, daß vir alles, was in vorbesagter Convention bestimmt und festgesetzt ist, Unserer Seits getreu erfüllen und nicht zugeben wollen, daß die Unsrigen im geringsten dagegen handeln, indem wir Uns sicher darauf verlassen, daß man auch von der anderen

Seite

Nostra ex parte fideliter adimpleturos, nec, ut *Nostri* his ullo modo contraveniant, unquam permissuros fore; certo certius confisi, ex altera quoque Parte, pari fide ac integritate, initis Conventionis hujus legibus satisfactum iri: atque in horum omnium fidem ac robur hasce Ratihabitionis *Nostræ* tabulas, manu *Nostra* subscripsimus, Sigilloque *Nostro Cæsareo Regio Archiducali majori* appenso firmari jussimus. Dabantur

Viennæ die 13. Augusti 1791.

LEOPOLDUS.

KAUNITZ RIETBERG.

Ad Mandatum Sac^æ^ Cæsa^æ^ Regiæ Apostolicæ Majestatis proprium
Antonius L. B. à Spielmann.

Seite mit gleicher Treue und Redlichkeit, den Bedingungen dieser Convention vollkommenes Genügen leisten werde. Zur Betreuung und Bekräftigung alles dessen, haben Wir diese Ratifications = Urkunde eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem grösseren k. k. Erzherzoglichen Siegel behängen lassen.

Wien den 13 August 1791.

(Unterzeichnung, wie oben)

60.

Magistratswahlen in Munizipalstädten Galiziens.

*

Um allen gerechten Beschwerden der städtischen Gemeinden gegen Mißbrauch der durch das Kreisschreiben vom 28 August des Jahrs 1790. (I. S. 77. N. 42.) zur Erleichterung der mit vielfältigen Amtspflichten beladenen Kreisämter, in gewissen Fällen, den Obrigkeiten übertragenen Einschreitung, vorzubeugen, haben Se. k. k. Majestät nachstehende Richtschnur festgesetzt:

1. Die Magistratswahlen sollen in der Regel, *unter der Leitung und in Gegenwart eines Kreisbeamten, als Wahlkommissars*, wie es vor dem 20 August 1790. beobachtet worden ist, abgehalten werden, und die Uebertragung dieses Amtes an einen Grundherrn, oder dessen Stellvertreter, nur damahls, wenn das Kreisamt ihn eigens dazu bestimmt und berechtiget, Statt haben.

2. Der Fall einer Wahl tritt nur dann ein, wenn der auf 4 Jahre gewählte Bürgermeister nicht bestätiget worden ist, oder wenn durch anderweitigen Austritt, das Absterben, oder die Entsetzung eines Bürgermeisters, Rathmanns oder Syndikus, ein Platz offen wird, auf dessen Besetzung die ausgeschriebene Wahlhandlung sich allein zu beschränken hat.

3. Jeder Amtswerber (Kandidat) zu der erledigten Stelle, kann, wenn er zu der wählenden Gemeinde nicht gehört, übrigens aber mit dem Wahlfähigkeitsdekrete versehen

sehen ist, gewählet werden, ohne daß der Grundobrigkeit ein Ausschliessungsrecht gegen denselben zustehe.

4. Gegen Amtswerber aus der wählenden Gemeinde, deren persönliche Eigenschaften der Obrigkeit bekannt seyn können, kommt derselben zwar zu, wenn sie sich vorher über das ihr vorhin eigen gewesene Recht der Bestätigung der Magistratualwahlen ausgewiesen hat, und dasselbe von der Behörde anerkannt worden ist, die Ausschliessung zu verhängen;

5. Damit aber aus der verzögerten Ausübung dieses Rechts keine Hemmung der ausgeschriebenen Wahl entstehe, und durch den Mißbrauch desselben fähige Personen nicht entfernet werden können, wird die Benehmungsart der Amtswerber aus der wählenden Gemeinde, und die Ausübung des Ausschliessungsbefugnisses an folgende Vorschrift gebunden:

a. Soll der Amtswerber sich 4. Wochen vor dem Wahltage bey der Grundobrigkeit geziemend anmelden, diese ihm die Anmeldung bescheinigen, und er damit sich bey dem Wahlausschusse rechtfertigen.

b. Will die Obrigkeit einen Bittwerber ausschliessen, so ist sie verbunden, ihre Erklärung darüber dem Magistrate der Stadt, in welcher die Wahl geschieht, 14 Tage vor der Wahlhandlung zuzustellen, zugleich aber dem Ausgeschlossenen die Gründe ihres Entschlusses schriftlich bekannt zu machen.

c. Dem Ausgeschlossenen steht frey, den Rekurs gegen den obrigkeitlichen Bescheid an das Kreisamt zu nehmen, welches in der möglichst kürzesten Frist darüber zu erkennen hat.

Wenn das Erkenntniß zu des Bittwerbers Vortheil ausfällt, kann er gewählt werden.

d. Das Stillschweigen der Obrigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte, ist als die Erklärung, daß sie gegen die Zulässigkeit des Bittwerbers nichts einzuwenden habe, anzusehen.

6. Sollte die Wahl auf einen solchen Mann aus der wählenden Gemeinde fallen, der das Amt nicht selbst angesucht, folglich auch sich bey der Obrigkeit nicht vorläufig gemeldet hätte, von dem daher nicht bekannt wäre, ob ihn die Obrigkeit zulassen wolle, so hat der anwesende Kreisamtsvertreter die Obrigkeit darüber sogleich zu vernehmen. Hat diese gegen die gewählte Person nichts einzuwenden, so wird die Wahl abgeschlossen; erklärt sie aber, daß sie dem Gewählten die Ausschliessung geben wolle, so muß vorsehungsweise die Wahl einer anderen Person für den Fall vorgenommen werden, daß die von der Obrigkeit binnen 3. Tagen vorzulegenden Ausschliessungsgründe gegen ersteren, von dem Kreisamte für giltig erkannt werden sollten.

Hofdekret vom 28. Oktober, an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 16. November.

61.

Trennung des Innerösterreichischen Guberniums, in drey Landesstellen.

*

Se. Maj. haben das bis nun vereinigte Innerösterreichische Gubernium dermassen zu trennen geruhet, daß

für

für Steyermark allein das Guberntum zu bestehen hat, Kärnten und Krain aber besondere Landeshauptmannschaften erhalten sollen, welche vom 15. November d. J. angefangen, in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich haben Se. Maj. verfüget, daß in Steyermark sowohl als in Kärnten und Krain der Landeschef auch President der Landrechte seyn soll.

Hofdekret vom 30 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

62.

Wegen Taz und Ungelt. Patent für Niederösterreich.

*

Wir Leopold der Zweyte 2c.

Dem Ansuchen Unserer getreuen niederösterreichischen Landesstände gnädigst zu willfahren, haben wir uns bewogen gefunden, in Ansehung des sogenannten Taz und des Ungeltes, zu beschliessen:

§. 1. Daß die Verordnung vom Jahre 1783, welche die Inhaber des Taz und Ungeltsrechtes, in dessen Beziehung, an das im Jahre 1779 ausgewiesene (fatirte) Ertrăgniß desselben gebunden hat, von nun an aufgehoben seyn soll.

§. 2. Diesemnach wird den niederösterreichischen Tazrechtsinhabern erlaubt, so weit nicht unwiderrufliche oder auf eine bestimmte Zeit geschlossene Verträge im Wege stehen, dieses Gefäll vom 1. November dieses Jahrs angefangen, nach Vorschrift der Zapfenmaßordnung vom

Jahre 1659, und der späteren darüber erfolgten Erläuterungen und Nachträge, zu beziehen.

§. 3. Doch müssen, wie durch die Verordnung vom Jahre 1763 vorgeschrieben worden ist, die Bekenntnisse (Fassionen) von Jahr zu Jahr, nach dem wahren Erträgnisse dieses Gefälls, eingelegt, und muß davon die mit 20 von Hundert ausgemessene Steuer entrichtet werden.

Gegeben ꝛc. Wien, den 1 November.

* * *

Zur Erläuterung des vorstehenden Patents wird die Taz = und Zapfenmaß = Ordnung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, vom 23. Januar 1659, und der Nachtrag vom 26 August des J. 1775 hier beygefügt:

*

Wir Leopold der erste ꝛc.

Entbiethen allen und jeden ꝛc. die allenthalben in diesem unserem Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens gesessen und wohnhaft, oder sonst begütet sind, unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Nachdem Uns Unsere getreue gehorsamste vier Landstände jeztgedachten Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, im nächst gehaltenen Landtage vom J. 1657, auf Unser gnädigstes Begehren, das von vielen Jahren her von einer Zeit zur andern auf gewisse Anzahl Jahre bewilligte, und den drey obern Ständen, von Prälaten, Herrn und der Ritterschaft, wieder in Bestand gegebene Mittel des Tatzes, oder doppelten Zapfenmaßes im ganzen Lande, aus vorgetrungenen hochwichtigen Ursachen nunmehr auf ewig unterthänigst bewilliget, und wir hernach dasselbe Ihnen drey obern Ständen wieder frey eigenthumlich gnädigst überlassen, also

daß

daß sie solchen Tatz, oder das doppelte Zapfenmaß hinfür zu ewigen Zeiten, entweder selbst einnehmen, oder andern weiter verkaufen, versetzen, in Bestand verlassen, und sonst damit, als ihrem frey eigenthümlichen Gute, nach Belieben verfügen und handeln mögen:

Als haben Wir zur nothwendigen Nachricht, wie man sich mit Einforderung und Reichung des Tatzes zu verhalten habe, die dessenwegen von Weiland unsern Vorfahrern, regierenden Herren und Landesfürsten, unterschiedlich ausgangenen Generalien und Tatzordnungen folgender Gestalt gnädigst zu erneueren, und kundmachen zu lassen, für eine hohe Nothdurft angesehen.

Befehlen demnach, ordnen, und wollen hiermit gnädigst und ernstlich daß fürs **Erste**, von einem jeden Eimer Landwein, Bier, Meth, Aepfel- und Birn-Most, auch allem andern Getränke, wie es immer Nahmen haben mag, welches von dem Zapfen, nach der Maß, um Geld oder Geldswerth ausgeschenket und verleutgebt wird, Inhalt der vor diesem kundgemachten Tatzordnung, wie bisher, also noch forthin sechs Achtring, gereichet, jedoch allzeit von jeden drey, vier und fünf Eimer ein halber Eimer; von sechs, sieben, und acht Eimern ein ganzer Eimer; dann von neun Eimern anderthalb, und also hinfür zu rechnen, allweg von zwölf Eimern zwey; und von vier und zwanzig (das ist von einem ganzen Dreyling) vier Eimer, für das Leger, Füllen, Vollwerchen, und andere Unkosten, so auf das Leutgeben gehet, von einem oder zwey Eimern aber nichts abgezogen, und vom Zapfenmasse frey gelassen, vom Branntwein aber, wie auch vom Spanischen, Wälschen, Rhein, Necker, Moßler, und allen andern ausländischen Weinen, der fünfte Pfenning einer jeden Achtring, wie er verleutgebt wird, unweigerlich bezahlt werden soll.

Andertens, Soll niemand, der sich des Leutgebens gebraucht, ob er schon vom Ungelt exempt seyn mag, vom

Taxe, oder doppelten Zapfenmaß befreyet seyn, inmassen wir dann selbst von unserem eigenen im hiesigen Vitzdomamt und bey anderen unseren Herrschaften auszuschenkenden Weinen, die Zapfenmaß reichen lassen.

Drittens, Soll sich niemand Wein, Bier, oder anders Getränk, viel oder wenig, ohne ausgesteckten offnen Zeiger, weder in noch ausser Haus um Geld nach der Maß auszuschenken unterstehen; was aber einer von Wein, Bier, Meth oder andere Getränken selbst in seinem Hause für sich und seine Dienstbothen austrinkt, oder unter den Reifen verkauft, davon ist niemand etwas zu geben schuldig, desgleichen was in Städten, Märkten, Dörfern und Flecken, zu Verpflegung der etwann einquartierten, oder durchziehenden Kriegsvölker hergegeben, und nicht von den Leutgeben genommen, auch solches mit der im Lande bestellten Quartier-Kommissaren, Zeugnissen bewiesen wird, davon soll auch kein Zapfenmaß bezahlt werden.

Viertens, Wenn jemand seinen Arbeitern, Werkleuten und Taglöhnern, ohne ausgesteckten Zeiger, Wein, Bier, oder anders Getränke, auf Rabisch und Arbeit geben, und hernach so viel Geld an der Arbeit, oder ihrem Geding und Verdienen abziehen würde, der soll davon die gebührende Zapfenmaß nicht weniger, als von andern ausleutgegebenen Getränke zu entrichten verbunden seyn.

Fünftens, Werden Wir berichtet, daß es gar in einen Brauch kommen wolle, daß eurer etliche, Wein, Faßweiß mit einander kaufen und untereinander austrinken, und andern davon verborgenerweise, auch in kleinen Fäßlein und dergleichen Gefässen, um das Geld ausgeben, und sonderlich solches mit den Hochzeiten, Landschaften, Kindmahlen, Aderlassen, Winkelzechen, Aufnehmung der Kirchen und Waiseureitungen, auch Rocken, Kirchtägen, Fastnacht-Zeiten, gemeinen Tänzen, und in andern dergleichen Zusammenkunften gar gemein geworden ist, und weil dieses Trinken nicht unter offenem Zeiger geschieht, ihr euch deßwegen die Zapfenmaß

davon zu reichen weigern sollet, welches Wir aber keineswegs gestatten können, sondern befehlen euch ernstlich, und wollen, daß ihr von solchem allem gleichermassen, wie von andern unter offenem Zeiger ausgeschenkten Weinen, Bier, und anderm Getränke, die gebührende Zapfenmaß entrichtet.

Sechstens, sollen Unsere getreuen drey oberen N. Oe. Landstände, und deren Verordnete, wie auch alle diejenigen, denen sie an einem, oder andern Ort die Zapfenmaß verkaufet, versetzt, oder im Bestande gelassen haben, durch ihre dazu bestellte Offiziere und Leute in die Keller, wo man leutgibt, zu gehen, die Fässer zu besichtigen, was zum verleutgeben aufgethan wird, zu visieren, auch so es etwann für eine hohe Nothdurft befunden werden möchte, zu verpetschieren, und was sie sonsten, zu treuer Beschreibung und Einbringung der schuldigen Zapfenmaß nothwendig und verträglich befinden werden, ohne männigliche Irrung und Hinterniß vorzukehren Fug und Macht haben, auch niemand sich dessen zu verweigern, einige ausgeleutgebene Fässer, vor der ordentlichen Beschreibung aus den Kellern zu nehmen, zu verschicken und zu verstecken, noch sonst etwas zu Vervortheilung und Verschwärzung vorzunehmen sich unterfangen. Hingegen haben die Eigenthümer oder Bestandleute der Zapfenmaß, und derselben Bestellte, sich hierin bescheidentlich zu verhalten und niemanden wider die Gebühr zu beschweren.

Siebentes, Kommt vor, daß sich etliche unterstehen, ganze Faß Wein, Fäßlweiß, auch in Lägeln, Flaschen-Kellern, und dergleichen, unter dem Schein eines Anlehens, oder sonst ihren benachbarten, und andern auszugeben, und doch die Bezahlung darum, nach der Schenkmaß zu nehmen, die Zapfenmaß aber davon zu reichen sich weigern, dadurch abermahl die Zapfenmaßgebühr, derselben Eigenthümern oder Bestandleuten, unbilligerweise entzogen wird: hierauf gebiethen Wir, daß ihr so vorkommender Massen ganze Faß Wein, Fäßlweiß, oder in Lägeln, Flaschen-Kellern, und der-

dergleichen vom Zapfen ausgibt, die gebührliche Zapfenmaß davon sowohl, als von andern unter dem Zeiger ausgeschenkten Wein unweigerlich reichet.

Achtens, Nachdem Uns auch die Beschwerde vorkommt, wann ein Faß Wein aufgethan wird, daß in dasselbige Faß heimlicherweise, noch ein oder zwey Faß nachgefüllet, und doch nicht mehr als von dem ersten Faß die Zapfenmaß gereichet werde, welche Verschwärzung billig zu bestrafen und abzustellen ist, so befehlen Wir euch gnädigst und ernstlich, daß ihr euch hinfür dessen gänzlich enthaltet, und die Zapfenmaß ordentlich reichet.

Da aber einer, oder der andere aus euch, er sey wer er wolle, dawider handlen, und aus anderen Fässern in dasjenige, so ausgeleutgebet wird, wieder nach und einfüllen lassen würde, der soll nicht allein dasjenige ganze Faß Wein, so also betrüglicherweise in das am Zapfen gehende eingefüllt worden, sondern dazu auch noch einmahl soviel Weines, als dasselbe eingefüllte Faß gehalten hat, dem Tatzherrn oder Inhabern desselben, verfallen und verwirkt haben. Und obschon etwann dasjenige Faß, aus welchem die betrügliche Wieder-Ein- und Nachfüllung des andern verleutgegebenen geschehen, nicht ganz und völlig ausgelassen und eingefüllt worden: so soll doch solches nichts destoweniger für völlig eingefüllt gehalten, auch dafür eingezogen, und dazu noch einmahl soviel, wie gemeldet, und also in duplo hinweggenommen werden, wie dann in solchen Fällen eine jede Obrigkeit desjenigen, der auf diesem Betruge des Nachfüllens betreten wird, dem Tatzinhaber auf Ersuchen an die Hand stehen, und zur Hinwegnehmung und Ausziehung des verfallenen und verwirkten Weins behülflich seyn soll, und zwar also gewiß und unfehlbar, als im widrigen den Tatzinhabern durch gemeiner Landschaft privilegierte Execution dazu soll verholfen werden.

Neuntens, Sollen etliche Leutgeben, sonderlich die Wirthe und Gastgeber, im Brauch haben, daß sie ihren Gästen

sten die Achtering Wein höher vortragen, den Zapfenmaß-beschreibern aber solches Getränke, allzeit in der Abreitung viel geringer, als sie es ausgeben, ansagen; auch daß vornehmlich die Wirthe und Gastgeber, neben dem Schenkwein, durch das ganze Jahr, absonderliche Getränke, auch Kräutelwein haben, so sie ihren zureisenden Befreundten und guten Bekannten ausgeben, und einige Zapfenmaß davon zu reichen, nicht schuldig zu seyn vermeinen; auch daß an vielen Orten die Wirthe und Leutgeber, zu ihren Weinen, die sie verschwärzen wollen, nicht allein unterschiedliche Keller, sondern auch in denselben besondere Schliefwinkel, auch gar in Schlafkammern, Gemächern, und dergleichen Behaltungen haben, und also vielmahls neben dem feilen Getränke, sonst auch Anlägel und Fäßl Wein, ausleutgeben, welche unterschiedliche Keller und Schliefwinkel sie nicht besichtigen lassen, auch von solchen Anlägeln und Fässel-Wein kein Zapfenmaß entrichten: wenn Wir aber solches keineswegs zu verstatten gedenken, als befehlen Wir euch hierauf ferner gnädigst, daß ihr euch aller obstehenden Vervortheilungen und Verschwärzungen gewißlich masset, und von allen Weinen nichts ausgenommen, so ihr um das Geld ausgebt, die gebührende Zapfenmaß reichet, und auf Begehren die Gemächer, und unterschiedlichen Keller, darin man Wein verborgen haben möchte, zu eröffnen euch keineswegs verweigern sollet.

Zehntens. Wann einer seine schuldige Zapfenmaßgebühr in Güte nicht bezahlen wollte, soll der Tatzinhaber, die Kellersperr vorzunehmen, befugt seyn, und wofern solche nicht fruchtet, sodann des Leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschaft um Ausrichtung und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmahl ersuchen; wenn aber selbige nicht folgt, er Tatzinhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschaft Verordneten um ihre Execution einkommen möge, ihm auch darauf dieselbe ertheilt, und dadurch zur

Be-

Bezahlung der ausständigen Tatzgebühr wirklich verholfen werden soll.

Eilftens. Im Falle sich jemand mit Abreissung der angethanen Kellersperre, oder sonst in anders der Execution zu widersetzen, oder auch den Tatzbeschreibern, den Eingang in Keller, Besichtigung, Beschreibung und Visierung der Fäßer zu verweigern unterstehen würde, sollen einer ehrsamen Landschaft Verordnete sich ihrer Execution zu gebrauchen, auch selbige andern Tatzinhabern, auf Ersuchen, und nach Befund der Sachen zu ertheilen befugt seyn, und der Widersetzige nebst Bezahlung der ausständigen Zapfenmaßgebühr, und aufgelaufenen Executions-Unkosten, auch dem Tatzinhaber zur Strafe der zugefügten Gewalt, dreyßig Gulden verfallen haben.

Zwölftens. Wenn einer durch betrügliche Vervortheilung und Verschwärzung, auf was Weise und Wege es immer geschehen mag, dem Tatzinhaber die gebührende Zapfenmaß zu entziehen sich unterfangen sollte, und darüber von ihm Tatzinhaber, oder seinen dazu bestellten Leuten betreten würde, so soll der Wein, und anders Getränke, welches er verschwärzen wollte, oder der Werth dafür, als ein Contrabant ihm Tatzinhabern allein, wofern es aber von einem andern erfahren, und dem Tatzinhaber angezeigt wurde, halb dem Anzeiger, und halb dem Tatzinhaber verfallen seyn.

Entgegen ist auch den Tatzinhabern alles Ernstes hiermit auferlegt, daß sie für sich, und die ihrige niemand mit Beschreibung und Einforderung des Tatzes, Vornehmung der Execution, Contrabantirung und Einziehung der verschwärzten Weine, oder wie es sonst geschehen möchte, wider die Billigkeit, und diese unsere Zapfenmaß-Ordnung beschweren; denn widrigenfalls dem Beschwerenden theils sich bey des Tatzinhabers ordentlicher Instanz zu beklagen vorbehalten, auch ihm gebührlich, und schleunige Ausrichtung widerfahren

und

und wann sich die geklagte Unbilligkeit wahr befinden würde, zu dem Seinigen, nebst Erstattung der verursachten Unkosten und Schaden wieder verholfen, und der Tatzinhaber noch dazu, nach Beschaffenheit der Sachen, absonderlich bestraft werden soll. Hieran geschieht unser ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 23 Januar 1659 rc.

Nachtrag zu vorstehender Taz- und Zapfenmaß-Ordnung.

*

Wir Maria Theresia rc.

Entbiethen allen und jeden unseren getreuen Vasallen, Landeseinwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, und in unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens sich seß- und wohnhaft befinden, und sonst jedermänniglich unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen.

Vermöge des unter dem 4. März 1763. kundgemachten Patents haben alle Inhaber eines Taz- und Ungeltes in Oesterreich unter der Ens, sie mögen begültet oder unbegültet seyn, von diesem Gefälle jährlich 20 v. H. zur Schuldensteuerkasse abzuführen.

Im Jahre 1763, wo diese Steuer ihren Anfang genommen hat, waren die Inhaber des besagten Gefälls verbunden die wahre Erträgniß desselben ordentlich zu fatiren, und ihre Bekenntnisse nebst den diesfälligen Steuerbeträgen bey den Kreisämtern einzureichen, von welchen alsdenn ein so anderes weiter an die in Sachen aufgestellte Hofkommission übermachet wurden.

In den folgenden Jahren wurden die im Jahre 1763. fatirten Beträge zum Grunde genommen, und ohne Abheischung weiterer Bekenntnisse, blosse Assegni über die diesfällige Steuererträgniß durch die Kreisämter den Inhabern des Taz- und Ungeltes zugefertiget, welche hiernach die Abfuhre unmittelbar an die hiesige Schuldensteuerkasse geleistet, jedoch der gepflogenen Richtigkeit halber, bey den Kreisämtern durch Quittung sich zu legitimiren gehabt haben.

Allein da dieses Gefäll bald steigt, bald fällt, da durch Verkauf, und Vertheilung der Herrschaften die Taz- und Ungeltseinnahme an verschiedene andere Inhaber übergeht, da immittels auch dieses Gefäll an einigen Orten, wo es vorher gar nicht eingeführet gewesen, neu entstanden seyn dürfte; so haben sich von Jahre zu Jahre immer Schwierigkeiten hervorgethan, deren Untersuchung die Collectur dieser Steuer um so mehr erschweret hat, als wir eines Theils weit entfernet sind, jemanden mehr aufzubürden, als er zu leisten schuldig ist, andern Theils aber auch nicht gestatten können, daß jene, deren Taz- und Ungeltseinnahme immittelst gestiegen, lediglich bey der ersten Abgabe verbleiben, noch weniger, daß diejenigen, denen eine solche Einnahme erst neuerdings zugewachsen, in Ansehung der dießfälligen Versteuerung, gänzlich freygelassen werden sollen.

In gnädigster Rücksicht dessen haben wir demnach beschlossen, und befehlen hiermit, daß fürohin und vom künftigen Jahre 1776 anzufangen,

Erstens, die letztjährige richtige Erträgniß dieses Gefälls, nach Abzug der zu desselben Einbringung erweislich verwendeten Kosten, und mit Anmerkung der von dem Ungelte allenfalls bey der N. Oe. Landschaft zu entrichtenden Dominikalabgabe alle Jahre neu fatirt, der Betrag dieser Dominikalabgabe auch jedesmahl durch den landschaftlichen Zahlungsextrakt gehörig certifiziret, mithin die Bekenntnisse sammt den itzt gedachten Zahlungsextrakten jederzeit bis Ende

May

....	5	11	45
....	5	18	15

May

May, nach dem diesem Patente angehängten Formulare, bey den Kreisämtern eingereichet, und von diesen sodann an unsre in Extrasteuersachen aufgestellte Hofkommission übermachet werden sollen.

Zweytens. Ueber den ausfallenden Steuerbetrag sind sodann bey der Buchhalterey der Hofkommission die Assegni auszufertigen, welche

Drittens, die Hofkommission besorgt seyn wird, durch die Kreisämter den Fatenten zustellen zu lassen. Diese haben hierauf

Viertens, längstens binnen 14 Tagen nach der Zustellung, die Abfuhre der Steuer bey der hierortigen Schuldensteuerkasse zu leisten, und sich mittelst der empfangenen Kasse-Quittungen bey den Kreisämtern der gepflogenen Richtigkeit halber, gehörig zu legitimiren; diejenigen hingegen

Fünftens, welche ein dergleichen Gefäll bey unserer Residenzstadt Wien allhier, und in den umliegenden Vorstädten zu beziehen haben, sollen ihre Bekenntnisse nicht bey dem Kreisamte, sondern unmittelbar bey der in Extrasteuersachen aufgestellten Hofkommission einreichen, und nach empfangenen Assegni die diesfälligen Steuerbeträge zur Schuldensteuerkasse abführen. Wer sich nun

Sechstens, hierbey saumselig bezeiget, der hat sich alsdenn selbst beyzumessen, wenn nach fruchtloser Verstreichung des nach der Assignations-Zustellung eingeräumten Termins der doppelte Steuerbetrag abgeforderet werden wird. Dahingegen

Siebentens, diejenigen, welche bis Ende May ihre Bekenntnisse entweder gar nicht eingereichet, oder an der wahren Erträgniß etwas verschwiegen hätten, den zweyfachen Jahrsgenuß des inhabenden Taz- und Ungeltes verwirket haben, und zu dessen Entrichtung durch Militar-Execution betrieben werden sollen. Was endlich

Ach-

Achtens, denjenigen betrift, welcher von irgend einer geschehenen unrichtigen Fatirung, oder gänzlichen Verschweigung dieses Gefälls eine gegründete Anzeige machet, da lassen wir es bey dem unter dem 4. März 1763 kundgemachten Patente lediglich bewenden, vermöge dessen dem Denuntianten, nebst Geheimhaltung seines Nahmens die Hälfte des Steuerbetrags zur Belohnung abgereichet werden wird.

Wornach sich also Jederman zu richten, und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben rc. Wien den 26. August 1775.

63.

Einführung einer neuen Polizeyverfassung in Wien.

*

Unter den Wünschen, deren Erfüllung das Publikum von der aufmerksamen Sorgfalt Sr. Majestät mit Zuversicht erwartete, konnte als einer der vorzüglichsten betrachtet werden, daß der Polizey, welche seit einiger Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Gränzen ausgezeichnet zu haben schien, diejenige Erweiterung gegeben werden möchte, die den nützlichen Einfluß derselben mehr verbreiten, und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte.

Die n. öst. Regierung, mit welcher dieser ehemahls davon getrennte Zweig der öffentlichen Aufsicht nunmehr wieder vereinigt ist, kündiget hiermit eine so wohlthätige Veränderung an, und leget zugleich die Verfassung, welche die Polizey gegenwärtig erhält, nach ihrem Umfange der allgemeinen Uebersicht vor. Sie erfüllet dadurch den ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät, welche es mit ihren Gesinnungen nicht übereinstimmend finden, eine Anstalt, die nach dem eigenen Zwecke bestimmt ist, jedermann bereiten

Schutz anzubiethen, durch darüber verbreitetes Geheimniß als einen Hinterhalt auf die bürgerliche Freyheit in Verdacht kommen zu lassen.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird die ganze Verfassung in vier Abtheilungen aufgelöst.

I. Die Organisirung der Polizey, nach den einzelnen Theilen.

II. Die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören.

III. Die Gränzen ihrer Gewalt.

IV. Die vorzüglichsten Verrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

I.

Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt und Vorstädte werden in Bezirke eingetheilet, wovon die Stadt 4 und die Vorstädte 8 enthalten.

Die Stadtbezirke sind:

1. Das Kärntnerviertel.
2. Das Wimerviertel.
3. Das Schottenviertel.
4. Das Stubenviertel.

Die Vorstadtsbezirke sind:

1ter Bezirk. Die Gründe Leopoldstadt und Jägerzeile.

2ter Bezirk. Wieden, starhembergisches Freyhaus, Schleifmühle, Laurenzergrund, Margarethen, Nikolsdorf, Mätzleinsdorf, Rampersdorf, Hungelbrun und Hundsthurm.

3ter Bezirk. St. Ulrich obern und untern Guts.

4ter Bezirk. Landstrasse, Weisgärber, Erdberg und Rennweg.

5ter Bezirk. Alster- und Währingergasse, Michaelbayrischergrund, Währing und Hernals.

6ter Bezirk. Rossau, Thury, Lichtenthal, Althanischer und Himmelportgrund.

7ter Bezirk. Spitalberg, Josephstadt, Alt und neu Lerchenfeld, strotzischer Grund.

8ter Bezirk. Laimgrube, Windmühle, Mariahülf, Gumpendorf, Magdalenagrund, fünf und sechs Häusel, vor der Linie ausser Mariahülf.

Jedem dieser Bezirke wird ein eigener Beamter unter der Benennung Bezirksdirektor, mit dem Titel und Rang eines Raths, und zugegebenen Amtsschreiber, vorgesetzet. Den Bezirksdirektoren in den Vorstädten sind wegen des grösseren Umfangs der Bezirke noch besonders Kommissare zugetheilet, auch die Grundgerichte zur Beyhülfe zugewiesen.

Die Richter, Grundgerichtschreiber und Grundwachtmeister sind also dem Bezirksdirektor zur Hülfleistung verpflichtet, und daher durch eigene Verordnungen zu allem demjenigen angewiesen, was ihnen derselbe sowohl zur Erleichterung der beständigen Aufsicht, als bey besonderen Fällen aufzutragen, nothwendig und nützlich erachtet.

Die ehemahls bestandenen bürgerlichen Kommissare werden wieder eingeführt, welche gegen die ihnen, wie vorher, bewilligte Freyheit von der Gewerbsteuer sich von

den Bezirksdirektoren zu Polizeygeschäften gebrauchen zu lassen haben.

Für jeden Bezirk der Vorstädte ist ein eigener Bezirksarzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angestellt.

Die Bezirke der Stadt bedürfen keiner ihnen besonders zugetheilten Polizeywache, da die Mannschaft ohnehin in den 4 Stadtabtheilungen verlegt ist.

Jeder Vorstadtsbezirk aber erhält eine eigene Abtheilung der Polizeywache; zugleich werden die Wachen der Grundgerichte, soviel ohne Abbruch ihrer andern Verrichtungen geschehen kann, zu Polizeydiensten verwendet.

II.

Gegenstände, welche in den Umfang der Polizey gehören.

Der Hauptgegenstand der Polizey und wovon alle einzelnen nur Zweige sind, ist:

„Die beständige Aufmerksamkeit, damit in den „Bezirken Gesetze und Anordnungen auf das genaueste „beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche „Anständigkeit gehandhabet, und so sehr es möglich ist, „alles verhindert werde, was sowohl dem allgemeinen als „Privatwohl nachtheilig seyn könnte.“

Mit diesem grossen, der Polizey nach ihrer Wesenheit eigens beschiedenen Gegenstande ist noch zu verbinden, daß durch einige den Bezirksdirectionen zugetheilte Geschäfte dem Publikum mannigfaltiger Vortheil, und anderen Zweigen der öffentlichen Aufsicht Beystand und Erleichterung verschafft werde.

Nach dieser Bestimmung lassen sich die sämmtlichen der Polizey zugewiesenen Gegenstände zu einer dreyfachen Untertheilung zurückführen: Civilgegenstände, Kriminalgegenstände und insbesondere sogenannte Polizeygegenstände.

Civilgegenstände.

Die Bezirksdirektoren sind in Ansehung der Civilgegenstände keine Behörde, aber kleinere Vorfälle, die zu Klagen und Entscheidungen gelangen, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwischen Parteyen, in so fern bey denselben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthumes oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollen von dem Bezirksdirektor geschlichtet werden.

Sobald jedoch eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes oder Eigenthums hinausläuft, hört sein Amt auf; es wäre dann, die Parteyen wollten zu Vermeidung eines ordentlichen Rechtsstreites freywillig ihre Geschäfte vor ihm behandeln, wo er, um solche zu vergleichen, seine Vermittlung anbiethen darf, allenfalls auch als Schiedsrichter zwischen denselben ein sogenanntes Laudum fassen kann, ohne jedoch den Parteyen dadurch gegen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu benehmen.

Selbst also bey Streitigkeiten, worin der Bezirksdirektor nach seinem Amte in der Hauptsache eintritt, welche aber irgend auf eine Art einen Ersatz nach sich ziehen, z. B. Verbal- oder Realinjurienhändel, oder wo es sonst auf ein sogenannte Interesst ankommt, sind die

Parteyen in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentlichen Behörden zu verweisen.

Ueber die vor die Bezirksdirektoren gebrachten Civilstreitigkeiten muß von denselben ein genaues Protokoll geführt, den Parteyen jedesmahl ein schriftliches Erkenntniß hinausgegeben, alles aber ohne Taxe, oder sonst eine Entrichtung behandelt werden.

Kriminalgegenstände.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß nach der Hand ein Kriminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich, bey allen sogenannten greulicheren Thaten (factis atrocibus) hat der Bezirksdirektor durch seine Amtshandlung der Kriminalgerichtsbarkeit gewissermassen die Untersuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von einer begangenen Uebelthat, von was immer für einer Gattung, durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu seinem Kenntnisse gelanget, so ist es seine Pflicht, die That zu bestätigen, die Umstände, die dabey Aufmerksamkeit verdienen, aufzusammeln, die sächlichen und persönlichen Beweise darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Anzeichen (Inzichten) dem Thäter nachzuforschen, gegen seine Entweichung die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, sich, wo möglich, seiner selbst zu versichern, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und, falls derselbe durch seine Aussage und sein Geständniß, oder einige ihn wirklich beschwerende Umstände dazu geeignet ist, der Kriminalbehörde zu überantworten.

Die Polizeydirektoren haben also in ihren Bezirken bey Kriminalfällen, und in Ansehung der Verbrechen, dasjenige genau zu leisten, was wegen vorläufiger Einleitung zu dem Kriminalverfahren in den 4 ersten Hauptstücken der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird.

Polizeygegenstände.

Die Menge der Gegenstände, welche unter die Rubrike von Polizeygegenständen insbesondere fallen, schließt zwar eine erschöpfende Bezeichnung derselben aus: indessen wird es für einen allgemeinen Entwurf der Verfassung zureichen, die vorzüglichsten anzudeuten.

Der öffentliche sowohl, als der Privatgesundheitsstand, und was mit demselben unmittelbar in Verbindung steht: Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuser, Barbierstuben, Wehmütter, Apotheken, Materialisten; Vorsorge für Dürftige oder wohl ganz hülflose Kranke; Aufmerksamkeit bey Epidemien auf den Ausbruch ansteckender Krankheiten, auf die Lebensmittel und Getränke, in soweit solche der Gesundheit ihrer Eigenschaft wegen, nachtheilig werden können, auf Strassenreinigkeit, Pflasterung, u. s. w.

Aufsicht über die Lebensmittel, auf ihre zureichende Menge, Eigenschaft, und die Beobachtung der Taxen, auf die mit Lebensmittel handelnden Gewerbe und Höcken (Ständel), auf den Vorkauf, und was sonst die Zufuhr auf dem Mrakte verhindern kann.

Aufsicht auf andere gemeinschaftliche Bedürfnisse des menschlichen Lebens, und diejenigen, welche damit Gewerbe treiben.

Aufmerksamkeit auf die Erwerbungswege aller Klassen, und das unbeschäftigte Volk, als dienstloses Gesind, ausgetretene Handwerksbursche, überhaupt auf Familien oder einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, auf Bettler von allem Alter und Geschlechte: dann aber auch auf diejenigen, welche durch augenblickliche Umstände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf die versorgunswürdige Armuth u. s. w.

Auf Fremde und Unbekannte; auf den Zugang und Abgang solcher Personen: in dieser Absicht also auch auf Fuhrleute, Landkutscher, Schiffe, und alle Gelegenheiten, wodurch Ankömmlinge zuflissen und wieder abgehen: weiters auf beherbergende Gasthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen.

Unabgewendete Wachsamkeit gegen Feuersgefahr und zur Abwendung derselben alles desjenigen, was in der Feuerlöschordnung über die Bauart, den Vorrath von Löschgeräthen, über die Vorsichtigkeit mit Licht, Tobackrauchen, Schiessen, u. s. w. vorgeschrieben; was weiter bey einem ausbrechenden Brande zur Herbeyschaffung der Hülfe, Rettung der Menschen, des Viehes, des Geräthes, zur Hemmung des weiteren Umsichgreifens u. s. w. vorzukehren ist.

Vorsorge auch gegen andere Unglücksfälle von was immer für einer Art, wobey Menschen, Vieh oder

Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen schleuniger thätiger Beystand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig und den Tag über auf den Strassen, mit fahrenden Wagen, Fiakern, mit stille stehenden Holz, Bier, und Mehlwagen, mit Auslagen vor Gewerbstätten, Gewölbern, bey Führung von Gebäuden, Graben oder Eröffnung von Kanälen, dann zur Nachtszeit, Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen im Finstern sich beschädigen könnten, auch auf muthwilliges Lärmen, nächtliche Schlägereyen, und was sonst die Ruhe des arbeitsamen Bürgers stöhren würde; bey besonderen Anlässen, Schauspielen, Feyerlichkeiten, und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszusammenflusse Gelegenheit geben.

Oeffentliche Anständigkeit, und was damit zusammenhängt, Ordnung bey Gottesdienst und Religionsfeyerlichkeiten, Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern; weiter: Aufmerksamkeit auf Gasthäuser, Schankhäuser und Tanzsäle, Kaffe- und Spielhäuser, auf die Trunkenheit, Strassenmägde, auf die Verführung der Jugend beyderley Geschlechts u. d. gl. Endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Klubs, oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Konventikeln immer nennen mögen.

In

Zu diesen in allen Bezirken gemeinschaftlich sich findenden Gegenständen der Aufsicht, wird die Lokalität der Bezirke noch besondere gesellen; z. B. die Beleuchtung in der und um die Stadt, die Wassergefahr in der Leopoldstadt, Rossau, u. s. w., worauf die Bezirksdirektoren jeder in seinem Amtsunterrichte, besonders gewiesen werden.

III.

Die Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt, und den Bezirksdirektoren besonders eingeräumet ist.

Die meisten Polizeyvorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug sie ganz oder gewiß größtentheils vereitelt. Die Kraft der Polizey liegt also in der Behendigkeit, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvorkommt.

Um die Hindernisse bey Seite zu räumen, welche diese Kraft zu schwächen fähig seyn könnte, wird der Polizey zu ihrer Amtshandlung in Ansehung der Personen und Sachen folgende Gewalt eingeräumet:

In Ansehung der Personen ist sie berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen Jedermann, also auch gegen Adelige, Militar- und geistliche Personen vorzugehen.

Anständiges, Härte nicht mit Ernst vermengendes Betragen, wird den Polizeybeamten ohne einigen Unterschied der Klasse oder Person, zwar stäts auf das nachdrücklichste empfehlen; aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallend werden, und auf Leumund

und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können, so werden die Bezirksdirektoren bey allen Anlässen mit der größten Behutsamkeit, und soviel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzet würde, vorzugehen haben.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstrecket sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen; also selbst in Kriminalfällen nur bis zur Versicherung von der Person. Daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung und zum weiterem Verfahren die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt.

Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen, so muß sie, nicht sowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zuvor zu kommen suchen. Da nun das Verbrechen meistens im Finstern handelt; so ist es Pflicht der Polizey, solches auch in die geheimsten Schlupfhöhlen zu verfolgen, wo es sich zu verbergen sucht. Den Bezirksdirektoren müssen also zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen seyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Aber es sind ihnen ausdrücklich solche Mittel untersagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als selbst die Unordnungen sind, welchen dadurch Einhalt geschehen soll: und überhaupt ist es den Bezirksbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbeschei-

dene

dene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stöhren.

Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksdirektor überhaupt in Ansehung der Sache eingeräumet wird, ist je erweiterter oder beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht: und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

Wo über einen Gegenstand bestimmte Vorschriften vorhanden sind, wird der Beamte nach seiner Amtspflicht ohne Anfrage und besondere Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorschriften zur Hand sind, aber der Verzug dem Geschäfte ganz oder zum Theile nachtheilig seyn würde, ist er ebenfalls berechtiget, für sich selbst, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beschaffenheit der Umstände am zweckmässigsten zu seyn scheint.

Wo über einen Vorfall Vorschriften mangeln, und der Gegenstand durch den Verzug nicht leidet, ist der Bezirksdirektor verpflichtet, höhere Anweisung einzuhohlen.

Die Polizeygeschäfte überhaupt und die Amtsverrichtung der Bezirksdirektoren insbesondere fordern bey häufigen Anlässen die Beyziehung der Wache.

In Vorfällen aber, wo keine Wache zur Hand, oder die gegenwärtige Anzahl der Wachmannschaft unzulänglich wäre, und dennoch augenblicklicher Beystand geleistet werden muß, ist jeder Bürger, dem im Nahmen der Regierung ihn auffordernden Beamten die Hand zu biethen verbunden.

Noch

Noch ist den Verrichtungen der Bezirksdirektoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse beyzufügen. Der Bezirks-Arzt, Wundarzt, und die Hebamme des Bezirks sind in den Vorstadtbezirken eigens zu dem Ende bestellt, um ausser demjenigen, wo der Bezirksbeamte sie zu Amtsaugenscheinen und in Ansehung des öffentlichen Gesundheitsstandes zu gebrauchen hat, insbesondere der dürftigeren Klasse Hülfe und Beystand zu leisten. Das größere oder geringere Bedürfniß wird auch die grössere oder geringere Unterstützung bestimmen, für welche die öffentliche Aufsicht in Ansehung der Krankenpflege sorget.

Eine Klasse der Kranken ist bloß unvermögend, sich die Anordnung des Arztes zu verschaffen. Der Bezirksphysikus wird daher täglich zu einer bestimmten Stunde diejenigen zu Hause annehmen, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen.

Denjenigen, welche sich bey den Bezirksdirektor ausweisen, daß sie so unvermögend sind, auch die Arzeney sich anzuschaffen, wird der Physikus eine Anweisung an die bestimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzeneyen unentgeltlich verabfolget werden. Auf eben die Art werden auch der Wundarzt, und die Hebamme den Dürftigen beystehen.

Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt, oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzeneyen zu verschaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen

von

von den für ihre Krankheit nöthigen Hülfspersonen unentgeltlich Beystand geleistet, auch die angeordnete Arzeney ebenfalls unentgeltlich gereichet werde.

Diejenigen endlich, für welche auch ein solcher Beistand aus Mangel häuslicher Pflege, unzulänglich seyn würde, sollen sich an den Bezirksdirektor wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Bestätigung eingezogen, eine Anweisung zu geben hat, worauf Kranke in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Geburtshaus, verlassene Säuglinge in das Findlings- und Waisenhaus ohne einige Entrichtung, aufgenommen werden.

IV.

Die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeygeschäfte sind hier im allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geschäfte der Bezirksdirektoren, des Polizeyoberdirektors, des Polizeypräses und endlich die Geschäfte des Präsidenten der Landesstelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufsicht führet.

Die Geschäfte der Bezirksdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden: **Aufsicht**, **Rapporte**, **Führung der Protokolle**.

Die ordentliche und gleichsam beständige Aufsicht begreift die sämmtlichen unter der zweyten Abtheilung bezeichneten Gegenstände, über welche die Amtsunterrichte, wo

es

es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenstandes erheischt, mehr auf das Einzelne sich verbreiten.

Die ausserordentliche Aufsicht wird durch besondere Anlässe oder Aufträge aufgefordert.

Es ist eine wesentliche Pflicht des Bezirksdirektors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich beziehenden Ereignung zur Hand zu seyn, und nach Bestimmnng seines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umstände nöthig machen; sondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger sich zu ihrer Hülfe bereit finden zu lassen.

Rapporte empfängt der Bezirksdirektor täglich früh Morgens von den Patrouillen seiner Bezirkswache, in besondern Vorfällen von den Grundgerichten, den bürgerlichen Kommissären, auch von der Grundwache, wie und zu der Zeit sich solche Fälle ereignen.

Protokolle werden in den Bezirken folgende geführt:

Ein Verordnungsprotokoll, worin alle auf die Polizey sich beziehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften mit einem Materienregister einzutragen sind.

Ein Hauptbezirksprotokoll, worin alle Häuser mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die Bewohner, enthalten sind: mit einem Anhange der Afterbestandwohnungen, Zimmer und Betten. Dieses Protokoll ist ohne Zweifel die Grundlage der besseren Bezirksaufsicht.

Ein Meldungsprotokoll über die Gasthöfe und Aftermiethwohnungen ist wegen der ankommenden und ab-

abgehenden Fremden, und wegen der ihren Aufenthalt öfters ändernden kleinen Parteyen nothwendig.

Ein Erkenntnißprotokoll, worin die von dem Bezirksdirektor geschlichteten Streitigkeiten verzeichnet werden.

Endlich ist ein sogenanntes Gestionsprotokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf sich alle sowohl täglichen als ausserordentlichen Rapporte zu beziehen haben, ein wesentliches Stück, sowohl zur leichtern Uebersicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherstellung, und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung.

Es ist nicht nur nützlich, sondern entschieden nothwendig, daß der Bezirksdirektor in seinem Bezirke, und so viel möglich, in der Mitte desselben wohne, auch die Bezirkswache in eben dem Hause, oder unfern von demselben, untergebracht sey.

Um seine Wohnung jedermann kennbar zu machen, wird an dem Aeusserem des Hauses auf einer Tafel bezeichnet seyn: Bezirksdirektion. In dem Hofe wird zur Nachtzeit eine Laterne mit einem Reverbere brennend gehalten.

Bey der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die persönliche Gegenwart und Vorkehrung des Bezirksdirektors nothwendig machen können, ist derselbe, wenn er vom Hause geht, verpflichtet, die Anweisung zu hinterlassen, wo er nöthigenfalls zu finden seyn werde. Und wenn Amtsgeschäfte seine Abwesenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlassen sollten, wird von der Polizeyleitung vorgesorgt, daß inzwischen Jemand zu dessen Amtsvertreter angestellet werde.

Je-

Jede Bezirksdirektion macht zwar gewissermassen für sich ein eigenes besonderes Amt aus; aber die Beschaffenheit der Verrichtungen, wie die Ordnung des Dienstes und Sicherheit des Publikums, fordern einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, eine beständige genaue Uebersicht, und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Der Vereinigungspunkt der Bezirks-Direktoren unter sich, ist der Rapport, bey welchem sie nach Erforderniß der Umstände zusammen zu erscheinen haben.

Die nächste Uebersicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Polizeyoberdirektor.

Es würde überflüssig seyn, von den Amtsverrichtungen des Polizeyoberdirektors insbesondere umständlicher zu sprechen.

Im Ganzen ist er gleichsam, was jeder einzelne Beamte in seinem Bezirke ist.

Den Inbegriff seiner Verrichtungen im Allgemeinen fasset also der Ausdruck seiner Bestimmung in sich, welche in der Aufsicht besteht, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Punkten auf das genaueste erfüllen.

Insbesondere aber hat er durch seine Wachsamkeit bey den Bezirksdirektoren Ordnung und Genauheit zu erhalten.

Daher es eine seiner größten Pflichten ist, in den Bezirken von Zeit zu Zeit Nachsicht zu halten, die Protokolle zu untersuchen, die geringen wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen sogleich abzustellen, über grössere Gebrechen aber eine schriftliche Anzeige zu machen.

Ausser

Ausser diesem wird der Polizeyoberdirektor in aus- serordentlichen Geschäften und Vorfällen von besonderer Wichtigkeit, sowohl von dem Präses der Polizey, als dem Präsidenten der Landesstelle vorzüglich gebraucht werden.

Die unmittelbare Leitung der Polizey in ihrem gan- zen Umfange ist dem Vizepräsidenten der Landesstelle, als Präses der Polizey, übertragen.

Diesem hat also der Polizeyoberdirektor von dem Gange der Angelegenheiten täglich Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen Bericht zu erstatten, und von demselben in allen Angelegenheiten höheren Belangs die Anweisung einzuhohlen.

Die letzte Uebersicht, oder sogenannte Oberrevision aller bey der Polizey behandelten Gegenstände endlich wird von dem Präsidenten der Landesstelle selbst geführet.

Die Verhandlungen der Polizey müssen nach der Wesenheit ihrer Bestimmung, ohne Behörde-Ablehnung vorgehen.

Hätte jemand gegen untergeordnete Beamten Be- schwerde zu führen, so wird er, in dringenden Fällen allenfalls auch nur mündlich, im Allgemeinen aber schrift- lich, sich an die Präsidien zu wenden, und seine Beschwer- de bey der Amtskanzley der Polizey einzureichen, an- gewiesen.

Der Zug von den Erkentnissen der Präsidien end- lich geht nach der obersten politischen Hofstelle; jedoch in Vorfällen, wo die Verzögerung den gefaßten Schluß vereiteln würde, ohne einhaltende Wirkung, (ohne effectu suspensivo.)

Durch diesen mitgetheilten Entwurf der Verfassung ist nun jedermann in Stand gesetzt, sich selbst über alles dasjenige zu unterrichten, was er von den in den Bezirken vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er solche bey in das Allgemeine sich verbreitenden Gebrechen zur Abhülfe aufzufordern, wann er in seinen einzelnen Angelegenheiten sich an dieselben zu wenden, und worin er sich von ihnen besonderen Amtsbeystand zu verheissen, berechtiget ist.

Wie entgegen dadurch auch jedermann in Stand gesetzt wird, selbst zu erkennen, wozu er durch diese Verfassung, von seiner Seite und nach seiner besonderen Beziehung verpflichtet ist, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächst, so viel möglich mitzuwirken damit der gemeinnützige Zweck dieser Anstalt desto vollkommener erreichet werde.

Kundmachung der N. Oesterreichischen Regierung, vom 1 November.

64.

Errichtung der Kärntnerischen und Krainerischen Landrechte.

*

Wir Leopold der zweite ꝛc

Die an unsern Thron gebrachten Vorstellungen der getreuen kärntnerischen und krainerischen Stände, haben Uns bewogen, jeder dieser beyden Provinzen ein eigenes Landrecht zu bewilligen; daher verordnen Wir

§. 1.

§. 1. Daß, vom 15. November dieses Jahres angefangen, es von der bisherigen Verfassung der adeligen Rechtsverwaltung in Kärnten, wie auch von dem bisherigen Zuge der Fiscal- und Unterthanssachen aus Kärnten und Krain, an die steyerischen Landrechte, gänzlich abzukommen habe, und dafür das steyerische Landrecht zu Grätz für Steyermark allein bestimmt verbleiben, für Kärnten aber ein eigenes mit der Landeshauptmannschaft vereinigtes Landrecht zu Klagenfurt, und für Krain ein eigenes mit der Landeshauptmannschaft vereinigtes Landrecht zu Laibach, in dem Masse und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, welche in der für Steyermark, Kärnten und Krain ertheilten Jurisdiktionsnorme ausgemessen ist.

§. 2. Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteyen und Rechtsvertreter hiermit angewiesen, sich von dem oben bestimmten Zeitpunkte angefangen, nicht mehr, weder an die adelige Rechtsverwaltung zu Klagenfurt, noch in den kärntnerischen Angelenheiten an die bisherigen kärntnerischen und kraineriscchen Landrechte, noch in den kärntnerischen und krainerischen Fiscal- und Unterthansangelegenheiten an das steyerische Landrecht zu wenden, sondern mit Beobachtung der gesetzmässigen Fristen vor jenem Landrechte aufzutreten, wohin der durch gegenwärtiges Patent festgesetzten Einrichtung zu Folge, der Gegenstand gehörig ist.

Gegeben 2c. Wien den 3. November

65.

Wie der Fiscus bey Vertretung der Unterthanen oder des Aerariums, in Ansehung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren zu behandlen ist.

*

Aus einigen von verschiedenen Behörden eingelangten Berichten, war zu ersehen, daß die allgemeine Vorschrift, wie der königliche Fiscus, oder der Unterthansadvokat, bey rechtlicher Vertretung der Unterthanen in Bemessung und Abnehmung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren, zu behandlen sey, nicht allenthalben bekannt ist. Um hierin allen Irrungen vorzubeugen, will man hiermit folgende allgemeine Vorschrift zur künftigen Richtschnur erklären:

Bey Vertretungen der Unterthanen oder des höchsten Aerariums, hat der königl. Fiskus oder auch der Unterthansadvokat, ohne Unterschied, er mag als Kläger oder als Beklagter auftreten, er mag siegen oder unterliegen, niemahls eine Taxe oder Stempelgebühr zu entrichten. Jedoch sind die ihn trefenden Gerichtstaxen und Stempelgebühren bis zum Ausgange des Prozesses aus dem Grunde inzwischen vorzumerken, damit auf den Fall, wenn der Gegentheil des Fiscus in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilet würde, diese vorgemerkten Taxen und Stempelgebühren von dem Getheile zum Taxamte eingebracht werden.

Diese Taxfreyheit bey den Unterthanen versteht sich nur dann, wann der Fiscus oder der Unterthansadvokat dieselben in den vermittels einer eigenen Verordnung bestimm-

stimmmten Umständen, aus dem Bande der Unterthanschaft zu vertreten hat.

Wenn sich der Fall ereignet, daß mit Bewilligung des Gerichtes oder der Landesstelle, anstatt des Fiscus oder des Unterthansadvokaten, ein anderer Rechtsfreund die Unterthanen oder andere zur fiscalämtlichen Vertretung befugte Parteyen zu vertreten hat, ist auf diesen letzteren dieselbe Tax- und Stempelfreyheit anwendbar, deren der Fiscus oder der Unterthansadvokat genießet. Bey den Vertretungen der Unterthanen im Rechtswege sind überhaupt drey Fälle möglich, die auf die Taxen nnd Stempelgebühren Einfluß nehmen: a) wenn die Gerichtsunkosten gegeneinander aufgehoben werden, das ist, wenn jeder Theil seine eigenen Unkosten zahlen muß: In diesem Fall werden die für den Fiscus oder den Unterthansadvokaten vorgemerkten Taxen und Stempelgebühren in Nachsicht gesetzet; b) wenn der Gegentheil des Fiscus oder des Unterthansadvokaten in den Ersatz der Gerichtskosten, worunter auch die Taxen und Stempelgebühren einbegriffen sind, verurtheilt wird: dann hat der Fiscus oder der Unterthansadvokat sämmtliche Gerichtstaxen und Stempelgebühren, nach dem vorschriftmäßig einzulegenden Verzeichnisse, von der Gegenpartey einzubringen; c) wenn der Fiscus oder der Unterthansadvokat in den Ersatz der gegentheiligen Gerichtskosten verurtheilet wird. In diesem Falle bleibet der Fiscus oder der Unterthansadvakat von den für seine Schriften, Expeditionen ꝛc. aufgelaufenen Taxen und Stempelgebühren zwar für seine Person befreyet, hingegen müssen diese Gebühren, wenn er das Aerarium ver-

treten hat, von dem Aerarium, hat er aber die Unterthanen vertreten, von diesen entrichtet werden.

Was die Fälle betrifft, wo das Fiscalamt den Fund der aufgehobenen Klöster, Stiftungen oder Bruderschaften vertritt, hierüber giebt diejenige Bestimmung den Ausschlag, welche den gesammten Behörden unter dem 30 Junius des J. 1785 bereits zugesandt worden ist.

Hiernach wird also die Landesstelle das dortige gerichtliche Taxamt zur Richtschnur zu verständigen haben.

Dekret der Hofkammer vom 7. Novemb. an sämmtliche Länderstellen und das Hoftaxamt.

66.

Berichte über Gehalts-Vermehrungen und Belohnungen sind am Ende des Jahres insgesammt vorzulegen.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß künftig Berichte über Gesuche um Gehaltsvermehrungen, oder ausserordentliche Belohnungen nicht mehr einzelnweise im Laufe des Jahres, sondern am Schlusse jeden Jahres zusammen vorgelegt werden sollen, welches den Landesstellen zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird.

Dekret der Hofkanzley vom 11, und der Hofkammer vom 17 Nov. an sämmtliche Länderstellen.

In dem Dekrete der Hofkammer ist folgender Zusatz:

Nach dieser allerhöchsten Vorschrift wird also die Landesstelle sich genau zu achten, folglich diejenigen Gesuche um ausserordentliche Belohnungen oder Gehaltsvermehrungen, welche

welche keine besondere Betrachtung verdienen, und um so mehr diejenigen die dem Normale zuwiderlaufen, geradezu von der Hand weisen, diejenigen entgegen, welche rücksichtswürdige Umstände enthalten, sie mögen nun bey der Landesstelle unmittelbar eingereicht oder von einer untergeordneten Behörde dahin begleitet, oder aber von einer Hofstelle derselbeu um Aeusserung, im Laufe des Jahres zugefertiget werden, zwar zur Berichtserstattung vorbereiten, den Bericht selbst aber erst gegen Ende des Militarjahres mit einer Tabelle, welche die Nahmen, Eigenschaften und Beweggründe zur Gewährung oder Abweisung sammt der Bemerkung der inzwischen geänderten Umstände der Bittsteller, in sich halten soll, hierher einsenden.

67.

Raittaxe vom Waisengute.

*

Die Frage: wie weit 1) das in einer Handlung verpflochtene Vermögen eines Waisen oder Kuranden, und 2) das mit einem Waisengute vermengte Vermögen einer in freyer Verwaltung stehenden Person, bey Aufnahme der Rechnung, einer Raittaxe unterliege, haben Se. Maj. dahin zu entscheiden geruhet, daß:

Was den ersten Punkt betrifft, wenn das einem Waisen oder Kuranden gehörige Vermögen ganz, oder zum Theil in eine Handlung verflochten ist, die Raittaxe nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, welcher nach der jährlichen zu verfassenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungsbilanz, den unter der Vormundschaft oder Kuratel stehenden Individuen gebühret, es möge solche in der Hand-

lung belassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, abgenommen, übrigens aber wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Vormundschaft oder Kuratel, im Ausstand bleibt, die Raittaxe von demselben inzwischen vorgemerkt, und solche nach geschehener Einbringung gedachten Handlungsausstandes, nachgetragen werden soll.

In Ansehung des zweyten Punktes, daß von dem sämmtlichen mit einem Waisengute vermengten Vermögen eines in der freien Verwaltung stehenden Individuums, von nun an keine Raittax mehr abgenommen werden soll.

Dekret der Hofkanzley, unter dem 11 November, an sämmtliche Länderstellen, der Hofkammer, unter dem 6 Novemb. an das Triester Gubernium, und der obersten Justizstelle, unter dem 28 Octob. an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Mährischen Gubernium, unter dem 28, dem Steyrischen, unter dem 30 Novemb., der Niederösterreichischen Regierung, und dem Tirolischen Gubernium, unter dem 2, durch das Triester unter dem 3, das Böhmische, unter dem 7, die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 9 Dezember.

68.

Rechtsklagen von Gerichtsinhabern sollen bey einem unverfangenen Gerichtsstande angebracht werden.

S. Maj. haben festzusetzen geruhet, daß eine Rechtssache, welche den Gerichtsinhaber selbst betrifft, wenn er nehmlich als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezir-

ke

ke befindliche unadelige Person, oder wegen eines darin liegenden Guts auftritt, oder wenn er die Gerichtsbarkeit auch nur durch Delegazion ausübet, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt werden könne, sondern daß die Rechtsklagen, bey welchen solche Verhältniße eintreten, mit Aufhebung der unter dem 4 Dezember 1786, über diesen Gegenstand ergangenen Verordnung, bey dem nächstgelegenen unverfangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführet werden sollen.

Hofdekret vom 11 Novemb. an sämmtliche Länderstellen, von der obersten Justizstelle, unter den 17 Oktob. an sämmtliche Appellationsbehörden erlassen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Appellationsgericht, unter dem 24 Oktob., die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 2, die Niederösterr. Regiernng, unter dem 25 Novemb., das Tirolische Gubernium, unter dem 2, das Mährische, unter dem 8 Dezember.

69.

Strassenbau-Angelegenheiten gehören in den Wirkungskreis der politischen Hofstelle.

Se. Maj. haben ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß alle Berichte in Strassensachen, auch wenn sie Geldauslagen betreffen, von den Länderstellen stäts unmittelbar an die politische Hofkanzley gesendet werden sollen, welches den Länderstellen hiermit zur genauen Befolgung, bekannt gemacht wird.

Hofdekret vom 16 Novemb. an sämmtliche Länderstellen.

70.

Aufhebung der Bankal-Gefällen-Direktion.

*

Se. Maj. haben sich bewogen gefunden, die Aufhebung der bisher bestandenen Bankal-Gefällen-Direktion anzuordnen, in Gemäßheit dessen dieselbe mit Anfang des bevorstehenden Monaths ganz ausser Wirksamkeit tritt, und die Bankalgefällen-Administrationen angewiesen werden, von diesem Zeitpunkte an, sich mit der Finanz- und Kommerzhofstelle in die unmittelbare Korrespondenz zu setzen.

Dekret der Hofkammer vom 18 November, an sämmtliche Länderstellen, und zugleich an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen und die Bankal-Gefällen-Direktion.

*

In Folge dieses Dekretes wurde durch das unten eingeschaltete Hofdekret vom 26 Dezemb. der Wirkungskreiß der Bankal-Administrationen bestimmt.

71.

Daß Gesetzsammlungen ohne vorläufige Zulassung der politischen Hofstelle, die Erlaubniß zum Druck nicht ertheilt werden soll.

*

Die Landesstelle hat künftig genau darauf zu sehen, daß keine Gesetzsammlung, von was immer für einer

Art

Art, die Erlaubniß zum Drucke erhalte, welche nicht vorher bey der Böhmisch-österreichischen Hofkanzley gesehen, und ausdrücklich zugelassen worden ist.

Hofdekret vom 19 Novemb. an sämmtliche Länderstellen.

72.

Bey Dienstverleihungen ist auf die in Ruhestand versetzten tauglichen ehemahligen Beamten Ruckſicht zu nehmen.

*

Um das höchste Aerarium von der Last der Pensionen verhältnißmässig zu entledigen, haben Se. Maj. wiederhohlt zu befehlen geruhet, den ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, damit die zur Dienstleistung noch tauglichen Quiescenten bey erster vorfallender Gelegenheit untergebracht werden. Dieser neuerliche höchste Befehl wird der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dieselbe diese Individuen bey gleichen Fähigkeiten mit den übrigen Amtswerbern sowohl vorzüglich in Vorschlag zu bringen, als auch bey jenen Dienststufen, deren Besetzung ihrer Wirksamkeit überlassen ist, bey vorfallenden Erledigungen, anzustellen habe.

Hofdekret der Hofkanzley vom 25 Novemb., und der Hofkammer vom 7 Novemb. an sämmtliche Länderstellen und Amtsbehörden.

73.

Haarabschneiden der Züchtlinge.

*

Um die in den Gefängnissen so nöthige Reinlichkeit, mit der Rücksicht auf Besserung der Uebelthäter zu verbinden, haben Se. Maj. gnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft das bisher während der Strafzeit der Züchtlinge üblich gewesene monathliche Haarabschneiden, nur bey denjenigen vorzunehmen sey, die über ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet worden sind, daß jedoch hiervon Leute von 50 Jahren in dem Falle ausgenommen werden sollen, wenn die ihnen zuerkannte Strafe des Arrestes sich nicht auf ihre ganze Lebenszeit erstrecket. Hingegen in Ansehung derjenigen Sträflinge, die über ein Jahr verurtheilet worden sind, oder die sich gegenwärtig in den Arresten befinden, und bey welchen also diese Veranstaltung schon in Ausübung gebracht wird, ist die Zeit des Haarabschneidens, ohne Unterschied des Geschlechts, von nun an, auf ein Jahr vor ihrem Austritte aus dem Arreste, bestimmt.

Hofdekret vom 25 Novemb. an sämmtliche Länderstellen; von der obersten Justizstelle, unter dem 5 Dez., an die Appellationsbehörden erlassen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 9, und durch das Innerösterreichische Appellationsgericht, unter den 16 Dezember.

74.

Belehrung über den Gebrauch des vom Froste ergriffenen Futters.

*

Nachdem der im vorigen Monathe eingefallene frühzeitige und starke Frost überall die Rüben, Kraut, und andere dergleichen Herbstfechsungen noch auf dem Felde angetroffen, und diesen Gewächsen wesentlich geschadet hat; solche vom Froste angegriffene Gewächse aber dem Viehe sehr ungesund sind, so findet man für nothwendig, sämmtliche Landwirthe, denen vielleicht der nachtheilige Einfluß dergleichen durchfrorenen Futters auf die Gesundheit des Viehes unbekannt seyn dürfte, wohlgemeint zu warnen, daß bey Verfütterung aller heurigen und nach dem eingefallenen Froste aus der Erde gezogenen Rüben, Kraut und andern Herbstfuttereyen sehr vorsichtig zu Werke zu gehen nothwendig sey; und daß 1. Gewächse dieser Art, welche ganz durch und durch von dem Froste verdorben, und schon wirklich von einer Art von Faulniß angegriffen sind, lediglich wegzuwerfen, und als Dung wieder einzuakern; 2. jene, welche nur znm Theil, oder nicht stark von Froste angegriffen sind, nachdem die allenfalls am stärksten verdorbenen Stücke weggeschnitten, und der Frost aus den mehr unversehrt gebliebenen Theilen, mittels Einlegung in kaltes Wasser, ausgezogen worden, nur mit der Vorsicht zu verfüttern seyn, daß sie mit Häckerling gemengt, mit Mehl, oder Kleyen, oder Schroth vermischt, und fleißig mit etwas Salz besprengt werden, um die Schärfe, die sie vielleicht in den Säften des Viehes hervorbringen können, durch diese Mischung zu verbessern.

Vor-

Vorzüglich aber 3. ist überhaupt mit solchen eingebrachten Herbstfuttereyen die Vorsicht sorgfältig zu gebrauchen, daß selbige den Winter über nicht, wie es gewöhnlich geschieht, haufenweise in warmen Kellern oder andern dumpfigen Behältnißen eingesetzet, sondern auf Böden, oder in andern dergleichen lüftigen Orten aufbewahret, so wenig als möglich aufeinander gehäuft, und sorgfältig mit Salz bestreuet werden, weil dergleichen einmahl vom Froste angegriffene Gewächse gar leicht in Gährung kommen, und folglich, wenn sie ein bischen warm werden, in Faulniß gerathen, wo sie sodann den schädlichsten Einfluß auf die Gesundheit des Viehes haben, und leicht im künftigen Frühjahre beträchtlichen Viehumfall verursachen können.

Kundmachung der N. Oesterreichischen Regierung vom 25 November

75.

Herstellung der Universität zu Insbruck.

*

Bewogen durch die allerunterthänigsten Bitten der Stände von Tirol, haben Se. Maj. beschlossen, daß in Insbruck mit dem Schuljahre 1792, die Universität wieder hergestellt, und mit dem vollständigen Studium der vier Facultäten versehen werden soll.

Hofdekret vom 30 Novemb. an das Tirolische Gubernium, und unter dem 8 Januar 1792 an sämmtliche Länderstellen.

Kundmachung des Tirolischen Guberniums vom 13 Dezemb.

76.

Ordnung für die Bestandgeber in Wien.

*

Durch mehrfältig erlassene Verordnungen ist allen und jeden, von was Stande oder Würde sie immer seyn mögen, sowohl in dieser k. k. Residenzstadt selbst, als auch in den anliegenden Vorstädten befindlichen bürgerlichen und unbürgerlichen Hausinhabern, oder deren Sequestern, und Administratoren, Benefiziaten, oder anderen Eigenthümern und Verwaltern geistlicher Häuser, nicht minder den Quartiersinhabern, Bier- und Weinwirthen, Traiteuren oder Gastgebern, und überhaupt allen denjenigen, welche sowohl in der Stadt als den Vorstädten einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr- Monath- Wochen- oder Tagweise in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder Gast- Kost- und Bettgeher halten, vorgeschrieben worden, nicht allein über diejenigen Parteyen bey der Polizey die umständliche Anzeige zu machen, und die diesfälligen Veränderungen nachzutragen, welche ordentliche Jahrswohnungen gemiethet haben, sondern auch hauptsächlich die in Aftermiethe befindlichen Parteyen vermittels der eingeführten unentgeltlichen Kundschaftszettel alsogleich und zwar längstens binnen 24 Stunden, bey dem Polizeyamte vorschriftmässig zu melden.

Da nun vermöge der unter dem 1 November 1791. erlassenen Kundmachung in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten eigene Bezirksdirectionen angestellet sind, so wird hiermit allen Hausbesitzern oder Verwesern in und vor der Stadt aufgetragen, daß sie längstens binnen 14. Tagen vom untengesetzten Datum an, getreue Verzeichnisse über

ihre

der ihre Jahresparteyen, mit deren Vor- und Zunahmen, Karakter oder Kondizion, bey der Bezirksdirekzion des Bezirks unfehlbar einreichen, und eben so die jedesmahligen Veränderungen mit solchen Inwohnern ohne Verzug verläßlich nachtragen.

Was die Afterbestandgeber belanget, so haben dieselben jede bey ihnen kurze oder längere Zeit sich aufhaltende einheimische- oder fremde Partey, was Standes dieselbe auch seyn möge, binnen 24 Stunden in die, bey den Polizeybezirksdirektionen ohne Entgelt zu empfangenden gedruckten Anzeigzettel, nach allen auf solchen angedeuteten Rubriken getreu einzuschreiben, und diese ausgefüllten Zettel bey erstgedachten Bezirksdirectionen einzureichen.

Uebrigens liegt den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern noch fernerhin die Pflicht ob, auf den Vollzug, daß die in ihren Häusern vorhandenen Afterbestandgeber aller Gattung ohne Ausnahme, die bey denselben sich aufhaltenden Personen alsogleich anzeigen, alles Ernstes zu wachen, und bey Endeckung einer Saumseligkeit, oder wohl gar geflissentlicher Verheimlichung, unter eigener Haftung, die Polizeybezirksdirectionen des Bezirks hievon zu benachrichtigen.

Nach vorstehender klaren Richtschnur hat sich demnach Jedermann pflichtschuldig zu achten.

Verordnung der N. Oesterreichischen Regierung vom 1 Dezember.

77.

Das Unterrichtsgeld hört in Tirol auf.

*

Vermöge der den Ständen Tirols auf ihr unterthäniges Ansuchen, schon unter dem 4 März gemachten huldreichen Zusage, haben Se. Maj. genehmiget, daß die Entrichtung des Schulgeldes in Tirol, schon mit dem diesjährigen Schuljahre aufzuhören habe.

Hofdekret vom 2 Dezemb. an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 13 Dezember.

78.

Aufhebung der Studien- und Censurs-Hofkommission. Künftige Leitung der Studien- und Censursgeschäfte.

*

Se. Maj. haben ihres Dienstes zu seyn befunden, die bisher bestandene Studien- und Büchercensurshofkommission vom 1. Januar 1792 an, aufzuheben, und die Geschäfte derselben wieder, wie es vormahls war, unmittelbar an die böh. öster. Hofkanzley dergestalt zu übertragen, daß diejenigen Gegenstände, welche auf den Unterricht einen unmittelbaren Bezug haben, von einem eigenen Referenten bey dieser Hofkanzley vorgetragen, die übrigen Gegenstände aber, als die Verleihung der Stipendien, die Besorgung der länderweise schon abgetheilten Studien-Protokolle, die Vorschläge wegen Herstellung und Ausbesserung der Universitäts, Gymnasial- und Schulgebäude und die Taubstummen-Institute, in so weit sie

nicht das Lehrfach betreffen, von den Länderreferenten erlediget werden sollen.

Der Landesstelle wird von dieser höchsten Entschliessung mit dem Auftrage Nachricht gegeben, daß dieselbe vom 1. Januar 1792 angefangen, die wöchentlichen Protokolle in Studien- und Censurssachen, nicht mehr, wie bisher, in so viele und mannigfaltige, sondern nur in 2 Theile abgesondert, und dergestalt hierher einzusenden habe, daß in dem einen Theile alle Gegenstände enthalten seyn, welche unmittelbar auf den Unterricht und die Büchercensur Beziehung haben, der andere Theil aber, welcher die Studien-Funde, die Verleihung der Stipendien aller Art, die Gebäude und Taubstummeninstitute betrifft, dem ordentlichen Protokolle in Publicis-politicis angeheftet werde.

Uebrigens haben Se. Maj. befohlen, daß die Vertheilung der Stipendien, diejenigen ausgenommen, welche vermöge Stiftbriefes die Bestätigung der Hofstelle oder Sr. Maj. selbst fordern, oder aber unmittelbar von Sr. Maj. vergeben werden müssen, nicht mehr wie bisher, der Hofstelle zur Bestätigung vorgelegt, sondern die Gesuche darüber gleich bey der Landesstelle auf die Art ohne Weiteres erlediget werden sollen, daß diese vorher allezeit den Vorschlag des Studienkonsesses, oder wo noch keiner ist, der Lehrer einhohle, und darüber für sich die Bestätigung ertheile. Doch ist alle halbe Jahr von der geschehenen Vertheilung der Stipendien der Hofstelle vermittelst eines Berichtes, die nachträgliche Anzeige zu erstatten, und sind die Studienzeugnisse der Jünglinge, welche die Stipendien erhalten, einzuschicken.

Hof-

Hofdekret vom 8 Dezember an sämmtliche Länderstellen.

79.

Worüber die Länderchefs allmonathlich unmittelbar an Se. Maj. zu berichten haben.

*

Seine kais. kön. Majestat haben nachstehenden eigenhändigen Befehl zu erlassen geruhet: da allerhöchst dieselben es sich zur Pflicht rechneten, von allen in höchst Dero Erbstaaten sich ergebenden merkwürdigen Vorfallenheiten unterrichtet zu seyn, um sowohl den Unterthanen desto schleunigere und wirksamere Hülfe zu verschaffen, als auch um die durch Vaterlandsliebe, Talente und Geschicklichkeit, nicht minder als durch Treue und Eifer sich auszeichnenden, und um den Staat sich verdient machenden Bürger und Beamten genauer kennen zu lernen, und ihre Verdienste desto schleuniger belohnen zu können; so hätten allerhöchstdieselben für nothwendig befunden, und sey höchst Dero Wille, daß zu diesem Ende, der Herr Landeschef alle Monathe von allem, was in dieser Zeit in dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande Merkwürdiges vorfällt, durch einen in möglichster Kürze, ohne unnöthige Weitwendigkeit, und in abgetheilten bündigen Absätzen verfaßten, gerade an allerhöchstdieselben gerichteten Bericht, Sr. Majest. die Anzeige mache.

Die Gegenstände, von welchen Se. Maj. vorzüglich benachrichtiget zu werden verlangen, sind folgende:

Klagen und Beschwerden des Publikums, sowohl überhaupt, als auch von ganzen Gemeinden, Städten, Orten, oder auch nur von einzelnen Klassenleuten; Unglücksfälle, als: Wetter, Feuer- und Wasserschäden; einreissende und ansteckende Krankheiten, und Viehseuchen; das Fallen oder Steigen der Preise der Lebensmittel, auch in den dazu geeigneten Monathen, den Zustand der anzuhoffenden Ernte und Weinlese; die Ausführung und Befolgung anbefohlener Anstalten; Errichtung und Vollendung öffentlicher Gebäude; Todesfälle ansehnlicher Personen und Beamten; die Ankunft und den Aufenthalt merkwürdiger Fremden; Beamte, so sich durch besondere Fähigkeiten, Diensteifer und Fleiß vor andern hervorthun; Herrschaften, und derselben Beamte, so sich durch gute Behandlung ihrer Unterthanen, Aufmunterung des Ackerbaues und der Industrie empfehlungswürdig machen; Einführung neuer Handelszweige und Errichtung neuer Fabriken; ferner Personen, so sich durch vorzügliche Talente, Geschicklichkeit, eifrigen Patriotismus, nützliche Erfindungen 2c. besonders auszeichnen, überhaupt endlich alles dasjenige, was auf das Wohl des Landes, und desselben Bewohner eine Beziehung hat, und entweder eine schleunige Abhülfe und Vorkehrung, oder Belohnung und Aufmunterung fordert, oder aber sonst der Aufmerksamkeit Sr. Maj. würdig seyn mag. Und in Fällen, die schleunige Abhülfe oder Vorkehrung fordern, sollen allerhöchstdenselben auch die bereits getroffenen Verfügungen, oder die schleunig vorzukehrenden Abhülfsmittel angezeiget werden. Zu gleicher Zeit soll auch Sr. Maj., ein Elenchus von allen aus dem Lande an die

Hof-

Hofstellen eingeschicken, und unbeantwortet und unerledigtet gebliebenen Berichten, Anfragen oder Vorstellungen ꝛc. von Monath zu Monath mit eingesendet werden.

So wie der Herr Landeschef die Berichte an Se. Maj. eben so hätten auch die ihm unterstehenden Kreishauptleute, über die in ihren Kreisämtern sich ergebenden Vorfallenheiten, die Anzeige an denselben monathlich zu erstatten, und habe derselbe die den Kreishauptleuten hierüber zu ertheilenden Instructionen zu entwerfen, und Sr. Maj. vorläufig zur Genehmigung vorzulegen.

Auf diese Art hat also der Herr Landeschef seine Berichte alle Monathe unmittelbar an Se. Majest. zu erstatten, und davon eine Abschrift an diese Hofkanzley einzuschicken. Dabey verstehet sich jedoch von selbst, daß es bey den gewöhnlichen Berichten in wichtigen Fällen, und unverzüglichen Anzeigen in dringenden Angelegenheiten, sein unabänderliches Verbleiben habe.

Uebrigens wird der Herr Landeschef den Berichten, so er unmittelbar an Se. Maj. einschicket, auch seine besonderen Bemerkungen und Betrachtungen mit beyfügen, und Falls ein kreisämtlicher Bericht eine wichtige und merkwürdigere Anzeige enthielte, solchen Sr. Maj. im Originale mitbeyschliessen.

Hofdekret vom 16. Dezember, an gesammte Länderchefs.

80.
Wegen Untersuchung der Kreisämter, und Führung besonderer Verzeichnisse über die erhaltenen höheren Befehle.

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß die schon vorhin angeordnet gewesene Visitation der Kreisämter, von nun an als eine der wesentlichsten Pflichten der Länderstellen anzusehen sey. Daher sollen von jeder derselben, die ihr untergeordneten Kreisämter längstens binnen zwey Jahren, und so immerfort, genau und richtig untersucht, und soll dabey allen Gebrechen auf den Grund gesehen, und alles, was immer zur Beförderung des Dienstes erforderlich ist, gleich von selbst eingeleitet, und dann darüber der gehörige Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Hofstelle erstattet werden.

Nebst dem haben Se. Maj. verordnet, daß der Herr Landeschef mit Ende jeden Monaths, über alle an ihn gelangte Befehle der Hofkanzley ein eigenes Verzeichniß zu Sr. Maj. allerhöchsten Einsicht einsende, und jede an die Landesstelle gelangende Verordnung, sie möge an die Stelle oder den Chef allein gerichtet seyn, jedesmahl in dem nächsten Sitzungsprotokolle, vor allen anderen Exhibiten, in einer ununterbrochenen Reihe aufführen, bey jenen Verordnungen aber, die ihrer Weitläufigkeit wegen, oder weil darüber etwann noch wichtige Vorstellungen zu machen sind, nicht gleich expediret werden könnten, diesen Umstand beysetzen lassen soll.

Eben so hat sich der Herr Landeschef von den Kreisämtern, welche in ihren Protokollen die eingegan-

ge-

genen Verordnungen auch auf diese Art, vor allen andern aufzuführen haben, mit Ende eines jeden Monaths dergleichen richtige Verzeichnisse vorlegen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine der wesentlichsten Pflichten der Landesstelle, des Chefs, und der Referenten darin besteht, die an sie gelangenden Hofbefehle immer pünktlich, gehörig und schleunig expediren und befolgen zu machen, daß folglich daran nicht das mindeste abgeändert werden soll, es wäre dann, daß sie nöthig fänden, wichtige und allenfalls auf Lokalumstände sich stützende Vorstellungen zu machen; dann aber sind immer die auf diese Vorstellungen erhaltenen Befehle ohne weiteres zu expediren und in Vollzug zu setzen.

Hofdekret vom 16 Dezember, an sämmtliche Länderstellen.

81.

In Tirol wird das Stempel- und das Erbsteuergefäll aufgehoben.

*

Se. Majest. haben aus besonderer allerhöchster Gnade und väterlichen Sorgsalt für die getreuen Stände Tirols, sowohl das Stempel- als Erbsteuergefäll vom 1 May 1792, in Tirol allergnädigst aufzuheben geruhet. Jedoch befehlen allerhöchstdieselben, daß bis dahin die bisherigen Vorschriften und Gesetze auch in Ansehung der Straffälle, in voller Wirkung zu bleiben haben.

Daraus folget, daß alle zum Gebrauche des Stempels geeigneten Vorfälle, welche vom 1 May 1792 rückwärts gerechnet, zu Standen gekommen, und folglich

von ältern Datis sind, wenn sie auch erst nach dem oben festgesetzten Zeitpunkte expediret würden, dem Stempel, so wie jene Erbvermögenheiten, über welche die Erbverhandlungen erst nach dem 1 May 1792 vorgenommen werden, der Erbsteuer in dem Falle zu unterliegen haben, wenn der Erblasser vor dem 1 May 1792 verstorben ist, und die Erben nach dem Erbsteuer-Patente zur Erbsteuer geeignet sind.

Dekret der Hofklanzley, vom 18 Dezember, an das Tirolische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 30 Dezember.

82.

In Tirol wird den Mendicantenklöstern der ersten Klasse, die Sammlung vorläufig wieder gestattet.

*

Da sich bey der Tirolischen Religionsfundskasse ein nahmhafter Abgang zeiget, der zum Theil daher rühret, weil aus demselben, nachdem durch die Hofdekrete vom 6 Oktober 1789. und 12 Oktober 1790. (I. N. 67. S. 101.) das Sammeln der Mendicantenklöster eingestellt worden ist, jährlich mehr als 30,000 Gulden zu deren Erhaltung abgereichet werden mußten, so haben Se. Maj. in so lange, bis man gedachten Abgang der Religionsfundskasse anderweitig bedecken kann, den Tirolischen Mendicanten erster Klasse die Sammlung wieder zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 23 Dezember, an das Tirolische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 5 Januar 1792.

82.

83.

Bey abschlägigen Bescheiden sind die Gründe beyzufügen.

*

Se. Maj. haben in der Betrachtung, daß die Vereinfachung und Verminderung der Geschäfte dadurch vieles gewinne, wenn den Parteyen oder Bittstellern, welchen ihre Gesuche nicht bewilliget werden können, nicht so kurze und undeutliche Bescheide wie gewöhnlich, hinausgegeben werden, zu befehlen geruhet, daß künftig, wenn Bescheide auf Bittschriften, deren Gewährung nicht Statt haben kann, vorkommen, allezeit die Ursachen und Gründe ganz kurz und deutlich beygefüget wergen sollen, warum das Begehren nicht bewilliget worden ist.

Hofdekret vom 23 Dezember an sämmtliche Länderstellen, von der Hofkammer, unter dem 20, an sämmtliche ihr untergeordneten Behörden, und von der obersten Justizstelle, unter dem 22, an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellationsgericht, unter dem 30, das Niederösterreichische, das Innerösterreichische und das Oberösterreichische, unter dem 31 Dezember, das Tirolische Gubernium, unter dem 3 Januar 1792.

84.

Ordnung für den Verkauf des Tischlerholzes in Wien.

*

Vermöge höchster Hofentschliessung ist für die mit Bau- und Tischlerholze zu Wasser hier ankommenden

fremden Handelsleute, in der Absicht einer Seits bey der Zufuhr die dienlichste Erleichterung wirken zu lassen, und anderer Seits die dabey zur empfindlichen Bedrückung der diese Holzgattungen verarbeitenden Gewerbsleute bisher unterlaufene Zwischenkunft der Unterhändler, künftig hindan zu halten, folgende Ordnung bestimmet worden:

Erstens, sollen die fremden Holzhändler zur Anländung und Auslegung ihres anher gebrachten Bau- und Tischlerholzes, noch ferner sich der Spitalau und des Platzes ober dem Alsterbache bedienen; zugleich mögen sie auch ihre Holzgattungen an dem sogenannten Schanzel, wie solches vor alten Zeiten geschehen ist, anländen, ausladen und verkaufen, doch in Ansehung des letztern Platzes nur in dem einzigen Falle, wenn dort hinlänglicher Raum vorhanden, und dazu vorläufig bey dem k. k. Bankal-Wasserinspektorate jedesmahl die Erlaubniß angesucht, und von selbigem ertheilt worden ist.

Zweytens, sind alle fremden Holzhändler verbunden, ihre hierher geführten Bau- und Tischlerholzgattungen selbst zu verkaufen, und wird ihnen nicht gestattet, den Verschleiß andern Zwischenhändlern zu überlassen. Daher darf bey diesem Geschäfte, ausser den dazu eigens von der Landesstelle mit ordentlicher Befugniß versehenen Holzhändlern, Niemand weder als Kommissar noch als Zwischenhändler eintreten, und zum Wiederverkaufe irgend eine Art von Winkelgestätte errichten. Ueberhaupt bleibt aller Verkauf des Bau- und Tischlerholzes von fremden Händlern, Jedermann, der solches zum eigenen Gebrauch nicht nöthig hat, ernstlich verbothen.

Auf jeden dergleichen unbefugten Vorkauf wird zur Strafe die Konfiskation des Holzes, oder deren Werth unnachsichtlich festgesetzt, wovon die eine Hälfte der ursprüngliche Holzhändler oder Lieferant, und die andere Hälfte der eingemengte Kommissar oder Zwischenhändler zu tragen hat; es wäre dann, daß ersterer sich mit gegründeter Unwissenheit entschuldigen könnte, in welchem Falle der Kommissar oder Zwischenhändler die ganze Konfiskationstrafe allein zu tragen hätte.

Drittens, muß das durch die hiesigen Parteyen von den fremden Händlern erkaufte Holz binnen acht Tagen von dem Legplatze weggeführt werden, im widrigen Falle ist solches von Amts wegen wegzuschaffen, worauf die ohnehin auf der Ladengestätte angestellten Holzbeschauer sorgfältig zu wachen haben; indem jedoch

Viertens, es sich manchmahl fügen kann, daß die hiesigen Käufer mit der Zahlung an die fremden Händler zurückbleiben; so wird auf diesen Fall den ursprünglichen Händlern freygelassen, bey den aufgestellten Beschauern auf das zwar schon verkaufte, aber noch nicht bezahlte Holz Beschlag zu legen, welches sodann von den Beschauern nicht eher, als bis der Käufer sich über die richtige Zahlung ausgewiesen hat, zu erfolgen seyn wird. In dieser Absicht hat jede Partey, die Bau- oder Tischlerholz erkauft hat, ihren Nahmen und Wohnort den Holzbeschauern bestimmt anzuzeigen.

Fünftens, wird zur Sicherheit der Schiffahrt im Donauarm, keinem fremden Händler gestattet, sein anhergebrachtes Bau- und Tischlerholz länger, als durch acht Tage an allgemeinen Ländungsplätzen im Wasser zu

lassen, widrigenfalls er für jedes aus Brettern (Läden) oder Stämmen zusammengesetztes Floß, (fünfzehn Stämme oder Ladenblöcke zu einem Floße gerechnet,) den Nachtragszahlungen, nach Vorschrift der in dem Zollpatente vom Jahre 1775. §. 11. angeschlossenen Tariffe, zu unterziehen seyn wird.

Sechstens, ist weiters in Ansehung der Flöße die schon bestehende Ordnung fernerhin genau zu beobachten, und zu diesem Ende einverständlich zwischen dem Bankal-Wasserinspektorate und dem hiesigen Magistrate fest darob zu halten, daß die Flöße, wenn sie verkauft sind, von den Käufern binnen acht Tagen, bey sonst zu entrichtender bereits festgesetzter Geldstrafe, ausgestreift, und auch, wenn sie unverkauft bleiben, in Fällen, wenn der Raum zu enge wird, von Amtswegen aus dem Wasser herausgezogen, und inzwischen auf den Uferplätzen hinterlegt werden.

Auf die genaueste Befolgung vorstehender Ordnung in allen Theilen, wird den an der Ladegestätte bestellten Holzbeschauern fortan das wachsamste Augenmerk zu tragen, ununterbrochene fleißige Nachsicht zu pflegen, und die Uebertreter alsogleich der Behörde mit Nahmen anzuzeigen, unter schwerer Verantwortung obliegen.

Uebrigens wird die unter dem 18 Februar des abgelaufenen Jahrs erflossene (im II. Bande dieser Samml. S. 79 N. 30. angeführte) höchste Hofentschliessung, wegen des Tischler- und Bauholzhandels zu Wasser und auf der Axe, zugleich neuerlich in allen Theilen bestätiget.

Hofdekret vom 25 Dezember an die Niederösterreichische Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 13 Jänner 1792.

85.

Wirkungskreis der Bankal-Gefällen-Administrationen.

*

Um einer Seits nach der nun aufgehobenen Zollgefällen-Direction, die Finanz und Kommerzstelle in Bankalgeschäften nicht mit einem allzugrossen Detail zu bebürden, anderer Seits aber den Bankaladministrationen die häufigen Anfragen und Berichte über minder erhebliche Gegenstände zu ersparen, hat man in der Ueberzeugung, daß durch Erweiterung der Amtsaktivität der Bankaladministrationen eine merkliche Beschleunigung des höchsten Dienstes erreicht werden kann, den Schluß gefaßt, einen Theil der Geschäfte der bisher bestandenen Bankaldirection den Administrationen zur unmittelbaren Entscheidung zu überlassen.

Man hat derselben von diesem Vorhaben bereits in der Verordnung vom 18 des v. M., (Seite 202) welche die Bekanntmachung des zur wirklichen Auflösung der Direktion festgesetzten Zeitpunkts enthält, mit Zusicherung einer eigenen und umständlichen Belehrung über die Erweiterung der Amtswirksamkeit die vorläufige Nachricht ertheilt, und da nunmehr die Direction schon wirklich ganz ausser Wirksamkeit gesetzt ist, so säumt man nicht der Administration, diejenigen Gegenstände, in Rücksicht welcher ihr von nun an ohne Anfrage bey dieser Hofstelle, nach Befinden der Umstände, und nach den bestehenden Anordnungen, vorzugehen gestattet ist, mittels nachstehender Puncte auszuzeichnen.

1. Wenn

1. Wenn eine nicht beträchtliche Menge erlaubter Waarenartikel, deren Eigenthümer keine Handelsleute sind, bey den Zollämtern entweder ohne oder mit mangelhaften Erklärungen vorkommt, und die Parteyen nach der Hand Nachtragserklärungen einreichen, so sind die Administrationen befugt, Falls kein Schein einer absichtlichen Gefällsverkürzung obwaltet, darüber ohne Anfrage zu entscheiden. Auf verbothene ausser Handel gesetzte Waaren aber hat sich dieses Befugniß der Administration nicht zu erstreken.

2. Ausiedlern, welche aus dem Auslande kommen, und wie es sehr oft der Fall ist, verbothene Waaren, ohne es zu wissen, daß deren Einfuhre nicht gestattet ist, mitbringen, kann die Administration, wenn der Werth dieser Waaren nicht über 25 Gulden steigt, die verwirkte Kantrabantstrafe nach Gestalt der Umstände, aus eigener Macht nachlassen.

3. Zurückzahlungen zu viel entrichteter Zollbeträge kann die Administration ohne Anfrage veranlassen.

4. Den Verlust einer Esitto - Zoll - Bollete ist die Administration sogleich auf der Stelle, den Verlust einer Transito - Zoll - Bollete aber, nur nachdem sie zuvor mit dem Gränz - Zollamte sich in Korrespondenz gesetzt haben wird, durch Ertheilung eines Dupplikats zu ersetzen berechtiget. Wenn hingegen Konsumo - Zoll - Bolleten oder sogenannte rothe Bolleten der hochbelegten Waaren in Verlust gerathen, so hat diese Befugniß, welche wegen der üblen Folgen eher zu erschweren, als zu erleichtern ist, in keinem Falle Platz zu greifen.

5. Die

5. Die vorläufige Erlaubniß eine unbeträchtliche Menge ausser Handel gesetzter Waaren, deren Eigenthümer Privatpersonen sind, einzuführen, haben die Administrationen, wenn der Werth der Waaren sich nicht über 50 Gul. beläuft, und kein Fall einer Zollübertretung oder Verheimlichung eintritt, für sich zu ertheilen.

6. Rekurse über Kontraband-Notionen sollten zwar eigentlich bey der Administration in gewöhnlichen Fällen nie Statt finden; da aber die Parteyen doch öfters nach der Hand neue mildernde Umstände anbringen, so wird der Administration die Macht eingeräumt, bey solchen Anlässen bis auf den Betrag von 500 Gul. im Wege der Gnade, und bis auf 200 Gul. abweislich, ohne sich anzufragen, zu entscheiden.

Bey Streitfällen in Zollgefällssachen ist den Administrationen, wenn der Fiscus vorläufig mit den Behelfen für das Zollgefäll auslangen zu können sich erkläret, gestattet, sogleich unmittelbar die Appellation zu ergreifen; wenn aber der Fiscus an der Statthaftigkeit der Behelfe zweifelt, so wäre, wie bisher, die Entscheidung dieser Hofstelle einzuhohlen.

8. Anweisungen normalmässiger Reisegelder oder Substitutionsgebühren, wenn die Summe nicht über 100 Guld. steigt, ferner

9 Bau- und Wegreparationen, welche nicht über 200 Gul. betragen, sind der unmittelbaren Entscheidung der Administration überlassen.

10. Urlaubsbewilligungen, wenn es nicht auf eine Reise in das Ausland oder nach Wien ankommt (in

wel-

welchen Fällen immer bey der Hofstelle anzufragen ist) werden dem Gutbefinden der Administrationen für einen Zeitraum von 6 Wochen, so wie

11. alle Anstellungen, Versetzungen und Suspensionen, vom Amtsschreiber abwärts, gegen Erstattung vierteljähriger Anzeigen, über diese Veränderungsfälle, eigenmächtige Dienstentlassungen aber nur dann eingeräumt, wenn es um gemeine Lokalaufseher, Schrankenzieher und dergleichen minderes Personale zu thun ist.

12. Ueber Kassenmängel, welche nicht über 10 Gul. betragen, sich aus blossem Versehen ereignen können, und keinen Verdacht einer Malversation erregen, kann die Administration ohne vorläufige Anfrage, entscheiden.

13. Wegen Eintreibung der durch Buchhalterische Rechnungsmängel erörterten Ersatzposten, hat die Administration für sich selbst vorzugehen, und nur in Fällen, wo die gewöhnlichen und rechtlichen Zwangsmittel ohne Wirkung sind, die Anzeige an diese Hofstelle zu machen.

14. Salzschwendungen, wenn sie die gewöhnlichen Schwendungsprocente nicht nahmhaft übersteigen, können nach vorläufiger Vernehmung der Buchhalterey, von der Administration bewilliget werden.

15. Die Pensionsverleihungen für Beamtenswittwen bleiben zwar der höhern Entscheidung vorbehalten; in Fällen jedoch, wo die Dürftigkeit der Wittwe eine augenblickliche Hülfe fordert, ist der Administration die Macht eingeräumt, bis zur erfolgenden Hofentscheidung, wenn die Wittwe einen offenbar normalmässigen Anspruch auf eine Pension hat, und ihre Armuthsumstände dringend sind, den Betrag einer solchen keinem Zweifel ausge-

gesetzten Pension, zur gewöhnlichen Verfallzeit vorzustrecken.

16. Ausserordentliche unfixirte Amtsauslagen können die Administrationen, wenn sie entweder nicht sehr beträchtlich, oder wenn sie besonders dringend sind, unter der Bedingung ohne Anfrage veranlassen, daß sie sogleich der nächsten vierteljährigen Rechnung und den Geschäftsprotokollen immer eingeschaltet werden.

Nach dieser auf Abkürzung der vielfältigen Schreibereien und auf die schnellere Beförderung des höchsten Dienstes abzweckenden Vorschriften, hat sich die Administration in vorkommenden Fällen zu benehmen, und dem Vertrauen, welches durch die gegenwärtige Erweiterung ihrer Amtswirksamkeit, in dieselbe gesetzt wird, durch einen klugen Gebrauch dieser ihr vor der Hand eingeräumten grösseren Aktivität auf eine Art zu entsprechen, die zwischen einer die Absicht dieser Verfügung vereitelnden Aengstlichkeit und einer den Vortheil des Zollgefälls außer Acht lassenden Willkührlichkeit, das Mittel hält.

Sollte übrigens die Administration noch einige Gegenstände anzugeben wissen, in Rücksicht welcher ihr Wirkungskreis zum Nutzen des Dienstes zu erweitern wäre, so steht es derselben frey, sie mittels eines gutächtlichen Vorschlages, zum höheren Kenntniße zu bringen.

Dekret der Hofkammer vom 26 Dezember, an sämmtliche Bankal-Administrationen.

86.

Wegen Kauzionsobligationen.

Se. Maj. haben beschlossen, die bisher gewöhnliche Depositirung der Kauzionsobligationen, welche die in Rechnungs-Diensten stehenden Beamten zu erlegen haben, ganz aufzuheben, und dergleichen Obligationen ihnen selbst in Handen zu lassen; damit solche jedoch nicht veräussert werden können, geschieht die Einleitung bey allen Kassen, daß sowohl alle schon vorhandenen Kauzionsobligazionen umgeschrieben, und neue mit der in sichtbaren grossen Buchstaben aufgedruckten Aufschrift Kauzionsobligation, und im Kontexte mit den Worten: als eine Dienstkauzion, nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit, ausgefertiget, auch über alle neu anzulegenden Kauzionskapitalien dergleichen Obligationen ausgestellet werden sollen.

Die Administration hat sich hiernach zu achten, und die Kauzions-Erleger jedesmahl zu verhalten, sich über den Erlag ihres Kauzionsbetrags, mittels Vorzeigung einer obbemeldtermassen ausgefertigten Obligation, auszuweisen, und solche nicht eher zur Eidesleistung zuzulassen, auch die derzeit noch bey derselben depositirten, noch nicht in der oberwähnten Gestalt ausgefertigten, Kauzionsobligationen, wenn sie bey einer hiesigen Kasse ausgestellet sind, hierher zur Umschreibung einzusenden, diejenigen aber, die bey der dortigen ständischen Kasse anliegen, daselbst auf die obbemeldte Art umschrei-

ben,

ben, und dann den Parteyen, gegen Zurücknehmung der Erlagsscheine, hinaus geben zu lassen.

Was aber die fideijusorischen Kauzionsinstrumente betrifft, so sind solche noch ferner bey der Administration aufzubewahren, da die Fälle, daß solche Instrumente angenommen werden, nicht häufig sind, auch hierzu jedesmahl die vorläufige Genehmigung dieser Hofstelle erfordert wird.

Dekret der Hofkammer vom 27 Dezember, an sämmtliche Bankaladministrationen.

87.

Unterricht, wie man sich bey Aufbewahrung und dem Gebrauche der Feuerlöschspritzen zu benehmen habe.

Da es nicht genug ist, mit Feuerlöschspritzen versehen zu seyn, wenn man nicht zugleich dafür sorget, daß sie stäts im guten Stande erhalten werden, und der Gebrauch derselben im Falle einer Feuersbrunst keinen Anstand finde, so wird folgende Richtschnur zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1. Muß das Behältniß, worin die Feuerlöschrequisiten und insbesondere die Feuerspritzen aufbewahret werden, so beschaffen seyn, daß es Raum genug habe, wo die Spritzen, ohne daß sie durch Neben- oder darauf gelegte andere Requisiten gleichsam eingeschlossen wird, stehen, und nöthigen Falls augenblicklich herausgezogen werden können. Das Behältniß muß ferner durch gute Schlösser gesperrt, und müssen dazu wenigstens

stens 3 Schlüssel vorhanden seyn, deren einer bey dem Orts- oder Grundgerichte, die übrigen zwey aber in Handen der aufgestellten Feuerkommissare aufbewahret werden, damit solchergestalt die Feuerspritzen in ihrem Behältnisse weder durch Bosheit, noch durch Muthwillen beschädigt, oder verdorben und im Falle des plötzlichen Gebrauches, so geschwind, als möglich zum Feuer gebracht werden können.

2. Müssen in dem bey grösseren Spritzen fast durchgängig angebrachten Magazinstrüherl, oder wo dieses mangelt, sonst wo im Spritzenbehältniße immer die zur Spritze eingerichteten Schraubenschlüssel, ein Hammer, eine Beißzange, eine Hacke, einige Nägel, ein vorräthiger Reihnagel, Stricke, eine blecherne Flasche mit etwas Baumöhl, ein Stück Unschlitt, Hanf, einige Polzen, und Steften, vorräthig vorhanden seyn, damit alle an den Spritzen und Druckwerke befindlichen Schrauben fest angezogen, und alle von Zeit zu Zeit mit Baumöhl gut eingeschmieret werden können. Auch ist bey allen angeschlagenen Blechen, und Vorlegen sorgfältig nachzusehen, damit die fehlenden Nägel alsogleich wieder durch andere ersetzet, und eingeschlagen werden.

3. Nachdem in jeder Feuerspritze, sie mag aus einem, zwey, oder aus vier Stiefeln bestehen, immer die Stiefeln mit ihren Saugkolben, oder Zügen, und mit ihren Ventilen, und, wo Windblasen vorhanden sind, auch diese, die Gabel, das Standrohr mit der durch zwey Knie angebrachten Wendung im Spritzenkasten stehen bleiben, und durch die Brücke, worauf sich nach Beschaffenheit der Spritzen das einfache, oder doppelte

Druck-

Druckwerk befindet, festgestellet werden: so wird doch das auf die Knie anzuschraubende Wendrohr mit den gewöhnlich zweyerley vorhandenen Mundstücken während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze niemahls aufgeschraubet, weil durch die Erschütterung und Schwere des Wendrohrs sammt Mundstück leicht ein oder das andere Knie abgeprellt werden könnte, sondern dieses Wendrohr kann ausser dem Gebrauche, sammt den Mundstücken entweder im Magazinstrüherl, oder sonst wo im Spritzenbehältnisse aufbewahret, und darf erst bey dem Gebrauche der Spritze auf die Knie aufgeschraubet werden.

4. Die beyden Knie, aus welchen die Wendung besteht, müssen einigemahl das Jahr hindurch vom Standorte herabgenommen, und weil sie gewöhnlich mittels zweyer mit Gewinden versehenen Kappen, worunter sich die zwey halbtheiligen Büchseln befinden, zusammengestellt werden, und die sogenannte Dichtung ausmachen, so müssen auch diese Kappen losgeschraubet, die zwey halbtheiligen Büchseln herausgenommen, alles an den Knien und Büchseln mit einem Fetzen vom Staube und feinen Sand, auch von der alten Schmiere gereiniget, und ausgewischt, dann mit Baumöhl unten und inwendig geschmieret, sodann das untere Knie auf das Standrohr eingesetzt, die zwey halbtheiligen Büchseln nach der Zusammenziehung eingelegt, und die Kappe darüber herabgeschraubet, auch einigemahl das Knie herumgedrehet werden, damit sich das Oehl vertheile, und die Dichtung in ihre gehörige Stellung komme. Auf gleiche Art wird mit dem obern Knie verfahren. Alle Ge-

winde an dem messigenen Werke müssen mit Unschlitt, weil Baumöhl dem Messing nicht zuträglich ist, geschmieret werden.

5. Während dem Hin- und Herfahren mit der Sprize, müssen beyde Kappen an dem Knie fest angezogen, und so gar durch jemand, der auf dem Steigbrette stehet, beide Knie fest niedergehalten werden, um die Erschütterung an der Dichtung zu verhindern. Bey dem Gebrauche der Sprizen aber werden beide Kniekappen wieder um etwas lokerer gemacht, damit alle verlangte Wendungen leicht geschehen können und doch die Dichtungen hinlänglich passen.

6. Da bey einigen Sprizen das Wasser durch die angebrachten Saugkolben, oder Züge von oben herab in die Stiefel einfällt, bey anderen und den meisten aber von unten aufwärts in die Stiefel, wo ein grosses Ventil entweder mittels einer Kappe, oder in Gestalt eines abgestuzt eingesezten Kegels unten angebracht ist, gezogen wird, und diese Kolben oder Züge theils von Bley, theils von Messing, auch theils von Holz mit ledernen Scheiben gemacht sind: so muß immer darauf gesehen werden, daß diese Züge in die Stiefel gut passen, durch nichts im Hin- und Herzug gehindert oder gar zu locker und ohne Wirkung zum Auspressen des Wassers befunden werden.

Man gießt demnach, wenn alles inwendig in den Stiefeln trocken und leer vom Wasser ist, etwas Oehl obenhinein, und zieht den Kolben, oder Zug durch den Druckbalken einigemahl auf und nieder, damit derselbe willig gehe. Sollte das Leder an den Saugkolben, oder

Zug

Zug aus dem Stiefel herausgenommen, und das Leder warm mit Speck oder Talg (einer Masse aus Unschlitt) oder mit Fette eingeschmieret, oder nöthigen Falls gar frisches Leder angebracht werden.

7. Weil bey jeder Feuerspritze gewöhnlich zweyerley Mundstücke sind: so wird nach der Beschaffenheit der Umstände zu niedrigen Gebäuden das weitere, zu hohen hingegen das engere Mundstück auf das Wendrohr angeschraubet. Im Falle aber Schläuche gebraucht werden müssen, so wird auch das Wendrohr herabgenommen, und der Schlauch mittelst des Schlauchschraubens sogleich an das obere Knie festgestellt.

8. Bey den ledernen Schläuchen muß der sorgfältigste Bedacht darauf geommen werden, damit während dem Gebrauche derselben der schon an die Feuerstätte aufgezogene Schlauch nicht verbogen, oder überschlungen werde. Darum sind bey gut eingerichteten Feuerspritzen dieSchläuche gewöhnlich mit holländischenSchlauchschrauben versehen, welche an- und abgeschraubet werden können, ohne daß sich dessenwegen der Schlauch verdrehen müßte. Es ist auch sehr gut, wenn der Schlauch so hoch, als möglich ist, in die Höhe gezogen, und das Wasser von oben herunter gegen das Feuer mittels des Mundstückes ausgegossen wird, weil das Wasser allzeit von oben herunter durch die Mitwirkung seiner natürlichen Schwere heftiger, als von unten hinauf wirket.

9. Bevor die Spritze getrieben wird, muß der, welcher das Wendrohr leitet, oder wenn der Schlauch gebraucht wird, derjenige, der das Schlauchmundstück lenket, mit seinem Finger das Mundstück Anfangs einige

Augenblicke lang, während der ersteren Auf- und Niederbewegungen des Druckwerks zuhalten, damit die beym Werke befindlichen Windblasen mit Luft und Wasser, und so auch der Schlauch ganz mit Wasser angefüllt werden. Sodann läßt er den Finger fahren, und das Wasser sich dahin ergießen, wohin es zu leiten erfoderlich ist.

10. Die zu dem Druckwerke angestellten Leute, deren immer eine hinlängliche Anzahl angestellt werden muß, läßt man bey dem ersten = Auf und Niederdrucken von einer Seite nach der andern den Druckbalken so hoch aufheben, bis derselbe auf der entgegengesetzten Seite auf der Brücke über den Kasten aufstehet, damit dadurch der Zug, oder Kolben in jedem Stiefel, der ganzen Länge nach, ausgezogen wird. Man läßt immer gleich, nicht zu geschwind, noch zu langsam arbeiten.

11. Vom Frühjahre an, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind, ist allzeit einiges Wasser in dem Wasserkasten einzugiessen, und der Druckbaum einigemahl auf- und nieder zuheben, bis das Wasser schon auszuspritzen anfängt, um alles an der Spritze befindliche Lederwerk, das ist, den Saugkolben, das Zugleder, und dergleichen in einer beständigen Feuchtigkeit und Aufschwellung zu erhalten. Denn, wenn dieses Lederwerk zu viel ausdrocknet, so passen die Züge im Anwendungsfalle nicht genau, halten das Wasser zurück, und können daher auch dieses nicht gehörig ausstossen. Das in den Kasten eingegossene Wasser muß aber den Sommer hindurch einigemahl ausgespritzt, frisches Wasser nachgefüllt, und dieses bis zum spätern Herbst darin belassen werden.

12. Der Frost droht jeder Spritze, besonders wenn sie aus zusammen geletteten, und nicht ganz gegossenen Werken bestehet, den größten Nachtheil, und durch denselben werden vorzüglich die meisten Spritzen auf dem Lande unbrauchbar. Dieses beweisen die von Zeit zu Zeit nöthigen Spritzenreparazionen. Ueber dieß ist es entschieden, daß die Luft bey gefrornem Wasser mit stärkster Gewalt die metallenen, auch ganz gegossenen Stiefelröhren sammt den Luftblasen zersprengt, und aufreißt, was bey dem geletteten Stücken nicht einmahl einer solchen Gewalt bedarf, indem die geletteten Stiefeln öfters durch den blossen Druck bey dem Spritzengebrauche aufgesprengt werden. Daraus erhellt eines Theils die Vorzüglichkeit der ganz gegossenen und durch Schrauben zusammengesetzten, vor den nur zusammengeletteten Werken, andern Theils wird einleuchtend, wie sorgfältig man bey eintretender Gefrierzeit allen solchen Fällen vorbeugen müsse, weil widrigens die Spritzen bey dem öfteren Gebrauche immer unbrauchbarer werden. In Rücksicht auf die Verhinderung dieser Fälle müssen demnach

13. Die Feuerspritzen, sobald die Fröste im spätern Herbst eintreten, von allem Wasser nicht nur im Kasten, sondern in den Stiefeln, Windblasen, und übrigen Röhren gereiniget werden. Dieses wird bewirkt, wenn man erstlich das Wasser vollends ausspritzet, oder aus dem Kasten in den Zuber abläßt, die zum Wasserabzapfen bestimmten Schrauben an den Stiefeln unten und an den Luftblasen heraus nimmt, einigemahl den Druckbalken auf und niederzieht, damit durch die Züge, oder Saugkolben alle Feuchtigkeit sammt der Luft abgetrocknet, und aus-

ge-

getrieben wird, endlich alle noch vorhandene Feuchtigkeit mit einem Fetzen abtrocknet.

Es ist auch rathsam, daß im späteren Herbste die Züge oder Saugkolben aus den Stiefeln herausgezogen, die darunter befindlichen Klappen oder Kegel bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit alles Wasser, was in den Stiefeln über den Ventil gestanden ist, vollkommen ablaufen könne. Dann wird der Saugkolben oder Zuge mit einem Fetzen rein abgewischt, und abgetrocknet, mit Speck, Talk, oder Fette eingeschmiert, das Leder am Zug wohl abgetrocknet, und, wie oben gemeldet worden, mit dieser Masse warm eingeschmiert. Sonach gibt man den Zug wieder in den Stiefel, zieht ihn einigemahl durch den Druckbalcken auf und nieder; dadurch wird verhindert, daß, wenn doch noch einige Feuchtigkeit an dem Leder sich hält, der Kolben bey starken Fröſten nicht an das Rohr anfriert, und den Gebrauch der Spritzen in so lang hemmt, bis diese wieder erwärmt und in Gang gebracht werden. Ja auch selbst in jenem Falle, wenn alles eingeschmiert worden ist, muß man bevor die Spritzen gebraucht werden, den Kolben oder Zug einigemahl durch den Druckbalken auf- und niederziehen, und erst dann wenn derselbe ohne Anstand auf- und niedergezogen werden kann, das Wasser eingiessen lassen.

14. Ist auch wohl darauf zu sehen, daß, wenn man zur Winterszeit mit den Spritzen zu einer Feuersbrunst eilt, kein Wasser vorher, sondern erst auf der Stelle, wo man Hülfe erwartet, eingegossen werde; und auch in diesem Falle, wenn während dem Gebrauche der Spri-

zen

hen bey einem Feuer nicht genug Wasser vorhanden ist, muß dasselbe nicht über die Hälfte aus dem Wasserkasten der Spritze weggetrieben werden, da wenig Wasser sogleich friert, und die Spritze unbrauchbar macht.

15. Bey jenen Feuerspritzen, welche keine sogenannte Seiger haben, die alle Unreinigkeiten von Stroh und Holzsplittern beym Einzuge des Wassers in den Stiefel, abhalten, muß sorgfältig darauf gesehen werden, damit, so viel möglich, lauteres und mit keinem fremden Körper vermengtes Wasser in die Spritze gegossen werde, weil dadurch nicht allein die Züge gehemmt, sondern sogar die übrigen engeren Röhren verstopft, und die Spritze auf der Stelle unbrauchbar, oder gar verdorben werden könnte.

16. Die Räder am Spritzenwagen sind wohl zu schmieren, wozu altes Schmeer, oder Schweinfette weit besser, als die Wagenschmiere tauget, weil letztere bey langer Ruhe erstarret, folglich der geschwinden Bewegung der Spritzen hinderlich ist.

17. Nach jedem Gebrauche der Feuerspritzen muß alles daran sorgfältig durchgesehen werden, um die abgängigen Theile alsogleich wieder beyzuschaffen, und die beschädigten, oder auf was immer für eine Art abgenützt und unbrauchbar gewordenen Stücke zu repariren, damit bey einem gähling und nie vorzusehenden Gebrauche nichts mangle. Daher müssen auch endlich

18. Die Schläuche nach einem Brande, oder bey gewöhnlich vorzunehmenden Proben alsogleich von allem Wasser rein ausgeleert, das Koth an demselben äusserlich gut abgewaschen, und die alte Schmiere mit einen stum-

pfen

pfen Messer abgeschabet werden, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder sich einziehen könne. Eben daher versteht es sich von selbst, daß man den Schlauch nie stark austrocknen lassen darf, sondern denselben, so lang er noch zügig ist, wieder einschmieren soll. Die aufgetragene Schmiere darf nicht warm, sondern nur laulicht seyn. Die Schmiere selbst wird von reinen Unschlitt und Fischthran, von jedem in gleicher Menge, verfertigt, wozu man noch etwas Speck und Terpentin, oder auch einen halben Löffel voll Oehl aus wilden Kastanien nimmt, da dieses verhindert, daß Mäuse und Ratten den Schlauch nicht angreifen, so wie dieses schon durch den Terpentin bewirket wird.

Wenn nun diese Schmiere aufgestrichen ist, so hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne, oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder gut einziehe, dann wird er im Feuerlöschrequisitenverhältnisse auf Stangen aufgehangen und vor dem Schimmel und immer zügig aufbewahret.

Hierin besteht alles, was bey der Aufbewahrung und Gebrauch der Feuerlöschspritzen vorzüglich zu beobachten nöthig ist. Was die nöthige Nachsicht und Reparazionen am Spritzenwagen, an Kasten und Druckwerke betrifft, giebt es fast aller Orten Sachverständige Schmiede, Schlosser, Wagner, Tischler, und andere Professionisten, welche das Nöthige dabey besorgen können.

Ver-

Verordnungen in Mauth- und Zollsachen.

Alle folgenden Hofdekrete, bey welchen nicht das Gegentheil besonders angemerkt ist, sind an sämmtliche Länderstellen, wo das Zollpatent in Wirkung ist, erlassen und von diesen durch den Druck kundgemacht worden.

I.

Se. Maj. haben nunmehr, nach hergestellter Ruhe in den Niederlanden, den dortländigen Erzeugnissen die zu deren Einfuhr in die erbländischen Provinzen in der Zollordnung vom Jahre 1788 bewilligte Zollbegünstigungen, wieder auf eben die Art, wie solche vor den entstandenen Unruhen üblich waren, gegen die in erwähnter Zollordnung vorgeschriebene Legitimationsvorsichten, zugestanden.

Hofdekret vom 1 Julius.

2.

Seine Majestät haben beschlossen, daß die unter den 4 Oktober 1787 für jeden Metzen Körnerfrüchte, welcher von Auslande nach Hungarn eingeführt wird, bewilligte Belohnung von vier Kreuzern, mit 1 August dieses Jahrs aufhören soll.

Hofdekret vom 8 Julius.

3.

Se. Maj. haben beschlossen, daß vom 1 Septemb. d. J. anzufangen, die bisher verbothen gewesene Einfuhr der fremden Weine, wieder gestattet und der Zoll für dieselben, auf den Zoll vom Jahre 1775 gesetzt werden soll.

Hofdekret vom 17 August.

Ein Nachtrag folgt unten, Nro. 15.

4.

Da nunmehr das in Hungarn, während des Krieges bestandene Verboth aus Getreide Branntwein zu brennen, wieder aufgehoben worden ist, so hat auch die bisher bestandene Befreyung des nach Hungarn gehenden polnischen und galizischen Branntweins von Einfuhrzolle, aufzuhören, und haben die vorigen Zollgebühren sowohl in Galizien als Hungarn vom 15 Septembers l. J. wieder einzutreten; wodurch sich also auch das bisherige Verboth, Branntwein aus Hungarn und Siebenbürgen nach Galizien zu führen, von selbst behebt.

Hofdekret vom 25 August, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 14 September.

5.

Se. Maj. haben den Austrieb des Borstenviehes aus Böhmen, so wie bereits nach Pfalz, Bayern und Sachsen, al-

also auch nunmehr in das Bayreuthische, gegen Entrichtung des ehemahligen Zolles, zu bewilligen geruhet.

Hofdekret an das Böhmische Gubernium vom 28 August.

Kundmachung desselben vom 4 September.

6.

Se. Maj. haben auf die Ausfuhr der rohen Häute aus Galizien nach und durch Pohlen in so lange, als der jenseitige Verboth noch dauern wird, einen gleichmäßigen Verboth zu legen geruhet.

Dekret vom 9 September, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 29 September.

7.

Nach dem nunmehr hergestellten Frieden, und bey der allgemein gesegneten Ernte, haben Se. Maj. die seit einiger Zeit bestandene mauthfreye Getreide- und Körnereinfuhr, mit 1 Oktober gegenwärtigen Jahrs aufgehoben, daher von diesem Tage an, in allen k. k. Erbländern, die vorige Einfuhrsgebühr sowohl von fremden, als hungarischen Getränke, wieder eingehoben werden soll.

Hofdekret vom 11 September.

8.

Die amerikanischen Otterbälge sollen so, wie die virginischen, in Verzollung genommen werden.

Hofdekret vom 11 September.

9.

Nachdem die Zollfreye Einfuhr des Getreides mit erstem Oktober dieses Jahrs aufzuhören hat; so wird auch vom obigen Zeitpunkte an die freye Einfuhre des Brodes allgemein aufgehoben.

Hofdekret vom 25 September.

10.

Da die Frage entstanden ist, unter was für eine Tarifsrubrick die gefärbte Setta Grezza, oder roh-gefärbte Seide, gehörig sey, so wird hiermit erkläret, daß solche unter der Generalrubrick gefärbte Seide begriffen, folglich davon der bestimmte Zoll mit 22 Gulden 30 Krn. von Zentner abzunehmen sey.

Hofdekret vom 10 Oktober.

11.

Da die Ursache der Zollbefreyung, welche bisher für die den k. k. Truppen in den hungarischen und angränzenden Provinzen zugeführten Viktualien und Getränke bewilliget war, durch den nunmehr erfolgten Frieden behoben ist, so hat es auch von obigen Verfügungen vom 1 November d. J. an, wieder abzukommen.

Hofdekret vom 20 Oktober.

12.

Se. Majest. haben nach dem mit der ottomanischen Pforte nunmehr hergestellten Frieden, das seit dem 3 Dezember 1789 bestandene Verboth der Ausfuhr erbländi-

scher

scher Sensen, Sicheln und Strohmesser in die türkischen Provinzen, aufzuheben, und den freyen Handel mit diesen Waaren in besagte Länder wieder zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 21 Oktober.

13.

Se. Maj. haben den bisherigen Einfuhrszoll auf den ausländischen Spiauter oder Zink, von 2 Gulden vom Zentner, auf 30 Kr. herabzusetzen geruhet.

Hofdekret vom 24 Oktober und 11 November.

14.

Auf eine von dem Tiroler Gubernium höchsten Orts gemachte Anzeige, daß die Triester Handelsleute bey ihren Oehl-Expedizionen nach, und durch Tirol ihre Erklärungen nicht nach den in dem Tiroler Zolltariff vorgeschriebenen Benennungen einrichten, sondern die Oehle aller Gattung nur mit der allgemeinen Bezeichnung Olivenöhl erklären, so ist verordnet worden, daß, da sich jederzeit nach dem Tariffe desjenigen Landes, wohin eine Waare gesendet wird, benommen werden müsse, und in dem Tiroler Zolltariff das gemeine Baum-Oehl und die feinen Oehle ihre besondere Zollsätze haben, der Triester Handelsstand, bey den Oehlversendungen nach Tirol, sich sowohl in den Konsumo- als Transito-Erklärungen genau nach der Vorschrift des Tiroler Zollpatents halten, und hiernach die Verzollung leisten soll; widri-

genfalls gegen dieselben nach dem in besagtem Patente bestimmten Gesetze verfahren werden würde.

Hofdekret vom 31. Oktober, an das Triester Gubernium.

Kundmachung desselben vom 18 November.

15.

Se. Majestät haben in Ansehung der wieder gestatteten Einfuhr der fremden Weine nachträglich zu beschliessen geruhet, daß der in dem Tariffe vom Jahre 1775 unter der Rubrick, Insulaner Wein, begriffene spanische Kanariensekt, gleich dem Insulaner Wein, mit 5 Gulden vom Eimer, die Florentiner Weine mit 2 Gulden 30 Krn. vom Eimer, dann der Kapwein mit 36 Krn. für jede Bouteille, und zwar so, wie alle übrigen ausländischen Weine, nicht nur bey den Hauptzollämtern, sondern auch bey allen Legstätten in die Verzollung genommen werden sollen.

Hofdekret vom 25 November.

16.

Se. Maj. haben das seit dem Ausbruch des Krieges mit der ottomanischen Pforte bestandene Verboth der Ausfuhr aller Getreidegattungen aus dem Königreiche Hungarn in das Ausland, aufzuheben, und den freyen Verschleiß derselben so, wie vor dem Kriege, gegen Entrichtung der Zoll- und Dreyßigstgebühr, wieder zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 2 Dezember.

17.

17.

Se. Maj. haben das unter dem 20 April 1788 ergangene Verboth der Ausfuhre des Schüßpulvers aufzuheben, und dessen Verschleiß aus Galizien und über Triest in das Ausland, unter Beobachtung der deshalb vorhin bestimmt gewesenen Modalitäten, für die Zukunft wieder allgemein zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 2 Dezember.

18.

Se. Maj. haben die Wiedereinführung der im Jahre 1784 ausser Handel gesetzten fremden Liqueurs, nehmlich des Rosoglio, versüßten Branntweins, Arracks, Rums, Kirschen- und Syrupgeistes, und des Danziger Wassers, gegen Entrichtung der in dem Zolltariffe vom 15 Julius 1775 mit 18 Krn. von der Maß bestimmten Zollgebühren, sowohl zum eigenen Gebrauche, als zum Handel für die dazu berechtigten Parteyen, gnädigst zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 16 Dezember.

19.

Für die Tirolischen und Vorderösterreichischen mit Farben gedruckten Musseline, welche im Zolltariffe vom Jahre 1788 mit keinem besonders begünstigten Zollsatze vorkommen, ist der Einfuhrszoll auf 1 Gulden 12 Kr. vom Pfunde, festgesetzt worden.

Hofdekret vom 27 Dezember.

20.

Es ist die Anfrage geschehen, welche von folgenden aus Hungarn eingeführten Artikeln unter die Produkte, oder unter die Fabrikaten zu zählen seyn, als Viset-holz; Branntwein; Grünspan, distilirter, und undistilirter; Hanf- Lein- und Rübsenöhl; Unschlitt; Wachs, rohes, und gebleichtes; Vogel- und Tischler-Leim, und Wagenschmier: Nun ist der Branntwein, wie alle Viktualien, das rohe und geschmolzene Unschlitt, das rohe und gebleichte Wachs, der Vogelleim, das ungeschnittene und geschnittene, oder geraspelte Visetholz, unter die Produkte zu zählen; hingegen Hanf- Lein- und Rübsenöhl; Wagenschmier, Grünspan und Tischlerleim, unter die Fabrikate zu rechnen, und in dieser Eigenschaft in die Verzollung zu nehmen. Wobey sich von selbst verstehet, daß von den unter die Fabrikate gehörigen Artikeln, bey derselben Ausfuhre nach Hungarn kein Essitozoll abzunehmen sey, so wie im Gegentheil diejenigen Artikel, die bey der Einfuhr aus Hungarn als Produkte verzollet werden, bey der Ausfuhre dahin dem Essitozolle unterworfen sind.

Welches der Zollverwaltung zur Richtschnur mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß ansser obgedachten Artikeln, überhaupt alles, was durch die Kunst seine vorige Gestalt oder Eigenschaft ändert, und nicht unter die Viktualien gehöret, als ein Fabrikat anzusehen, bey auffallenden gegründeten Zweifeln aber sich anzufragen sey.

Hofdekret vom 29 Dezember, an sämmtliche Bankal- und Zollgefälls-Administrationen.

Bey-

Beylagen.

I. Bewilligungen für die Stände des Marggrafthums Mähren.

*

Nach Inhalt des an den Mährischen Landhauptmann und Landtagsdirektor, Grafen v. Ugarte, erlassenen Hofdekrets vom 29 April 1791.

*

Nachdem über die Konferenzprotokolle, welche die vier Abtheilungen der mährisch-ständischen Beschwerden und Desiderien zum Gegenstande haben, und die vorläufig mit den ständischen Abgeordneten gehaltenen Berathung, Sr. Maj. Entschliessungen erfolget sind, so werden solche dem Herr Landtagsdirektor in Beziehung auf sämmtliche Punkte der von den Ständen angebrachten Beschwerden und Bitten, zu dem Ende mitgetheilet, damit er sie den Ständen, zu ihrer angenehmen Beruhigung mit dem Beysatze eröffne, daß die Justizbehörde in den sie betreffenden Gegenständen bereits unterrichtet worden ist, das Gubernium aber zu gleicher Zeit angewiesen wird, was Se. Maj. beschlossen haben, sogleich einzuleiten.

Erste Abtheilung.

Die ständische Verfassung und Vorrechte.

I. Wird den Ständen die Zusicherung gegeben, daß sie in Gesetzgebungssachen, wie die Stände ande-

rer erbländischer Provinzen werden behandelt, und nach Eigenschaft der Gesetze, theils vor derselben Kundmachung vernommen, theils auch darnach mit gründlichen Vorstellungen werden angehöret werden.

II. Jene Ansinnungen, welche bisher landtagsmässig postuliret wurden, sollen auch fernerhin auf diesem Wege an die Stände gelangen.

III. Se. Maj. bewilligen, daß bey den Landtagen das Ceremoniel, wie es im Jahre 1782 bestand, wieder eingeführet werde.

IV. Da die Bedienstungen von Landschafts-Trompettern, Paukern, Trabanten, auch Landhäuser, in anderen Ländern nicht mehr bestehen, auch nicht nothwendig sind, so soll diese Auslage zum Behuf des Domestikalfunds ersparet werden.

V. Bewilligen Se. Majest. die Beybehaltung des ständischen Landes-Burggrafen.

VI. In Ansehung der Ehrenbezeugungen der obersten Landesbeamten, und der Principalkommissare, hat es bey der gegenwärtigen Verfassung und bey dem zu verbleiben, was in den Verordnungen, vom 4 Junius 1752, 5 Dezember 1766, 23 Jänner 1767, und 12 November 1777 vorgeschrieben ist.

VII. Wegen des Sitzes und der Stimme der geheimen Räthe und der k. k. Kämmerer in den ständischen Versammlungen, wollen es Se. Maj. wie es die Stände ansuchen, bey dem alten Gebrauche lassen.

VIII. Wenn gesammte oberste Landesoffiziere, als solche, der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission zur Berathschlagung beygezogen werden, sollen sie nach dem unter ihnen bestehenden Range, die lin-

ke Seite des Rathstisches, die landesfürstlichen Räthe aber die rechte einzunehmen haben; ausser dem soll eine oberste Landesoffizierssteile der Person eines landesfürstlichen Raths keinen Vorzug geben.

IX. Bey Verleihung von Raths = und Kreishauptmannsstellen muß vorzüglich auf Fähigkeiten und Kenntnisse, und die dadurch erworbenen Verdienste gesehen, und kann daher nur bey sonst gleichen Umständen, auf ständische Mitglieder der Bedacht genommen werden. Uebrigens hat es bey der schon durch die Verordnungen weil Ihrer Maj. der Kaiserinn Mar. Theresia geschehenen Aufhebung des Unterschieds zwischen dem neuen und alten Herren = und Ritterstande zu bewenden.

X. Se. Maj. genehmigen, daß Ausländer, welche Güter in Mähren erwerben, die Landeshabilitirung suchen sollen, und im Unterlassungsfalle der Fiscus gegen sie zu agiren habe.

Hierüber erließ das Gubernium eine Kundmachung unter dem 26 Julius.

XI. Der Landesausschuß soll so, wie er bey der Aufhebung bestand, folglich mit eben dem Personal = und Salarial = Stande wieder eingeführet, und zugleich auch die höchste Entschliessung von den Jahren 1739 und 1764 wieder wirksam gemacht werden, vermöge welcher kein ständisches Mitglied, ohne besondere landesfürstliche Dispensation, zum Ausschuß gewählet werden darf, welches nicht vorher durch 3 Jahre ununterbrochen den Landtagssitzungen beygewohnet hat.

Hierüber ist von Seite des Guberniums, unter dem 6 Julius, eine besondere Kundmachung ergangen.

XII. Wird den Ständen gestattet, eine abgesonderte Buchhalterey zu haben, und ihre Beamte, ohne Bestätigung aufzunehmen, diesemnach die Buchhalterey auf die Art, und mit dem Status, wie sie zur Zeit der Vereinbarung bestanden, wieder zu bestellen, doch mit der Verbindlichkeit, daß die ständische Buchhalterey im Rechnungswesen sich genau nach der Vorschrift achte, die ihr von Seite der Hofrechenkammer, durch den Weg des Landesausschusses zukommen wird, und daß ihr stäts obliegen soll, die auf eben diesem Wege anverlangten Auskünfte und Ausarbeitungen abzugeben.

XIII. Wird die Veranlassung getroffen, damit das Kammeralzahlamt die zur ständischen Kasseverwaltung nicht gehörigen Fonds der Armen, der aufgehobenen geistlichen, und der weltlichen Stiftungen übernehme.

XIV. Jedem Landesgouverneure werden Se. Maj. wenn er nicht schon im Lande begütert ist, das Indigenat unentgeltlich verleihen, indem er als Gouverneur zugleich Landeshauptmann und Direktor der Stände zu seyn hat.

XV. und XVI. Se. Maj. erlauben zwar, daß bey Wiederherstellung des Landesausschusses, demselben die ehemahlige Erbsteuer-Rectifications-Kommission übertragen werde, doch soll dieselbe ihre Protokolle von Woche zu Woche dem Gubernium vorlegen.

Ueber vorstehenden Punkt, erließ das Gubernium, unter dem 11 August folgende Kundmachung:

Se. Maj. haben erlaubt, daß nach der unter dem 6. Julius dies. Jahres bekannt gemachten Wiederherstellung des Landesausschusses, demselben die ehemahlige Erbsteuer-Hof-

kom-

kommission übertragen werde. Dem zu Folge werden von 1 Oktober d. J. an, alle Geschäfte in Erbsteuersachen, von Parteyen sowohl als Behörden, bey gedachten Landesausschusse unmittelbar anzubringen seyn, und wird eben von da aus derselben Erledigung unmittelbar erfolgen.

XVII. Eben so gestatten Se. Majestät die Wiedereinführung der vorhin bestandenen Trankfteuer-Hofkommission.

XVIII. Wenn zur Unterbringung der Militarökonomie-Vorräthe ein anderes angemessenes Haus ausfindig gemacht werden kann, soll das Landhaus den Ständen ohne Anstand zurück gestellet werden.

XIX. Die Nachsicht des Arrha-Abzuges für die ständischen Beamten kann nicht bewilliget werden, indem der Arrhabetrag zur Tilgung der Länder-Supererogaten gewidmet ist.

XX. Die angesuchte Freyheit der Stände an den Wegschranken und Privatmäuthen kann nicht bewilliget werden, weil es billig ist, daß jeder, der die Strassen benützt, auch die zu derselben Erhaltung bestimmten Mäuthe beytrage.

XXI. Und da mit gleichem Rechte die Bürger der Stadt Brünn die freye Einfuhre des Getränkes zum eigenen Bedarf fordern könnten, und dadurch der Stadt die Entschädigung ganz entginge, welche man ihr durch die Entschliessung vom 1 Dezember 1788 zu verschaffen, die Absicht hatte, so kann auch den höheren Ständen die freye Einfuhr des Getränkes in die Stadt Brünn nicht bewilliget werden.

XXII. Eben so wenig kann die Einführung des Privilegii de non evocando, zum Nachtheil der Unabhängigkeit des Königreichs Böhmen bewilliget werden, indem die Evokation eines Böhmischen Unterthans nicht ex privilegio, sondern jure proprio, nicht Statt findet.

XXIII. Ueber das Ansuchen der Stände, zu Betheurungen der Wahrheit nicht durch Eide, sondern sub fide nobili, oder durch Handschlag zugelassen zu werden, ist der Zeitpunkt abzuwarten, bis die rechtliche Gesetzgebungs-Hofkommission den Gegenstand der Eide überhaupt in Bearbeitung wird genommen, und Se. Maj. darüber eine Entscheidung werden gefaßt haben.

XXIV. Da bey Wiederherstellung des Landesausschusses ohnehin die vorige ständische Verfassung wieder eintritt, so hat also der Vorschlag zu der Teufenbachischen Landesstiftung, wie vorhin, von den Ständen zu geschehen. Auch geben Se. Maj. für den Fall, wenn adelige Erziehungshäuser in den Ländern wieder errichtet werden sollten, den Ständen die Zusicherung, daß dann auch die Akademie in Brünn, wieder wird hergestellt werden. Indessen bewilligen Se. Maj., daß die Stiftlinge da, wo sie studiren, die ausgemessenen Stipendien geniessen können.

XXV. Die vormahls in Ollmütz bestandene ständische Akademie, kann so wie sie im J. 1786 bestand, wieder hergestellt werden.

XXVI. Das Lyceum soll zum Behuf der Stadt Ollmütz, noch ferner allda verbleiben.

XXVII.

XXVII. Nachdem der ständische Ausschuß wieder hergestellt ist, haben die Stände in ihr voriges Befugniß einzutreten, und zu den in der Militarpflanzschule erledigten Plätzen, die Stiftlinge gewöhnlichermassen in Vorschlag zu bringen.

XXVIII. Die freye Schaltung mit dem Ersparungsfund und den davon abfallenden Zinsen kann den Ständen nicht zugestanden werden, sondern Se. Maj. versprechen sich von den getreuen Mährischen Ständen, sie würden selbst einsehen, daß ohne Beyhülfe der erwähnten Zinsen, die zum Besten der Menschheit in Brünn und Ollmütz errichteten wohlthätigen Anstalten (das Kranken-, Gebähr- und Findelhaus) aufrecht zu erhalten, nicht möglich seyn würde. Dagegen wollen Se. Maj. nach dem geäusserten Antrage, genehmigen, daß an diesem heilsamen Institute auch die dürftigen Siechen- und Tollsinnigen vom Lande Theil nehmen können.

XXIX. Willfahren Se. Maj. zwar dem Gesuche der Stände, in Rücksicht auf die eigene Verwaltung des Domestikalfundus, jedoch nur dergestalt, wie es die ständischen Deputirten bey der Konferenz erkläret haben, daß sie nicht unumschränkt mit diesem Fund gebahren, sondern allein solche Auslagen bestreiten, welche nach dem jährlich einzusendenden Prälimniarsysteme gut geheissen worden sind, alle anderen, darin nicht enthaltenen, im Laufe des Jahres vorfallenden Auslagen aber, jedesmahl vorher zur höchsten Genehmigung vorlegen sollen.

XXX. Da der allerhöchsten Entschliessung zu Folge, nicht nur die Puppillar- sondern auch die Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien bey Privatlenten, gegen hinläng-

liche

liche Sicherheit, und doppelte unverkümmerte Hypotheck angelegt bleiben, auch ferner angelegt werden können, so kommt es hierdurch von der von den Ständen angetragenen Haftung von selbst ab.

Hierüber erließ das Gubernium unter dem 3 August eine besondere Kundmachung, und ergingen unter dem 19 August und 28 Oktober allgemeine Anordnungen, welche vorne S. 58. und S. 113. enthalten sind.

XXXI. Nachdem die Krönung und Huldigung in Prag, für die böhmischen Provinzen schon festgesetzt ist, so werden auch die Mährischen Stände dazu eingeladen werden, und sind Se. Maj. bereit, daselbst die Huldigung der getreuen mährischen Stände zu empfangen. Da aber besondere Erbämter in Mähren nie bestanden, so können sie auch nun nicht eingeführt werden.

Zweyte Abtheilung.

Ueber kirchliche Staatssachen.

I. Den Beschwerden wegen Bedrückung der herrschenden Religion durch übertriebene Duldung ist bereits durch die über die Beschwerden der Bischöfe erfolgte, unter dem 17. März sämmtlichen Länderstellen mitgetheilte höchste Entschliessung, Abhülfe verschafft worden.

II. Se. Maj. geben den Ständen die Zusicherung, daß man die Bischöfe, so wie es ohnehin auch bisher geschehen ist, in jenen geistlichen Einrichtungsgegenständen, die zu ihrer Einvernehmung geeignet sind, auch künftig mit ihren Aeusserungen und Rathschlägen vernehmen werde.

III. und IV. Die Beschwerden gegen die Einrichtung der Generalseminarien und die zu weit ausgedehnte Preßfreyheit, haben bereits Abhülfe erhalten: Erstere durch die allgemeine Aufhebung der Generalseminarien und Uebertragung der Aufsicht über die Diözesanpriesterhäuser an die Bischöfe, die zweyte durch die Verordnung vom 10 August 1790, wodurch die Preßfreyheit beschränket und die Vorschrift ertheilt wurde, wie sich bey Censurirung der Bücher künftig zu benehmen ist.

V. und VI. Den Beschwerden über die ohne vorhergegangene Prüfung der Bischöfe kundgemachte theologische Lehrbücher und Katechismen, ingleichen in Ansehung der theologischen Lehrer und Direktoren, wird durch den von Sr. Maj. genehmigten in Niederösterreich bereits eingeführten, und in der Folge auch auf die übrigen Länder zu verbreitenden neuen Studienplan, die Abhülfe verschaffet werden.

VII. Auch haben die Stände dasjenige zu erwarten, was in Ehesachen allgemein verordnet werden wird, übrigens ist das angeführte Cirkulare vom 10 Julius 1788. durch eine an sämmtliche Länderstellen und Ordinarien ergangene Verordnung ohnehin schon ausser Wirkung gesetzt.

VIII. und IX. In Ansehung des Ansuchens wegen Aufhebung des Verboths, vermöge dessen die Bischöfe ohne Erlaubniß der weltlichen Instanz keine Andachten und Bittgänge veranstalten können, ingleichen wegen Widerrufung des Befehls, daß die Kreisämter die Verordnungen dem Klerus zustellen sollen, werden die Stände auf die N. I. angeführte höchste Entschliessung gewiesen,

sen,

sen, in welcher auch schon die Willfahrung dieser Punkte enthalten ist.

X. Die Wiedereinführung des Privilegii fori für den Klerus, und der geistlichen Immunität kann zwar nicht zugestanden werden, doch haben Se. Maj. durch eine unter dem 11 März geschöpfte Entschliessung den nicht nobilitirten Kuratklerus von der Jurisdikzion der Ortsobrigkeit enthoben, und der Gerichtsbarkeit des nächstgelegenen organisirten Magistrats in Personal- und Abhandlungsangelegenheiten zugetheilt.

XI. Se. Maj. billigen allerdings, daß die Vorsteher von den Stiftern und Klöstern, und auch die Ordinarien ermahnt werden sollen, ihre vorzügliche Pflicht zu erfüllen, und demnach die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in den Klöstern und Stiftern sich angelegen seyn zu lassen. Was aber die Beschwerden der Ordensgeistlichen betrifft, da haben sich dieselben nach der bestehenden Ordnung, am ersten an ihre geistliche Behörde und an das Ordinariat zu wenden, dann aber, wenn sie mit der von dortaus getroffenen Verfügung nicht beruhigt zu seyn glauben, bleibt ihnen der Rekurs an die weltliche Behörde und an den Landesfürsten übrig, den man ihnen auch als Staatsbürger nicht entziehen kann.

XII. Se. Maj. behaltten sich vor, seiner Zeit zu erkennen, ob und in wie weit die Wiederherstellung einiger Stifter nöthig und thunlich ist.

XIII. Ist bereits der Wunsch der Stände erfüllt, da es von Anstellung der Komandatarábte abgekommen, und den Stiftern die freye Wahl der Prälaten wieder gestattet worden ist.

XIV. Kann zwar den Ständen wegen Errichtung neuer Frauenklöster und eines Fräuleinstifts nicht gewillfahret werden, da der Religionsfund eine solche Auslage zu machen nicht erlaubt; dadurch aber, daß vermöge schon bestehender höchsten Anordnung, weltliche Frauenspersonen in die vorhandenen Nonnenklöster, in so weit es der Platz gestattet, und es dem Hauptinstitute nicht abbrüchig ist, in Kost und Verpflegung genommen werden dürfen, ist zum Theil der Absicht der Stände entsprochen, und es werden Se. Maj. auch in Ansehung eines zu errichtenden Fräuleinstiftes in Mähren seiner Zeit, wenn es der Religionsfund gestatten wird, auf die deswegen gemachte Bitte der Stände den gnädigsten Bedacht nehmen.

XV. Bestehet bereits für das Künftige der höchste Befehl, daß die Religionsfunds- und andere Staatsgüter nicht mehr verkauft, weder in Erbpacht gegeben, sondern nur durch langjährige Zeitpachtungen hindangelassen werden sollen. Was aber das Vergangene betrifft, da wäre es mit der Billigkeit nicht verträglich, wenn die durch eigene Kontrakte verliehenen Güter platterdings wieder zurückgenommen würden; in so weit jedoch die Handlung noch nicht ganz geschlossen, sondern doch einiger Massen res integra, und die Ratifikation vorbehalten worden ist, haben Se. Maj. schon verordnet, daß noch vorher die höchste Gesinnung eingehohlt werden soll, um nach Umständen die thunliche Abhülfe zu verschaffen.

XVI. Die unmittelbare Leitung des Religionsfunds kann nur dem Landesfürsten, als obersten Schutzherrn der Religion und Kirche, zustehen.

XVII.

XVII. Eben so wenig kann dem Gesuche, den Mährischen Religionsfund für dieses Land allein zu verwenden, gewillfahret werden, indem die Glieder des nehmlichen Staatskörpers das allgemeine Institut nach Kräften unterstützen müssen, und in solchen wichtigen Einrichtungsgegenständen das Interresse einer einzelnen Provinz um so weniger dann in Betrachtung gezogen werden kann, wenn dadurch im Ganzen Zerrüttung verursacht würde.

XVIII. Obschon die Kräfte des Religionsfunds die Erhöhung der Quota der alten zu gering dotirten Pfarrer und Lokalkapellane derzeit im allgemeinen nicht zulassen, so erlauben Se. Maj. dennoch, und räumen hierzu dem Gubernium die Macht ein, daß den in alten Zeiten mit 182 Gulden dotirten Lokalkapellanen, welche ihre Erhöhung und Gleichhaltung mit den übrigen bisher nicht erhalten haben, ihre jährliche Quota, wenn sie sich darum melden, auf 300 Gulden bestimmet werden.

XIX. Die Religionsfundssteuer bey dem Ruralklerus hat bereits aufgehöret, die Bischöfe, Kapitel und Stifter aber auch schon davon zu entheben, leidet der Religionsfund noch nicht, weil ihm ohne solche die erforderliche Bedeckung mangeln würde. Sollte jedoch ein oder anderes Stift in der dießfälligen Steuer beschweret zu seyn glauben, so steht es ihnen frey, ihre Vorstellung bey dem Gubernium anzubringen und die billige Abhülfe anzusuchen.

Ohnehin wird keinem wahren Deficienten, der mit einer Kuratpfründe versehen, und dieser aus gülti-

gen

gen Ursachen vorzustehen nicht mehr im Stande ist, der Unterhalt aus dem Religionsfunde mit jährlichen 200 Gulden versagt, dagegen ist der Patron oder Aussteller des Tituli mensae demjenigen Deficienten, der kein Beneficium nobile bekleidet, die Verpflegung von jeher schuldig gewesen, und er kann zur Belastung des Religionsfunds in Zukunft auch nicht hiervon losgezählet werden.

Die Stände haben jene Orte spezifisch anzuzeigen, wo noch der Gottesdienst in Scheuern gehalten wird, und die Pfarrer in Bauernhütten wohnen; dann wird in solchen Fällen der Bau der Kirche und der Pfarrwohnung sogleich verordnet werden.

Uebrigens kann den Ständen nicht unbekannt seyn, wie viele neue Kirchen nnd Pfarrgebäude in Mähren schon auf Kosten des Religionsfunds znm Theile ganz hergestellt, zum Theile eingeleitet, und daß im letzterem Falle die Vorkehrungen nur durch die eingefallenen Kriegsumstände unterbrochen worden sind.

XX. Ohne Verletzung der Billigkeit können die Ansiedlungen, welche durch ordentliche von den Kriegsämtern koroborirte Kontrakte zu Stand gekommen sind, wenn die Ansiedler ihre kontraktmässige Verbindlichkeit erfüllen, nicht wieder aufgehoben werden. Wofern sie aber diese Verbindlichkeiten nicht genau erfüllen, sind sie nach den Vorschriften, welche überhaupt wegen der mit ihren Gebühren in Rückstand bleibenden Unterthanen gesetzmässig bestehen, oder nach ihren besondern Kontrakten, mit Einschreitung des Kreisamtes, zu behandeln; die Einziehung solcher Gründe zu obrigkeitlichen Handen aber kann nie-

R mahls

mahls Statt finden, wenn auch der Ansiedler von seiner Besitzung austritt, sondern diese müssen nach der allgemeinen Verordnung, alsogleich wieder an einen anderen Unterthan übertragen werden.

Sollte aber ein oder anderes Stift darthun können, daß bey Zerstückung der Mayerhöfe und Gründe in der Exekution zu weit gegangen, und damit Gründe vertheilt worden seyn, die dasselbe zur eigenen Verzehrung nöthig hat, so erlaubten Se. Maj., daß solche Fälle dem Gubernium angezeigt werden, wo nach Umständen die nöthige Abhülfe geschaft werden wird.

XXI. XXII. Die Beschwerden, daß die Geistlichen denjenigen, die zur akatholischen Religion übertreten wollen, nebst dem sechswöchentlichen Unterrichte, wenn sie arm sind, auch den Unterhalt geben müssen, und wegen Verleihung der Domscholasterie an den Normalschulen-Direktor, haben bereits ihre Erledigung durch jenes erhalten, was in der schon öfter angeführten über die Beschwerden der Bischöfe überhaupt und insbesondere des Erzbischofs von Olmütz, unter den 14. März d. J. sämmtlichen Länderstellen kundgemachten höchsten Entschliessung, gnädigst bewilliget worden ist.

XXIII. Se. Maj. wollen denjenigen Seelsorgern, welche durch die abgeschafte Taufstole und Kolleda an ihrer Kongrua verkürzet wurden, den Ersatz aus dem Religionsfund gnädigst leisten lassen, die Wiedereinführung dieser Taufstole und Kolleda aber kann auf keine Weise Statt finden. Dem Erzbischofe sind seine zum Religionsfund eingezogenen Lehen bereits zurück gestellt worden.

Drit-

Dritte Abtheilung.

In Ansehung des politischen Faches.

I. In Ansehung der von den Ständen vorgebrachten Klagen über die mißlungenen Erziehungs- und Unterrichts-anstalten, hat denselben unterdessen dasjenige zur Beruhigung zu dienen, was über den V. und VI. Punkt der zweyten Abtheilung erinnert wurde, daß nehmlich der von Sr. Maj. für Niederösterreich genehmigte Studienplan im nächsten Jahre auch in Mähren seinen Anfang nehmen, und ihren Beschwerden abhelfen werde.

II. Bestehet ohnehin die höchste Entschliessung, daß alle bey dem Konkurse tauglich befundene Priester dem Patrone zur Auswahl von dem Ordinariate nahmhaft gemacht werden müssen. Die gänzliche Aufhebung der Konkurse aber kann nicht geschehen, weil es nöthig ist, die Kuratgeistlichkeit in der Aufmerksamkeit auf die Studien zu erhalten. Uebrigens haben Se. Maj. gnädigst bewilliget, daß die Aushülfe mit dem Kirchenpeculio bey unzertrennbaren Herrschaften, und dem nehmlichen Patronate, in nothwendigen Fällen geleistet werden darf, doch so, daß hierüber vorläufig jedesmahl die Bestätigung des Guberniums und des Konsistoriums einzuhohlen ist.

III. und IV. Ueber das Ansuchen, daß die Verordnung, wegen verwilligter Verkümmerung des dritten Theils der Fideicommisse, Majorate und Seniorate aufgehoben, und es von der Erlaubniß abkomme Real- in Pecunial-Fideikommisse zu umstalten, ingleichen daß wieder das Einstandrecht eingeführet werde, haben die Stände die Entschliessung Sr. Maj. über dasjenige abzuwarten, was

die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkomission hierüber im Allgemeinen in Antrag bringen wird.

V. Genehmigen Se. Maj., daß mit Rücksicht auf die Jägerordnung vom J. 1751, und mit Hülfe des gegenwärtig bestehenden Patents, ein neues für sämmtliche Länderstellen vom dem Oberstjägermeisteramte verfaßt, den Länderstellen zur Anwendung zugesendet, und dann zur höchsten Genehmigung vorgelegt werde.

VI. Es ist bereits von den politischen Erkundigungen, welche den Konskriptionsofficieren aufgetragen waren, abgekommen, und diese sind nun angewiesen, sich lediglich mit Konskriptionsgegenständen zu beschäftigen.

VII. Muß in Ansehung der bestimmt beurlaubten Soldaten, die gegenwärtige Verfassung beybehalten werden, und können sie der obrigkeitlichen Jurisdiction nicht unterworfen werden, indem sie nicht aufhören Soldaten zu seyn, und die Bestrafung derselben durch die Wirthschaftsämter zu Excessen Anlaß geben, und von üblen Folgen seyn könnte. Wenn aber die Obrigkeiten die Beurlaubung eines unruhigen Unterthans nicht mehr haben wollen, so liegt es ohnehin nur an ihnen darum das Regiment anzugehen, wo dann dessen Beurlaubung nich mehr gestattet werden soll.

VIII. Dem Gubernium wird das Patent vomt 16. Sept 1790, wodurch die Punzierungsart in Niederösterreich aufgehoben wurde, zugesendet, um es nach den Lokalumständen zu adaptiren, und dagegen jenes vom 23 Feb. 1788. und 14. Sept. 1789. ausser Wirkung zu setzen.

IX. Eben dasselbe wird auch in Ansehung der Einziehung erbloser fremder Gründe geschehen, da deßwegen bereits ein neues Patent vom 20 Dez. 1790. in Niederösterreich bestehet.

X. Sr. Maj. werden alle Vorschläge sehr willkommen seyn, wodurch dem armen Unterthane in Ansehung der Preise des Steinsalzes, ohne jedoch die unentbehrliche Bedeckung der Staatserfordernisse zu schwächen, die sonst in einer den Steuertragenden eben so lästigen Auflage gesuchet werden müßte, Erleichterung verschaffet werden kann. Daher kommt es nur darauf an, daß die Stände sich anheischig machen: 1.) Für die Abnahme des Mittelbetrags jenes Salzes überhaupt gut zu stehen, welches in den letzten 6 Jahren verzehret worden ist, und 2) dieses auch künftig um den derzeit bestimmten Preis zu vergüten. Wogegen denselben das Quantum, welches sie mehr verbrauchten, um einen beträchtlich wohlfeilern Preis geliefert würde, wodurch also von selbst ein geringerer Mittelpreis für jedermann ausfallen, und zugleich von der Einleitung der Stände abhangen würde, den Unterthanen die angesinnte Erleichterung zu verschaffen.

Hierüber haben die Stände ihre Vorschläge dem Gubernium zu überreichen, welches nach Vernehmung der Bankaladministration, Bericht zu erstatten, angewiesen ist. Uebrigens ist die Erfolglassung des Steinsalzes, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse beygebracht werden, ohnehin befohlen, und wenn die Stände mehr Legstädte im Lande zu haben wünschen, dürfen sie selbige nur angeben.

XI. Se. Maj. haben genehmiget, daß, um die heilsame Absicht der Steuerkassen und Körnerhinterlegungen nicht zu erschüttern, da, wo das Kapital so groß ist, daß die Hälfte der davon abfallenden Zinsen den achten Theil der Kontribution ausmacht, dieser achte Theil zum Vortheil der Kontribution, folglich zur Erleichterung der Unterthanen gewidmet werde, wodurch auch der Vortheil erhalten wird, daß die übrigen Gemeinden, die bisher für die Vermehrung ihrer Kontributions-Körner nicht sorgten, sich bestreben werden, diese gleichfalls zu jener Grösse zu bringen, von der sie dann auch die bewilligte Aushülfe zu erwarten haben.

XII. Es lohnt nicht die Mühe, das Abfahrtgeld wieder einzuführen, weil es nur eine Kleinigkeit beträgt, welche die Stände selbst nur auf 6 oder 700 Gulden jährlich angeben, und es doch den Unterthanen Anlaß zur Unzufriedenheit geben dürfte.

XIII. Se. Maj. erlauben zwar, daß jene Dominien, die ehemahls eine Privatmauth bezogen haben, und durch die nachherige Behandlung beschweret zu seyn glauben, ihre Behelfe noch ein Mahl beybringen dürfen; von der Unterhaltung der Durchfahrsörter aber können die Gemeinden und Obrigkeiten nicht losgezählet werden. Doch genehmigen Se. Maj. daß die Stände über den Antrag, daß die Obrigkeit das Materiale liefern, die Unterthanen mit einer bestimmten Anzahl Arbeiter konkuriren, und die Erhaltung von der Strassendirection übernommen werde, einen umständlichen Vorschlag entwerfen, und an das Gubernium zur weiteren Beförderung nach Hofe, abgeben.

Da-

Dagegen muß es bey den in dem Wegmauthpatente bestimmten Mauthtariffen sowohl für die Unterthanen als die Fuhrleute verbleiben, und so auch auf die genaue Beobachtung der in dem Cirkulare von 16. Jul. 1789 enthaltenen Vorschrift, wegen Vorzeigung der erhaltenen Zahlungsbollette vom nähmlichen Tage, gesehen werden.

Uebrigens kann die Hausnothdurft, welche der Unterthan mauthfrey zuführen darf, specifisch nie genau in ein Patent gesetzt werden, weil das Verzeichniß viel zu groß, und am Ende doch nicht erschöpfend ausfallen würde: alles was der Unterthan nicht zum Verkaufe, sondern zu seinem Gebrauche nach Hause führet, ist darunter zu verstehen, und wollen Se. Maj. erlauben, daß darunter auch das zur Hausnothdurft erkaufte Holz begriffen werde.

Ueber vorstehenden Punkt erging eine Gubernial-Verordnung vom 25 August.

XIV. Es ist Sr. Maj. höchste Willensmeinung, daß es in Absicht auf die bestehenden Verordnungen, welche den Unterthanen den freyen Ausschank ihres selbst erzeugten Weines erlauben, und ihnen die Befugniß ertheilen, sich das Bier, woher sie wollen, zu verschaffen, sein unabänderliches Verbleiben haben soll, massen bekanntlich der Wein das mühsamste aller Produkte ist, welches zugleich den widrigen Zufällen der Elemente am längsten ausgesetzt bleiben muß, und es daher höchst unbillig wäre, den Unterthanen in dem möglichst vortheilhaftesten Absatze desselben beschränken zu wollen.

XV. Eben dasselbe hat in Ansehung des aus sehr guten Gründen aufgehobenen Mühlzwangs zu geschehen,

und die Stände werden selbst erkennen, wie wenig man sich von Müllern, wenn sie wissen, daß ihre Mahlgäste gezwungene Gäste sind, gute Behandlung und Bedienung der Unterthanen versprechen könne, dagegen verliert die Obrigkeit nichts, sobald der Müller seine Gäste gut, ehrlich und geschwind bedienet, somit sich die Mahlgäste zuzuziehen weiß, auf welches zu sehen, der Vortheil der Obrigkeit mit erheischet.

XVI. Auch muß das Patent vom 1. Sept. 1781, welches die Verfahrungsart mit den Unterthanen vorschreibt, in seiner vollen Wirkung unabänderlich belassen, und auf das genaueste beobachtet werden.

XVII. Wegen Aufhebung der bisherigen Erbfolgordnung in die Bauerngüter, ist bereits unter dem 16. des v. J. das darüber in Niederösterreich kundgemachte Patent, welches Se. Maj. für alle Länder gleich anzuwenden befohlen haben, dem Gubernium zur gleichmässigen Kundmachung zugesendet worden.

XVIII. Die Aufhebung oder Verminderung der Erbsteuer kann so lange nicht Statt finden, als die Schulden, welche wegen des preusischen Krieges im J. 1756. gemacht wurden, und zu deren Tilgung die Erbsteuer eingeführet worden ist, nicht ganz bezahlet sind.

XIX. Haben die Stände aus der durch mehrjährige Erfahrungen erprobten Schädlichkeit des Strassenpachtes, die Beruhigung zu nehmen, und zu glauben, daß die Verpachtung nicht leicht wieder der Besorgung durch Werkverständige werde vorgezogen werden.

XX. Erlauben Se. Maj. zwar den Ständen den angetragenen Vorschlag, wie die Kavallerie besser bequar-

tiert

tiert werden könne, zu machen, doch mit dem Beysatze, daß die gegenwärtigen Umstände nicht gestatten den Service zu erhöhen, und daß im Falle eines künftigen Krieges, wo der Quartiersträger beym Ausmarsche der Truppen keinen Zins und Service erhalte, die höchste Entschliessung erfolgen werde.

XXI. Haben Se. Maj. bey dem angezeigten Umstande, daß in Mähren der Fall der Haftung der Obrigkeiten für die Unterthanen, den das Gesetz voraus setzt, nicht bestehet, gnädigst genehmiget, daß die anbefohlene landtäfliche Vormerkung des achten Theils des Güterwerths aufgehoben werde.

Hierüber erließ das Gubernium, unter dem 24 Junius, eine Kundmachung, die bereits im II. Bande dieser Gesetzsammlung S. 140. N. I. angeführt ist.

XXII. Bey der anbefohlenen kreisämtlichen Bestätigung der Verträge zwischen Herrn und Unterthanen über obrigkeitliche Realitäten, und auch in Ansehung der Zwangsmittel gegen den Unterthan, soll es bey jenem verbleiben, was hierüber durch Patent vorgeschrieben ist, da ersteres die Obrigkeit nicht hindert, mit ihrem Eigenthume frey zu schalten, den Unterthanen aber Vertrauen in die geschehene Verhandlung einflößt, und der Obrigkeit für allen Fall den nöthigen Schutz verschafft, durch die Bewilligung der angetragenen Zwangsmittel aber zu Mißbräuchen und unangenehmen Folgen leicht Anlaß gegeben werden könnte.

XXIII. Ist zwar die gänzliche Aufhebung des Stempels bey den Quitirbücheln nicht thunlich, doch wird die Einleitung getroffen werden, daß die Aufschreibbüchel

 für

für die Pächter und Unterthanen ohne Stempel gehalten, und nur immer die viertel- oder halbjährigen Abfuhren mit dem vorgeschriebenen Stempel quitirt werden dürfen.

Eben so wird auch wegen der Haus- und Kanzleyvisitationen eine dergestalt angemessene Verfügung getroffen werden, damit aller Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde gehoben werde.

XXIV. Ueber die anverlangte Ausschliessung der Juden von der Beadlung und dem Besitze landtäflicher Realitäten und Bürgerrechte, wird das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent Ziel und Maß geben, und dieser Punkt seine Erledigung erhalten.

XXV. Die Ertheilung der Adelsbriefe ist ein Jus majestaticum, das bloß von der Beurtheilung Sr. Maj. abhängt, und obschon übrigens die dermahligen Besitzer von Kameral- und Religionsfunds-Gütern weder zu Ansuchung des Inkolats gezwungen, noch deswegen aus dem Besitze getrieben werden können, weil sie das Gesetz für sich haben, so erklären jedoch Se. Maj. gnädigst, daß sie nicht ungeneigt sind künftig jenen, die Staatsgüter an sich gebracht haben, das Indigenat, wenn sie darum bitten, gegen Entrichtung der halben Taxe zu bewilligen.

Vierte Abtheilung.

Justizfach.

I. und II. Wegen Wiedereinführung des Wucherverboths und der Prodigalitäts- Erklärungen sind bereits in den Patenten von 22. und 25. Februar 1791 die höchsten Entschliessungen enthalten, welche die vormahls bestan-

standenen Gesetze aufgehoben, und für die Zukunft das Zweckmässige angeordnet haben, wobey es nach Sr. Maj. ausdrücklichen Erklärung, unabänderlich zu verbleiben hat.

III. Die Moratorien können mit der nöthigen Aufrechthaltung der offenbaren Rechte der Gläubiger nicht bestehen, und mit Gerechtigkeit kann niemanden aufgedrungen werden, sein Darleihen länger, als es bedungen worden, in den Händen des Schuldners zu belassen, mithin muß das, was dießfalls gesetzmässig vorgeschrieben ist, unumgänglich in seiner voller Wirkung beybehalten werden.

IV. Wann in dem weiteren Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Gegenstand der gesetzlichen Erbfolge in die neuerliche Berathschlagung kommen wird, werden Se. Maj. Ihren höchste Entschliessung ertheilen, bis dahin aber hat es bey der bestehenden gesetzlichen Anordnung zu bewenden.

V. Auf die Beschwerde, daß bey den durch den Tod aufgelößten Ehen, Heurathsgut und Wiederlage nicht auf den überlebenden Ehegatten zurückfallen, wird die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission, welcher diese Erinnerungen der Stände mitgetheilt wurden, seiner Zeit, wenn sie auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes kommen wird, den gehörigen Bedacht nehmen.

VI. Wegen der gesetzlichen Erbfolge der unehlichen Kinder, haben Se. Maj. bereits eine solche gnädigste Entschliessung gefaßt, die den Ständen zur vollkommenen Beruhigung dienen kann, und die auch schon durch das Patent vom 22. Februar 1791 allgemein kund gemacht worden ist.

VII. Auf die Bemerkungen der Stände über die allgemeine Gerichts- und Konkurs-Ordnung, wird seiner

Zeit

Zeit Bedacht genommen werden; was aber die Rekurse betrifft, da ist durch das Patent vom 1. Julius 1790 alles schon erschöpft, und leidet dieser Gegenstand keine weitere Abänderung.

VIII. Die oberste Justizstelle hat in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung, die Mährische Appellation bereits angewiesen, mit Zuziehung des Landrechts und des Stadtmagistrats, eine eigene Kommission sogleich anzuordnen, bey selbiger die Frage, in wie weit eine Beschränkung der Zahl der Advokaten in Brünn nöthig sey? standhaft und gründlich aufnehmen, und hiernach den gutächtlichen Bericht, worin zugleich die vorige und gegenwärtige Zahl der Advokaten im Ganzen, und nach dem Verhältnisse der vorfallenden Arbeiten aufzuklären wäre, zu erstatten habe. Die sodann über diesen Bericht von Sr. Maj. geschöpfte höchste Entschliessung wird den Ständen, als die vollständige Erledigung dieser Beschwerde seiner Zeit bekannt gemacht werden.

IX. Haben sich Se. Maj. bereits dahin gnädigst entschlossen, daß an der den landesfürstlichen Landrechten durch die Jurisdictions-Normen zugewiesenen Gerichtsbarkeit nichts geändert werden soll. Demnach kann die Bitte, daß die nichtständischen Adeligen von der Gerichtsbarkeit der Landrechte auszuschliessen seyn, als eine Kränkung derselben, nicht bewilliget werden. Und da durch die Bestellung des mährischen Landrechts in der Eigenschaft einer landesfürstlichen Stelle, aller Zusammenhang und Einfluß der Landesoffiziere und des Burggrafen in das Justizwesen aufgehört hat, so kann diesem ordentlichen Gerichtsstande wegen Benennung der Gerichtsabgeordneten

zu

zu den die Einschreitung einer Gerichtsperson fordernden Kommissionen, nicht vorgegriffen werden; ob aber nicht etwann den Kreisämtern zu überlassen sey, die erste Sperre auf den Landgütern der Adeligen vorzunehmen, darüber werden Se. Maj. nach vernommener Gesetzgebungs-Hofkommission, ihre weitere Entschliessung zu vernehmen geben. Uebrigens kommt es in Justizgeschäften bey dem Gerichtsabgeordneten nicht darauf an, ob er adelig oder unadelig, sondern daß er dem Geschäfte gewachsen, fleißig und redlich sey, und in dieser Betrachtung entkräftet sich die Beschwerde von selbst, welche von den Deputirten dagegen geführt wurde, daß einige Landrechtsräthe in Brünn unadelig sind.

X. Se. Maj. gestatten, daß es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Gerichtsdiener-Stellen Militarpersonen wählen zu müssen, abkomme, ohne daß jedoch verdienstliche Unteroffiziere ausgeschlossen seyn, auf welche vielmehr auch in Zukunft die billige Rücksicht genommen werden soll. Bey der Wahl der Bürgermeister und bey der alle 4 Jahre anbefohlenen Erneuerung derselben, hat es zu verbleiben, da ohnehin schon unter dem 26. Julius 1760 angeordnet worden ist, daß jeder verdienstliche Bürgermeister in seinem Amte von 4 zu 4 Jahren, ohne einer neuen Wahl ausgesetzt zu seyn, bestätiget werden kann.

XI. Wegen Aufhebung der Justiziaren, ist, so wie den Ständen bey IV. und V. bedeutet wurde, jenes abzuwarten, was Se. Maj. in der Folge hierin beschliessen werden. Da jedoch die Gesetzgebungs-Hofkommission angewiesen wird, den Gegenstand wegen der Advokaten auf

dem

dem Lande sogleich in die Berathschlagung zu nehmen, so haben sich die Stände auch einer baldigen Abhülfe zu vertrösten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Orts-gerichts-Regulirung, worüber Se. Maj. eine eigene Zusammentretung zwischen der politischen und Justizstelle bereits angeordnet haben, deren Resultat mit der darüber erfolgenden Entschliessung, den Ständen seiner Zeit eröffnet werden wird. Uebrigens muß es bey der anbefohlenen Einsendung der Pupillartabellen an das Appellationsgericht fortan sein Verbleiben haben, da die Angelegenheit der Waisen die Sorgfalt der Gesetzgebung vorzüglich auffordert, und die Stände selbst durch die Befolgung der bestehenden Anordnung, gegen das Uebersehen ihrer Beamten und die daraus fliessenden Regressualrechte geschützt werden.

XII. Zwar erlauben die Finanzen nicht, von dem Bezuge der Mortuariums ganz abzugehen; aus höchster Milde haben Se. Maj. jedoch dasselbe dahin zu mässigen gnädigst bewilliget, daß von den Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten und von den auf ständischen Realitäten landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Procent, von dem übrigen Vermögen aber, nur mit einem halben Kreutzer vom Gulden aufgerechnet werde. Beynebens wird auch die ländtäfliche Taxordnung in eine neue Berathschlagung genommen, und in den hier und da allenfalls überspannten Taxen eine billige Abhülfe und Mässigung verschafft werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wegen des Mortuariums, ward durch eine besondere Gubernial-Verordnung vom 18 Aug. im Lande kund gemacht.

XIII,

XIII. Die Stände haben abzuwarten, was in Ansehung der gerichtlichen Taxordnung seiner Zeit im Allgemeinen von Sr. Maj. wird erkannt werden. In Ansehung der lästigen Eintreibungsart der Gerichtstaxen, hängt es von jeder Partey ab, durch die genaue Entrichtung derselben in gehöriger Zeit, besonders über die erhaltene Vorerinnerung, sich derselben zu entledigen, und wenigstens die in der vorgeschriebenen Zeit verabsäumte Taxentrichtung nach der Hand ohne Umtrieb abzuführen. So wie also dießfalls von der bestehenden Vorschrift nicht abgewichen werden kann, so erlauben Se. Maj. dagegen, daß die gesetzmässige Eintreibungsart der landesfürstlichen Taxrückstände nicht mehr Platz zu greifen habe, sobald eine über 1 Jahr, vom Tage der an die Partey geschehene Zustellung der taxbaren Verordnung ausständige, und vorhin nicht gerügte Taxe, als ein Rückstand eingehoben werden wollte.

XIV. Wegen des neuen Kriminalsystems ist, wie bey IV. und V. angeführt wurde, dasjenige abzuwarten, was Se. Maj. im Allgemeinen zu erkennen und vorzuschreiben geruhen werden.

XV. Bey der gegenwärtigen Verfassung, in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit über die höheren Stände, muß es verbleiben, und Se. Maj. erklären wiederhohlt, daß in landesfürstlichen Aemtern und Diensten bloß Verdienst und Fähigkeit den Vorzug geben können, nach welcher Rücksicht auf die ständischen Mitglieder bey der Dienstbesetzung der billige Bedacht genommen werden wird.

XVI. Es kann nicht gestattet werden, daß die Landtafel, welche die Eigenschaft eines mit dem Landrech-

te vereinten Vormerkamtes angenommen hat, sich mit andern Geschäften bemenge, oder daß die Landesoffiziere in die landrechtlichen oder ländtäflichen Geschäfte Einfluß nehmen. Dagegen bleibt das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv der eigenen Besorgung der Stände, und in seiner Maß der Einschreibung der Landesoffizierr, so wie auch dem obersten Landschreiber die Unterfertigung der ständischen Kreditspamatken vorbehalten. Uebrigens wollen es Se. Maj. bey der von den ständischen Deputirten nach genommener Einsicht der N. Oe. Landtafel gegebenen Aeusserung, wienach die Einführung des Hauptschuldenbuches eine wahre Verbesserung der mährischen Landtafel und von wichtigen Nutzen ist, es bewenden lassen, befehlen solchemnach, daß bey dem mährischen Appellationsgerichte mit Zuziehung des Landrechts und zweyer ständischer Mitglieder über die wegen Veränderung der mährischen Landtafel im Mittel liegenden höchsten Entschliessungen, eine nochmahlige Berathschlagung abgehalten, und binnen 4 Wochen ein standhafter Bericht an die oberste Justizstelle erstattet werden soll, ob zu den vorgeschriebenen Mitteln und Wegen zur erforderlichen verläßlichen Einrichtung besagter Landtafel noch schicklichere und zweckmässigere Modalitäten an Handen gelassen werden können, oder an den dießfalls bestehenden Vorschriften einige Abänderungen nöthig oder räthlich gefunden würden? worüber sich dann Se. Maj. das Weitere vorlegen lassen, und die höchste Entschliessung schöpfen werden. Inmittels kann die im Zuge befindliche Beschäftigung, so weit sie keinem Anstande unterliegt, nehmlich in Herstellung der Rubriken des Hauptschuldenbuchs und Vormerkung der Besitzer, ununterbrochen

fort-

fortgesetzet werden; demnach sind hierbey von nun an geschickte fähige Leute zu verwenden, und ist auf die Verläßlichkeit ihrer Arbeit sorgsamer Bedacht zu nehmen, da Se. Maj. nicht abgeneigt sind, auf diese gemeinnützige Anstalt die nöthigen Kosten zu verwenden. Endlich gestatten Se. Maj., daß in der Landtafel der Werth jeder Realität erscheine, und daß der Oberstlandschreiber, wenn er darzuthun vermeinte, daß sein ehmahliger zuverlässiger Genuß in jährlichen 3000 Gul. bestand, für sich und seine Nachfolger um Erhöhung des Gehalts eines jeweiligen obersten Landschreibers, als zugleich ersten Raths bey den Mährischen Landrechten, bis zu diesem Betrage von 3000 Gul. das Ansuchen machen kann, und werden Se. Maj. nach erhobener Beschaffenheit der Umstände, darauf den thunlichen Bedacht nehmen.

Obenstehende allerhöchste Resolution ward zum Theil durch ein Circulare des Guberniums vom 1 Aug. kund gemacht, das im II. Bande dies. Gesetzsammlung S. 141. IV. angeführt ist.

XVII. Würde es den Ständen selbst, wenn sie ausser Landes Kontrakte eingehen, beschwerlich fallen, dazu Zeugen des höheren Standes auszufinden; auch ist es überhaupt bedenklich, den Kontrahenten einen Zwang aufzulegen, auf welche Zeugen sie in ihren Kontrakten das Vertrauen setzen wollen, sobald sie überhaupt nicht bedenklich sind. Aus dieser Betrachtung kann also dem Verlangen daß bey ländtäflichen Urkunden nur ständische Mitglieder als Zeugen zu unterfertigen berechtiget seyn sollen, nicht gewillfahret werden.

XVIII. Se. Maj. befehlen ihrer Hofkammer, einverständlich mit den übrigen Behörden, einen Plan vorzulegen, wie das vormahls in Wien zum allgemeinen Zutrauen bestandene Universal-Depositenamt wieder eingeführt, und auch ein gleiches Institut in den übrigen Provinzen zur allgemeinen Zufriedenheit der Stände und des Publikums, hergestellt werden könnte?

Die Stände werden daher in Ansehung dieses Punktes, auf die seiner Zeit erfolgende höchste Entschliessung vertröstet.

Ueber die Beschwerden der Städte.

Weiters haben Se. Maj. über die mit einem besonderen ständischen Gutachten einbegleiteten Beschwerden der königlichen Städte, nachfolgende höchste Entschliessung zu schöpfen geruhet:

I. Den königlichen Städten wird die eigene Verwaltung ihres Vermögens zugesichert, zu welcher eben sobald wird geschritten werden, als der Plan über die Verwaltungsart, die höchste Bestätigung wird erhalten haben.

Dagegen kann die von den Ständen verlangte Wiedereinsetzung des Landes-Unterkämmerers in seine vorige Aktivität, in Absicht auf das städtische Oekonomikum, nicht bewilliget werden.

II. Von der den Bürgern durch ihre Ausschußmänner eingeräumten freyen Wahl der Magistratualen, kann nicht abgegangen werden; jedoch gestatten Se. Maj., daß die bereits wirklich angestellten Rathsglieder, wenn sie um eine Bürgermeisterstelle konkurriren, von Beybringung der neuen Wahlfähigkeitsdekrete enthoben werden dürfen.

III.

III. Besteht ohnehin schon die Verordnung vom 5 Julius 1790, wodurch es von dem Zwange, Militärpersonen zu den Magistratsämtern zu wählen, abgekommen ist; doch soll auf verdienstliche Militarindividuen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort wo es erforderlich ist, mit den Prüfungszeugnissen ausweisen können, bey vorfallenden Gelegenheiten, allerdings auch künftig die billige Rücksicht genommen werden.

IV. Die Bestimmung der Arrha ist nicht zur Pensionirung der Beamten, sondern zur Bezahlung der von dem preussischen Kriege herrührenden Supererogaten gewidmet; so lange also diese Schulden nicht gänzlich getilgt sind, kann auch in Ansehung der städtischen Beamten der Arrhaabzug nicht aufgehoben werden.

V. Se. Maj. bewilligen gnädigst nicht allein den Magistraten, sondern auch den Obrigkeiten, daß bey wirklicher Ausfolgung eines depositirten und zur Depositirung nicht mehr zurücktretenden Guts, es bestehe in Geld oder Obligazionen, eine Depositengebühr, wenn das Vermögen über 100 Guld. beträgt, vom jedem Gulden mit $\frac{1}{8}$ Kreuzer bezogen werden dürfe.

Hierüber erließ das Gubernium unter dem 21 Jul. eine Kundmachung, welche im II Bande dies. Samml. S. 140. II. angeführt ist.

VI. Die von den Magistraten angesuchte Erhöhung der Taxen für das adelige Richteramt, kann nicht Platz greiffen, sondern es muß hierin bey der bisherigen allgemeinen Vorschrift verbleiben.

VII. Eben so muß es auch im Allgemeinen wegen Eintreibung der Taxen, bey der bestehenden Verord-

ung sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben. Sollte jedoch der Magistrat, dem die Umstände der in seinem Bezirke wohnenden Leute am besten bekannt sind, in einzelnen Fällen, durch das Zuwarten, Gefahr zu laufen glauben, so gestatten Se. Maj. daß die schuldige Taxe auch früher, und binnen 8 Tagen, eingetrieben werde; doch sind die Magistrate ermahnet dieses Befugniß nicht zu mißbrauchen.

VIII. Wegen Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien bey Privatpersonen, ist bereits durch die Allerhöchste Entschliessung über den XXX Punkt der ersten Abtheilung der Wunsch der Städte erfüllet.

IX. Nach dem Verlangen der königlichen Städte verordnen Se. Maj., daß sich in die Verleihung der Gewerbe sowohl in der Stadt Brünn, als in den übrigen königlichen Städten, und auch auf dem Lande, von Seite der Landesstelle direkte nicht eingemenget, sondern diese den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Lokal-Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen ist, überlassen werden soll: die politische Landes- und die Hofstelle hat dabey nur damahls einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden.

Hierüber ist auch eine allgemeine Verordnung an sämmtliche Länderstellen ergangen II. S. 139. N. 63.

X. Bey der Verordnung vom 10. May 1783, mithin bey der Gleichhaltung der Stadt- und Vorstadtmeister hat es um so mehr zu verbleiben, als dieser Unterschied bloß wegen der darüber entstandenen vielen Beschwerden

auf-

aufgehoben worden, und also hierzu nicht neuerlich Anlaß zu geben ist.

XI. Eben so kann auch weder den Handwerksgesellen, noch sonst jemanden die natürliche Freyheit zur Verehligung benommen werden, zumahlen ein solches Verboth mit den auf die Bevölkerung gerichteten Staatsgrundsätzen nicht vereinbarlich ist. Indessen ist es die Sache der Magistrate, über die in einzelnen Fällen hieraus entstehenden Mißbräuche zu wachen, und solche zu beseitigen.

XII. Eine suspendirende Wirkung kann im Allgemeinen weder in Gewerbsangelegenheiten noch in politischen Anordnungen Statt finden. Bey den ersteren würde sich der Fall einer Beschwerde, nach dem, was in dem IX. Punkt verordnet worden, ohnehin nur sehr selten ergeben, und bey letzteren die suspensive Wirkung den Vollzug der meisten Verordnungen schwankend machen, und in die Länge hinaus ziehen. Treten jedoch in einzelnen Fällen besondere Umstände ein, so hängt es ohnehin von den höheren Behörden ab, den Vollzug noch in gehöriger Zeit zu sistiren.

XIII. Handwerker und Fabrikanten haben bey den Oekonomiekommissionen, nach Versicherung des Hofkriegsraths, stäts Verdienst, und die Preise die sie dort erhalten, müssen, wie dadurch zu vermuthen stehet, weil man sich beständig mit dergleichen Gesuchen an die Monturskommissionen wendet, ganz angemessen seyn. Es geschieht also schon wirklich, um was die Städte dießfalls gebethen haben.

XIV.

XIV. Der Beschwerde wegen des Wuchers, ist bereits durch die Patente vom 22 und 25 Februar 1791. abgeholfen worden.

XV. Wegen der angesuchten Aufhebung des Gesetzes, dem zu Folge im Zuge der Execution, eine feilgebothene Realität, bey der dritten Versteigerung, unter der Schätzung verkauft werden muß, haben die Städte abzuwarten, was Se. Maj. seiner Zeit hierüber im allgemeinen zu verordnen für gut finden werden.

XVI. Eine gleiche Beschaffenheit hat es wegen der angesuchten Abstellung des Hausiren, worüber nächstens für sämmtliche Länder die besondere Vorschrift ertheilt und bekannt gemacht werden wird.

XVII. Das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent wird in Ansehung der Rechte und Freyheiten der Juden in Mähren Ziel und Maß geben, und bis dahin hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben. Indessen verräth der Antrag: auch solche Juden, welche vermöge ihrer Anstellung und Beschäftigung in der Stadt zu thun haben, nur bey Tage in der Stadt zu dulden, eine blosse Gehäßigkeit, und kann daher nicht mit Beyfall aufgenommen werden.

XVIII. Se. Maj. genehmigen gnädigst, daß die Verordnung vom 27 Dezemb. 1786. wieder aufgehoben, und in den Städten auf den Wochenmärkten, die vorige Verfassung wieder eingeführt werde, dergestalt daß den Magistraten zu überlassen sey, eine solche Marktordnung zu verfassen, die sie der verschiedenen Lage und den Ortsumständen am gemessensten glauben, nur haben sie solche der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

Hier-

Hierüber erging unter dem 7 May eine besondere Kundmachung, welche im II B. dies. Samml. S. 137. N. 61, enthalten ist.

XIX. Den Städten ist im allerhöchsten Nahmen zu erklären, daß, was in Ansehung des Schulgeldes in allen Provinzen veranlasset werden wird, auch für Mähren zu gelten haben werde.

XX. Ingleichen wird auf die Betheilung der Bürgerssöhne mit Stipendien, so weit nicht Stiftungen für einen anderen Stand, vermöge des Stiftsbriefes schon bestimmt sind, nach Maß des Fleisses und der Verwendung derselben, und mit Rücksicht auf die Armuth, Bedacht genommen werden.

XXI. Durch das Patent vom 22 Februar 1791 worin die Prodigalitätserklärung der Verschwender bewilliget wurde, ist der Beschwerde gegen das vorige Gesetz bereits abgeholfen.

XXII. Eben so besteht auch schon die Vorschrift, daß die Kriminalgerichte überhaupt mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästiget, sondern denselben die Sträflinge abgenommen, und in die Zuchthäuser verwiesen werden sollen.

XXIII. Auch befehlen Se. Maj. gnädigst, daß die Städte von dem Atzungsbetrag der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause zu Brünn vollstreken, für die Zukunft enthoben, und die Landesstelle auf eine angemessene Arbeit und Verdiensterwerbung der Sträflinge vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und solche nach Umständen ihnen zu verschaffen trachten soll.

XXIV. und XXV. In Ansehung der Pensionsausmessung bey den städtischen Beamten, hat es bey der höchsten Vorschrift vom J. 1786 sein Verbleiben, zu Folge welcher nur nach Zulässigkeit der städtischen Kasse, und nach Beschaffenheit der Verdienste, auf Pensionen und Gnadengaben der Antrag zu machen ist. Sollten jedoch hier und da die Umstände der städtischen Kasse so beschaffen seyn, daß hieraus die Beamten und Wittwen nach dem allgemeinen Normale, pensionirt werden können, so werden die Magistrate doch von selbst einsehen, daß sie mit Billigkeit auf keine höhere Pensionirung Anspruch machen könnten, als welche für die landesfürstlichen Beamten bestehet.

Uebrigens wollen Se. Maj. gnädigst erlauben, daß die Normalentschliessung vom 9. August 1790 auch an die Magistrate der königlichen Städte, wo es die Kräfte der Gemeindekasse zulassen, angewendet, mithin bey Pensionirung der Wittwen in Zukunft der Ertrag des eigenen Vermögens nur in so weit von der Pension abgezogen werde, als es den vierten Theil der Pension übersteigt. Wornach also eine Wittwe, welcher z. B. ein Pension von 400 Guld. gebühret, wenn sie an eigenen Einkünften 200 G. beziehet, einen Abzug von 100 G. tragen, und sich mit 300 G. zu begnügen, wenn aber ihre eigene Einkünfte nicht 100 G. übersteigen, dieselbe keinen Abzug zu leiden hätte.

XXVI. Se. Maj. werden sich noch vorläufig das Gutachten des Guberniums vorlegen lassen, ob, und in wie weit etwaan eine andere Einleitung wegen Vergü-

gütung der Militarquartire zu treffen sey, und dann das Billige nach Umständen gnädigst erkennen.

XXVII. Nur denjenigen, welche bey der Organisirung schon Rathsmänner waren und noch sind, soll, so lange sie in Thätigkeit bleiben, das Deputatholz unentgeltlich zugeführet werden, wenn anderst die Bedekung der übrigen Erforderniße hierdurch nicht erschüttert wird.

XXVIII. Die Magistrate haben, wenn sie zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung im politischen Fache etwas Bestimmtes an Hand zu geben vermögen, ihre Vorschläge dem Gubernium vorzulegen, welches dieselben gutächtlich nach Hof begleiten wird.

XXIX. Die Magistrate haben abzuwarten, was durch die Gesetzgebung im Allgemeinen wegen des dem überlebenden Gatten gebührenden Antheils wird verordnet werden. Bis dahin soll es bey der gegenwärtigen gesetzlichen Anordnung verbleiben.

XXX. Wenn bey den Erbschaften der Bürger Mährens ein Streit über den kindlichen Pflichttheil entstehet, soll derselbe zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten und in so lange, bis das allgemeine Gesetzbuch hierüber eine eigentliche Richtschnur geben wird, nach den römischen Rechten ausgemessen werden.

Hierüber erließ das Gubernium unter dem 21 Julius eine besondere Kundmachung, die B. II. S. 140 III angeführt ist.

XXXI. Die Wiedereinführung des Meilenrechts bey Brünn läßt sich eben so wenig, als bey den übrigen Städten mit den hierinfalls bestehenden Generalien vereinbaren, daher auch in diesem Gesuche den Städten

nicht

nicht gewillfahret werden kann. Um aber dieselben für das ihnen entgangene Vorrecht verhältnißmässig zu entschädigen, sind Se. Maj. nicht abgeneigt, so wie der Stadt Brünn bereits bewilliget wurde, auch den übrigen königl. Städten zu erlauben, ein mässiges Einlaßgeld für die Getränke abzunehmen. In dieser Absicht ist auch der Auftrag an das Gubernium ergangen, darüber mit Rücksicht auf die Ortsumstände, den gutächtlichen Vorschlag zu machen.

XXXII. Der Stadt Brünn ist zu bedeuten, daß der Magistrat und die Kößllerische Familie bey Gelegenheit der Vereinigung des Bürgerspitales und Lazareths mit dem Siechenhause vollkommen eingewilliget haben, unter der Bedingung, daß ihnen das Präsentationsrecht vorbehalten bleibe und die Stiftlinge in dem Siechenhause gut unterhalten werden.

Da nun bisher keine Beschwerde, weder in Ansehung des verletzten Präsentationsrechtes, noch wegen der guten Wartung und Pflege der Stiftlinge vorkam, und ohne Bedenken nebst den Krüppelhaften, auch unbehüfliche Arme daselbst aufgenommen werden können, so ist kein Grund zur Beschwerde vorhanden. Kann jedoch die Stadt Brünn besondere Fälle anzeigen, wodurch auf der einen oder anderen Seite die Absicht der Stiftung nicht erfüllet wird, so hat sich dieselbe an das Gubernium zu wenden, und dort die Abhülfe zu verlangen.

XXXIII. Se. Maj. werden sich von dem Gubernium das Gutachten vorlegen lassen, in wie weit, und welche Auflage zur Bestreitung der Pflasterungskosten in der Stadt Brünn zu bewilligen seyn dürfte.

XXXIV. Der Magistrat kann von der Oberaufsicht und Verwaltung des Zucht- und Arbeitshauses nicht enthoben werden, da die Landesstelle die Aufsicht über den viel weiter entlegenen Spielberg zu führen, nicht zu beschwerlich findet.

XXXV. Die Stadt mag mit den Ständen wegen Ablösung des Theaters und der Taferne ein gütliches Übereinkommen versuchen, jedoch ist, was hierüber zu Stande kommen wird, dem Gubernium, und von diesem zur Genehmhaltung nach Hofe zu senden.

XXXVI. Dem Brünner Magistrate ist zu erklären: da ohnehin verschiedene bevorstehende Verbesserungen der Gerichtsordnung, der Geschäftsbehandlung und anderer Gesetze hier und da Erleichterung in der Arbeit verschaffen dürften, auch der Erfolg des neuen Kriminalsystems abzuwarten wäre, so sey itzt nicht der Zeitpunkt, auf eine Vermehrung des Personals zu denken.

Ueber die Beschwerden der Stadt Ollmütz.

XXXVII. Der Stadt Ollmütz wird bedeutet, daß über die Frage, ob einige und welche Stifter und Klöster wieder herzustellen seyn, zu seiner Zeit die höchste Entschliessung erfolgen wird.

XXXVIII. Die angesuchte Uebersetzung des Kreisamtes von Neustadt nach Ollmütz ist nicht thunlich.

XXXIX. XLI. und XLII. Se. Maj. werden sich die bisherigen Grundsätze und hiernach getroffene Ausführung über die Stiftungs- Armen- und Versorgungsanstalten vorlegen lassen, dann bestimmen, ob, und in

wie

wie weit nach denselben ferner vorgegangen, oder eine Aenderung getroffen werden soll.

Mit dieser im allgemeinen erfolgenden höchsten Entschliessung wird auch das Spital- und Versorgungswesen in Ollmütz seine Richtung für die Zukunft erhalten. In der kurzen Zwischenzeit aber hat es bey den jetzt bestehenden Anstalten zu bleiben. Uebrigens ist dem Magistrate, wenn er eine einzelne Klage, daß einem Ollmützer Armen die Versorgung oder Verpflegung nicht verschaffet, sondern diese vielmehr einem Fremden zugewendet werde, zu haben glaubt, allerdings unbenommen, solche in dem gehörigen Wege bey der Landesstelle vorzubringen.

XL. Die Beschwerde wegen Anlegung der Stiftungs- Kirchen- und Waisenkapitalien hat durch den Inhalt des achten Punktes über die allgemeinen städtischen Klagen, die Erledigung erhalten, worauf die Stadt Ollmütz zu weisen ist

XLIII. Dem Gesuche erst genannter Stadt, die bürgerlichen Stadtgründe wieder steuerfrey zu machen, oder geringer zu belegen, kann nach dem, was in dem Urbarialpatente vom 19 April 1790 kund gemacht worden ist, nicht gewillfahret werden. Eben so wenig ist ihr

XLIV. eine Vermehrung des Personals zu bewilligen, indem letzteres daselbst nicht übermässig beschäftiget ist.

XLV. Der Magistrat hat die Ausführung des neuen Studienplanes abzuwarten, der die Bestimmung geben wird, ob, und in wie weit die Erhebung des

Ollmü-

Ollmützer Lyceums zu einer Universität nöthig und diensam befunden werde.

Beschwerden der Städte Znaym, Iglau, Hungarisch-Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya.

XLVI. XLVII. Mit der Beschwerde und Bitte der Stadt Znaym wegen Steuerfreyheit der Stadtgründe und Vermehrung des Rathspersonale hat es dieselbe Beschaffenheit wie bey Ollmütz: derselben ist daher zu bedeuten, daß ihrem Verlangen nicht gewillfahret werden könne.

XLVIII. L. Ueber die eigentliche Beschaffenheit der Beschwerden wegen der Schrankenmauth und Quasikasernen, werden sich Se. Maj. von dem Gubernium die nähere Aufklärung vorlegen lassen, und hernach darüber die höchste Entschliessung ertheilen.

XLIX. Dem Gubernium wird aufgetragen, sich über die Militar-Einquartierung zu Znaym, mit dem Generalkommando in das Einvernehmen zu setzen, und entweder das der Lage und den Umständen Angemessene zu verfügen, oder wenn besondere Umstände obwalteten, den gutächtlichen Bericht zu erstatten.

LI. Die Stadt Znaym hat gleichfalls die höchste Vorschrift abzuwarten, die in Absicht auf die Spital- und Versorgungs-Anstalten wird gegeben werden.

LII. LIII. Der Stadt Iglau ist wegen Steuerbarkeit der Stadtgründe und Vermehrung des Stadtpersonales zu sagen, was über diese Gegenstände den Städten Ollmütz und Znaym bedeutet wurde.

LV. Der Magistrat hat, wenn die Stadt Iglau einen Theil des Militar-Krankenspitals zu einem anderen ihr zuträglicheren Gebrauche verwenden zu können glaubt, den Vorschlag hierüber der Landesstelle zu übergeben, wo dann nach Umständen das Weitere wird verfüget werden.

LVI. Die Stadt Hungarisch-Hradisch ist mit der angesuchten Befreyung oder Verminderung der Kontribution von den städtischen Gründen auf gleiche Weise, wie die übrigen Städte, zu bescheiden, und ihr

LVII. zu bedeuten, daß dem Gubernium die Aufsicht über die schleunige Betreibung und den Fortgang der Schiffbarmachung des Marchflusses nachdrücklich aufgetragen werde.

LVIII. Die Stadt Mährisch-Neustadt ist auf dieselbe Art, wie Hungarisch-Hradisch bey LVI. zu bescheiden.

LIX. Die Entfernung der Ansiedler von den Gründen, wozu sie durch ordentliche Uebergabe gelanget sind, kann nicht Statt finden. In dem Falle jedoch, wenn dieselben in Erfüllung ihrer bedungenen Schuldigkeiten nachlässig wären, oder im Rückstande blieben, sind sie mit Einschreitung des Kreisamtes, nach eben den Vorschriften zu behandeln, welche allgemein in Ansehung der mit ihren Gebühren rückständigen Unterthanen bestehen, oder worüber man in den mit ihnen eingegangenen besonderen Verträgen überein gekommen ist.

Sollte übrigens der Magistrat glauben, durch den mit einem oder dem anderen bedungenen Grundzins verkürzet zu seyn, so stehet es ihm frey, seine Beschwerde und den Beweis bey der Landesstelle anzubringen, wo

ihm

ihm dann nach Umständen die billige Abhülfe nicht wird versaget werden.

LX. Es wird noch vorher das Gutachten von dem Gubernium erwartet, in wie weit dem Gesuche wegen Wiedereinführung der vorigen Pferdmauth, mit Rücksicht auf die Ortsumstände, den dermahligen Mauthertrag und die hiervon zu bestreitenden Auslagen, zu willfahren ist.

LXI. Die angesuchte Erneuerung der im Jahre 1407 von dem Marktgrafen Jodocus der Stadt M. Neustadt ertheilten Mauthbefreyung im ganzen Lande, kann um so weniger den Mährisch-Neustädter Bürgern bewilliget werden, als selbst die höheren Stände, die vormahls die Befreyung von der Mauth genossen haben, nunmehr ohne Unterschied die Wegmäuthe bezahlen müssen.

LXII. Es ergehet an das Gubernium der Auftrag, daß selbiges sich über das Gesuch den Minoriten der Stadt die Unterweisung der Schuljugend zu übertragen, mit Rücksicht auf die Fähigkeit derselben, gutächtlich hierher äussere, so wie auch

LXIII. über das gleiche Gesuch der Stadt Gaya, und haben daher beyde die weitere höchste Entschliessung zu erwarten. Aber die von erst erwähnter Stadt angesuchte Steuerbefreyung von ihren Gründen, kann nicht bewilliget werden.

LXIV. Ist der Stadt Gaya zu bedeuten, daß die Beschwerde wegen der Juden, durch das seiner Zeit erfolgende neue Judenpatent die Erledigung erhalten werde.

LXV.

LXV. Se. Maj. versehen sich zu der von dem Magistrate bisher bezeigten Bereitwilligkeit, daß er die Obsorge auf das Girowskische Spital zum Besten der Armuth, durch ein Rathsmitglied noch weiters unentgeltlich fortführen werde.

LXVI. Se. Maj. erlauben, daß wenn die Stadt einen Theil des Militarspitals zu einen andern Gebrauch verwenden zu können glaubt, sie ihren darüber mehr entwickelten Vorschlag dem Gubernium vorlegen kann, welches sodann nach Einvernehmung mit dem Generalcommando, das Weitere nach Umständen zu verfügen wissen wird.

LXVII. Ueber die angesuchte Ueberlassung des leerstehenden Kapuzinerklosters zum Pfarrhofe und zur Schule, wird die höchste Entschliessung seiner Zeit erfolgen, wann nehmlich das Gubernium, den gutächtlichen Bericht erstattet haben wird.

LXVIII. Endlich wird der Stadt Gaya die Zusicherung gegeben, daß wenn dieselbe für die Seelsorge, die Schulen oder das Armeninstitut eine weitere Hülfe nöthig hätte, die Zuflüsse und Stiftungen aus den von ihr zusammen getragenen Bruderschaftskapitalien, hierzu verwendet werden würden.

Ueber die Beschwerden der Prälaten.

Dem Herrn Landtags-Direktor wird hier auch noch die höchste Entschliessung über die von den mährischen Prälaten geführten besonderen Beschwerden mit dem Auftrage angefüget, hiervon die Herrn Prälaten gehörig zu verständigen.

I. Se. Maj. werden sich einen besonderen Vortrag über die Frage: ob und welche Stifter und Klöster in den Erbländern wieder herzustellen sind? erstatten lassen, da dann die allgemein erfolgende höchste Entschliessung auch für Mähren Ziel und Maß geben wird.

II. Die nicht aufgehobenen Stifter hätten über ihre Existenz nicht zweifelhaft seyn sollen, da denselben ausdrücklich bedeutet worden ist, daß sie künftig fest zu bleiben haben, und daß sie eine ihnen untereinstens ausgemessene bestimmte Zahl von Geistlichen, sowohl zu Versehung der eigenen Pfarreyen, als zur Aushülfe der Seelsorge, für die Nachbarschaft, beständig im Stifte unterhalten sollen.

III. Die Aufnahme der Kandidaten ist den bestehenden Stiftern in so weit ohnehin schon gestattet, als sie die bestimmte Anzahl an tauglichen und zur Seelsorge brauchbaren Subjekten nicht haben, folglich eines Nachwachses bedürfen. Eine unbestimmte und willkürliche Aufnahme der Kanditaten aber kann nicht bewilliget werden. Im Uebrigen fällt die Beschwerde wegen des Studiums in den Generalseminarien durch die inzwischen erfolgte Aufhebung derselben von selbst weg.

IV. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der angesuchten Verschonung von Aufstellung der Kommendataräbte, da es hiervon bereits im allgemeinen abgekommen ist.

V. Derzeit können die Stifter von Abführung der Bauschquanten noch nicht enthoben werden; doch geben Se. Maj. ihnen die Vertröstung, daß sobald die

Umstände es gestatten, vorzüglich die Stifter in Mähren hiervon befreyet werden sollen.

Sollte aber ein oder anders Stift mit einem zu hohen Bauschquantum belegt zu seyn glauben, so steht demselben frey, die Beschwerde bey dem Gubernium anzubringen, welches ihm die billige Erleichterung nicht versagen wird.

VI. Die den Stiftern aufgetragenen neuen Expositturen betreffen entweder ihre Güter, oder Filialorte, die zu den von ihnen versehenen Pfarren gehören, deren Besetzung sie sich um so weniger entschlagen können, als die Hauptabsicht ihrer Beybehaltung die Seelsorge ist. Indessen werden sie in Aufführung der hierzu nöthigen Gebäude nicht übereilt, und die Einleitung wird so getroffen werden, daß eine Ausgabe die andere nicht hindere, und sie nicht durch zu schnelle Herstellung der Gebäude ausser Stand gesetzt werden, den anderweiten Religionsfunds-Beytrag zu leisten.

VII. Die Stifter können keine andere freye Verwaltung ihres Vermögens fordern, als in Ansehung der Nutzniessung zu ihrem standesmässigen Unterhalte, welche ihnen auch wirklich eingeräumt ist. Im Uebrigen muß es unabänderlich bey der Beobachtung des Patents vom 5. Oktober 1782 verbleiben.

VIII. Die gezwungene Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentliche Funde hat für die Zukunft ohnehin schon aufgehört. Würden aber dennoch Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentliche Funde angelegt, so könnte für diese kein höheres Interesse bewilliget

get werden, als der Staat überhaupt in dem Patente vom 1. November 1790 zu geben erklärt hat.

IX. Ist in den Ordensregeln und in der Disciplin der Stifter keine Aenderung geschehen, und es hängt bloß von dem bescheidenen Benehmen des Vorstehers ab, die Disciplin so zu leiten, daß sie weder in eine übertriebene Strenge, noch in eine zu grosse Freyheit ausarte.

X. Das Verboth Kanditaten aufzunehmen, besteht nicht mehr, es wird also hier wiederhohlet, was bey III. angeführet worden ist.

XI. Von dem schon seit dem Jahre 1770 bestehenden Pragmatikalgesetze, Novizen vor dem 24 ten Jahre ihres Alters nicht zur Profession zuzulassen, kann nicht abgegangen, sondern muß auch noch künftig darob gehalten werden.

XII. Der Beschwerde wegen geschehener Einstellung der Klosterstudien ist durch die allgemeine Gestattung derselben bereits abgeholfen.

XIII. Es besteht keine Verordnung, die den Chor in den Stiftern ganz abgeschafft hätte. Nur von dem hier und da angezeigten übertriebenen Gesange hat man es abkommen lassen, und dabey muß es auch verbleiben.

XIV. Der aufgehobene Unterschied zwischen den alten und jungen Geistlichen bezieht sich lediglich auf die Kost und auf die Ordnung im Sitzen bey den ambulatorischen Aemtern, und da eine Aenderung hierin Unzufriedenheiten veranlassen dürfte, so soll es bey der bestehenden Anordnung sein Bewenden haben.

XV. Jedem Staatsbürger muß das natürliche Recht ungehindert gelassen werden, gegen Bedrückung und ungerechte Behandlung bey dem Monarchen oder seinen Stellen Hülfe zu suchen. Hiervon können also die Stifts- und Klostergeistlichen nicht ausgeschlossen werden. Dieselben haben aber am ersten sich an ihre geistliche Obrigkeit und an das Ordinariat zu wenden, und erst dann, wenn sie mit dem von dortaus erhaltenen Bescheide nicht beruhiget zu seyn glauben, den Rekurs an die Landesstelle zu nehmen.

Uebrigens wird bey vorkommenden Klagen der Bedacht genommen werden, das Ansehen der Obrigkeiten so viel möglich, aufrecht zu erhalten und die Subordination der Klagenden nicht zu schwächen.

II. Bewilligungen für die Oester. Schlesischen Fürsten und Stände.

*

Aus dem an den Mährisch- Schlesischen Gouverneur, Grafen von Ugarte, unter dem. 6 May 1791. erganzenen Hofrescripte.

*

Dem Herrn Gouverneur wird hiermit die höchste Entschliessung Sr. Maj. des Kaisers, welche allerhöchstdieselben über die Beschwerden und Desiderien der schlesischen Fürsten und Stände zu schöpfen geruhten, zu dem Ende mitgetheilt, um solche den schlesischen Fürsten und Ständen, ihrem ganzen Inhalte nach, zu eröffnen, und zugleich bey dem Gubernium die Einleitung zu treffen,

daß

daß über jene Gegenstände, worüber Se. Maj. noch weitere Auskünfte und das Gutachten der Landesstelle verangen, die Berichte zur gehöriger Zeit erstattet werden.

Erste Abtheilung.

I. S. M. haben die Umstände nicht so beschaffen gefunden, daß für den kleinen Bezirk des k. k. Antheil Schlesiens, eine eigene Landesstelle errichtet werden könne, sondern es soll bey der Verwaltung des Mährisch-Schlesischen Guberniums fortan verbleiben. Eben so fanden Se. Maj. auch

II. Die Errichtung eines dritten Kreisamtes zu Weidenau, im Fürstenthume Neiß, nicht nöthig, und dem Dienste angemessen, daß das Kreisamt in Jägerndorf, welches nach Troppau zu übersetzen, der Antrag der Stände ist, in ersterem Orte verbleibe. Dagegen aber ist es der ausdrückliche höchste Befehl, daß durch das Gubernium eine andere Kreiseintheilung dergestalt veranlasset werde, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schlesischer Orte zu mährischen Kreisen, und mährischer Orte zu schlesischen Kreisen, abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde.

III. u. IV. befehlen Se. Maj. daß sich das Guber. gutächtlich äussere, in wie fern das in Troppau bestandene Kommerzial- und Arbeitshaus wieder hergestellt und zu dem Ende der nach Brünn gezogene Fund zurückgestellet werden könne, dann ob ein Anstand obwalte, den nach Brünn übertragenen Sanitätsfund mit der inzwischen erwachsenen Vermehrung, mit der Bedingung zurückzustellen, daß solcher bey der Generalsteuer-Amtskasse in

Troppau ordentlich verrechnet werde, worüber dann seiner Zeit den Ständen die höchste Entschliessung wird nachgetragen werden.

Auf den hierüber von dem Gubernium unter dem 26 May erstatteten Bericht, ist durch ein Hofdekret vom 8 Julius, anbefohlen worden, gedachten Sanitätsfund nach Schlesien zu übertragen.

V. Hat für Schlesien eben dieselbe höchste Entschliessung zu wirken, welche bereits im allgemeinen besteht, und welche erlaubt, daß nicht nur die Pupillar, sondern auch Kirchen, ferner geistliche und weltliche Stiftungskapitalien bey Privatpersonen, gegen hinlängliche Sicherheit, und doppelte unverkümmerte Hypothek, angelegt bleiben, auch fernerhin angelegt werden können.

VI. Die angesuchte Intabulirung, nur bis zum halben Tabularwerthe bey liegenden Gütern, und bis zum Drittel bey Häusern, kann nicht Statt finden; sondern, es muß bey der jetzigen uneingeschränkten Intabulirung um so mehr verbleiben, als dem Gläubiger die Befugniß nicht zu benehmen ist, seine Sicherheit zu allen Zeiten, und auf was immer für eine Art zu suchen.

VII. u. VIII. In Ansehung der Intestaterbschaften und wegen der angesuchten Aufhebung des neuen Gesetzbuches, haben die Stände dasjenige abzuwarten, was hierüber, nach dem Antrage der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission, von Sr. Maj. im allgemeinen wird verordnet werden; bis dahin aber sind die gegenwärtig bestehenden Gesetze zu beobachten.

IX.

IX. Es besteht bereits ein höchstes Patent vom 25. Februar 1791, welches dem Uebel des Wuchers in so weit steuert, als es von Seite der Gesetzgebung zu bewirken möglich ist.

X. Durch eine eigens anbefohlene Concertation zwischen den Justiz- und politischen Stellen, wird die Berathung gepflogen werden, auf was Art die Ortsgerichtsbarkeiten zu reguliren seyn, dadurch wird folglich der Beschwerde wegen der Justiziarien, Abhülfe verschafft werden.

XI. Den Fürsten Schlesiens war nie benommen, über ihre Schutzstädte, zum Behuf einer ächten Gebahrung mit den städtischen Gemein-Einkünften, eigene ständische Oekonomie-Kommissare zu bestellen. Da dieselben also hierin in dem vorigen Rechte geblieben sind, und die Miteinsicht der Kreisämter nur die wirksame Aufrechthaltung der städtischen Einkünfte, an welchen dem Staate selbst gelegen ist, zum Zwecke hat, so scheinet nicht, daß die Stände in diesem Punkte über eine Einrichtung, die schon seit vielen Jahren besteht, zu einer Beschwerde Anlaß finden können.

XII. Die Verordnung vom 27. Februar 1788, welche dem Unterthan erlaubt, sein zum häuslichen Gebrauche nöthiges Getränk, woher er will, zu nehmen, muß in seiner voller Wirkung um so mehr bleiben, als dadurch die Ausschänksgerechtigkeit nicht beeinträchtiget, und diese Verfügung überhaupt der Obrigkeit nicht nachtheilig seyn kann, so bald sie bedacht ist gutes und ächtes Getränk auszuschenken. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Mühlzwange. Wenn die Müller sich befleissen, ihre Mühlgäste gut, ehrlich und geschwind zu bedienen, so werden

ihnen dieselben nicht allein nicht weg, sondern zugehen; finden die Mühlgäste aber eine solche Bedienung nicht, und sie sollten doch an den Müller gebunden bleiben, so würde dieß die unbilligste Behandlung der Unterthanen seyn. Durch diese Betrachtung geleitet, haben Se. Majst. befohlen, daß es bey der Verordnung vom 30. Julius 1789 welche den Mühlzwang aufgehoben hat, unabweichlich zu verbleiben habe.

Zweyte Abtheilung.

Uiber den I. II. III. IV. V. und VI. Punkt der zweyten Abtheilung der angebrachten Beschwerden, ist den schlesischen Fürsten und Ständen zu wiederhohlen, was auf den ersten und zweyten Punkt der vorigen Abtheilung von Sr. Maj. beschlossen worden ist. Und da für den Antheil Schlesiens eine eigene Landesstelle nicht bewilliget worden ist, so kann aus dieser und der weiteren Betrachtung, daß die Absonderung der Enclaven von Mähren, und der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Galizien, und derselben Zutheilung zu Schlesien, zu vielen Auständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassungen, unterliegen würde, diesen Anträgen der Stände nicht gewillfahret werden.

VII. Aber S. M. geben den schlesischen Fürsten und Ständen die Vertröstung, daß da, wo es um neue Konstitutionen, Gesetze oder Verbesserung schon bestehender zu thun seyn wird, sich gegen dieselben in Rücksicht in der Vernehmung eben so, wie gegen die Stände aller übrigen deutsch = erbländischen Provinzen werde benommen werden.

Bey

VIII. Bey der bisherigen Anordnung, wegen des Zuges der Appellation, in causis secundae instantiae, an die mährische Appellationskammer, muß es fort an verbleiben.

IX. Die höchste Entschliessung vom 2. August 1790, wodurch den Kreisämtern die Einschreitung in die Wahlen der Magistratspersonen bey den Municipalstädten untersagt und befohlen worden ist, daß solche von den Ortsobrigkeiten der Ordnung nach, aufgenommen werden sollen, hat der gegen die vorige Verfassung angebrachten Beschwerde schon abgeholfen.

X. Der Unterthan, welcher den Grund eingekauft hat, kann nicht anders, als ein jeder Eigenthümer angesehen und behandelt, folglich ihm auch die freye Disposition mit seinem Vermögen nicht genommen werden. In Folge dessen hat es bey der Befugniß, die der Unterthan aus dem Patente vom 2 November 1781 hat, sein liegendes Vermögen bis auf zwey Drittheile zu verschulden, unabänderlich zu verbleiben.

XI. Es besteht wegen der unehlichen Kinder schon eine neue gesetzliche Anordnung, welche in dem bereits kundgemachten Patente vom 22. Februar 1791 enthalten ist.

XII. u. XIII. Wegen der Arreste der Schuldner, wird durch die in der Bearbeitung stehende neue Gerichtsordnung das Angemessene vorgeschrieben werden. Die angesuchten Moratorien aber können nicht gestattet werden, und wegen der Prodigalitätserklärung ist durch das Patent vom 22. Februar 1791 die Abhülfe schon verschafft.

XV. Da ohnehin der Fürst-Bischof von Breslau die grössere Taxe von den Allodial- und allen ständischen rittermässigen Gütern und Scholtiseyen, wenn diese verkauft werden, bezieht, so muß es um so mehr in Ansehung der im Rusticiali katastrirten, mithin unterthänigen Scholtiseyen bey der Vorschrift vom 10 Julius 1786 belassen, mithin von diesen die Taxe nur nach dem Urbarialpatente vom 8 Julius 1771 abgenommen werden. Eben so wenig kann auch den übrigen schlesischen Fürstenthümern der verlangte Taxbezug, auf die Art, wie er vor dem über das adelige Richteramt erflossenen Patent üblich war, bewilliget werden.

XVI. Die Bestimmung, zu welcher Gerichtsbarkeit eine Scholtisey gehöre, kann zwar überhaupt nicht nach dem Besitzer, sondern nur nach der Eigenschaft der Scholtisey beurtheilet werden; indessen, da wegen der Gerichtsbarkeit für die Freysassen, mit welchen die schlesischen Scholtiseyen viele Aehnlichkeit haben, von dem Gubernium ohnehin schon ein mit der Appellation einverständlicher gutächtlicher Bericht abgefordert worden ist, so wird demselben der Auftrag gemacht, bey Bearbeitung dieses Berichtes, auch auf die schlesischen Scholtiseyen den Bedacht zu nehmen, da denn seiner Zeit den Ständen die Entschliessung hierüber zukommen wird.

XVII. Bey dem was wegen des sogenannten Marktgroschen oder des Laudemiums in dem schlesischen Urbarialpatente vom J. 1771 ausdrücklich bestimmt ist, hat es unabweichlich zu verbleiben.

XVIII. Wegen des adeligen Gerichts in peinlichen Verbrechen, haben die Stände dasjenige abzuwarten, was

Se. Maj. in der in Bearbeitung begriffenen neuen Kriminalordnung im allgemeinen vorschreiben werden.

XIX. Die angesuchte Bestellung eines Hofagenten in Wien, mit dem jährlichen Gehalte von 150 Gulden, wird den Ständen bewilliget.

XX. In Ansehung der Jägerndorfer und Troppauer ständischen Abgeordneten ad Conventum publicum hat es bey der Vorschrift sein Bewenden, welche unter dem 15 May 1783 gegeben worden ist, und bestimmt hat, daß nur jenes Individuum in die Wahl gelangen könne, das von hier die Wahlfähigkeit erhalten hat.

XXI. Werden Se. Maj. zwar erst seiner Zeit sich entschliessen, ob und welche Stifter und Klöster wieder ninzuführen seyn, indessen ist in Ansehung des Stiftes Fulneck, um dessen Herstellung die Stände bitten, schon jetzt die Unthunlichkeit zu erkennen, da ein Theil des Stifts bereits veräussert und der andere zur Pfarre zugerichtet worden ist.

XXII. Die Beschwerde wegen des den Juden gestatteten Einkaufs von Staatsgütern, hebt sich durch das bestehende Verboth, welches den Verkauf aller Staatsgüter untersagt, von selbst.

XXIII. Wegen Wiedereinführung der Tentschinichen Stiftung, und der Seminarien zu Troppau und Freudenthal, wird von dem Gubernium ein gutächtlicher Bericht erstattet, und sodann den Ständen seiner Zeit, so wie auch in Absicht auf die Spitäler und Waisenhäuser, worüber Se. Maj. eigene Grundsätze vorzuschreiben sich vorbehalten haben, die höchste Entschliessung eröffnet werden.

XXIV. Was künftig allgemein wegen Entrichtung der Schulgelder wird festgesetzt werden, soll auch für Schlesien zu gelten haben.

XXV. Da jenen Dominien, wo es die Umstände erforderten, und man es für billig erkannte, bereits eine verhältnißmässige Mauthabnahme bewilliget worden ist, so haben die Stände keine weitere Ursache zur Beschwerde. In Absicht der von Troppau nach Teschen führenden nunmehr aufgelassenen Chaussee-Strecke aber, deren nöthige Erhaltung die hier gewesenen Deputirten besonders vorstellten, haben Se. Maj. das Gutachten des Guberniums, ob und was für Mäuthe allenfalls auf dieser Strecke in billigem Verhältniße zu bewilligen seyn dürften, um die Strassen fortan in fahrbarem Stande zu erhalten? abgeordert: die darüber erfolgende höchste Entschliessung wird nachgetragen werden.

XXVI. Es ist nicht thunlich die Weberey, die seit vielen Jahren als ein freyes Gewerb erkläret ist, da wo derzeit keine mit landesfürstlichen Privilegien versehenen Weberzünfte bestehen, wieder in eine Zunft zurückzuführen, eben so wenig, als den Obrigkeiten von diesem blossen Industriale einen Zins oder eine Abgabe zu gestatten. Und so sey auch

XXVII. Die Aufhebung der zum Behufe des Zollwesens bestehenden sogenannten Zwangstrassen nicht thunlich, weil ohne dieselben die Schwärzungen und Verkürzungen des Zollgefälls zu hindern nicht möglich wäre.

XXVIII. Wegen der angesuchten Vermehrung der Einbruchsstationen und Zollämter tragen Se. Maj. dem Gub. auf, nach Einvernehmung der Bankaladministra-

tion,

ion, sich hierüber gutächtlich zu äussern, und den Vorschlag zu machen, ob ein wesentliches Bedenken gegen die Errichtung einer zweyten Legstadt in Teschen obwalte?

XXIX. Ein Lösegeld für die Entlassung aus der Unterthänigkeit, und bey Heurathen eine Konsenstaxe den Obrigkeiten bewilligen, widerstrebt den gegenwärtig allgemeinen Grundsätzen, und würde auch auf die Unterthanen einen widrigen Eindruck machen.

XXX. Eben so muß es in Ansehung der ständischen Auslagen in Schlesien so, wie in allen andern Provinzen, lediglich bey dem Präliminarsysteme verbleiben, mithin soll ohne besondere höchste Bewilligung, keine Auslage gemacht werden, als welche in dem Präliminarsysteme aufgeführet und genehmiget worden ist;

XXXI. Uebrigens befehlen Se. Maj. nach dem von den Ständen geäusserten Wunsche, daß die Kreisämter durch das Gubernium ermahnet werden sollen, in ihren Befehlen an die Obrigkeiten allenthalben gemässigter und anständiger Ausdrücke sich zu bedienen, und somit den Ständen zu einer Beschwerde keinen Anlaß zu geben.

*

Durch ein später erfolgtes Hofdekret vom 17 Junius, und die darüber erlassene Kundmachung des Guberniums vom 24 Junius, haben Se. Maj. noch insbesondere den vier Fürsten Schlesiens bewilliget, bey den von den fürstlichen Landrechten verhandelten Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar wo Notherben, das ist: Erben absteigender Linie, eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapitalien, mit

einem

einem halben Procent, von dem übrigen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gulden, dagegen wo anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapitalien, mit einem Procent und von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden aufrechnen zu können; wohlverstanden jedoch, daß die Aufrechnung nur von dem reinen, nach Abzug aller Schulden übrig bleibenden Verlassenschaftsvermögen, zu geschehen habe.

Alphabetisches Register über den Inhalt dieses Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Abfahrtsgeld. S. Freyzügigkeit.
Aernte. S. Ernte.
Amtstiteln höhere, sollen nicht angesucht werden. 60.
Anlegung (freye) der Fideikommiß Kapitalien. 9. 58 desgleichen der Studien- Kirchen- und Stiftungskapitalien. 58. 113.
Ausfuhr des Borstenviehs, aus Böhmen nach Bayreuth. 238, der rohen Häute aus Galizien nach Pohlen verbothen 239, erbländischer Sensen, Sicheln und Strohmesser nach der Türkey 241, des Getreides aus Hungarn 242, des Schließpulvers 243.

B.

Bankal- Gefällen- Direktion wird aufgehoben. 202, die Wirksamkeit der Administrationen wird erweitert. 221.
Beamte: leichtsinnige Schuldenmacher sollen nicht zu Rathsstellen vorgeschlagen werden 51; sollen keine höheren Amtstiteln ansuchen 60; Dienststufen- Ordnung 73. 78; Ueber Belohnungen und Gehaltsvermehrungen derselben sind die Berichte am Ende des Jahrs zu erstatten: 198; auf in Ruhestand versetzte Rücksicht zu nehmen. 203; wegen Kautions- Obligationen derselben. 226.
Belohnungen und Gehaltsvermehrungen am Ende des Jahrs vorzuschlagen, 198.
Belohnung für die Körnereinfuhr in Hungarn, hört auf. 237.
Benennuug zu den Stiftdamenplätzen. 114.
Berichte, monatliche, der Landeschefs an Se. Majest. 211.
Bescheiden, abschlägigen, sind die Gründe beyzusetzen 217.
Bestandgeber in Wien: Ordnung für dieselben. 207.
Bestätigung der Privilegien. S. Privilegien.

Böhmen: Herstellung der Fleischhauerzunft 14. Bestätigung der dort bestehenden Toleranzgrundsätze 108. Austrieb des Borstenviehs nach Bayreuth 238.
Borstenvieh, dessen Austrieb aus Böhmen. 238.
Branntwein = Einfuhr aus Pohlen und Galizien nach Hungarn. 238.
Briefe, mit Geld beschwerte, sind in Hungarn bey der fahrenden Post aufzugeben 95.
Brieftaxe, derselben neue Bestimmung. 93.
Brod, sollen die Wiener = Wirthe innerhalb der Linien kaufen ꝛc. 86. dessen Einfuhre. 240.
Buchdrucker, Strafe derjenigen, die ohne Censur drucken. 81.

C.

Censurs = Bewilligung muß dem Drucke vorausgehen. 81. ist bey Gesetzsammlungen von der politischen Hofstelle einzuhohlen. 202. künftige Censursleitung. 209.

D.

Damenstiftern (zu) hat der Kaiserinn Maj. die Benennung. 114.
Deutschen Ordens = Glieder, derselben Erbfähigkeit in den k. k. Erbländern 50.
Dienstverleihungen, Ordnung für dieselben 73; besonders bey den Gefälls = Administrationen 78; Rücksicht auf Quiescenten. 203.
Domainen. S. Staatsgüter.
Duldung. S. Toleranz.
Dungfuhren. S. Feldarbeiter.

E.

Einfuhre der Niederländischen Erzeugnisse 237, fremder Weine 238. 242, des Pohlnischen Branntweins nach Hungarn. 238, des Getreides. 238, des Getreides. 239, des Brodes. 240, des ausländischen Spiauters oder Zinks 241, fremder Liqueure 243 vergl. Zollgebühr.
Erbfähigkeit der deutschen Ordensglieder 50.
Erbsteuergefäll, das, wird in Tirol aufgehoben 215.
Ernte, Ausweise über derselben Ausschlag einzusenden. 14.
Execution gegen einen Pfründner, wie weit sie gehen könne. 10.

F.

Feldarbeiter sind für ihre Feldgeräthe von Entrichtung des Weg = und Schrankenzolls befreyet 40. besondere Verfügung für Wien. 40.
Feuerlösch = Spritzen, Unterricht über derselben Aufbewahrung. 227.

Fideikommiß=Kapitalien, derselben freye Anlegung 9. 58.
Fiscus, des, Behandlung in Ansehung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren 196.
Fleischhauer=Zunft wird in Böhmen wieder hergestellt. 14.
Fleischverzehrung=Ausschlag jüdischer in Galizien, Patent wegen dessen Ersatz. 1.
Freyzügigkeit zwischen den deutschen und den hungar. siebenbürgischen Provinzen. 86.
Friedensschluß zwischen Sr. k. k. Maj. und der Pforte, geschlossen zu Sistow. 116.
Futter, vom Froste angegriffenes, wie es zu gebrauchen ist. 205.

G.

Galizien. Patent über den Ersatz des Krupkagefälls. 1. Magistratswahl in Municipalstädten 162. Herstellung der medicinischen Facultät an der Lemberger Universität. 13.
Gehaltsvermehrungen und Belohnungen sind am Ende des Jahres vorzuschlagen. 198.
Geistliche und Kirchensachen: Wie weit die Execution gegen einen Pfründner gehen könne. 10. Inventarien über die Kirchenschätze 42 theologische Lehranstalten in bischöflichen Seminarien 44. Kirchenkapitalien können bey Privat=Personen angeleget werden. 58.
Gerichtsbarkeit über Militarkinder. 41.
Gertchtsinhaber sind bey einem unverfangenen Geichtsstande zu belangen. 200.
Gerichtstaxen und Stempelgebühren, derselben Vormerkung 61. Bey Vertretungen des Fiscus. 196.
Gesetzsammlung (gegenwärtige) wird jedem Rath, und jeder Registratur der Länderstellen bewilliget. 15. 16. Gesetzsammlungen sollen nicht ohne Erlaubniß der Hofstelle gedruckt werden. 202.
Getreidehandel in Wien und Oesterreich. 82. in und um Grätz, ingleichen in und um Laibach 98. Getreideeinfuhr 239. nach Hungarn 237. Ausfuhr aus Hungarn. 242.
Gewerbsfreyheiten: derselben Verleihung betrifft nur persönliche Gewerbe 64; derselben Verleihung in Tirol. 19. Verleihung der Kommerzialgewerbe. 49.
Giftverkaufs=Ordnung in Innerösterreich. 64.
Görzerische Landesstelle wird errichtet. 59
Grätz. S. Steyermark.
Grieselmehl=Verkauf in Wien 92.
Grundbuchs=Ordnung für Oesterreich ob der Ens. 20.
Güterbestäter=Amt in Laibach. 101.

H.

Haarabschneiden der Züchtlinge. 204.
Haber und Hülsenfrüchte, derselben Verkauf in Wien 15.
Hausuntersuchungen in Tobackssachen 16, besonders in Wien 17. 18; in Kontrebandfällen. 71.
Häute, rohe, derselben Ausfuhr nach Pohlen verbothen 239.
Holzhandel in Oesterreich ob der Ens. 90.

J.

Innerösterreich. Trennung des Innerösterreich. Gubernii in drey Landesstellen. 164; Giftverkauf in den Innerösterr. Provinzen. 64. S. Görz, Kärnten, Krain, Steyermark und Triest.
Innsbruck. S. Tirol.
Inventarien über Kirchenschätze 42.
Judensachen. Patent über den jüdischen Fleischverzehrungs-Aufschlag in Galizien. 1. In welchem Alter Judenkinder zur Taufe gelassen werden sollen. 107.

K.

Kärnten. Errichtung der dortigen Landrechte. 194. Vergleich. Innerösterreich.
Kaufschilling von erkauften Staatsgütern, wie solcher abzutragen ist. 12.
Kautions-Obligationen der in Rechnungs-Diensten stehen den Beamten. 226.
Kirchenschätze, Inventarien über solche zu führen. 42.
Kirchenkapitalien können bey Privatpersonen anliegen 58. 113. vergl. geistliche Sachen.
Kommerzialgewerbe, mit welchen Vorsichten zu verleihen. 49. Vergl. Gewerbe.
Körnereinfuhr S. Getreide.
Körnerpreise, deren Einsendung hat zu unterbleiben. 14.
Krain. Landrechte, 194. Ordnung für den Getreidehandel in und um Laibach. 100. Güterbestätteramt daselbst. 101. Vergl. Innerösterreich.
Kreisämter. Deren Wirksamkeit in Ansehung der Pupillartabellen. 4. in Oesterreich unter und ob der Ens. 5. derselben Untersuchung durch die Länderstellen. 214.
Krupka, Patent über derselben Ersatz in Galizien. 1.
Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen. 96.

L.

Laibach S. Krain.
Länderstellen: sollen sich der Sprachrichtigkeit bey öffentlichen Aufsätzen befleissen. 11; sollen alljährlich Ausweise über den Ausschlag der Ernte einsenden. 14; jeder Rath und jede Registratur derselben erhält gegen-

genwärtige Gesetzsammlung 15, 16 die Domainiengefälle werden denselben untergeordnet 39; Sorgfalt für die Inventarien der Kirchenschätze 42; sollen Berichte über Belohnungen und Gehaltsvermehrungen am Ende des Jahrs vorlegen 198; Strassenbau-Angelegenheiten an die politische Hofstelle berichten 201; derselben Wirksamkeit in Ansehung der Studien- und Censurs-Geschäfte 209; worüber die Landeschefs allmonatlich an Se. Maj. berichten sollen 211; Untersuchung der Kreisämter 214; Elenchen über die erhaltenen Befehle 214.

Landrechte in Kärnten und Krain. 194.

Lemberg S. Galizien.

Liqueure, fremder, Einfuhre. 243.

M.

Magistratswahlen in Municipalstädten Galiziens. 162.

Mähren. Bewilligungen für die Stände dieses Marggrafthums. 245.

Marktordnung der Stadt Grätz. 6.

Marktpolizey-Grundsätze für Wien. 52.

Mendicanten-Klöstern, den, in Tirol, ist die Sammlung erlaubt. 216.

Miethwohnungen. S. Bestandgeber.

Militarkinder, wie lange sie unter Militargerichtsbarkeit bleiben. 41.

Militarstand: welche Personen vorzüglich dazu geworben werden sollen. 112.

Mousseline, Tirolische und Vorderösterreichische, derselben Zollsatz. 243.

N.

Niederländische Erzeugnisse: derselben Einfuhre. 237.

O.

Oberösterreich. S. Tirol.

Oehlhandel nach und durch Tirol. 241.

Oesterreich ob der Ens. Die Dominien sind von Einsendung der Pupillartabellen überhoben. 5. Einführung der Grundbücher 20. Ordnung für den Handel mit Tischlerholz. 90.

Oesterreich unter der Ens. Die Dominien sind von Einsendung der Pupillartabellen überhoben 5. Getreidehandels-Ordnung. 82. Tatz- und Ungelt. 165. Vergl. Wien.

Original-Zeitungen vom Stempel befreyet. 85.

Otterbälge, amerikanische, Zollgebühr davon. 239.

P.

Pavia, die dortige Universität kann das Doctorat für sämmtliche Erbstaaten verleihen. 5.

Pensionsgesuche für Kinder, wie sie eingerichtet seyn sollen. 11.

Pfründner, wie weit die Execution gegen einen solchen gehen könne. 10.

Polizeyverfassung von Wien. 176.

Privilegien-Bestätigungen abgekürzte. 72; wie sie anzusuchen sind. 89.

Privilegium fremder Handelsleute im Hafen von Triest. 88.

Pupillartabellen, deren zweyfache Einsendung hat zu unterbleiben. 4. In Oesterreich ob und unter der Ens sind die Dominien davon ganz enthoben. 5.

R.

Raittaxe von Waisengute. 199.

Rechtsbeflissene an der Universität zu Pavia geniessen alle Rechte anderer erbländ. Universitäten. 5.

S.

Sammlung der Mendicantenklöster in Tirol. 216.

Schießpulver-Ausfuhre. 243.

Schlesische Fürsten und Stände. Bewilligungen für dieselben. 292.

Schuldenmacher, leichtsinnige, sollen zu Rathsstellen nicht vorgeschlagen werden. 51.

Schüler, armer, Befreyung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes. 115. Vergl. Studien.

Seide, rohgefärbte, derselben Zollsatz. 240.

Seminarien, bischöflicher, theologische Lehranstalten. 44.

Sensen, Sicheln und Strohmesser, Ausfuhr nach der Türkey. 240.

Spiauter. S. Zink.

Sprachrichtigkeit in öffentlichen Aufsätzen zu beobachten. 11.

Staatsgüter. Wie der Kaufschilling von den verkauften abzutragen ist. 12; die Gefälle der Domainen werden den Länderstellen untergeordnet. 39; die Veräusserungs-Kommissionen werden aufgehoben. 43.

Stemplung der Originalzeitungen hört auf. 85.

Stempelgebühren und Gerichtstaxen, Vormerkung 61; bey Vertretungen des Fiscus. 196.

Stempelgefäll, das, wird in Tirol aufgehoben. 215.

Steyermark. Marktordnung für die Stadt Grätz. 6. Getreidehandel in und um Grätz. 98.

Stiftdamenplätze verleiht der Kaiserinn Maj. 114.

Stiftungskapitalien können bei Privat-Personen angelegt werden. 58. 113.

Stipendien aus dem Unterrichtsgelde, derselben Vertheilung. 62. Vergleich. Studien.
Strassenbau = Angelegenheiten gehören an die politische Hofstelle. 201.
Studien. Begünstigung der Rechtsbeflissenen an der Universität zu Pavia. 5. die medizinische Facultät an der Universität zu Lemberg wird wieder hergestellt 13. Herstellung der Insbrucker Universität. 206. Vorschrift für den theologischen Unterricht in den bischöflichen Seminarien. 44. Studienfunds = Kapitalien können bey Privatpersonen angelegt werden. 58. Das Unterrichtsgeld hört in Tirol auf 209 die Studien = und Censurs = Hofkommission hört auf 209. Vergl. Stipendien. Unterrichtsgeld.

T.

Tatz und Ungelt wieder eingeführt in Niederösterreich. 165.
Taxe für Briefe 93.
Theologische Lehranstalten in bischöflichen Seminarien 44.
Tirol. Verleihung der Gewerbsfreyheiten 19; Herstellung der Insbrucker Universität 206; Aufhebung des Unterrichtsgeldes 209; des Stempel = und des Erbsteuer = Gefälls 215; den Mendicanten wird das Sammeln gestattet; 216; Oehlhandel aus Triest nach Tirol 241; Zollbegünstigung der Tirolischen Mousseline. 243.
Tischler = Holz = Handel in Oesterreich ob der Ens. 90. Ordnung für diesen Handel in Wien. 217.
Titeln von höheren Aemtern sollen nicht angesucht werden. 60.
Tobacksachen, in, Hausuntersuchung. 16.
Toleranz, derselben Grundsätze werden bestätiget 108.
Triester Gubernium und Gerichtsbehörde, 59. Privilegium der fremden Handelsleute zu Triest. 88.

U.

Ungelt. S. Tatz.
Unterrichtsgeld. Vertheilung desselben zu Stipendien. 62; Befreyungen von dessen Entrichtung, wie zu ertheilen. 115; dasselbe hört in Tirol ganz auf 209.
Unterthanen, die k. k. in das Reich entwichenen und wieder ausgelieferten, wie sie zu behandeln sind. 94.

V.

Verordnungen und Kundmachungen der Landsstellen sollen sprachrichtig gefaßt seyn. 11. Kundmachungsart der landesfürstliche. 96.

W.

Waisengut, in die Handlung verflochtenes ꝛc. 199.
Weg=und Schranken=Mauths=Befreyung für Feldarbeiter und Feldgeräthe 40. besonders am Tabor 41.
Weine, fremder, Einfuhre. 238.
Werbung zum Militarstande, welche Personen sie vorzüglich treffen soll. 112.
Werbkommandi, wie sie in das Reich entwichene und wieder ausgelieferte Unterthanen zu behandeln haben. 94.
Wien. Marktordnung wegen Haber und Hülsenfrüchten. 15 Grundsätze für die Marktpolizey 52; Ordnung für den Getreidehandel 82; Brodkauf= und Verkauf der Wirthe 86; Verkauf des Grieselmehls 92; neue Polizeyverfassung 176; Ordnung für die Bestandgeber 207. Ordnung für den Verkauf des Tischlerholzes 217; wo Hausuntersuchungen in Tobacksachen vorzunehmen sind. 17.

Z.

Zapfen=Maß=Ordnung S. Tatz.
Zeitungen, originale, vom Stempel befreyet. 85.
Zink, dessen Einfuhre. 241.
Zollgebühr, von fremden Weinen, 238, 242; vom pohlnischen Branntwein 238; von amerikanischen Otterbälgen 239; von rohgefärbter Seide 240; von Spiauter oder Zink 241; von fremden Liqueuren 243; von Tirolischen und Vorderösterreichischen Mousselinen. 243; Zollbehandlung hungarischer Produkte und Fabrikate. 244.
Zollbefreyung, die, der zur Armee bestimmten Lebensmitteln und Getränke hört auf. 240.
Züchtlinge, wie es mit dem Haarabschneiden derselben gehalten seyn soll. 204.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792

Sr. k.k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben
Bd.: 3.

Wien 1792

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2868
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101057-7
VD18 80267173-001